Graph. 77. Schoenemann (C. J.)

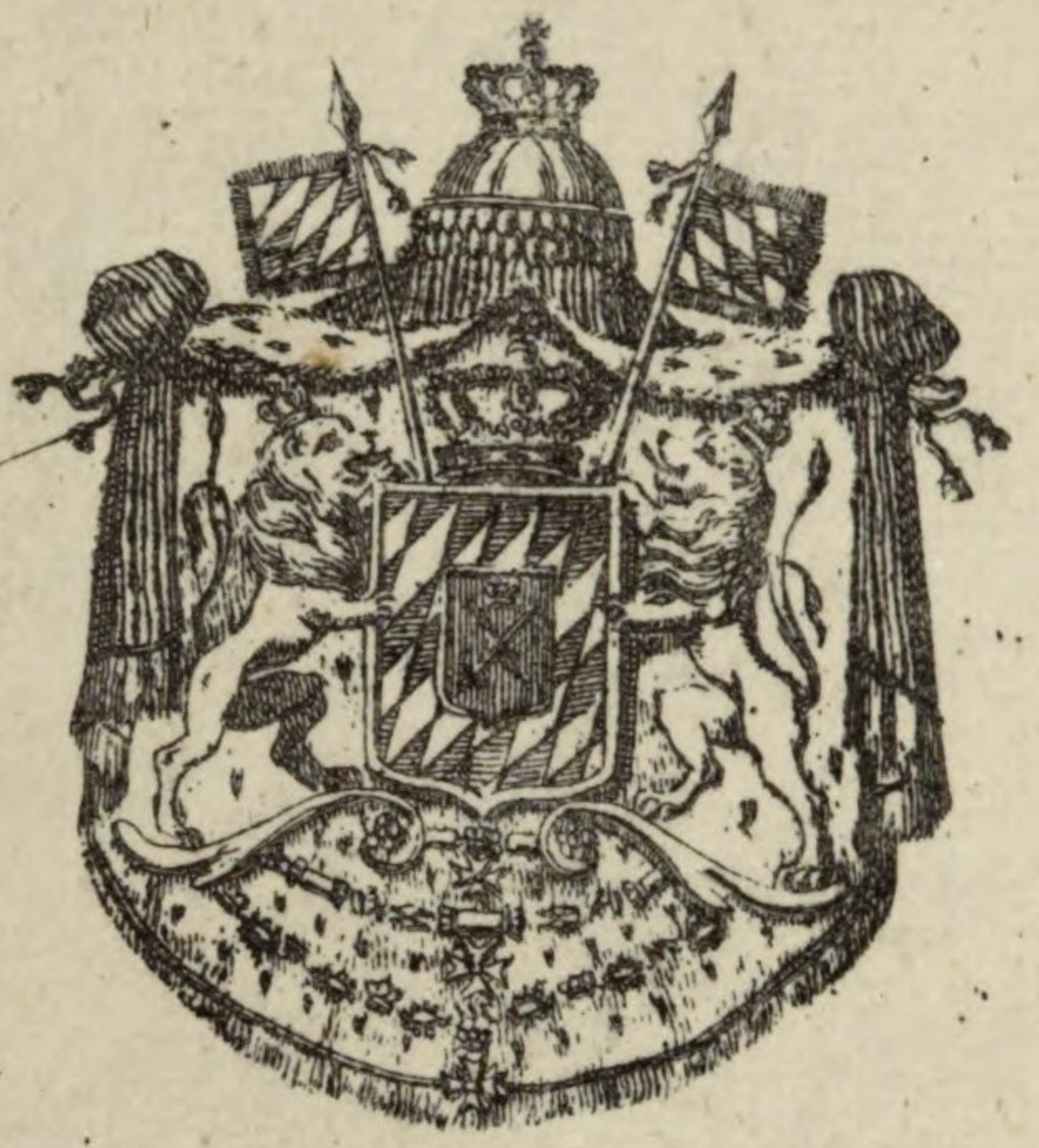

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Versuch

eines vollständigen Systems

der

allgemeinen besonders älteren

Diplomatik

---

als Handbuch

für Archivare und den Geschäfsgebrauch

von

D. Carl Traugott Gottlob Schönemann,

Professor zu Göttingen.

Zweiter Band.

Wohlfeile Ausgabe.

Leipzig, 1818

bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

201.D.

Berlin

Inhalt.

A. Theoretischer Theil.
I. Aeußere Diplomatik.
Zweyter Abschnitt. Schreibkunde.
Zweyte Abtheilung. Specielle diplomatische Schriftkunde §. 169 = 214. S. 1 = 156.
Erstes Capitel. Allgemeine Charakteristik der Schriftarten. §. 169 = 172. S. 1 = 24.
1. Schriftperioden überhaupt. §. 169. S. 1.
2. Zeitalter der Cursivschrift §. 170. S. 6.
3. Zeitalter der reinen römischen Minuskel §. 171. S. 11.
4. Zeitalter der scharfeckigten geraden Minuskel. §. 172. S. 15.
Zweytes Capitel. Unterscheidende Merkmale einzelner Zeitalter §. 173 = 192. S. 25 = 88.
I. Specielle Charakteristik §. 173 = 188. S. 25 = 72.
Vorerinnerungen §. 173. S. 25.
Majuskelschrift §. 174. 175. S. 27 = 33.

a. Uncial §. 174. S. 27.
b. Halbuncial §. 175. S. 31.

Minuskelschrift §. 176=188. S. 34=72.

a. Römische Cursiv des 5. u. 6. Jahrh. §. 176. S. 34.
b. Cursiv des 6. 7. und 8. Jahrh. §. 177. 178. S. 39.
c. Halbcursiv des 8. und 9. Jahrh. §. 179. 180. S. 45.
d. Gerade Minuskel des 9. Jahrh. §. 181. S. 51.
e. Reine gerade Minuskel des 10. Jahrh. §. 182. S. 52.
f. Reine gerade Minuskel des 11. Jahrh. §. 183. S. 54.
g. Reine gerade Minuskel des 12. Jahrh. §. 184. S. 55.

Besondere Vergleichung der Ital. Engl. und Span. Schrift §. 185. S. 57.

h. Scharfeckigte gerade Minuskel des 13. Jahrh. §. 186. S. 64.
i. Abwandlung der geraden Minuskel vom 13=16. Jahrh. §. 187. S. 67.
k. Neue Cursiv des 16. Jahrh. §. 188. S. 71.

II. Beurtheilung des Alters einer Schrift §. 189=192. S. 73=88.

1. Principien der Unterscheidung §. 189. 190. S. 73.
2. Specielle Regeln §. 191, 192.

Drittes

Drittes Capitel. Beyſpiele und Aufgaben §. 193 = 214. S. 89 = 156.

I. Aus Bücherhandſchriften §. 193 = 206. S. 89 = 117.

a. Codex Proſperi Aquitaui de vita contemplativa §. 194 S. 90.

b. Cod. Etymologiarum Iſidori Hiſpalenſis §. 195. S. 92.

c. Cod. Homiliarum Auguſtini §. 196. S. 95.

d. Cod. XXVII. Opuſculorum theologicorum §. 197. S. 97.

e. Cod. compl. Martyrologium vetus Eccleſiae occidentalis §. 198. S. 99.

f. Cod. legis Alamannorum §. 199. S. 101.

* Anmerk. §. 200. S. 103.

g. Cod. Epiſtolarum Leonis Papae III. ad Carol. M. §. 201. S. 103.

h. Cod. Concordiae canonum Creſconii §. 202. S. 105.

i. Cod. Berengarii Turonenſis §. 203. S. 108.

k. Cod. Guidonis Aretini de Muſica §. 204. S. 112.

l. Cod. Theophili Preſbyteri de temperamento colorum in nudis corporibus §. 205. S. 114.

m. Cod. librorum X Vitruvii de architectura §. 206. S. 116.

II. Aus Urkunden §. 207 = 214. S. 118 = 156.

1. Sind nachſtehende Diplome der Schrift nach ächt? §. 207 = 212. S. 118 = 140.

a. Diploma Boleslai II. Ducis Bohemorum pro Monaſterio Breunowenſi. A. 993. §. 207. S. 118.

b. Dipl. Ottonis II. Imp. pro Abbatia Murbacenſi. a. 975 §. 208. S. 123.
c. Dipl. Caroli Magni pro Eccleſia Werthinenſi. a 802. §. 209. S. 126.
d. Dipl. Pippini pro Abbatia S. Hilarii Pictaviis a. 768. §. 210. S. 130.
e. Dipl. Pippini pro Abbatia Fuldenſi. a. 754. §. 211. S. 132.
f. Dipl. fundationis S. Stephani, Hungarorum regis pro Monaſterio S. Martini de Sacro Monte Pannoniae O. B. a. 1001. §. 212. S. 137.

2. Von welchem Jahrhundert ſind nachſtehende Urkunden? §. 213. 214. S. 141=156.
a. Die Römiſche Königsurkunde Taf. XII. §. 213. S. 141.
b. Das Schreiben des Magiſtrats zu Lübeck Taf. XIV. §. 214. S. 149.

Dritte Abtheilung. Subſidien dieſes Theils §. 215=225. S. 157=200.

A. Hauptſchriften für dieſes Fach §. 216=218. S. 159=165.

B. Annalen der diplomatiſchen Schriftkunde §. 219=224. S. 165=197.
a. Von Frankreich §. 219. S. 165.
b. Von Teutſchland §. 220. S. 173.
c. Von Spanien §. 221. S. 184.
d. Von England und Schottland §. 222. S. 184.
e. Von Dänemark §. 223. S. 186.
f. Von Italien §. 224. S. 186.

An=

Anhang.

Ueber die Richtigkeit der Abbildungen der Urkunden §. 225. S. 197.

II. Innere Diplomatik §. 226 ff. S. 201 ff.

Erster Abschnitt. Objective Diplomenkunde, oder diplomatische Rechtslehre §. 227 ff. S. 203 ff.

Erste Abtheilung. Vom Diplomenwesen des Mittelalters überhaupt §. 227–230. S. 203–216.

Zweyte Abtheilung. Realübersicht des Diplomenwesens. §. 231 ff. S. 217 ff.

Erstes Capitel. Allgemeine Betrachtungen über den Realzusammenhang §. 231–237. S. 217–226.

Zweytes Capitel. Urkunden des Völkerrechts. §. 238–243. S. 227–265.

Diese Urkunden beziehen sich:

I. auf streitige Angelegenheiten §. 239. S. 230.

Diese werden gehoben:

1. durch Schiedsrichter S. 230.
2. durch Vermittlung anderer Mächte. S. 230.
3. durch eigens dazu von beyden Seiten ernannte Bevollmächtigte oder Commissarien S. 233.
4. durch Selbsthülfe S. 233.

II. Auf nicht streitige Angelegenheiten §. 240–243. S. 242–265.

A. Verträge §. 240–242. S. 242–361.

Diese betreffen:

1. die Sicherheit der Contrahenten unter sich §. 240. S. 243.

2. die Sicherheit gegen andere §. 241. S. 246.

3. wechselseitige anderweitige Vortheile §. 242. S. 255.

4. die Aufhebung des bisherigen völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen zwey Staaten oder Communen S. 260.

B. Einseitige Geschäfte §. 243. S. 261.

Diese sind darauf gerichtet:

a. überhaupt etwas zur Notiz zu bringen S. 261.

b. das gegenseitige Verkehr zwischen verschiedenen Völkern zu pflegen S. 263.

Drittes Capitel. Urkunden, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche betreffend §. 244-247. S. 266-341.

Diese Urkunden beziehen sich:

A. Auf die natürlichen Rechte des Staats über die Kirche im Ganzen, deren Einrichtungen und eigene Verfügungen §. 245. S. 269.

Diese Urkunden betreffen:

1. die Behauptung der allgemeinen Advocatie S. 269.

2. die Concurrenz zur kirchlichen Gesetzgebung S. 271.

3. die Genehmigung kirchlicher Einrichtungen S. 275.

4. die Oberaufsicht und Abstellung von Misbräuchen S. 278.

B. Auf besondere Vorrechte und Vergünstigungen, die beyde von und an einander gewonnen haben §. 246. S. 290.

Hieher gehören:

1. Urkunden, wodurch die Vorrechte kirchlicher Personen und Institute im Staate begründet werden S. 290.

2. Urkunden, welche sich beziehen auf die Ausübung besonderer Rechte der Landesherrn und Regenten an Kirchengütern S. 307.

C. Auf streitige Verhältnisse zwischen den Oberen von beyden und deren Beylegung §. 247. S. 336.

Diese Urkunden betreffen:

1. die streitigen Verhältnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Macht S. 336.

2. Verträge, welche zwischen beyden von Zeit zu Zeit errichtet worden S. 338.

Viertes Capitel. Urkunden, welche von den Obern des Staats und der Kirche, qua talibus erlassen werden §. 248 ff. S. 342 ff.

Inhalt.

A. Von den Obern der Staaten §. 248. S. 342.

I. Urkunden von der gesetzgebenden Gewalt §. 249. S. 343.

II. Urkunden über Gegenstände der oberstrichterlichen Gewalt (sind in diesem Bande noch nicht aufgeführt).

Zweyte Abtheilung.

Specielle diplomatische Schriftkunde.

Erstes Capitel.

Allgemeine Charakteristik der Schriftarten.

§. 169.

1. Schriftperioden überhaupt.

Die lateinische Schrift der mittleren Zeiten hat drey große Umwandlungen erfahren, wornach die ganze Ansicht der diplomatischen Schriftkunde in drey charakteristischverschiedene Perioden zerfällt, nemlich:

I. Das Zeitalter der Cursivschrift, vom 5ten bis ins 8te Jahrhundert.

II. Das Zeitalter der reinen Römischen Schrift oder der *in specie* sogenannten Minuskel, (ge-

raden runden Minuskel); vom 8ten und 9ten bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts.

III. Das Zeitalter der eckigten Minuskel (der Gothischen, Neugothischen, oder Mönchsschrift, vom 13ten Jahrhundert bis ins 16te.

Diese drey Perioden enthalten die eigenthümliche Bildungsgeschichte dieses Schriftstammes im Mittelalter und stehen mit der gesammten Literatur derselben Zeit im genauesten Zusammenhange. So wahr es ist, daß die oben (§. 132) angegebenen Hauptclassen dieses, so wie fast jedes andern Schriftcharakters, an sich nicht überschritten werden können, so gehört doch die Entwickelung der einen aus der andern, der Zeit an; und da sich beynahe alle Europäische Staaten in dem Hauptgange ihrer Cultur während dieses Zeitraums gleich sind, so stimmen sie auch in dieser Hinsicht, ohne Ausnahme mit einander überein. Man schreibt in Böhmen wie in Frankreich, in Ungarn wie in Dännemark, und diese Uebereinstimmung zeigt sich eben sowohl in Büchern als Diplomen, und selbst auf Münzen, Siegeln und Steinschriften.

Die

Die Römer kannten alle vorgenannten vier Schriftclassen. Zweifelhafter kann es scheinen, ob sie sie beym Gebrauch immer genau unterschieden (§. 136.). Es gieng vielleicht der geraden Minuskel mit der kleinen Cursiv, wie der Capitalschrift mit der Uncial. Der flüchtigere Charakter war der beliebtere, und hielt sich zum Theil auch da, wo Muße und Förmlichkeit wohl einen festern und geradern gestatteten. Desto gewisser ist's aber, daß das Mittelalter von den Römern eigentlich nichts anders empfieng als Cursiv; Cursiv der Majuskel- und Minuskelgestalt. Jene zum literärischen, diese zum Geschäftsgebrauch. Beyde wurden getreulich nachgebildet. Noch giebt es eine nicht geringe Anzahl von Büchern aus dieser frühesten Periode in Uncialschrift. Auch wurden Diplome darin abgefaßt, von denen noch einige auf uns gekommen sind. Indessen können diese so wenig als jene zur eigentlichen Charakteristik des Zeitalters gezogen werden, sondern man muß sie mehr als Kunstversuche einzelner Schreiber ansehen, die zur Fortbildung des gangbarsten Charakters wohl wenig beytragen konnten. Aber in der kleinen Cursiv, mit welcher der diplomatische Zeitraum beginnt, zeigt sich die wahre Fertigkeit im Schrei-

ben und ein immer sichtbarer werdendes Streben zur Vervollkommung, das sich nur erst bey der dritten Periode verliehrt. Alle drey Perioden haben daher wieder ihre besondern Abschnitte. In der ersten muß man die alte Römische Cursiv und die Teutschen Nationalschriften unterscheiden. Die zweyte wird durch die Stufen der sich bildenden geraden Minuskel in kleinere Zeiträume getheilt. Die dritte hat eine den vorhergehenden Perioden entgegengesetzte Richtung. Sie geht aus der geraden Minuskel wiederum in die Cursiv über. Die Zeit der reinen oder scharfen Gothischen Schrift und der daraus entsprungenen neuen Cursiv geben daher natürliche Unterabtheilungen.

Diese neue Cursiv wird zwar zu einem so ganz heterogen scheinenden Charakter, daß es vielleicht deshalb nicht unrichtig seyn möchte, die Hauptperioden der Lateinischen Schrift des Mittelalters auf *I.* alte Cursiv. *II.* Entwickelung und Ausbildung der geraden Minuskel, und *III.* neue Cursiv zu stellen. Eine solche Eintheilung würde einerseits den methodischen Vortheil gewähren, daß das Gleichartige zusammenstünde, und sich leichter dem Gedächtniß einprägte.

Noch mehr aber scheint sie in der Natur der Sache selbst gegründet zu seyn. **Vollendete gerade Minuskel** ist das Ziel, wornach das ganze Mittelalter in seiner Bemühung gut und gefällig zu schreiben strebt. Der Geschmack des angehenden 13ten Jahrhunderts glaubte es in seiner scharfeckigten Minuskel erreicht zu haben. Ueberspannung zeigt immer auf Verfall. Dicht am Gipfel beginnt das Zurücksinken. Die Abwandlung geht schnell, und läßt dem Auge des Beobachters kaum Zeit alle einzelnen Schritte zur Verschlimmerung und gänzlichen Ausartung zu verfolgen. Wie viel Empfehlung für diese zweyte Eintheilung! Mit Cursiv beginnt die Schreibkunst des Mittelalters. Es sind Versuche der schwachen und unsichern Hand eines Knaben. Allmählig gedeiht sie zur Festigkeit. Der lange Zeitraum der geraden Minuskel zeigt ein ununterbrochenes Wachsthum der Fertigkeit, auf ihrer höchsten Stufe begleitet mit Selbstvertrauen und Uebermuth. Endlich verachtet der Mann die Spiele jugendlicher Uebung, und wirft schnöde auch das Gute derselben hinweg; als ob jede Erinnerung an seinen ehemaligen Fleiß seiner unwürdig wäre. Man zwingt sich gewissermaßen, schlecht und undeutlich zu schreiben. Dies ist der

Charakter der neuen Cursiv. Dennoch ziehe ich die oben gegebene Eintheilung vor. Eben weil die neue Cursiv ein so eignes Product nicht der geringern, sondern der vernachlässigten Fertigkeit ist, darf sie nicht von ihrem Stamme, der scharfeckigten geraden Minuskel, getrennt werden. Man kann ihren Charakter nicht fassen, und ihre mannigfaltigen Nüancen nicht bestimmen, wenn man nicht unmittelbar von jener ausgeht, zumal da dieselbe neben ihr sich nie ganz verlohren und ihrer gänzlichen Abartung lange widerstanden hat.

§. 170.

2. Zeitalter der Cursivschrift.

Diese älteste Periode der im Mittelalter gewöhnlichen Schrift schließt sich unmittelbar an das Römische Alterthum an, oder geht vielmehr aus der Römischen Schrift selbst hervor. Wir unterscheiden darin (§. 169) *I.* die alte Römische Cursiv und *II.* die Teutschen Nationalschriften. Jene war eine höchst flüchtige, unregelmässige und in manchen Bestandtheilen kaum erkennbare Minuskelschrift. Wir kennen sie zwar nur aus wenigen Ueberresten der Italiänischen Provincialschrift; doch sind diese hinreichend, um den Unterschied zwischen ihr und der daraus

erwachsenen zweyten Classe der Cursiv zu erkennen. Der Charakter der Teutschen Nationalschriften oder der Schriftgestalt, welche in den ehemaligen Römischen Provinzen, nachdem sie von Teutschen Völkern besetzt waren, die herrschende war, verläugnet ihre Abstammung nicht. Man nennt besonders die Fränkische oder Merovingische, die Langobardische, die Westgothische und auch wohl die Angelsächsische Schrift. An Unregelmäßigkeit sind sie insgesamt der Römischen vollkommen gleich, nur durch ihre Steifheit unterscheiden sie sich. Ihre Buchstaben stehen mehr aufrecht, ohne deshalb, im Ganzen, an Deutlichkeit zu gewinnen. Vielmehr ist die Fränkische, Westgothische und Langobardische Schrift zum Theil weit mehr in einander geschlungen, als die alte Römische; wiewohl für einzelne Buchstaben durch die bloße geradere Stellung wirklich schon der Grund zur Absonderung und Ausbildung gelegt zu seyn scheint.

In der Benennung Teutscher Nationalschriften darf man übrigens nicht den Grund ihres Charakters suchen. Es sind Nüancen einer und derselben Schrift, der alten Römischen Cursiv, wie sie in den Römischen Pro-

vinzen, welche von Völkern Teutscher Abkunft besetzt waren, zur Zeit ihrer beginnenden Staatsverfassungen gebraucht wurde. Ob und in wiefern diese Völker durch Selbstschreiben etwas zu ihrer besondern Bildung beygetragen haben, soll damit gar nicht angedeutet werden. Cursiv war die Römische Geschäftsschrift, in Rom selbst, wie in den Provinzen. Vielleicht war sie von jeher vernachlässigt, wie es zu gehen pflegt, wenn die Canzleyarbeiten mechanisch werden. Man denke nur an die Canzley des Reichs-Cammergerichts! Vielleicht trug aber auch der allgemeine Verfall der Wissenschaften und Künste in den letzten Zeiten des Römischen Staats dazu bey. Die Teutschen Völker beförderten ihn, aber sie veranlaßten ihn nicht. In den Provinzen, zumal den entlegneren, mußte er sich, aus begreiflichen Ursachen noch früher äußern und schneller entwickeln, wie in der Hauptstadt, und selbst die verminderte Geschäftsschreiberey mußte eine schwerfälligere und härtere Form herbey führen, ohne daß man nöthig hat, sie von einer ungelenksamen Teutschen Hand herzuhohlen. Anfangs war es doch auch nur der Römer oder der eingebohrne Provincial, welcher schreiben konnte, und welchem der Langobarde und Franke, der das Sitzen verachtete,

gern die Ehre, für ihn zu schreiben gönnte, und als er anfieng seine Kinder der Kirche zu schenken, war wohl die schwere Hand der Väter von diesen *indignis peccatoribus* längst gewichen. Ein gewisser Unterschied fand nun wahrscheinlich schon zwischen der Schrift der ehemaligen Provinzen statt, und dieser erhielt sich auch in der härteren Form unter Westgothen, Franken und Langobarden. Ihn zu fassen, erfordert unstreitig ein geübtes Auge, wobey Täuschung leicht mit unterlaufen kann. Aber der Sinn des Kenners, der sich auf vielfache Anschauung und lange Erfahrung stützt, ist darum nicht für leere Einbildung zu halten, weil sich von dem was er fühlt, keine allgemein verständlichen Merkmale geben lassen. Noch heut zu Tage wird eine gewisse provincielle Eigenheit in den Schriftzügen dieser Länder bemerkbar. Allemal aber ist es eine vergebliche Mühe, die mehr irre führt als nützt, wenn man sich verleiten läßt, das Unterscheidende nicht sowohl in dem Totaleindrucke oder der ganzen Haltung und Verbindung der Schrift, als in einzelnen Buchstaben zu finden. Alles was sich vielleicht mit einiger Bestimmtheit sagen läßt, ist, daß die Langobardische, die leichteste und schlankeste ist, und ihrer Römischen Mutter also am wenigsten un-

ähnlich geworden zu seyn scheint. Die Merovingische dagegen ist, bey aller Härte und Steifheit, die verschlungeste, und am mannigfaltigsten in einander gedrängt, auch in den meisten Proben gros und breit. Von der Westgothischen und Angelsächsischen besitzen wir noch zu wenig vollständige Muster, um ein sicheres Urtheil fällen zu können. Beyde aber zeigen bey mancher ganz eigenthümlichen Form der Buchstaben doch mehr Regelmäßigkeit und Festigkeit als jene, und besonders die Angelsächsische schon früh eine Präcision, die nur durch lange Uebung erreicht werden konnte: welches beydes aus der früheren Cultur dieser Völker, und Britanniens insbesondere, erklärlich wird. Mabillon hatte also vollkommen Recht, wenn er die diplomatischen Schriftarten, welche beym Anfang der neuen Ordnung der Dinge statt fanden, nach den Ländern, oder vielmehr Nationen unterschied. Wenn man ihn misverstand, war es nicht seine Schuld. Die Französischen Benedictiner haben die Vorstellungen ihres gelehrten Ordensbruders noch mehr gerechtfertigt. Der Marchese Maffei ist dagegen seine verheissene neue Theorie schuldig geblieben.

§. 171.

3. Zeitalter der reinen Römischen Minuskel.

Die kleine erste Cursiv trug den Keim zur Veredlung in sich selbst. Was sie war, war sie nur durch Verwahrlosung, die Folge einer zur völligen Unfertigkeit führenden Gleichgültigkeit gegen alles was mit der Literatur nur von fern in Verbindung stand. Lange konnte dieser Zustand nicht dauern. Die wenigen, welche schreiben konnten, mußten selbst auf ihre so rohe Kunst einen höhern Werth legen. Mechanische Fertigkeit gedeiht durch sich selbst, wenn nur die Liebe dazu eintritt, und so eilt die Verbesserung der Schrift wirklich der Cultur der Sprache vor. Man kann sie von Pipins Zeiten an rechnen. Sie gedeiht aber vornemlich unter Carl dem Gr. und seinen königlichen Nachkommen; daher man zur Bezeichnung dieser Epoche, der neuen keimenden geraden Minuskel den Namen der Carolingischen (zunächst in Beziehung auf Frankreich), beygelegt hat. Es ist bekannt, wie thätig dieser starke Bezwinger der Barbarey seiner Zeit für die Beförderung dieser ersten und nothwendigsten Kenntnisse, der Schreibkunst und Grammatik, bemüht war. Wie es ihm gelang, sieht man nirgends so deutlich, als in den diplomatischen

Ueber-

Ueberresten seiner Regierung und der seiner Söhne, die ihrerseits dazu nichts beytrugen. Vermuthlich brauchte er auch in diesem Stück Britten zu Lehrmeistern. Die Angelsächsische Schrift war, wie bereits (§. 170.) erwähnt worden ist, ihren übrigen Schwestern dieser Gattung weit zuvor. Auch die Westgothische war es, wenn wir anders sicher urtheilen dürfen *). Auf der andern Seite hat sich sowohl diese Cursiv selbst, beydes in Handschriften und Diplomen, als auch einzelne Reste davon in ihrer geraden Minuskel länger erhalten wie in Frankreich und Teutschland **). Auch in Italien trat, aus localen Ursachen, diese Culturperiode der Diplomenschrift später ein. Die Langobardische Cursiv hatte sich noch in der Mitte des 12ten Jahrhunderts nicht ganz verlohren ***), wenn man die Bücherschrift nicht mit der Schrift der Diplomen verwechselt.

Ge-

*) S. wenigstens handschriftliche Proben des 6n u. 7n Jahrh. bey ANDRES MERINO *Lamina 3. p. 22.*

**) TERREROS *Lam. 14. n. 1. 2. 3. 4.* u. ANDRES MERINO *Lam. 4. p. 33.*

***) DE BLASIO *Series principum Langob. etc. Tab. I. n. 3. II. n. 1.*

Genau genommen gebührt der Name reine Römische Schrift der geraden Minuskel nur in ihrer Vollendung. Zu dieser gedeiht sie aber nur allmählig, und es ist daher für den langen Zeitraum vom 8ten bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts keine allgemeine Charakteristik derselben möglich. Man muß den ersten Uebergang aus der Cursiv, von der letzten vollkommenen Trennung, und die erste reine Gestalt, von der Ausbildung zur schönen Form unterscheiden. Der erste Schritt geschieht, indem sie die bisherigen Schlingungen und Beugungen, womit ein Buchstabe mit dem andern verbunden war, oder sich so nach dem andern hinneigte, daß er seiner eignen Gestalt nicht mächtig blieb, abwirft, jeden Buchstaben mehr isolirt, gerader stellt und reiner zeichnet. Zugleich fängt damit auch die richtige Absonderung der Wörter an, die in der Cursiv nicht selten ineinander gezogen oder mitten in den Sylben getrennt sind. Die gleich- und vielschenklichten Buchstaben, namentlich *m*, *n*, *i*, *u*, welche schon in der gestrecktesten Cursiv sich durch ihre Haltbarkeit auszeichnen, nehmen eine immer festere, gleichere und gegründete Gestalt an. Die über die Linie ragenden Buchstaben, die eigentliche Ausgeburt der Cursiv, werden verkürzt und

auf

auf ein richtiges Maas gebracht, oder in der Diplomenschrift, wo sie durch die weitgesperrten Zeilen den freyesten Spielraum erhalten, doch an eine gewisse Regel gebunden. Indessen bleiben auch in der ihrer Vollendung schon ganz nahen geraden Minuskel, in Büchern und Diplomen, noch lange manche einzelne Buchstaben, besonders *o*, *r*, *ſ* und *t* der alten Sitte zugethan, und erscheinen in der neuen Generation, wenn sonst von ihren Brüdern niemand mehr übrig ist. Am längsten erhält sich das offne *a*, und in der Diplomenschrift *c* und *e* mit der lang ausgeschlagenen Zunge. Allmählig gedeihen sie aber alle zu einem festern Bau, ihre Proportion überhaupt und unter sich wird bestimmter, die ganze Schrift bekommt ein gleichförmiges Ansehen, sie erhält Ründung und Fülle, besonders im 10ten Jahrhundert, und Schärfe mit Präcision, vornemlich seit dem 11ten, und erreicht endlich den Grad von Vollendung, welcher die Schrift des 12ten Jahrhunderts in Büchern sowohl als Diplomen auszeichnet.

§. 172.

§. 172.

4. Zeitalter der scharfeckigten geraden Minuskel.

Mit dem Eintritt des 13ten Jahrhunderts fängt eine neue Gestalt der geraden Minuskel an, die zur Bewunderung allgemein durch alle Staaten von Europa geht, welche den Lateinischen Schriftcharakter brauchten. Sie ist in ihrer ersten Gestalt, wie der letzte Grad der Schrift des 12ten Jahrhunderts, meist gros und breit, aber in allen Extremitäten, welche in der vorigen Periode abgerundet, oder stumpf, oder von einer Seite abgeschnitten erscheinen, mit zwey Abschnitten, welche oben eine Spitze oder einen scharfen Winkel, und nicht selten zu beyden Seiten noch zwey andere bilden, versehen. Alle Bogenlinien sind in ihr gebrochen, und ebenfalls mit Ecken und Spitzen ausgedrückt, weshalb wir sie die scharfeckigte Minuskel nennen. Es erstreckt sich zwar dieser Charakter nicht auf die Minuskel allein, sondern auch auf die Majuskelschrift, in der sich die Künsteley des Zeitalters ganz erschöpft hat (§. 144). Die Minuskel enthält jedoch den Kern desselben, aus welchem sich alle Formen der folgenden Zeitalter entwickeln: so daß sie auch, ohne diesen Stamm vor Augen zu haben, kaum erklärlich seyn würden (§. 169).

Go-

Gothisch oder auch Neugothisch nennt man sie wegen des bizarren Geschmacks, der sich in ihr zu Tage legt. Mönchsschrift ist eine Teutsche, im gemeinen Leben gewöhnliche Benennung, die nicht uneben eine Schrift des fernen Mittelalters andeutet.

Dieser Charakter, aus welchem fortan die Abwandlungen und Gestalten aller folgenden Schrift bis ins 16te Jahrhundert, und unsere heutige im Schreiben übliche Cursiv entsprossen sind, steht, wie schon erwähnt worden, auf einmal da, und ist mit dem Anfang des genannten Zeitalters durch alle Staaten von Europa verbreitet. Es scheint also Sache des Geschmacks und einer überall gleichbeliebten Mode zu seyn. Aber woher diese? wie konnte sie so auf einmal entstehen und so schnell sich verbreiten? Vielleicht zweifelt man an der Wahrheit der angeblichen Erscheinung. Allein man überzeuge sich. Handschriften und Diplomen aller Art sind Bürge. Der Uebergang der alten in die neue Schrift ist zwar in den letzten Jahren des 12ten Jahrhunderts in einzelnen Theilen gar sehr sichtbar. Auch finden sich wohl vom Ende desselben schon Stücke, die vollkommen den neuen Charakter tragen. Schwerlich

lich aber umgekehrt. Die neue Schrift steht mit dem Eintritt des Jahrhunderts da, wie eine Ausgeburt der Revolution, als ob es nie eine andere gegeben hätte, und nie eine andere geben sollte. Nicht ohne Grund mochte sie also Gatterer für ein Product der Ueberverfeinerung, des spitzfündigen und scholastischen Geistes dieser Zeit ansehen. Die Schrift des 11ten und 12ten Jahrhunderts schritt mit einem überall ziemlich gleichen Gedeihen ihrer Vollendung zu. Die besfern Hände begleitet durchgehends, in Büchern sowohl als Diplomen, eine Schärfe und Präcision, die nur die Folge eines Kunstfleißes seyn konnte, der in der Arbeit selbst eine Belohnung fand, oder ein verdienstliches Werk zu thun glaubte. Auch die geringfügigste Fertigkeit findet leicht etwas, worin sie sich gefällt, und auch den Beyfall andrer nicht verfehlt. Man bemerke nur die Jahrhunderte hindurch höchst genaue Uebereinstimmung in den Verzierungen der Diplomenschrift. Wie leicht war also hier der Uebergang von wirklicher Kunstfertigkeit zur Künsteley, und wie nahe lag der Schritt von jenem schärfern Abschneiden der Extremitäten, zum völligen Zuspitzen, und zu dem Abfall mit Ecken? Wirklich entdeckt man schon in frühen Zeitaltern bey ein-

zelnen Buchstaben, besonders *i*, *u* u. s. w. dasselbe, wo es mithin ein noch unerkannter Vorzug einer geübten Hand war; und was noch mehr ist, die Angelsächsische Schrift, diese am frühsten ausgebildete und zur Vollkommenheit gediehene gerade Minuskel, zeigt die meisten Eigenschaften des neuen Charakters, und selbst ihre Abartung im flüchtigeren Schreiben fast mitten im 12ten Jahrhundert *). So viel sich indessen auch für diese Erklärung der neuen sonderbaren Form sagen läßt, auch der bizarreste Geschmack ist selten ohne natürliche Veranlassung. Man darf hier nicht vergessen, daß die Schreibkunst auf den Bedürfnissen der Zeit beruht. Künste dieser Art können nie bloße Dienerinnen müssiger Speculation oder eines frivolen Geschmacks werden. Immer wird sich bey ihnen mit der Bemühung, dem Hange des Zeitalters zu schmeicheln, das Bestreben, Bequemlichkeit zu fördern, paaren. Aus diesem Gesichtspuncte wird man es weniger befremdend finden, wie dieser Neugothische Charakter damals so plötzlich allgemein geworden ist. Es war eine schreibseelige Zeit, in welche diese Erscheinung fällt. Man merkt es schon seit dem 10ten Jahrdundert, wenigstens in der Bücherschrift,

*) Scotia *dipl. Tab.* 24. 25. Casley *Tab.* 6. 7. 8.

schrift, daß fleißiger geschrieben wurde als vorhin. Allein damals war es doch fast nur der Mönch allein, der etwa *pro redemtione animae* den Priscian abschrieb, oder sich durch eine fleißige Copie des Terenz die Vorbitte des frommen Lesers zu verdienen hofte. Jetzt hingegen foderten neue und mannigfaltige Bedürfnisse geübte Hände. Was für eine neue, immer höher steigende Thätigkeit gieng von Bologna und Paris aus. Die *Doctores irrefragabiles*, *Seraphici*, *Angelici etc.* beschäftigten alle Köpfe, auch die, welche sonst nicht zu beschäftigen gewesen waren, und sie sorgten dafür, daß es die Hände nicht weniger wurden. Selbst der Chronikenschreiber wurden mehrere, und fanden eine neue Art von Verdienst darin, die dicksten Compilationen in noch dickere zu versetzen, indeß zugleich ein neuer Geist der Geschichte, durch die fast alle Staaten treffenden großen Ereignisse der Zeit, rege wurde. Und wie viel Federn wurden nicht jetzt, zumal in Teutschland, durch die veränderten Staatsverhältnisse in Bewegung gesetzt. Da gab es überall neue Verbindungen, neue Herren, neue Unterthanen, neue Corporationen, neue Rechte. Da mußten Privilegien, *great Charters*, Stadtrechte, Landrechte geschrieben werden. Das Schreiben

ward Bedürfniß mehrerer Menschen, ward allgemeiner; man schrieb eiliger; die Hände wurden mannigfaltiger. Man suchte, ohne es sich deutlich zu denken, ein Vehikel zum Schnellschreiben, und fand es eben so unvermuthet, indem man nur den einmal betretenen Weg verfolgte. Der Charakter des 11ten und 12ten Jahrhunderts war durch seine Schärfe, Proportion und gelinde Beugung der Spitzen und Enden der Buchstaben dem Auge zwar gefällig, aber gewis für die Hand nicht förderlich. Man muß ihn nachzeichnen, um sich von der Bequemheit desselben zu überzeugen. Man mußte entweder Verzicht darauf thun, schnell und viel zu schreiben, oder man mußte der Feder mehr Spielraum verschaffen. Nichts mußte den Schreiber mehr aufhalten, als die Buchstaben zu runden und ihnen zugleich mit einem gelinden Federdruck die nöthige Schärfe und die Abschnitte zu geben, zumal bey einer geringen Höhe und Breite der Buchstaben. Wie viel leichter kam er davon, wenn er scharfe Ecken machte, und noch mehr, wenn er sie doppelt machte, oder den Buchstaben sonst noch brechen konnte. Dazu gehörte aber anfangs ein ganz anderes Maaß der Buchstaben. Er mußte weiter aushohlen können. Daher die Größe der ersten

und

und fleißig gearbeiteten Schriften dieser Zeit, die breiten Schenkel, die dachförmigen obern Spitzen der Buchstaben, der Druck der Feder abwärts von der Linken zur Rechten, am Ende der Schenkel: lauter Eigenschaften, welche sich nach und nach in der Schrift des zu Ende gehenden 12ten Jahrhunderts hervorthun, die zusammen vielleicht im Anfange der Hand etwas schwer fielen, bald aber ein Vehikel des schnellern Schreibens wurden.

Diese scharfeckigte Minuskel ist nemlich eine sehr fruchtbare Mutter höchst mannigfaltiger Nüancen geworden, die fast in demselben Moment anheben, als jene vollkommen gebildet da steht, und lediglich der vervielfältigten Zahl der Schreiber, und dem allgemeinen Bestreben leichter und freyer zu schreiben, zu danken sind. Am Ende geht aus den zahlreichen, aber immer zusammenhängenden Abstufungen eine von der alten Lateinischen Stammform so total verschiedene Schriftgestalt, die bey uns noch heut zu Tage im Schreiben übliche Cursiv, hervor, daß der schon lange davon entwöhnte Ausländer sich nicht überreden mag, daß sie mit seiner Schrift eines Ursprunges sey, und zu ihrer Zeit auch von seinen Vätern gebraucht wurde.

Die ganze weitläufige Schrift-Familie zerfällt demnach ohngefähr in vier Classen.

I. Die erste Mutterform, vollkommen scharfeckigt, mit reinen und festen Abschnitten, ohne Zusätze und Schnirkel, meist gros und von einer verhältnißmäßigen Breite und Fülle. Ein schönes Muster, nur etwas hagerer als gewöhnlich, siehe Taf. *I.* N. 3. aus einem Spanischen Codex *). Sie erhält sich in verschiedener Proportion in den fleißigern Schriften durch alle folgende Jahrhunderte bis auf die Zeiten der Buchdruckerkunst, ist noch jetzt in unserer Teutschen Druckschrift übrig, und in ihrer ältesten Gestalt noch zuweilen in Englischen Schriften im Gebrauch.

II. Derselbe Charakter, in jeder Proportion, nur stumpfer, mit zusammengedrückten oder fast weggeschliffenen Ecken; zuweilen ganz abgerundet, aber im ganzen Bau, dem Stamm nach unverkennbar. Dies ist die erste Anwendung, die man von der scharfeckigten Minuskel zum schnellern Schreiben gemacht hat. Er ist fast gleichzeitig oder doch unmittelbar nach Vollendung jener ersten Form vorhanden, und hält sich ebenfalls, ungeachtet des immer schnellern Abfalls zur Cursiv, in fleißigern Schriften, zumal Diplomen regierender Herren weit herab, und wird darin sehr häufig von mancher-

*) Andres Merino *Lam. 56. p. 415.*

cherley Gothischen Verzierungen und Schnirkeleyen begleitet.

III. **Erste Cursivgestalt**, worin noch immer der Lateinische Stamm sichtbar bleibt. Diese Generation geht zunächst aus der zweyten Classe hervor. Die Abwandlung geschieht auf verschiedene Weise.

Man kann besonders **zwey** Gattungen, auch als charakteristisch für ein gewisses Zeitalter, unterscheiden, obgleich keine derselben der einen oder andern ganz ausschlüßlich angehört;

1. eine **schlankere und mehr gerade**, die besonders dem 14ten Jahrhundert eigen ist. Der ungeschicktere Schreiber brachte auf diesem Wege eine höchstwidrige Schrift hervor, deren Buchstaben roh und unzusammenhängend gleich einzelnen Schriften neben einander gefällt sind; der Geschicktere hingegen gab seiner Hand einen freyen Schwung, und schuf eine leicht geschlungene, meist zarte und selbst in den mancherley Gothischen Verzierungen, die sie oft annimmt, nicht ungefällige Schrift.
2. eine **kurze mehr gelegte und gezogene** Schrift. Sie ist vorzüglich im 15ten Jahrhundert gemein und enthält den eigentlichen Keim zur folgenden Cursiv. Die gerade eckigte Schrift wurde niedergelegt, schräg abwärts von der

Linken zur Rechten, und dabey die Buchstaben auseinander gezogen, wobey sich die Ecken ebenfalls abschleifen oder ganz verliehren. Sie ist meistentheils kurz, breit und fett, zusammengepreßt und verbogen, zuweilen auch von einandergerissen; die Schenkel, welche sonst oberwärts in Verbindung gesetzt wurden, werden nun von unten verbunden und an der Stelle der Ecken hin und wieder neue Verbindungslinien gebildet oder Knoten geschürzt. Und aus dieser Gestalt geht endlich

IV. die neue Cursiv hervor, welche wir Teutsche noch jetzt im Schreiben gebrauchen. Sie entsteht am Ende des 15ten Jahrhunderts und erhält ihre Ausbildung im Anfang des 16ten, wird im 17ten meist stumpfer und geschlungener, und hat in neuern Zeiten wiederum manche unterscheidende Canzleyformen angenommen. Sie mißfiel bald im Auslande und mußte es um so eher, je mehr der Abstand von ihrem Stamme, durch die um dieselbe Zeit von den Italiänischen Druckern Aldus und Junta wieder erweckte, ächt römische, gefällige Cursiv in die Augen fiel, die bald auch in diplomatischen Geschäften in Anwendung kam *).

*) S. die *Charta Francisci et Mariae RR. Scotiae de a. 1558.* in SCOTIA *dipl. Tab. 68.* Auch in päbstlichen Breven habe ich sie gefunden.

Zweytes Capitel.

Unterscheidende Merkmale einzelner Zeitalter.

I. Specielle Charakteristik.

§. 173.

Vorerinnerungen.

Bey der Charakteristik der Schrift einzelner Zeitalter unterscheide man vor allen Dingen:

I. Die Bücherschrift von der Schrift der Diplomen. Beyde müssen nie zusammengeworfen, sondern vielmehr immer nebeneinander gestellt und verglichen werden, wenn man nicht durch einseitige Betrachtung der einen zu Fehlschlüssen über die andere verleitet werden will. Der Bücherschreiber giebt gemeiniglich keine so treue Darstellung der wahren Schrift des Zeitalters, als der geschäftige Notar, weil seine Muße und sein Beruf ihm theils einen größern Fleiß aufs Schreiben zu wenden erlauben, theils zur Pflicht machen. Die Bücherschrift ist daher der Schrift der Diplomen oft ungleich weit voraus, wie es z. B. der Fall

in der Entwickelung der geraden Minuskel ist; und trennt sich oft ganz, wie wir schon von der Langobardischen Schrift (§. 171.) bemerkt haben, und noch weiter bemerken werden. Auf der andern Seite springt zuweilen auch die Diplomenschrift der andern vor, und wirft früher etwas als altmodig oder schulmäßig weg, was sich in Büchern noch lange erhält. Dies ist besonders der Fall mit der gänzlichen Abwerfung der Cursiv in der freyern Diplomenschrift des 10ten und angehenden 11ten Jahrhunderts; wenn die ungleich fleißigere Bücherschrift noch lange einige Reste davon z. B. die abgestumpften ſ, die e mit ausgeschlagenen Zungen u. s. w. beybehält. Dagegen kann man aber in der Bücherschrift ungleich genauer den Stufengang der Ausbildung verfolgen, und das Zufällige vom Wesentlichen unterscheiden.

II. Die Majuskelschrift von der Minuskel.

In der Diplomatik kommt es zwar eigentlich nur auf den Minuskelcharakter an. Auch in der Bücherschrift ist Majuskel der seltnere und gehört, wenigstens in den frühern Ueberresten dieser Art, der Zeit, in welcher er erscheint, nicht eigenthümlich an, sondern ist mehr ein

Werk

Werk künstlicher Nachbildung früherer Denkmäler. Um so mehr ist es aber nöthig, ihn genau zu kennen. Wir wollen beyde für sich betrachten.

§. 174.

Majuskelschrift.

a. Uncial.

Hierunter verstehen wir hier blos **Uncial.** Die Capitalschrift kommt weder in Büchern noch Diplomen anders als in einzelnen Zeilen oder gar nur Buchstaben, und selten rein vor *). Uncial hingegen ist der älteste Charakter, in welchem Bücherhandschriften auf uns gekommen sind. Vom 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Jahrhundert giebt es eine nicht geringe Anzahl. Der **Vaticanische Virgil** und **Terenz**, der **Florentinische**

*) S. vorzüglich gute Proben bey Mabillon Tab. *IX. X. XI.* auch bey den Benedictinern. Man findet sie leicht in allen alten fleißigen Handschriften. Sie ist öfters quadrirt, mit verschränkten und ineinander gesetzten Buchstaben; wie es ebenfalls auf Steinen Sitte war. *Nouv. tr. de dipl. T. III.* Höchstselten ist sie, auch nur in einzelnen Buchstaben, in Diplomen. Von der Majuskelschrift auf Siegeln gehörigen Orts.

sche nunmehr Pariser Virgil und der Prudentius in der jetzigen Französischen Nationalbibliothek, wovon die Proben bey Mabillon zu finden sind *), gehen wahrscheinlich noch höher zurück. Ob über das 5te Jahrhundert, läßt sich schwerlich behaupten: da die Unterschriften der Schreiber bekanntlich ein sehr trügliches Zeugniß sind. Alle vier Stücke haben, den Proben nach zu urtheilen, einen verschiedenen, obgleich nahe verwandten Charakter. Meiner Einsicht nach, würde ich den Florentiner Virgil für den ältesten halten. Seine Schrift gleicht am meisten der ältern Steinschrift, und enthält meistens eine leichte kunstlose Capital; nur wenig Buchstaben sind zur Uncial verbogen, und es ist dem ältesten Charakter gar nicht unangemessen, daß in manchen Buchstaben, namentlich i, l und u, sich schon die gerade Minuskelform entwickelt. Der nächste darnach scheint mir der Vaticanische Terenz zu seyn, wiewohl beyde der Terenz und Virgil ziemlich von einem Alter seyn mögen.

Ueberhaupt kann man zwey Charaktere der Uncialschrift unterscheiden: *1.* der eine giebt eine

große,

*) Mabillon *lib. V. tab. VI. n. 1. 2. 3. 4.*

große, breite, starkgefüllte und meist schön gerün-dete Schrift, die mit der Griechischen Uncial die genaueste Uebereinstimmung und oft eine täuschende Aehnlichkeit hat, (Taf. *I.* *n.* 4. aus Casley). *II.* Die andere ist eine hagere, meist längere, an den Extremitäten geschwungene und nur da etwas gefüllte Schrift, (Taf. *I.* *n.* 5. aus Mabillon).

Letztere ist, den angeführten handschriftlichen Proben nach zu urtheilen, die ältere; auch zeigt sie sich schon in den ebenfalls bey Mabillon befindlichen Metallschriften *), die erstere ist vom 6ten bis ins 9te Jahrhundert die gewöhnliche, wo nicht gar ausschließlich gebräuchliche. Sie zeichnet sich besonders durch die runde Form des M, E, A, H und D so wie durch die unter die Linie gezogenen Buchstaben G, q und p aus **), und verliehrt sich leicht in eine Halbuncial. Seit dem

*) Mabillon *Tab. I.* Ihrer Aechtheit mag ich übrigens nicht verbürgen. Vergl. aber Maffei *istoria diplom. Tab. I. II.* und andere.

**) S. Taf. *I.* *n.* 4. Auch die daselbst vorkommende Figur des L und I entspricht genau dem gangbaren Charakter. In andern Stücken erscheint auch wohl T in seiner runden Uncialform (T). Vergl. Mabillon *Tab. VI. VII.* Casley *Tab. I. II. XII.*

dem 9ten Jahrhundert aber scheint sie wieder in jene erste überzugehen, oder vielmehr von ihr verdrängt zu werden. Wenigstens ist diese von der Zeit an nicht nur wieder zu ganzen Handschriften sondern auch fast durchgehends zu Anfangsbuchstaben (die größeren etwa ausgenommen) gebraucht worden. Daß es nicht frühere Handschriften dieser Art gebe, wage ich zwar nicht zu behaupten, würde es aber nicht ohne strengen Beweis glauben *). Sie behält meistens die wahre Capitalform der Buchstaben; der Uncialcharakter besteht nur in der schrägen und auswärts gebogenen Stellung der geraden Schenkel, und den Schwingungen der horizontalen und diagonalen Linien, womit, besonders in den beßern Mustern, eben so geschwungene Abschnittslinien verbunden sind. Wenn man nur denjenigen Charakter Uncial nen-

nen

*) Bey Andres Merino *Lam. 3. n. 2.* befindet sich eine recht vollkommene Probe dieser Art ins 7te Jahrh. gesetzt. Der Verf. beweißt zwar, daß das *Datum* der *Aera* 920. d. i. J. Christi 882 nicht auf diesen Codex, sondern blos auf die daran gebundene Handschrift zu ziehen sey. Für seine Zeitbestimmung aber sagt er gar nichts. Uebrigens bemerkt er, daß dieser Charakter in Spanischen Handschriften der gewöhnliche sey.

nen will, worin die oben erwähnten 11 oder 12 Buchstaben dominiren (§. 135.), so müßte man diese zweyte Art, Capital, vielleicht geschwungene Capital nennen.

In der erstgenannten Art sind auch Diplome geschrieben worden, wenigstens giebt es einige von Angelsächsischen Fürsten *). Ob auch die zweyte Gattung dazu gebraucht worden sey, ist mir unbekannt.

§. 175.

b. Halbuncial.

Man unterscheidet mit Recht in der Lateinischen Paläographie **Uncial** und **Halbuncial**. Der Unterschied ist für die Bücherschrift wichtiger als für die der Diplomen. Der Bücherschreiber kam hier auf einem andern Wege in die gerade Minuskel als der Notar. Die von den Römern her gebräuchliche Bücherschrift war Uncial. Sie för-

*) *Carta Hodilredi, patris Sebbi Regis East-Saxonum, terras Abbatissae monasterii de Beddanhaam (modo Berking) concedentis*, aus dem Original der Cottonischen Bibliothek ganz in Kupfer gestochen bey Casley. Sie ist ums J. 670. geschrieben. Zwey andre Proben S. *n.* 1. 2. vom J. 704. u. 773. *Tab. II.*

förderte die Hand wenig, weil zu oft abgesetzt werden mußte, und wenig in gleichem Zuge geschehen konnte. Die fertigere oder eilende Hand schuf sich jedoch bald einige Erleichterung, indem sie manche Buchstaben abkürzte, einbog oder unter die Linie zog *). Auf diesem Wege giengen die Schreiber des 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderts fort, daher die Halbuncial sich vornemlich in der ersten Classe der Uncial entwickelt. Der erste Schritt geschah durch die unter die Linie gezogenen Buchstaben p, q, und g, worauf bald auch f und J folgte; dann gieng L in l, U in u, ᗰ in m, ∈ in e über. Die runde Form von d und h verwandelt sich in d und h; die Uncialform von T wird links zusammengebogen. Zuletzt verwandelt sich R nach dem im Elementaralphabet (Taf. *I.*) gezeichneten dritten Grade, ſ formirt sich wie f, G in g, A in a u. s. w. **). Von diesen Veränderungen sind anfangs nur wenige,

*) S. die schon im vorigen §. erwähnte Probe aus dem Florentinischen Virgil bey Mabillon.

**) Vergl. Mabillon *Tab. VI. VII. VIII. IX.* Casley *Tab. XII. XIII.* und die unten aufgestellte Beschreibung der Wolfenbüttler Handschrift vom *Prosper Aquitanus.*

nige, auch bald diese bald jene sichtbar. Man kann daher ebenfalls mehrere Classen oder vielmehr Stufen der Halbuncial annehmen. Nur vergesse man nicht, daß sie für den Schreiber selbst nicht existirten, sondern insgesammt Producte einer immer schneller arbeitenden und an keine weitere Regel gebundenen Hand sind, aus denen endlich jene gerade Minuskelgestalt hervorgeht, in der die Gränzen von Uncial und kleiner Cursiv zusammenstoßen, und von der wir noch so manchen schönen Codex des 8ten und 9ten Jahrhunderts besitzen. Das vollendetste Kunststück dieser Art, der schöne in Rom geschriebene Ottonische Heyrathsbrief zu Gandersheim, ist nur aus diesem Schriftgange erklärlich. Ihn schrieb kein gewöhnlicher Notar, sondern einer von den Meisterkünstlern in Bücherschrift, deren es auch im 10ten Jahrhundert wohl in Rom geben konnte. Wer mag es aber glauben, daß sich diese mannigfaltigen Abstufungen alle fassen oder nach der Summe der darin vorkommenden Uncial und Minuskelbuchstaben in Classen bringen lassen, bey denen mehr als ein dürftiges Spielwerk herauskommt?

§. 176.

Minuskelschrift.

a. Römische Cursiv des 5. u. 6. Jahrh.

I. Es existiren von dieser ältesten Diplomenschrift nicht wenig Denkmale in der Vaticanischen und und verschiedenen andern Italiänischen Bibliotheken. Auch die Nationalbibliothek zu Paris, die Kayserliche Bibliothek zu Wien, und die Churfürstliche zu München, besitzt einige schätzbare Stücke. Sie sind insgesammt auf Aegyptischem Papier, betreffen meistens Geschäfte zwischen Privatpersonen und gerichtliche Handlungen. Mehrere enthalten Schenkungen an die Kirche zu Ravenna, oder betreffen Geschäfte derselben. Sie fallen, wiewohl nicht alle unbezweifelt, in die Jahre 444 (*Commonitorium pro Sisinnio*, eine Instruction zur Aufnahme und Regulirnng der Gefälle der Kirche zu Ravenna in Sicilien), 460. 462. 471. (*Charta Cornutiana*) 504 (*Charta Ravennatensis* zu Wien) 523. 539. 540. 557. 565 (*Charta plenariae securitatis d. a. XXXVIII. Iustiniani Imp.*) 572. 591. und einige andere ohne Zeitbestimmung. Mehrere Italiänische Gelehrte haben sie einzeln in verschiedenen Werken bekannt gemacht, und Maffei hat die

mei-

meisten davon seiner diplomatischen Geschichte beygefügt. Nur wenige sind indessen von Seiten der Schrift bekannt geworden. Die Urkunde vom J. 504. hat zuerst P. Lambeck abbilden und nach ihm Mabillon in Kupfer stechen lassen *); die *Charta plenariae securitatis* befindet sich allein vollständig im Supplement zu Mabillons Diplomatik **).

Da-

*) *P.* Lambecii *Catal. Bibl. Vindob. T. VIII. addit. VII. p. 647.* Mabillon *lib. V. tab. LVIII. p. 658.* Es ist ein gerichtliches Instrument über einen Kauf.

**) Dieses bey Mabillon a. a. O. auf 3 ganzen Bogen mit untergesetzter Interpretation in Kupfer gestochene Stück enthält einen gerichtlichen Revers, wodurch ein Vormund (*Gratianus*) bekennt, den dritten Theil einer Erbschaft, der seinem Pupillen (*Stephanus*) durch einen letzten Willen angefallen war, erhalten zu haben. Früher gieng es unter dem Titel *Testamentum C. Iulii Caesaris* und Mabillon lieferte Tab. *I.* seines Hauptwerks eine Probe davon, mit dieser Aufschrift von gleichen Zügen. Damit hat es folgende Bewandniß. Ein gewisser Pierre Aimon (*Hamo*), der wie Mabillon sagt, ca-

Dazu ist neuerlich noch ein Stück aus dem ehemaligen diplomatischen Archive des Grosherzogs Leopold von Toscana gekommen, welches der unten genannte Herausgeber in das

2.

cuiusvis aetatis varia specimina et alphabeta edere meditabatur, hatte eine Probe davon, unter der Aufsicht des K. Bibliothekars zu Fontainebleau, Gosselin, 1566. mit der Feder nachgezeichnet und den Titel, der angeblich auf dem Rücken gestanden, beygesetzt: *C. Iulii Caesaris testamentum L. Pisone recitatum in domo idibu Septembris.* Das Blatt war M. in die Hände gerathen, ohne daß er vom Original etwas erfahren konnte, und er hatte es, da sich aus dem Context nichts schließen ließ, *bona fide* nachstechen lassen. Der Irrthum wurde noch vor Vollendung des Buchs entdeckt, er zeigte ihn bey Erklärung der Schriftproben selbst an, versprach auch, da sich das Original in der Kön. Bibliothek gefunden, eine vollkommne Darstellung des ganzen, welche auch im Supplement zu *p.* 69 auf Königliche Kosten geliefert wurde. Ob übrigens Aimon mit der Aufschrift Betrüger oder Betrogener war, läßt sich nicht beurtheilen, da die Rückseite des Originals um das Aegypt. Papier zu erhalten mit Leinewand unterzogen ist. Das Datum derselben war aus Sueton entlehnt. Das ächte ist: *imperante domino Iustiniano PP. August. anno XXXVIII. Ravennae, P. C. Basilii anno XXIII. Id. Iul. Indictione XII.*

§. 454. oder 469. zu setzen geneigt ist *). Andere kleinere Proben liefern die Französischen Benedictiner **).

II. Eine so unregelmäßige Schrift läßt sich weniger beschreiben, als mit den Augen fassen. Aber der Unterschied zwischen ihr und der nächst folgenden Cursiv zeigt sich vornemlich in der mehr gestreckten Form der meisten Buchstaben, der aufgerissenen und nicht selten Triangelförmigen Gestalt des *a* und *o*, der überragenden und grotesken Figur des *c* und *e*, in den ungeschlagenen Spitzen der Buchstaben *b*, *d*, *f*, *h*, *l*, wobey letzterer manchmal noch die Abkunft aus der Uncial verräth; in den gerissenen *r*, *ſ*, und *g* u. s. w. Die Sylben sind öfter getrennt

*) *Congetture di un Socio Etruſco ſopra una Carta papiracea dell' Archivio diplomatico di ſua Altezza R. il S. Pietro Leopoldo - Granduca di Toſcana, con la prefaz. dell' editore. Firenze 1787. 4. maj. Tav. I. p. 12.* Der ungenannte Herausgeber ist discret genug, über die Schrift nichts zu bestimmen, und seinen auf die darin vorkommenden Daten gebauten Calcul für bloße Conjectur auszugeben.

**) *Nouveau traité de Dipl. T. III. P. II. Sect. IV. Chap. XI. p 626. Planches 63. 64.*

als die Worte. In der Verbindung von *tu*, *ut*. *ue* u. s. w. wird der eine Schenkel von *u* gemeiniglich weggeworfen. Interpunctionen kennt sie nicht. Desto häufiger sind aber Abbreviaturen, besonders in Titeln und allen den Ausdrücken, die der Actenstyl oft wiederholen muß. Auf Taf. *IV*. Num. *I*. ist eine Probe davon, welche man also lesen muß:

Tunc non solum ut periurii reatus incurram
nihilominus(i) *hanc plenariam securita*(tem)
suscribendam quam si gestis municipali(bus)
Inserendo breue breue de diuersis speci(es)

Mabillons Dollmetschung dieses ganzen, so wie auch des von Lambeck bekannt gemachten sehr ähnlichen Stücks, läßt übrigens noch mancher Divination Raum. Das Florentinische Stück hat manche Aehnlichkeit damit, ist aber doch nicht charakteristisch genug, um nicht auch für spätere Langobardische Cursiv gelten zu können. Die Schrift ist mit sich selbst zu wenig übereinstimmend, e erscheint in mehr als vier Gestalten, *a* ist mehr geschlossen als offen, und noch öfterer erscheint a; o hat meistentheils eine runde, nur selten die Cursivgestalt 8, u. s. f.

§. 177.

b. Cursiv des 6. 7. und 8. Jahrhunderts.

Der Hauptcharakter des 6ten, 7ten und 8ten Jahrhunderts, sowohl in Büchern als Diplomen, ist diejenige Gattung von Cursiv, die wir mit dem Namen **Teutscher Nationalschrift** bezeichnet haben (§. 170).

I. Das älteste was uns hiervon übrig ist, sind die **Urkunden der Merovingischen Fürsten**, wovon die vollständigsten und sichersten Proben bey Mabillon vorkommen *). Keine Bücher-

*) Mabillon *Lib. V. Tab. XVII* bis *XXV.* und die ersten beyden Tafeln *ad Supplem. p. 69* und *70.* Darunter sind drey ganze oder fast ganze Stücke, von Chlodwig dem Jüngern (*tab. 17*), Chlotar *II.* (*p. 69*) und Dagobert *I.* (*p. 70*) und mehrere bald größere bald kleinere Proben von Chlodwig *II.* Chlodwig *III.* Childebert *III.* Chilperich *II.* Childerich *III.* desgleichen von einigen Damen, wahrscheinlich Königlicher Abkunft, einem Bischof *Agirardus* u. s. w. Die Probe von Childerich *III.* ist schon Halbcursiv, wohin auch die von Carl d. Gr. u. seiner Familie gehören. Wenn auch nicht alle hier bemerkte Stücke des 7ten Jahrh. vollkommen ächt seyn sollten, so sind es doch die meisten, und es ist dadurch diese Schriftclasse hinlänglich documentirt. Daß die

handschrift von Minuskelcharakter geht erweislich höher hinauf, und die nicht zahlreichen Codices, welche vollkommen den Diplomencharakter, oder einen ihm am nächsten kommenden führen, können ihnen nur zur Seite gesetzt werden *). Viel Bücher wurden doch wohl in diesem Zeitalter nicht abgeschrieben, und wenn es geschah, so behielt man vermuthlich den ältern Majuskelcharakter, in welchem sie geschrieben waren bey. Unter die ältesten Handschriften von dieser Cursiv dürfte man wohl die Angelsächsischen und Westgothischen zählen. An die Merovingischen Diplome reichen zunächst die Langobardischen Urkunden des 9ten, 10ten, 11ten

die Merovinger des 6ten Jahrh. keine andre Canzleyschrift führten, würde sich von selbst verstehen. Die kleinern Probestücke der Verf. des *Nouv. tr.* sind weniger brauchbar. Vergl. aber die neue Revision sämmtlicher diplomatischer Ueberreste der Merovinger Zeiten in der Ausg. von Brequigny und du Theil (Handb. Th. *I.* S. 254).

*) S. einige schöne Proben der Art bey Mabillon *in Supplem. t. 3. S. 2. p. 11.* einige Angelsächsische bey Rodriguez und Andres Merino *Lam. 2. p. 16.* und Westgothische bey letzterem *Lam. 3. p. 22.*

11ten und zum Theil des 12ten Jahrhunderts *). Von beyden ist Taf. *I. n. II. III. IV.* eine Probe gegeben.

II. Die Merovingische Cursiv der Diplomen ist in ihrer ersten Gestalt eine unverhältnißmäßig lange und fette Schrift, deren Buchstaben meist aufrechts stehen oder etwas links geneigt sind, und ein so steifes Ansehen haben, als ob sie mit dem Grabstichel gearbeitet wären. Der größte Theil ist in einander geschlungen, oder durch starke Verbindungslinien aneinander gekettet, wozu vornemlich *t*, *r*, *ſ*, dann *c*, *e*, *g*, und *o* beytragen. *O* hat meistens die Figur einer geöfneten 8. Der Buchstabe *a* ist entweder ganz offen, oder wie zwey aneinander geschlossene *c* gestaltet, und hängt nicht selten über der Linie an dem zunächst folgenden Buchstaben. U geht aus seiner ursprünglichen Uncialgestalt in eine kaum wieder zu erkennende Figur, gleich einem flachen *s*, das zuweilen auch unten hinaus gezogen ist, über. Die längern Buchstaben *b*, *d*, *h*, *i*, *l*, sind weit über die Linie, *d* und i über und unter die Linie

*) Ich beziehe mich hier blos auf die von di Blasi gelieferten Proben.

gezogen; weniger sind es *f*, *ſ*, *g*, *p*, *q*, r; *r* und *ſ* sind leicht zu verwechseln. Die Zeilen sind weit genug, aber doch nicht immer so weit, daß die überragenden Buchstaben der einen, nicht zuweilen die andern berührten. Die Urkunden der Könige scheinen übrigens hierin sich von Privat = Urkunden einigermaßen zu unterscheiden, und mit größerer Sorgfalt geschrieben zu seyn. — Die Höhe der gleichmäßigen Buchstaben ist durchaus ungleich und die Reihen steigend und fallend. Die Worte sind selten getrennt, wohl aber zuweilen ganz falsch die Sylben. Am häufigsten und zugleich am schwersten für den Leser sind die Verbindungen *ta*, *te*, *ti*, *to*, *tu*, *tor*, *tr*, *tror*, *ae*, *aec*, *ep*, *erp*, *et*, *at*, *ag*, *aſ*, *fe*, *fi*, *fir*, *ci*, *on*, *op*, *fo*, *ge*, *gr*, *beret*, *re*, *ro*, *eru*, *ſerere*, *bi*, *ſo* u. ſ. w. Als Kanon kann man gewissermaßen die Wörter *roborare*, *optolit*, *rogauemus*, *ſocietatis*, *ſuffragia* u. a. aufstellen. Die Taf. *I.* gegebenen Proben lauten also:

N. II.

1. *Oportet climenciae princepali inter ceteraſ pe-*
ticiones illud quae proſalu(te)

2. *lumen ſplendiſcere per incarnacioniſ miſtirium unigeniti filii ſui dni ni ihu Xpi*

3. *non minema miracola Xpſ per ipſoſ tidetur operare in quo eciam loco genetoreſ.*

N. IV.

1. . . . . *et ſe alequid de heredebus noſtriſ ad diae preſente de liberacione noſtra qu*(od) . . .

2. *commonuit infrangere voluerit* \re*ſ quaſ de heredetatiſ noſtriſ ad ipſum peruen*i(re)

3. *predictum ſcm* (*i. e. ſanctum*) *monaſtirium perueniant et ibidem ſemper proficiat in augmentiſ et*

N. II. iſt der Anfang der erſten drey Zeilen eines Diploms von Chlodwig *II.* vom J. 653 *); *N. III.* auf gleiche Weiſe der Anfang der Urkunde einer gewiſſen Dame Chrotilde, die Mabillon ohngefähr ums J. 671. anſetzt.

In der angeführten Bücherſchrift wird man bey gleichem Character das Unterſcheidende in der fleißigern Haltung und Präciſion der Buchſtaben nicht verkennen.

Die

*) Vergl. Codex für die pract. Dipl. *Th. I. n. V. p.* 11. Der Text bey Mabillon ſtimmt nicht genau mit dem Kupferſtich.

Die Langobardische Diplomenschrift dieses Charakters näher zu bezeichnen, würde eine in jeder Hinsicht undankbare Mühe seyn. Die aus di Blasi genommene Schriftprobe Taf. *I.* ist also zu lesen:

N. IV.

1. *In$\overline{m}$* (i. e. *in nomine*) *dni quinto anno principatu domini nostri Si*(coni)

2. *anno domni Ademari principibus men* (i. e. *mense*) *Octubrio tertia* —

3. (Cal)*siperga fi.* (*filia*) *Liosperti et relicta fuit qd* (*quondam*) *Ragimperti fi.* (*filio*) *Arn*(iperti) —

Die Charakterisirung der Westgothischen und Angelsächsischen Cursiv liegt zu weit aus unserm Plane und kann ohne Muster nicht füglich erreicht werden.

§. 178.

Es giebt in dieser Cursivperiode auch verlängerte Schrift, nemlich in den Merovingischen Königsdiplomen, wiewohl nicht immer, und nie in Privaturkunden. Sie findet sich 1) theils in der ersten Zeile, 2) theils bey der Unterschrift.

Jene

Jene enthält entweder blos die Namen der Könige mit einfachem Titel, z. B. *Chlodouius Rex Francorum V. Inl*, *Childeberthus Rex Francr V. Inl.* und dies ist der gewöhnliche Fall; oder auch die Namen derer, an welche das Königliche Gebot gerichtet ist, als: *Theudericus Rex Francorum Viris Inl,bus Audoberctho & Rocconi patriciis & omnebus ducis seu Comitebus vel actorebus publicis.* Die Unterschrift giebt entweder blos den Namen des Königs, oder zugleich des Canzlers, wie *Childeberthus Rex subs.* — *Wlfolaecus jussus optol.* oder *In Xpi nomene Theudericus Rex subs.* Uebrigens ist diese verlängerte Schrift eben so Cursiv wie die des Textes, sonst aber von sehr verschiedener Größe, zuweilen nicht viel höher, zuweilen viermal länger, wobey die wenigen Sylben oft weit auseinander gestreut erscheinen.

§. 179.

c. Halbcursiv des 8. u. 9. Jahrh.

Mit Pipin, dem Usurpator, fängt eine Halbcursiv an, welche noch in Carls des Gr. Ludwigs des Fr. und andrer Carolinger Diplomen fortdauert. Vielleicht kann man sie schon vom Anfange des 8. Jahrhunderts an rechnen. In Bücherabschriften, die jetzt häufiger werden, ist

dies

dies gewis der Fall. Sie macht den Hauptcharakter der Minuskelschrift dieses und des nächsten Jahrhunderts aus. Auch in Diplomen ist sie schon unter Childebert *III.* vorhanden. Da jedoch Pipins Regierung für die älteste Diplomatik von so manchen Seiten eine Epoche giebt, so mag man wohl am leichtesten bey seinem Namen auch diese Schriftepoche merken. Die Urkunden sind nun weit zahlreicher, auch gute Abbildungen sind nicht selten: Aecht und unächt ist aber hier schwerer zu unterscheiden.

Diese Halbcursiv unterscheidet sich von der vorigen Diplomenschrift folgendermaßen: 1) Die ganze Schrift ist etwas kleiner, hagerer und leichter; 2) die Zeilen, eben dadurch vornemlich, weiter gesperrt, doch ragen die hervorstechenden Schenkel noch an die obere Zeile; 3) die Worte sind größtentheils gehörig getrennt; 4) die Buchstaben sind weniger ineinander geschlungen, stehen mehr isolirt und erhalten dadurch eine festere Gestalt und größere Deutlichkeit. 5) Noch sind jedoch die Sylben *te, ter, terr, re, ri, er, es, ep. op, or, ro, co, et, be, pri, fr, fi, fu, ti, ge, eg, rc* u. a. enger mit einander verbunden. 6) Es werden manche Uncialbuchstaben, besonders N, eingemischt; 7) *r* und *ſ* behalten ihre vorige Gestalt; 8) auch *a*

bleibt

bleibt cursiv nnd die Schenkel desselben werden bisweilen so gerade gezogen, daß es einem *u* ähnlicher sieht; 9) *e* erscheint, wenn es nicht verbunden ist, mit einer ausgeschlagnen Zunge, desgleichen *c* mit hochausragendem Häkchen. 10) Die verlängerte Schrift hält sich genau an diesen Charakter, nur ist sie in den meisten Fällen beträchtlich länger als in der vorigen Periode.

Zur Erläurerung dieser einzelnen Züge dienen die Taf. *V.* von uns mitgetheilten Proben. N. *I.* ist aus einer angeblichen Urkunde des Merovingischen K. Theuderich *IV.* vom J. 727. Der Charakter ist passend. Ich wende aber auch nichts ein, wenn man der Meynung werden sollte, daß sie zu Carls des Gr. Zeiten geschrieben sey. N. *II* und *III.* sind beydes Proben von Urkunden Carls des Gr. Die Verschiedenheit zwischen beyden mag sowohl der verschiedenen Zeit, (die erste ist vom J. 772. die zweyte von 813.) als den Schreibern beygemessen werden. Es giebt Stücke die sich der früheren Cursiv noch mehr nähern, wie die Probe bey Schannat weißt, welche Gatterer hat nachstehen lassen *).

§. 180.

*) *Vindic. dipl. Fuld. tab. IV.* Gatterer *prakt. Dipl. Tab. I.* Die obigen Muster

§. 180.

Da dieser Charakter übrigens auf dem Wege der Vervollkommung ist, so muß man um so vorsichtiger seyn, dasjenige was einzelnen Händen zuzuschreiben ist, nicht auf Rechnung des ganzen Zeitalters zu setzen. Die Gränzen der anhebenden geraden Minuskel, oder reinen Römischen Schrift und der bisher gebräuchlichen Cursiv fließen in einander. Ein Schreiber mochte das Ziel früher erreichen, zumal wenn er sich an Büchern geübt hatte; ein anderer verachtete diese Eleganz und gefiel sich in den ungebundnern Zügen der alten Canzleyschrift, ohngefähr wie der Jurist, der sich schämt die Pandekten nach Buch und Abschnitten zu citiren. Eine dritte Hand war so unbildsam, daß es schwer zu sagen wird, wornach sie eigentlich strebte: doch hat man auf diese am meisten Ursach aufmerksam zu seyn, weil sie nicht selten den schwergelingenden Betrug ver-

ster sind theils aus Schöpflin's *Alsat. dipl. tab. II* und *VII.* theils aus Falke's *Codex Tradd. Corbej. ad p. 377.* genommen. Mit letzterm ganzen Stücke vergl. man die Proben in *Origg. Guelf. T. IV p. 411. Tab. XII.* und bey Mabillon *tab. XXV.*

verrathen *). Eine gleiche Verschiedenheit äußert sich selbst in der Bücherschrift, wiewohl diese, der Natur der Sache nach, die gerade Minuskel eher treffen mußte. Vielleicht darf man auch annehmen, daß die Bücherschrift ihren Einfluß früher in Privaturkunden zeigte, weil die Schreiber derselben doch wohl meistens diesen Pflug zogen; und es kann daher keinesweges auffallen, daß Urkunden dieser Art, wenn sie im übrigen so unverdächtig sind wie die vom J. 728. 748. 768 bey Schöpflin **) vom Charakter der eigentlichen Merovingischen Urkunden so wenig, und von der Bücherschrift so viel haben. Aber die Aechtheit der in einem fast gleichen Charakter und mit der ganzen Stumpfheit und Verkürzung der Bücherschrift des 8. und 9ten Jahrhunderts geschriebenen Urkunde Childerichs *II.* vom J. 673 (ebendaselbst *Tab. I.*) möchte ich nicht behaupten; und die reine gerade Minuskelschrift, welche die Benedictionen von Pipin aufführen ***), ist sicher von spätrer Hand.

Nir-

*) Die Abbildungen in der *Alsatia dipl. Tab. X. XII.* können zur Beurtheilung dienen.

**) *Alsatia dipl. Tab. III. IV. V.*

***) *Nouv. tr. de dipl. T. III. pl.* 67. und Taf. X. dieses Handbuchs *n. III.*

Nirgends zeigt es sich also mehr, daß die vortreflichen Verfasser des *nouveau traite de diplomatique* ihren Zweck verfehlt haben, als in der weitläufigen Zergliederung dieser Schriftgattung. Um alle gute und schlechte Eigenschaften einzelner Hände bemerklich zu machen, stellen sie eine Menge Gattungen (*genres*) und Arten (*especes*) der Cursiv und Halbcursiv auf, deren Merkmale zu fassen schon an sich unmöglich seyn würde. Um aber alle diese Classen zu decken, verliehren sie die wesentlichen Momente, auf denen der Hauptgang dieser Schriftfamilie beruht, so weit aus den Augen, das ihnen für die Scheidung des Aechten vom Unächten kein Kriterium mehr übrig bleibt. Wie mochten sie sonst so viele Classen von Minuskelschrift aus früheren Jahrhunderten erfinden? Sie bilden sichs ein, und behaupten oft mit unbegreiflicher Zuversicht, daß ein Paar Worte, die sich am Rande einer Canonensammlung finden, aus dem 4ten oder 5ten Jahrhundert seyen, wenn sie schon von der Hauptschrift selbst nicht anders vermuthen, als daß sie aus dem 7ten Jahrhundert herrühre. Sie müssen dann von einem früheren Gebrauch des Pergaments stehen geblieben seyn. Wie weit die Liebe zu einer Hypothese gehen kann!

§. 181.

§. 181.

d. Gerade Minuskel des 9ten Jahrhunderts.

Von der Mitte des 9ten Jahrhunderts an beginnt die eigentliche gerade Minuskel. Man irrt gewis am wenigsten, wenn man diesen Moment im Allgemeinen für die Bücher und Diplomenschrift annimmt. Wem es auf recht genaue Abschnitte ankommt, der kann für die leztern gewissermaßen das Epochenjahr 843 brauchen; denn Ludwig des Teutschen Diplome zeigen schon diesen Charakter. Man darf aber auch hier nicht vergessen, daß es eine werdende Schrift ist *). Die Hauptmerkmale derselben sind folgende: 1) Alle Buchstaben haben oder erhalten eine passende Proportion der Höhe zur Breite; 2) Sie stehen fast alle gehörig getrennt, wenig Sylben, z. B. *ti* ausgenommen; 3) die Cursivform bleibt nur noch in *a*, *c*, *e*, *ſ*, *f*, *r* und *p*, welches seine Bogenlinie hoch über die Linie hinauszieht. 4) Die verlängerte Schrift hält denselben Charakter, doch sind *a* und *o* den vorigen Zeiten mehr angemessen. 5) So wie sich die Li-

*) *Alsatia dipl. Tab. XI. XIII. XIV.* vergl. MABILLON *Tab. XXIX. n. 2. XXX. XXXI. n. 1, 2. XXXII.*

Linien mehr von einander entfernen, so werden die hervorstehenden Schenkel der Buchstaben weiter ausgezogen. 6) Man sieht endlich deutlich, daß der Fleiß des Schreibers, der sich sonst ganz in den Verbindungszügen verlohr, jetzt mehr auf die einzelnen Buchstaben beschränkt wird, und daß sie daher schon etwas breiter, schärfer und geformter werden.

§. 182.

e. Reine gerade Minuskel des 10. Jahrhunderts.

Es scheint diplomatischer Charakter des ausgehenden 9ten Jahrhunderts zu seyn, daß die emporragenden Buchstaben b, d, f, l, s, geschwungen und fast allgemein rechts gekehrt erscheinen; auch pflegt wohl p mit seiner Bogenlinie, desgleichen *r* mit seinem Arme in gleicher Richtung ausgezogen zu werden, so wie auf der andern Seite *d*, *f*, *g*, *p*, *q*, *r*, *s* auch abwärts, jedoch nie so tief, und nie mit solchen Schwingungen gezogen sind. Im übrigen wird das Corps der Schrift immer runder, gleicher und gefälliger, und das Lesen der Diplome kann niemand mehr aufhalten, wofern es nicht etwa durch die verlängerte Schrift oder einige Abbreviaturen geschieht. — Das 10te Jahrhundert befestigt

das

das immer mehr. Die Buchstaben werden oben und unterwärts immer mehr ausgezogen. Unter den Buchstaben von beßrer Formung sind besonders *p*, *t*, *g*, *o*. Als Maasstab kann vorzüglich die **Ottonische Diplomenschrift** gelten, die ungeachtet des langen Zeitraums, und mancher einzelnen Abweichungen, doch sehr viel übereinstimmendes hat. So behalten *c*, *e*, *r*, meistentheils ihre Cursiveigenschaft, nur e verliehrt häufig seine Zunge; *a* bleibt in Otto's *I.* Urkunden noch meistens offen, in Otto's *II.* Diplomen erscheint häufiger a. Der Diphthong *æ* wird gewöhnlich *ae* geschrieben, die Sylbe prae ausgenommen; zuweilen auch verschränkt; *d* behält durchgehends die Minuskelform; t wird in den frühern mit der Horizontallinie auf der Spitze des geraden Schenkels geschrieben, späterhin geht die Linie durch. *vau* wird Anfangs noch immer durch *u*, unter Otto *II.* häufig durch v, im Anfange der Worte bezeichnet; u. s. w. Die verlängerte Schrift besteht auch in diesem Zeitraume noch meistentheils aus Cursivbuchstaben; selten werden Uncialen untergemischt. In keinem Zeitraume aber ist der Abstand der Diplomen- und Bücherschrift grösser, als im 9ten und 10ten Jahrhundert. Statt jene die emporragenden

Buchſtaben weit auszieht und ſchwingt, ſtumpft ſie dieſe nach der ſparſamern Zeilendiſtanz entweder ganz ab, welches beſonders beym ſ auffällt, oder giebt ihnen oben eine breite Ausfüllung. Die geſchickteren Schreiber ründen beſonders die Buchſtaben, und füllen ſie ſtark. Die ofnen *a* bewahrt ſie treuer als die Diplomenſchrift. Gegen das Ende bemerkt man in Verbindung mit dieſen Eigenſchaften eine gewiſſe Schärfe, welcher Hauptcharakter des folgenden Zeitraums wird. Solche Stücke endlich, wie die *pacta dotalia* zwiſchen Otto *II.* und der Theophania gehören zu keinem von beyden Gebieten, ſondern müſſen als ein Kunſtwerk betrachtet werden (§. 175.). Es war jedoch dadurch ein Charakter geſchaffen, der auch in den folgenden beyden Jahrhunderten nur von wenigen Schreibern erreicht wurde, und immer durch ſeine beſondere Ründung gegen die gewöhnliche Schrift der Zeit abſticht *).

§. 183.

f. Reine gerade Minuſkel des 11. Jahrhunderts.

Das 11te Jahrhundert iſt der Zeitraum der Ausbildung der geraden Minuſkel in Büchern und

*) Man ſ. Casley *tab. VI. n. 3.*

und Diplomen. Die Schrift wird höher, fetter, mehr geformt, fester und schärfer. Von einzelnen Buchstaben sind gewöhnlich: a, fast durchgehends; der Diphthong ist noch ae, außer in der Sylbe *prae;* häufige d; o bekommt gewöhnlich eine spitzovale Form; *r* wird nicht mehr immer unterwärts ausgezogen; *v* steht auch zuweilen im Anfange der Worte für *u;* b, d, d, f, h, k, l, f, werden stark verlängert. — Die Diplomenschrift dieses Alters ist übrigens meistens größer als die der Bücher. Nur in wenigen Urkunden, z. B. Bischöflichen, findet sich der eigentliche — kleinere, mehr in einander gedrängte Büchercharakter, der sonst wegen seiner Schärfe und Ausbildung nicht zu verkennen ist. Meistentheils ist in Büchern wie in Diplomen ein Erheben der gleichschenklichten Minuskelbuchstaben, m und n von der Linken zur Rechten sichtbar.

§. 184.

g. Reine gerade Minuskel des 12. Jahrhunderts.

Im 12ten Jahrhundert zeigt sich die vorige Anlage in immerwährendem Wachsthum, wodurch die Buchstaben noch höher, stärker und schärfer, zugleich an den oberen Extremitäten mehr gerundet und mit einem gewissen Schwunge der Feder

geformt werden, woraus am Ende dieses Zeitraums schon die eckigte Schrift hervorgeht.

a ist die gewöhnliche Form.

Der Diphthong æ wird meistentheils durch ein geschwänztes *e*, oft auch durch ein ganz schlechtes ausgedrückt.

c ist rund und ohne Zunge, und bekommt gegen das Ende der Periode den eckigten Anschlag, der dem Gothischen Charakter eigen ist.

Man schreibt d und ð;

e bekommt am obern Theil eine sehr scharfe schräg rechts gezogene und aufwärts gebogene Spitze oder dergleichen Abschnitt;

Das doppelte *i* wird accentuirt;

m erscheint zuweilen schon in der zusammengebognen Uncialgestalt, die der folgenden Periode so gewöhnlich ist; in der Minuskelform ist gewöhnlich der dritte Schenkel höher als die übrigen;

u und *v*, als Consonanten, in den Anfangssylben; dagegen bekommt der Vocal *u* nicht selten ein Ringelchen, *ů*.

w wird gewöhnlich verschränkt.

s erscheint, in Diplomen wenigstens, nicht blos am Ende der Wörter, sondern auch nicht selten in der Mitte.

Die verlängerte Schrift besteht zur Hälfte aus Uncialen, deren Linien stark geschwungen sind. Aber auch unter die Minuskel werden einzelne Uncialen, besonders *N*, *R*, *S*, *V*, *M* gemischt. Alle Abschnittslinien gehen von der Linken zur Rechten aufwärts.

§. 185.

Besondere Vergleichung der Italiän. Engl. u. Span. Schrift.

Zur Erläuterung dieser näheren Bezeichnung der geraden Minuskelschrift vom Ende des 9ten bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts dienen Taf. *IV*. *n*. 4. 5. Taf. *V*. und *VI*. *n*. 1. 2. 3. nebst dem ganzen Taf. *XI*. abgebildeten Diplom vom J. 1199. Die Folge unsrer Kaiserdiplome bietet in mehrerer Hinsicht den sichersten Maasstab für eine allgemeine Charakteristik der Diplomenschrift dieses Zeitraums. Die Urkunden unsrer Reichsfürsten, und namentlich der älteren geistlichen Stände, stimmen damit genau überein, und der Stufengang der Französischen Diplomenschrift ist derselbe. Nicht so leicht wird man

vielleicht damit die Uebereinstimmung des Italiänischen, Englischen und Spanischen geraden Minuskelcharakters, finden, und noch weniger die beyden leztern mit der ersten zu vergleichen geneigt seyn. Welcher Contrast, zwischen der langen hagern geraden Minuskel der Päbstlichen Bullen im IIten Jahrhundert *) mit der breiten und schwerfälligen Schrift von Aethelred dem Angelsachsen **), und der gleichzeitigen Spanischen Urkunden ***)! Allein nicht in der blosen Proportion, sondern auch in fast allen einzelnen Theilen der Schrift scheint dieser Unterschied zu liegen: und er liegt in der That darin. Zur richtigen Bestimmung dessen merke man folgendes:

I. Die Behauptung einer nationellen oder ursprünglich provinciellen Eigenheit der ältesten Minuskelschrift (Cursiv = Minuskel), von der wir gesagt haben, daß sie sich leichter mit dem Auge

*) S. die Bulle Nicolaus *II.* bey Hickes *Thes. LL Sept. p. II. p. 176.* nachgestochen im *Nouveau tr. T. III. p. 641.*

**) Casley *tab. VI.*

***) Andres Merino *Lam. II. p. 110.*

Auge fassen, als sicher beschreiben lasse (§. 176.) bewährt sich unverkennbar in der eigenthümlichen Entwickelung der geraden Minuskel dieser Länder. Die Teutsche Diplomenschrift ist mit der Französischen aus einem Stamme, der Merovingischen Cursiv, gezogen. Jede der andern genannten treibt aus ihrem eignen.

II. Das Eigenthümliche einer jeden ist um so länger von Dauer, wenn es nicht sowohl auf der besondern Form einiger einzelnen Buchstaben, als vielmehr auf dem ganzen Mechanismus der Hand beruht. Jene läßt man leichter fallen, wenn sie mit der Deutlichkeit oder dem Geschmack der Zeit nicht mehr bestehen können: von diesem entwöhnt man sich vielleicht nie.

Darnach beurtheile man die besondere Ausbildung der drey genannten Schriftarten.

1. Die Italiänische oder Langobardische gerade Minuskel ist unter allen die schlankste und leichteste. Es gilt von der Bücher- wie von der Diplomenschrift *). Sie folgt ihrer

*) S. *Congetture di un Socio Etrusco etc. prefaz. p. 54. tab. VIII.* und handschriftliche Proben an mehreren Stellen bey MURATORI *SS. rer. It.*

ihrer Cursiv, die zunächst der Römischen nachwuchs (§. 170). Das Ungebundene in ihren Zügen artete freylich in desto fremdere Gestalten aus. Man wirft sie aber auf einmal weg, als man anfieng die schöne runde Schrift, die in der Halbuncial der Bücher lag, lieb zu gewinnen. Dies geschah ungefähr im 10ten Jahrhundert (§. 175). Schnell verlohr sich die rohe Figur des *a* (ω), t, *e*, die die älteste Cursiv charakterisiren. Der fleißigere Schreiber hatte seine reine gerade Minuskel schon am Ende dieses Zeitalters vollendet. Der geschäftigere oder minder sorgsame fand noch im 12ten Jahrhundert keinen Anstoß daran, einige Cursivformen, besonders α statt *a* beyzubehalten. Ueberall aber zeigt sich im Gedeihen dieser Schrift eine Zartheit und Leichtigkeit, die nur das Werk einer Hand seyn konnte, deren Bildsamkeit nicht von frühan Fesseln angelegt waren. Eine Folge davon scheint zwar auch das Mißverhältniß zu seyn, welches sich in der Höhe zur Breite dieser geraden Minuskel in den eben genannten Bullen äußert. Allein dies ist nur particulär, wie andere Urkunden und die Schrift der

Bü-

Bücher zeigen. Auch die liebliche Proportion der eckigten Minuskel in den Päbstlichen Bullen des 13ten Jahrhunderts läßt den schönen Stamm nicht verkennen.

2. Die Englische gerade Minuskel ist von der vorigen gerade das Gegentheil. Hier ist der Stamm von seiner ältesten Erscheinung an ein harter, fast allen Beugungen der Buchstaben widerstrebender Charakter, der selbst in der Cursiv nie so geschmeidig wird, und eine ursprüngliche Anlage zur geraden Minuskel mitbringt. Seine Buchstaben erheben sich nur mäßig über die Linie, und streben eher abwärts, wie in f, ſ, r sichtbar wird. Die Urkunden der Angelsächsischen Fürsten haben daher nichts von dem Aufwande in der Sperrung der Zeilen und Worte. Es konnte, scheint es, auch dem Canzleyschreiber nicht einmal einfallen, so weit auszuhohlen. Die Urkundenschrift ist hier nicht weniger zusammengedrängt als in Büchern. Der Druck der Hand wird schwerer und wirkt gleichförmiger. Daher die durch alle Zeitalter hervorstechende Breite und Fülle der Buchstaben, die am meisten bey der

Rün-

Ründung der Schenkel an den Enden in die Augen fällt. Daher die besondere Form des *a*, *f*, *ſ*, *r*, *g* und *e*, als eigentlicher Cursivbuchstaben, die sie aber bey aller übrigen Vollkommenheit ihrer geraden Minuskel Jahrhunderte hindurch fast eigensinnig festgehalten hat. Bey einer solchen Schrift können nicht dieselben Wandlungszeiten zutreffen, die bey der Carolingischen Minuskel statt haben. Sie ist eher ausgebildet, und bis auf jene wenigen Buchstaben, denen man, da sie alle aus einer schweren Uncial hervorgegangen sind, kaum ihren Cursivcharakter ansieht, schon im Anfange des 8ten Jahrhunderts eine vollkommene, feste gerade Minuskel, die vor dem IIten Jahrhundert sich nicht ändert. Alles was eine flüchtigere Hand bewirken konnte, ist, daß die Buchstaben etwas hagerer, und ungleicher werden, und von der Feder gewissermaßen gerissen zu seyn scheinen. Der enthusiastische Forscher der Angelsächsischen Schrift und Sprache, Hickes will zwar von K. Aelfred dem Gr. eine neue Epoche anfangen. Allein, so entschieden die Verdienste dieses Fürsten um die Cultur seines Volkes sind, so bemer-

merke ich doch in den vorhandenen Schriftproben seiner und der nächstfolgenden Zeit bis zu dem erwähnten Moment keine Aenderung. Das 11te Jahrhundert aber ist Epoche. Mit dem Eintritt desselben schwinden die gedachten Ueberreste der alten Schreibart. Doch bleibt die eigenthümliche Schärfe nebst der Gewohnheit die Extremitäten schräg aufwärts von der Linken zur Rechten abzuschneiden. Diese bleibt selbst in der besonderen Nachbildung der schönen runden Römischen Form sichtbar und führt schon in der Mitte des 11ten Jahrhunderts eine Schrift herbey, wie sie anderwärts nur am Ende des 12ten gewöhnlich ist *).

3. Die Spanische Schrift hat in ihrer ältesten Form und allmähligen Ausbildung mit der Angelsächsischen vieles gemein. Auch sie ist mehr steif, breit und fest, als schlank; auch

*) Man vergleiche hierbey vor allen die treflichen Kupfertafeln bey Casley über die Diplomenschrift *Tab. II - VI.* und der Bücher *Tab. XIII. XIV.* dann die mannigfaltigen Schriftproben in Hickes *Thes. LL. Septentrionalium*, nebst den Abbildungen bey Mador und in der *Scotia dipl.*

auch sie zieht ihre Buchstaben früh mehr unterwärts als über die Linie, bildet sie nach der Uncial und quadrirt sie sogar zuweilen, wie p und d; bey manchen stimmt sie mit ihr ganz überein, oder nähert sich ihr sehr, wie in g und e (ε). Ungeachtet sie übrigens aus gleichen Ursachen ihre gerade Minuskel früher entwickelt und abründet, so hält sie doch das ganze 11te Jahrhundert hindurch die einzelnen Cursivformen von *a*, *e*, *t*, *r*, *ſ* u. s. w. fest, und betritt erst mit Anfang des 12ten den Gang der Teutschen und Französischen Minuskel *).

§. 186.

h. Scharfeckigte gerade Minuskel des 13. Jahrhunderts.

Die scharfeckigte Minuskel des 13ten Jahrhunderts hat in ihrer ersten Gestalt mit der Schrift des 12ten Jahrhunderts alles das gemein, was überhaupt Folge der mehreren Ausbildung und Vollendung dieser Schriftgattung (der ge-

*) Sehr gut nennen daher ihre eignen Schriftsteller in diesem Fache diese Epoche *introduccion de la letra Francesa.* S. Andres Merino *reflexiones Lam. 17.*

geraden Muskel) ist. Sie ist zum Theil noch höher und breiter, überhaupt aber von ungleich mehr verschiedener Proportion als jene. Alle Extremitäten sind übrigens entweder mit doppelten Abschnitten, dachförmig, oder einfach mit sehr scharfen von der Linken zur Rechten aufwärts gehenden Linien zugespitzt, und die meisten Beugungen sind eckigt abgeschliffen.

a, *e*, und *u* verhalten sich wie bey dem vorigen.

i, bekommt schon häufig allein einen Accent.

Für den Diphthong *ae* wird das schlechte *e* von nun an die stehende Orthographie, seltner erscheint das geschwänzte **e** oder gar die verschränkte Figur *æ*.

c, wie vorhin, doch wird der Anschlag oft so stark verlängert, daß es leicht mit t verwechselt werden kann.

b wird häufiger gebraucht als *d*.

g ist unten ganz und meistens Triangelförmig zugezogen.

h dehnt seinen Bogen unter die Linie, nach Art des Uncialbuchstabens.

m und *n* ziehen ebenfalls den letzten Schenkel häufig mit einer Beugung nach der linken Hand, unter die Linie, und dies nicht nur am Ende, sondern auch oft in der Mitte der Wörter.

Auch *r* wird häufiger in derselben Richtung unter die Linie gezogen, und vorzüglich beliebt ist das gebrochene r, 2.

ſ, das lange, ist oben und unten so stark gebogen, daß es sich einem flachen Uncial S nähert. Auch ist das völlige Uncial *s*, von kleinerer Form sehr geläufig.

t ist von mannichfacher Gestalt, bald liegt die Horizontallinie flach auf, bald durchschneidet sie die andere, bald ist der gerade Schenkel weit über die Linie gezogen.

v beugt allmählich seinen rechten Schenkel einwärts, und in *w* wird meistentheils das linke *v* verkürzt.

Endlich werden in dieser eckigten Minuskel auch mehrere Buchstaben, als *in, ni, nt, ti, ci*, de, do, oz, *it, at, ut, ce, em* u. a. ganz an einandergeschlossen.

Die

Die Uncialen sind alle mehr oder weniger gekünstelt, mit vielen Bogenlinien und Schwingungen, Doppellinien und Schattirungen, wie sie großentheils unsre Druckschrift noch zeigt.

Verlängerte Schrift im Geschmack der vorigen Zeiten wird selten mehr gebraucht, und nimmt höchstens die halbe erste Zeile oder gar nur einige Zoll derselben ein. Desto mehr legen sich aber die Schönschreiber in diesem Styl darauf die Anfangsbuchstaben der ersten Zeilen unverhältnißmäßig hoch und groß zu machen, wobey die Gothischen Uncial- oder nun eigentlichen Fracturbuchstaben vorzüglich stark ausgefüllt zu werden pflegen. Noch häufiger wird diese Verzierung in den folgenden Jahrhunderten. Man findet sie vielleicht nirgends ausgezeichneter als in den Päbstlichen Bullen, und nächst denen, in Spanischen und Englischen Diplomen.

§. 187.

1. Abwandlung der geraden Minuskel vom 13-16. Jahrhundert.

Die mannigfaltigen Nüancen von Schriftformen, welche aus der allmähligen Umwandlung der eckigten Minuskel, bis zur neuen Cursiv des 16ten Jahrhunderts erwachsen sind, lassen sich

unmöglich mit Worten bezeichnen. Genug daß man ſagen kann, daß es keine einzige giebt, worin man nicht die Spuren ihres Gothiſchen Stammes entdeckte. Im einzelnen wird folgendes in die Augen fallen;

1. Die gleichſchenklichten Buchſtaben, *m*, *n*, *u*, *i*, werden unten und oben zugleich verbunden, und zuweilen wie ein Gitterwerk mit einander verſchränkt *), beſonders aber wird die Verbindung des *n* von unten nach oben, gerade wie *u*, gewöhnlich.

2. Die alte Uncialform des *m*, welche die beyden erſten Schenkel wie o zuſammenbiegt, und den dritten herunter zieht, wird unter der Minuſkel immer geläufiger; und *n* am Ende der Wörter faſt unkenntlich.

3. *r* und *t* ſetzen häufig die untere rechtsgekehrte Spitze mit ihrer Horizontallinie in Verbindung; ſo wie durch denſelben Mechaniſmus auch der Schenkel des *r* geſpalten, und ein leichterer Zug hervorgebracht wird.

4.

*) Recht auffallend, als Caprice des Schreibers wird dies *Tab. LX.* der *Scotia Dipl.*

4. Die Spitzen des langen ſ werden entweder auf und herunterwärts ſo zuſammengeſchlagen, daß beynahe die Figur einer ſchmalen 8 daraus entſteht; oder es iſt ohne alle Beugung, oben mit einer ſtumpfen Horizontallinie, und dann nicht ſelten der Schaft geſpalten oder hohl. Das kleine Uncial s hingegen bekommt die Geſtalt einer bald runden, bald eckigten 8, und kann daher leicht mit d (*n.* 5) und a (*n.* 7.) verwechſelt werden.

5. d wird durch die oben umgeſchlagene und rechts bis zum Fuße des Buchſtabens gebogene Spitze der Geſtalt unſers heut zu Tage im Schreiben üblichen immer näher gebracht, kann aber auch leicht mit s (*n.* 4.) verwechſelt werden.

6. *l* und *b* erhalten ebenfalls durch die oben durchgeſchlungene Verbindungslinie beynahe die heutige Geſtalt; beſonders aber werden *b* und *v* faſt ganz gleichförmig: was vornemlich in Teutſch geſchriebenen Urkunden leicht Anſtoß macht. Auch *g*, *h* und *k* nähern ſich immer mehr der heutigen Figur.

7. Im a wird die obere Spitze mit dem untern Bogen so zusammen verknüpft, daß eine für den Ungeübten höchst fremde Gestalt, grade wie die Sylbe *ti* in der früheren Cursiv, daraus entsteht, die auch wohl mit s (*n.* 4.) verwechselt werden kann. Späterhin wird es ganz abgeschliffen und geht in ein zugespitztes *a* über.

8. *e* wird auf mehr als eine Weise entstellt. Bald schlingt sich die untere Spitze mit dem Kopfe zusammen; bald, und besonders im 15ten Jahrhundert, ist es aufgerissen, und kann daher mit *c* und *t* leicht verwechselt werden; und am Ende dieses Zeitraums wird es durch zween ganz getrennte, ungleiche Linien gebildet, woraus das heutige Cursiv *e* im Schreiben entsteht.

9. Auch *o* wird am Ende dieser Periode zerrissen und unförmlich, und u bekommt meistentheils zur Bezeichnung eine halbe Bogenlinie über sich.

Zur

Zur Erläuterung dieser ganzen Umwandlung sind die 15 Proben Taf. *VIII.* angefügt. Man vergleiche damit die ausführlichen Muster Taf. *XII. XIII. XIV.* Uebrigens sind sich in diesen Abstufungen, so wie im Gebrauche der scharfeckigten Minuskel, fast alle Staaten gleich, und die Bücherschrift kennt alle diese Varietäten, so fern sie nicht durch ihre gedehnteren Schlingungen der Canzleyschrift eigen werden.

§. 188.

4. Neue Cursiv des 16ten Jahrhunderts.

Die neue Cursiv endlich, die die letzte Ausgeburt jener Umwandlungen und Abstufungen der eckigten Minuskel ist, steht mit dem Eintritt des 16ten Jahrhunderts in ihrer Vollendung da. Sie ist nicht zu verkennen, weil sie die noch jetzt im Schreiben übliche ist. Sie zeichnet sich im Anfange durch Schärfe, durch die schräge Lage der Buchstaben von der Linken abwärts zur Rechten, durch das Knüpfen mehrerer Buchstaben, besonders *e*, *v* und *r*, welche deswegen leicht zu verwechseln sind, durch die kurzen t, welche mit den gleichschenklichten Buchstaben *m*, *n*, *i*, *u*,

oft von gleicher Höhe und Anlage sind, u. s. w. aus. Die *i* sind theils mit Puncten, theils mit Accenten versehen, so wie die *u* mit halben Bogenlinien. Sie ist im ganzen genommen nicht leicht zu lesen, verliert die Spannung und Härte ihrer Züge nur allmählig und man kann die Spuren davon noch durchs 17te Jahrhundert wahrnehmen. Proben s. Taf. *VIII.* n. 14. 15.

II. Beurtheilung des Alters einer Schrift.

§. 189.

1. Principien der Unterscheidung.

Aus der obigen Charakteristik scheint zu folgen, daß man das Zeitalter einer Schrift, auch ohne nach ihrer Zeitangabe zu sehen, bestimmen könne. Dieser Satz ist für die Sicherheit der Theorie, ihren Werth für die Kritik und für den Zweck des Studiums der Graphik gleich wichtig. Vor allen Dingen müssen wir gewis werden, daß ein solches Urtheil nicht blos das Werk einer glücklichen Empirie sey, sondern sich für eines jeden Einsicht einleuchtend rechtfertigen lasse. Wir urtheilen daß der unten aufgestellte Codex des Cresconius aus dem 10ten, daß die Handschrift des Berengarius von Tours und Guido von Arezzo aus dem 11ten, der Codex der vier Evangelien am Ende des 10ten oder im Anfange des 11ten, und der mit den Homilien des Augustinus im 8ten Jahrhundert geschrieben sey. Wir behaupten, daß die Diplome, deren Proben

Taf. X. *n.* 1. 3. 4. 6. gegeben sind, der Schrift nach nicht ächt sind; und dagegen *n.* 2. und 5. von eben dieser Seite nicht verdächtig gemacht werden dürfen. Worauf gründet sich diese Zuversicht? Angenommen, daß sich die Schrift eines Zeitalters ziemlich genau fassen und bestimmen lasse; ist sie deshalb nothwendig in diese Gränzen gebannt und folgt daraus, daß jedes einzelne Stück, was mit derselben nicht harmonirt, sogleich für unächt zu halten sey? Hat nicht jede Regel ihre Ausnahmen? Ist die Fertigkeit im Schreiben nicht Sache des Subjekts? Wo bleibt die Gränze der guten und schlechten Hand? Kann nicht ein Individuum sein Zeitalter übertreffen? Hat man nicht freunde Stücke copirt? — Kann also eine Theorie der Schriftarten mehr leisten, als nur dasjenige festzusetzen, was zu einer gewissen Zeit das gangbarste und gewöhnliche war? Zweifel dieser Art sind von jeher gegen die Praxis des obigen Satzes gemacht worden, und sie scheinen desto mehr Grund erlangt zu haben, je mehr die Theorie der Graphik in den neueren Zeiten ihren eignen Weg gieng, und sich von keinerley Bedenklichkeiten, so natürlich sie auch scheinen mußten, anfechten ließ. Man darf sich daher nicht wundern, Zuversichtlichkeit und Ungläubigkeit in diesem

Fache

Fache auf einem so hohen Grade bey einander zu finden, als es kaum die Geschichte der neuesten Philosophie aufzuweisen hat; und die besten Lehrer der Graphik sind darüber nicht selten ihren Grundsätzen untreu geworden. Die Benedictiner geben die Probe Taf. *X. n. 3.* für ächte Pipinische Diplomenschrift, und Gatterer ließ sich geneigt finden zu glauben, daß man im 10ten Jahrhundert in Böhmen so geschrieben habe, wie die Probe *n. VI.* zeigt.

Wir verlangen nicht, daß man blindlings alle Axiome der Theorie nachbeten soll. Aber folgende Grundsätze sind in der Natur der Sache gegründet, und müssen sich durch jede Prüfung bewähren.

I. Es ist in der Aus- und Umbildung der Hände und Schriftarten durch alle Jahrhunderte ein Stufengang, der keinen Sprung leider;

II. Die Schrift früherer Jahrhunderte, wenn sie auch der gangbaren noch so fremd ist, kann zwar durch Kunst nachgebildet werden, nicht aber umgekehrt, in früheren Jahrhunderten eine Schrift zum Vorschein kom-

kommen, die einem ſpätern Alter eigenthümlich und ein Product der längeren Zeit iſt.

Der erſte Satz bedarf keines Beweiſes. Der zweyte wird erſt dann recht einleuchtend, wenn man die anſcheinende Mannigfaltigkeit der verſchiedenen Schriftgattungen auf ihre erſten Elemente reducirt, und es ſo von ſelbſt findet, daß ſcharfeckigte Minuſkel nicht zur Zeit der älteren Curſiv, oder der noch unausgebildeten geraden Minuſkel exiſtiren, und die Curſiv, welche eine Tochter der ſcharfeckigten Minuſkel iſt, nicht aus der alten Curſiv hervorgehen kann. Erwägt man dann noch die Bewegungsgründe, die man im Mittelalter haben konnte, die Schriftzüge früherer Zeiten zu copiren, und findet, daß der Bücherſchreiber nicht leicht Urſache hatte, ſeinen Verſuch zu verbergen, der Erdichter eines Diploms hingegen ſchwerlich ganz im Stande ſeyn konnte, ſeinen Betrug zu verſtecken, ſo wird man ein zuverſichtliches Urtheil nach den Regeln einer einfachen Theorie nicht für gewagt halten, und ſich z. B. leicht überzeugen, daß die angeblichen Diplomen Carls des Gr. u. Pipins (Taf. *X. n. 1. 3*) verunglückte Künſteleyen, ſo wie die von Otto *II.* und

H.

H. Boleslaus von Böhmen (*n. 4. 6.*) Producte eines Schreibers sind, der ganz unbefangen die Schrift seiner Zeit, des zu Ende gehenden 12ten und der Mitte oder des Ende des 13ten Jahrhunderts brauchte *).

§. 190.

Jedes Urtheil über das Alter einer undatirten, oder die Aechtheit einer datirten Schrift muß sich übrigens *I.* zunächst und hauptsächlich auf die Totalansicht der Schrift stützen; *II.* Eine genaue Prüfung der einzelnen Buchstaben des Alphabets, muß den Eindruck welchen diese macht, rechtfertigen, und man kann, wenn diese nicht zureicht, *III.* noch auf andere Merkmale, namentlich Abbreviaturen, Interpunctionen, und bey Bücherhandschriften auch auf manche zufälligere Erscheinungen, z. B. Linien mit dem Griffel, mit Bley- oder Rothstift oder Dinte gezogen u. s. w. Rücksicht. Aber die Musterung der einzelnen Buchstaben, sammt den letztgenannten Eigenschaften, als so vieler Kriterien, ist für sich allein eine völlig unsichere

Mes-

*) S. die nähere Prüfung dieser Stücke unter den Aufgaben.

Methode, das Zeitalter einer Schrift zu finden. Die Fertigkeit im Urtheilen kann übrigens nur durch Verbindung 1) einer genauen Theorie der Elemente, oder der Grundsätze, nach welchen alle vorhandenen Buchstabengestalten sich entwickeln; und 2) durch anschauliche Kenntniß der nach den jedesmaligen verschiedenen Stufen der Schreibkunst gefertigten Schriften, mithin auf eben die Art, wie die sichere Fertigkeit im Lesen derselben, erlangt werden.

§. 191.

2. Specielle Regeln.

Für die leichtere Anwendung der graphischen Grundsätze ist es endlich von großem Nutzen, die Hauptkriterien einzelner Zeitalter so kurz als möglich zusammen zu fassen. Man merke:

I. Für die Schriftarten:

1. Die Zeitabschnitte nach ganzen Jahrhunderten behält man der leichten Uebersicht wegen bey. Es versteht sich von selbst, daß damit nicht gemeint sey, als wenn jedes Jahrhundert sein eignes Alphabet habe.

2. Die Zeiträume, während welchen eine neue Schriftclasse entsteht, und gleichsam gehoh-

bohren wird, lassen sich am wenigsten auf den Blick, oder durch die erste Totalansicht bestimmen.

3. Man muß am meisten in der Cursiv Verzicht darauf thun, kleinere Zeiträume für einzelne Spielarten anzugeben. Dies liegt in der Natur der ausgearteten Hand.

4. Das Alter einer reinen Majuskelschrift muß am meisten nach der vollkommenen Uncial oder der Abstufung zur Halbuncial bestimmt werden. Die breite Uncial verliehrt sich im 9ten oder gegen das 9te Jahrhundert.

5. Die ältere Römische Cursiv ist charakteristisch genug, um nicht mit einer Teutschen Gattung verwechselt zu werden.

6. Die Merovingische Cursiv verdient den Namen nur durch ihre Verkettung der Buchstaben. Leichte Schlingung, wie die der Langobardischen, kennt sie nicht. Eben so wenig die Angelsächsische und Westgothische.

7. Das 8te Jahrhundert entdeckt sich in der Diplomenschrift durch seine aufsprossende,

8. Das 9te durch die überhandnehmende gerade Minuskel.

9. In den Privaturkunden der Merovingischen Zeit zeigt sich die gerade Minuskel eher, als in der Königlichen.

10. Minuskel als Bücherschrift kann man vom 7ten Jahrhundert noch wenig erwarten, und gerade Minuskel mit Sicherheit nicht vor dem 8ten annehmen. Der Unterschied des 8ten und 9ten kann nur nach der gröβeren oder geringern Beymischung von Cursiv, oder die Annäherung an den Charakter des 10ten Jahrhunderts bestimmt werden.

11. Das 10te Jahrhundert ist durch die sich immer mehr ründende Form der Schrift, durch die wenigen Ueberreste der Cursiv und die schwankende Stellung der Buchstaben kennbar. Erstere wird in Büchern mehr als in Diplomen bemerklich, wobey zugleich die Spatelförmigen Spitzen der Buchstaben charakteristisch werden.

12. Das 11te Jahrhundert hat seinen eigenthümlichen Charakter durch die Proportion und Schärfe der Buchstaben. In Büchern

darf

darf man nicht glauben das Ende des 10ten und den Anfang des 11ten Jahrhunderts unterscheiden zu können. Aber der größte Theil des 11ten zeigt eine immer enger zusammengerückte Schrift mit scharfen Abschnitten.

13. Die Diplomenschrift des 12ten Jahrhunderts unterscheidet sich von der des 11ten durch die größere Ausbildung und Präcision, so wie auch durch mehr Höhe der Buchstaben. Aber die Bücherschrift dieses Jahrhunderts von der der letzten Hälfte des vorigen zu unterscheiden, ist ohne andere Kriterien kaum möglich.

14. Dem 13ten Jahrhundert gehört seine eckigte Schrift. Die gerade Minuskel der vorigen Periode ist damit gänzlich verschwunden. Ihre Anschmiegung an die leichtere Hand bringt schon in diesem Zeitraum mannigfache Nüancen hervor. Aber die erste scharfe Schriftform des 13ten Jahrhunderts findet bis ins 16te Jahrhundert herab noch treue Copien.

15. Unter den weitern Abfällen der scharfeckigten Minuskel zur Cursiv gehört *Lit. Y. 1. 2.* Taf. *VII.* vornemlich dem 14ten, *Lit. Z.* vornemlich dem 15ten Jahrhundert. Man kann sie leicht am geschlungenen a oder spitzen *a* unterscheiden. Vergl. Taf. *XIII. XIV.*

16. Die neue Cursiv, die bey uns noch jetzt im Schreiben üblich ist, zeigt sich in Teutschland am Ende des 15ten Jahrhunderts noch nicht so häufig und erhält im Anfange des 16ten gleich eine weit bestimmtere Form als in anderen Staaten, in denen sich um diese Zeit schon die Nachbildung der Italiänischen Cursiv der gedruckten Schriften äußert.

§. 192.

II. Für andere Merkmale: Sie werden erst dann bedeutend, wenn der ganze Charakter der Schrift und ihre Haltung Verdacht erweckt. Es gehören dahin theils einzelne Buchstaben und deren Schreibart, theils manche Abbreviaturen. Man merke:

I. von einzelnen Buchstaben:

a) die Schreibart des Diphthongs *ae*.

Dieser Diphthong wird auf eine vierfache Weise in Büchern und Diplomen geschrieben.

α) Die Regel ist *ae* mit zwey Buchstaben, in Diplomen länger unvermischt als in Büchern;

β) æ, der verschränkte Buchstabe, kommt häufiger in früheren Zeiten, als nachher vor. Er ist eine Ausgeburt der Steinschrift in der Capital; zeigt sich in der Uncial des 6ten und 7ten Jahrhunderts, aber auch schon in der Römisch-Italiänischen Cursiv, wie nicht weniger in der Cursiv der zweyten Generation; und erhält sich in der geraden Minuskel am längsten in England, im 7. 8. 9. 10. und noch im 11ten Jahrhundert.

γ) ę, das geschwänzte e, ist ebenfalls schon der Römischen Cursiv, der ältesten Uncial, der Cursiv und Halbcursiv des 7. 8. und 9ten Jahrhunderts, und der geraden Minuskel

des 9ten und 10ten Jahrhunderts bekannt; wird häufiger im 10ten; noch gewöhnlicher in Büchern des 11ten, und fast ausschlüßliche Schreibart in Büchern und Diplomen des 12ten Jahrhunderts.

δ) *e*, das reine e, ist schon in der Cursiv und Halbcursiv des 7ten und 8ten Jahrhunderts zuweilen sehr häufig; seltener in der geraden Minuskel bis zum 12ten, wo es gewöhnlicher, so wie seit dem 13ten recht eigentliche und beynahe ganz ausschließliche Orthographie wird.

b) Die Schreibart des i

α) bis ins 12te Jahrhundert wird i in Büchern sowohl als Diplomen immer ganz rein, d. h. ohne Accent und Punct geschrieben;

β) Im 12ten Jahrhundert accentuirt man zuerst das doppelte i, íí;

γ) im 13ten auch das einfache í, doch bleibt das reine noch gewöhnlicher.

δ) Schon im 14ten Jahrhundert erscheint neben dem accentuirten auch das punctirte i.

ε) In der zur Cursiv sich neigenden Minuskel des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts wird der Accent oft eine unförmliche Bogenlinie, die zuweilen an die Buchstaben selbst angeworfen ist.

ς) Seit dem 16ten wird das punctirte i immer gewöhnlicher und endlich Regel; doch ist auch das reine noch häufig.

c) Die Schreibart des u.

α) Im 12ten Jahrhundert erscheint zuerst über dem u zuweilen ein Ringelchen, ů, welches man nicht mit dem o in der Abbreviatur vero oder dem Final o in der Zahl V. verwechseln muß. Es bleibt aber die ganzen folgenden drey Jahrhunderte von seltenem Gebrauche.

β) Erst in der neuen Cursiv erscheint es wieder, und häufiger aufgerissen.

γ) Der Gebrauch wird aber erst allgemein diſ=
seits der Gränze des älteren diplomatiſchen
Gebiets, als man die Orthographie v ſtatt
u verließ.

d) Der Gebrauch des Uncial S

nicht als Anfangsbuchſtaben, ſondern in der Mitte und am Ende der Wörter in der Mi=nuſkel, zeigt ſich zuerſt

α) im 10ten Jahrhundert in der Bücherſchrift, wo auf den äußeren oder rechten Schenkel des Uncial V in der Endſylbe us aufgeſetzt wird.

β) Im 12ten Jahrhundert erſcheint es ſchon für ſich am Ende und in der Mitte der Wörter; doch bleibt das lange ſ die Re=gel.

γ) In der ſcharfeckigten Minuſkel wird es ein Lieblingsbuchſtabe, ohne jedoch das lange ſ auszuſchließen,

δ) die neue Cursiv macht es aber, nach der ihr eignen Form, zur stehenden Orthographie.

a) Für Abbreviaturen.

α) Charakteristisch ist überhaupt das Zunehmen der Abbreviaturen seit dem Ende des 10ten und vornemlich im 11ten Jahrhundert; am meisten freylich in Büchern; denn die grössere Diplomenform gestattete weniger Abkürzungen und hielt sich mehr an gewisse eigne Zeichen; kleinere Ausfertigungen aber und Privaturkunden beobachten ganz die Gewohnheit der Bücher.

β) Dem 11ten und 12ten Jahrhundert ist überdies der Gebrauch des Zeichen *9* für *us* am Ende des Worts, und des umgekehrten c, für die Anfangssylbe *con*, vorzüglich eigen. ɔ gehört in noch höherem Maaße dem 12ten als dem 11ten Jahrhundert an, welches letztere die Sylbe *con* meistens noch durch $\bar{c}$ bezeichnet. Eben diese Sigle scheint durch den Gothischen Charakter des 18ten und der folgenden Jahrhunderte in die Gestalt einer 9 sich zu formen. Allein

man findet das Zeichen in dieser Bedeutung schon im 12ten Jahrhundert, und sein Ursprung gehört den Tironischen Noten an. Eben so findet sich auch die reine Sigle ɔ, der obigen Regel unbeschadet, schon in unbezweifelt ächten Handschriften des 10ten Jahrhunderts.

Drittes Capitel.

Beyspiele und Aufgaben.

I. Aus Bücherhandschriften.

§. 193.

Ich glaube zu den bisherigen Erörterungen nichts zweckmäßigeres hinzufügen zu können, als die kunstmäßige Beschreibung einiger vorzüglichen alten Handschriften, und die Untersuchung über einige Urkunden, deren Schrift dem angeblichen Alter derselben nicht zuzukommen scheint. Man wird erstere nicht misverstehen. Der Diplomatik soll dadurch nichts fremdes zugeeignet, sondern nur gezeigt werden, in wie fern eine absolute Bestimmung des Alters in Fällen möglich sey, wo es sich selten durch einen andern Umstand verräth. Der individuelle Unterschied der Bücher- und Diplomenschrift eines und desselben Zeitalters wird dadurch zugleich noch anschaulicher werden, und manche vermeinte Kriterien ganz anders erscheinen. Man vergleiche hierbey übrigens die Beschreibung der Bücherhandschriften in meinem Lehrbuch §. 141-145.

§. 194.

A. Codex Prosperi Aquitani de Vita Contemplativa, membranaceus folior. 100. 4. (in der Wolfenbüttler Bibliothek unter den Weissenburger Mss. *n.* 76. Vergl. *F. A. Knittel Commentar. in vers. Goth. Ulphilan. Ep. Pauli ad Rom. Append. p.* 507.

I. Im Allgemeinen. Das Pergament ist dick, hin und wieder narbig, gelb und schmutzig, mit Brüchen und Falten durchs Waschen. Es ist ein *Codex rescriptus*. Die Zeilen sind nicht gleich, meist 24. Linien sind mit dem Griffel gezogen, und oft so stark, daß das dicke Pergament ganz durchschnitten ist. Sie gehen meistentheils queer durchs ganze Blatt, und gehören eigentlich dem alten Texte an; der neue hat sich oft an gar keine Linien gebunden. Auch Perpendicularlinien sind zu beyden Seiten eben so tief gezogen, bald doppelt, bald einfach, einwärts oder auswärts, je nachdem die Blätter dem Schreiber in die Hände gefallen sind, der sich überhaupt nach diesen Linien nicht gerichtet hat. Dinte, braun. Capitelzahlen und die Ausfüllungen der Anfangsbuchstaben, roth bis in die Hälfte des Buchs. Charakter: Uncial die sich zur Halbuncial hinneigt, rund und voll, bis gegen das Ende

(*fol.*

(*fol.* 70.) wo die Hand eine eigne Schwingung und Schärfe bekommt, wodurch die Bogenlinien oft eckigt werden. Weiterhin nimmt dies so zu, daß die Schrift der anfänglichen fast nicht mehr ähnlich sieht. Die Worte sind selten richtig getrennt. Interpunctionen zeigen sich verschiedner Art. Am Ende der Periode gewöhnlich keine, bey halben Sätzen [.], oder [,], seltner [;] höchst selten [:], in der Mitte des Buchs sehr häufig [;]. Theilungszeichen fehlen bis auf seltne Beyspiele. Abbreviaturen, sehr wenig.

II. Insbesondere: a und *a*, letzteres stark zusammengebogen; der Diphthong gewöhnlich æ, seltner *ae* und ę. Von B, G, H, L, N, I, O, T, X zeigt sich in der spätern Hand schon häufig die Minuskelform, wobey l ganz ungewöhnlich weit über die Linie ragt, breit endet und schräg abgeschnitten ist; p ist immer unter die Linie gezogen. ∈ ist nicht selten an seinen nächstfolgenden Buchstaben mit der Mittellinie angeschoben. Auf N ist zuweilen T aufgesetzt. Das gewöhnliche Abbreviaturzeichen ist [˜], zuweilen aufgerichtet [ˀ]. b: und b mit einer Figur die man für 9 nehmen könnte, genau

be=

betrachtet aber das u der Merovingischen Cursiv ist *), s. *bus*. Ein eignes Interpunctionszeichen vertritt die Stelle des Punctum und Komma an mehreren Stellen, wie K mit unterwärts verlängertem Schaft oder mit ganz verbogenen Schenkeln, wie das Gothische R beym Ulphilas. — Vergl. Taf. *IX. n. I.*

Man bringe in Anschlag: **Uncial**, ältere Form (§. 174) aber declinirend zur zweyten und zur Halbuncial (§. 192. Reg. 4.). Hin und wieder sind einige Glossen und Correcturen von verschiedener Hand in der Halbcursiv des 8ten und 9ten Jahrhunderts beygefügt. Resultat: Nicht später als das 8te, nicht früher als das 7te Jahrhundert **).

§. 195.

B. Codex Etymologiarum Isidori Hispalensis, membran. folior. 328. *fol. min.* (in der Wolfenb. Bibliothek Weissenb. Mss. *n.* 64. Vergl. *Knittel l. c. c.* 2. *p.* 270.).

I. **Im Allgemeinen.** Es ist ein *Codex rescriptus*. Dennoch ist das Pergament sehr fein,

*) S. oben §. 177. S. 41. und das Elementar-Alphabet Taf. *I.*

**) Dies scheint die Sprache zu bestätigen. Der Schreiber mahlte nicht nach, sondern schrieb zuweilen seinen eignen Dialect, als *paenitus*, *crimenosus* u. s. w.

fein, glatt, durchsichtig und noch ziemlich weiß. Selten sind geriebne, braune, haarfleckige und narbige Stellen. Die Linien sind mit dem Griffel sehr gleichförmig queer durch die ganze Breite des Blatts bis auf einen äußern drey Finger breiten Rand gezogen, dann in zwey Columnen getheilt mit 1½ Finger breiter Distanz in der Mitte und innern Rande. Die vier Perpendicularlinien nach innen und außen zu doppelt, und ½ Finger breit von einander. Ueber die Perpendicularlinien des äußeren Randes ist nicht selten hinausgeschrieben. Zeilen gewöhnlich 30, 32, auch weniger. Die Dinte ist gleichförmig braun; die Capitelzahlen und Initialen, schön roth und dick aufgetragen, weiterhin schwarz gezeichnet mit blaßrother Ausfüllung. Charakter: eine kleine Westgothische Cursiv, die sich durchgehends gleich bleibt und stark geschlungen ist. Abbreviaturen sind gar nicht oder nur höchstselten, wie z. B. *b*, für *bus*, vorhanden. Theilungszeichen fehlen ganz. Zur Interpunction dient blos [.].

II. Im Einzelnen. Die charakteristischen Minuskelbuchstaben sind *p*, *e*, *c*, *a*, *t*; *a* hängt

öfters über der Linie wie ein aufwärts geboge-
nes z. Verbundne Buchstaben sind häufig,
besonders *er*, *en*, *ex*, *eu*, *eg*, *ge*, *te*, *ti*, *an*,
ci, *cri*, *fi*, u. s. w. Alle Anfangsbuchstaben
sind Uncial, älterer Form, stark gerundet und
gefüllt. Von eben der Art die Halbuncial in
den Ueberschriften. Die Sylben sind öfterer
als die Worte getrennt. Eine umständlichere
Beschreibung ist überflüssig. Reichliche und
sehr genaue Schriftproben s. man bey Knittel.
Es ist eben der Codex, aus welchem der ver-
diente Mann mit unsäglichem Aufwand von
Mühe und Scharfsinn den Ulphilas restituirt
hat. S. Taf. *IX. n. XI.*

Resultat. Der Codex ist sicher nicht jün-
ger als das 8te Jahrhundert, und wenn es sich
von irgend einem im Minuskelcharakter behaupten
läßt, wohl gar im 7ten geschrieben. Vergl.
§. 177. *l.* 192. Reg. 10. Desgl. die erwähnten
Schriftproben *Lam. 3.* bey Andres Merino.

§. 196.

C. Codex Homiliarum Augustini membranaceus folior. 154. *8vo.* (in der Wolfenbüttler Bibliothek unter den Weissenburger Mss. *n.* 99 *).

I. Im Allgemeinen. Das Pergament dick, rauh und schmutzig, vermuthlich durch Abreiben und Auswaschen. Die Zeilen ungleich, meist 17, auch weniger, aber auch 29. Linien sind gar nicht sichtbar. Dinte, hell und dunkelbraun; zu den Ueberschriften roth oder grün; dabey große, seitenlange Initiales und auf den drey ersten Seiten eine Mahlerey von verschiedenen Farben. Charakter: eine große fette Merovingische Halbcursiv, von sehr fester Hand, mit vieler Schärfe der geraden und sehr gleichen Zügen der Cursivbuchstaben. Als Abbreviatur kommt nur selten eine geschwungene Horizontallinie; von Interpunctionen, ein Punct, und Theilungszeichen gar nicht vor.

II.

*) Er enthält überdies noch manche andre Stücke von Augustin, Hieronymus, die Lat. Version der Briefe des Jacobus, Petrus, Johannes, Judas u. s. w.

II. Im Einzelnen: Cursivbuchstaben sind *a*, offen und stark gebogen, *e*, *r*, *s*, *t* und *o*; *r* und *s* sind alle gespalten, und letzteres mit einer starken Krümmung über die Linie gezogen. b, d, h, l sind oft, aber nicht immer an ihren Spitzen verbreitert; u ist zuweilen eckigt abgeschnitten; o in Verbindung 8, sonst länglich eckigt, mit einer Spitze, seltener rund. Verbundene Sylben sind vorzüglich *re*, *ri*, *ro*, *go*, *te*, *tu*, *er*, *es*; *et*, *eo* u. s. w. Die Wörter sind grösstentheils getrennt, oft aber auch unrichtig die Sylben. Zu Anfangsbuchstaben werden sowohl Capital und Uncial, als auch Cursivminuskel, z. B. *e* gebraucht. Hin und wieder ist auch N unter die Minuskel gemischt. Das ganze zeigt daß die Hand an Uncial oder Halbuncialschrift sich geübt hatte. Taf. *IX. n. III.*

Resultat: Der Codex ist vom 8ten und zwar vom Anfange oder der ersten Hälfte des 8ten Jahrhunderts.

Hierher gehört auch der Codex der *Lex Salica* Lehrbuch. §. 141. Taf. *IX. n. II.*

§. 197.

D. Codex XXVII. Opuſculorum Theologicorum, quae inter Monumenta Catechetica Theotiſca, membran. folior. 175. 8. (unter den Weiſſenb. Mſſ. der Wolfenbütt. Bibl. *n.* 91*).

I. Im Allgemeinen: Der Codex beſteht aus verſchiedenen zuſammengebundenen Stücken. Das Pergament iſt weiß, fein und glatt, bis auf wenig Ausnahmen. Linien ſind mit einem ſtarken Griffel innerhalb zweyer doppelten Perpendicularlinien, ſelten darüber hinaus gezogen. Dinte, gelbbraun, ſelten noch ſchwarz. Die Ueberſchriften, Zahlen, Anfangsbuchſtaben in den mehreſten Stücken roth. In *N. 5. Ordo & ritus Romanae eccleſiae* iſt öfters auch im Texte eine aus roth und grün gemiſchte Dinte ſichtbar. Die Zeilen ſind nach den Stücken ver-

*) Die meiſten Stücke ſind Kanoniſchen und Liturgiſchen Innhalts. Die wichtigern ſind nach Angabe des Verzeichniſſes *n.* 21. *Oratio Dominica cum gloſſa, utraque lingua Teutonica temporibus Caroli M. uſitata.* 22. *Nomina vitiorum latina converſa in Teutonicum antiquum.* 23. *Pater noſter gloſſatum latine.* 24. *Symbolum Apoſtolicum Teutonica lingua antiqua.* 25. *Symbolum Athanaſii in eadem lingua.* Das erſte Stück iſt *Canones quatuor Euangeliſtarum*, das letzte *Incertus de computo lunari.*

verſchieden. **Charakter:** eine noch ſehr ſchwankende gerade Minuſkel mit vielen Curſivbuchſtaben, die ſich zuweilen der Curſiv ſelbſt nähert. Die Höhe iſt verſchieden, und die Hand ſelbſt in einem und demſelben Stücke nicht gleich. **Abbreviaturen** zeigen ſich durch alle Stücke höchſt wenig und nur ſehr einfache. **Theilungszeichen** fehlen ganz. **Interpunctionen** aber ſind mannigfaltig und zahlreich; für Hauptabſchnitte [;] und [:′], für kleinere [.] und [!], letzteres bald gerade bald ſchräg u. ſ. w.

II. **Im Einzelnen:** a und *a* durch alle Stücke; letzteres gewöhnlich offen, bald mehr, bald weniger gebogen. *e*, wenn es nicht mit andern Buchſtaben verknüpft iſt, mit einer Zunge oder langen Spitze. Der Diphthong *ae* oder ę; i, rein und noch oft in der Mitte des Worts unterwärts gezogen. *ſ* und *f* kurz und ſtumpf; g mit ſchlankem Zuge unter die Linie; t mit flach aufliegender Horizontallinie; *b*, *d*, *h*, *l*, an ihren Spitzen etwas breiter, übrigens bald gerundet bald abgeſchnitten. o nirgends in der alten Curſivform, aber nicht immer von gleich feſter Form; u hin und wieder wie y, mit verlängerten Schenkel, woran zuweilen

der

der Uncial R angeschlossen ist. Die Worte sind nur selten ungetrennt. Die Sylben und Buchstaben *ti*, *et*, *ex*, *en*, *ec*, *vt*, *ſes*, *ant* sind am häufigsten verbunden. Auch der Uncial N mit aufgelegtem T zeigt sich in der Minuskel.

Resultat: 9tes Jahrhundert durch alle Stücke.

§. 198.

E. Codex compl. Martyrologium vetus Eccl. Occidentalis; praemisso Calendario lunari & Horologio, membran. folior. 101. *in 4to oblongo* (unter den Weissenb Mss. ders. Bibl. *n.* 81. Vergl darüber *Franc. Mar. Florentinii Vetuſtius Martyrologium Occident. Eccl.* (*Lucae* 1668. *f.*) *p.* 1054.

I. Im Allgemeinen: Dickes aber glattes Pergament; die Linie mit dem Griffel innerhalb zweyer, auswärts doppelten Perpendicularlinien gezogen. Die Dinte ist zum Theil noch von einer schönen Schwärze und dick aufgetragen, daher auch zuweilen abgesprungen; sonst braun und an vielen Stellen verbleicht. Im Calendario alle Initialen mit schön rother, dick aufgetragener glänzender Farbe; die Capitalen der Ueberschriften abwechselnd roth und grün ausgefüllt. Zeilen durchgehends 20, in sehr gleicher Distanz. Charakter: eine sehr

große, dicke, stark gerundete und feste gerade Minuskel, mit vielen Cursivbuchstaben und weiten Zwischenräumen zwischen Wörtern und Sylben. Nicht selten ist unrecht abgetheilt. Wenig Abbreviaturen; keine Theilungszeichen. Zur Interpunction blos [.].

II. Im Einzelnen: *a* stark gebogen, wie zwey zusammengefügte c; selten a; e mit einer scharfen Spitze oder zarten Häkchen. Der Diphthong ę, selten ae; i, rein; o theils in Cursivform 8, theils etwas länglicht gespitzt; *d* und d; h, b, d, l mit Spatelförmigen Spitzen; *ſ* und *f* kurz und stumpf; r kurz, und herabgezogen; *t*, mit flacher und geschwungener Horizontallinie; an den gleichschenklichten Buchstaben *m*, *n*, *u*, *i* an den untern Enden mit einem starken Federdruck von der Linken zur Rechten eckigt abgeschnitten, so daß überall die Bildung dieser Minuskel aus der Uncial sichtbar wird. Die Buchstaben und Sylben *ri*, *ti*, *rp*, *rq*, *nt* sind gewöhnlich verbunden. Das allgemeine Abbreviaturzeichen ist eine gerade oder etwas geschwungene Horizontallinie, die Abkürzungen aber sind gewagt. Man schreibt *gāll* f. *Galliae*, *dēp* und *dēpoſ* f. *depoſitio*, *alexd*

für

f. *Alexandria* $\bar{n}t$ f. *nat* und $n\bar{a}t$ f. *natiuitas*, $\overline{uirg}$ f. *virginis* $ci\bar{u}i$ und $ci\bar{u}it$ f. *civitatis* u. f. w. S. Taf. *IX. n. V.*

Resultat: vom 9ten Jahrhundert, Kunstschreiberey. Das Datum, wornach ihn Florentini ins 8te Jahrh. setzt, darf nicht gerade für dieses Exemplar angezogen werden.

§. 199.

F. Codex Legis Alamannorum, membran. 29. *folior. 4to obl.* (in der Helmstädter Universitäts-Bibliothek. Vergl. Bruns Beytr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters ꝛc. S. 122).

I. Im Allgemeinen: Das Pergament ist weiß, glatt, ziemlich dünn und durchsichtig, aber doch weich und in manchen Blättern faltig. Linien mit dem Griffel queer durchs ganze Blatt gezogen, mit einer doppelten Perpendicularlinie auf beyden Seiten. Dinte, braun; die Rubriken dick mit Mennig aufgetragen, die Anfangsbuchstaben mit verschiedenen Farben. Der Zeilen sind 19, weit gesperrt. Charakter, gerade Minuskel mit Cursiv gemischt, stark, fett, prăcis und gerundet; der des vorigen Codex durchweg sehr ähnlich, nur etwas kleiner. Die Minuskel besteht aus Uncialen der ersten Classe (§. 174.) ist breit und rund aber eben so prăcis wie die Minuskel. In den Rubri-

ken geht sie in gerade Minuskel, und sogar in kleine Cursiv über. Interpunctionen: ein Punct; in den Rubriken zuweilen ein Colon oder drey Puncte schräg gestellt. Am Ende jeder *Lex* ein eignes rothes Zeichen (S. Taf. *II.* *n.* 5.). Distinctionszeichen fehlen ganz. Abbreviaturen giebt es nur höchst wenige.

II. Im Einzelnen: *a* durchweg, stark gebogen; e gewöhnlich geöfnet, mit sichtbarem Uebergang der Minuskel aus dem Uncial ϵ. Der Diphthong, *ae*; i, rein, bald sehr kurz, bald höher, und theils, wie die längern Buchstaben *b*, *d*, *h*, *l*, oben verbreitert, theils unten mit einem scharfen Federdruck, wie *m*, *n*, *u*; l, kurz und stumpf, f eben so, nur unterwärts etwas länger; g mit doppeltem Anschlag, nicht selten aber auch in Angelsächsischer Form; r mit stark geschwungener und in einen Punct endender Seitenlinie die meistens über die andern Buchstaben etwas emporragt, (an die Uncial gränzend); o theils gut gerundet, theils oval mit zwey hervorstechenden Spitzen; t mit flacher und geschwungener Horizontallinie. Unter der Minuskel zuweilen die zusammengebogne Uncialform ϖ. Die Sylben *ce*, *te*, *ci*, *ri*, *li*, *ta*, sind gewöhnlich verbunden, auch die Worte

nicht immer genau getrennt, Orthographie und Grammatik höchst unregelmäßig. Eine spätere Hand von blasser Dinte hat manche Correctur versucht, und vieles beygeschrieben. Sie ist nicht jünger als das 10te Jahrhundert, hat aber s. das oft in ein spitz geschloßnes *a* übergeht. Resultat: wie vom vorigen.

§. 200.

In diese Reihe gehören die Proben vom Priscian, Taf. *IX. n VI.* aus den ersten, und des Lüneburgischen Evangelienbuchs, Taf. *IX. n. VII.* aus den spätern Zeiten des 10ten Jahrhunderts. Lehrbuch §. 142. 143.

§. 201.

G. *Codex Epistolarum Leonis Papae III. ad Carol. M. acc. fragmentum Breviarii rerum fiscalium Caroli M. & Capitulare de Villis; membran. 16 folior. in folio differto* (in der Helmstädter Bibliothek. Vergl. Bruns a. a. O. S. 4).

I. Im Allgemeinen: Das Pergament ist schmutzig grau, stark und rauh, so daß die Dinte zuweilen geflossen ist. Linien sind mit dem Griffel gezogen, mit doppelten Perpendicularlinien auf beyden Seiten, wodurch nur ein äußerst schmaler Rand übrig bleibt. Die Queerlinien sind mit Stichen bezeichnet. Die Dinte ist blaßgrau, die Rubriken meistens roth, mit dünn aufgetragner Farbe, die oft in

der Feder geblieben ist; zuweilen auch blau überzogen. Zeilen, 52, sehr enge und dicht aneinander. Charakter: eine große, fette und gerundete gerade Minuskel, mit einzelnen Cursivbuchstaben, aber auch schon mancher Spur von Schärfe. Die Majuskelbuchstaben, von beyderley Art, doch häufiger von der zweyten Classe, geschwungen und mit scharfen Abschnitten. Abbreviaturen wenig, noch weniger Zeichen. Ohne Theilungszeichen. Die gewöhnliche Interpunction ist [.], am Ende des Satzes auch drey Puncte, zuweilen mit noch andern Zusätzen (Taf. *II. n. 6.*).

II. Insbesondere: *a*, offen und gebogen, und **a** gleich häufig. *c* mit scharfer Spitze; *d* durchweg. Die Spitzen von *b*, *d*, *h*, *l*, *j*, stark verbreitert und zugerundet; i, rein; o eckigt oval; s kurz und stumpf; f mit starkem Bogen; *m*, *n*, *u* mit starkem Federdruck an den untern Enden; *t* mit flacher, und leicht geschwungener Linie; r und z, welches an o oft angeschlossen wird. Die Buchstaben sind oft aneinander geschoben; auch sind die Uncialen N, N mit aufgesetztem T und das überragende **a** in der Minuskel gewöhnlich. Unter den Abbreviaturen verdient bemerkt zu werden, die

Ti=

Tironische Note ÷ für est, b: s. *bus*, *t*' s. — *tur*, u. s. w.

Resultat: Außer allem Zweifel aus den spätern Zeiten des 10ten Jahrhunderts.

§. 202.

H. Codex Concordiae Canonum Crescon ii, membran. 11. *quaternion. in 4t.* (in der Helmstädter Universitätsbibliothek. Vergl. *Henke de Crescon io eiusque Concordia Canonum. §. 7. p. 23.*).

I. Im Allgemeinen: Das Pergament, dick und stark, ziemlich weiß und hornartig, aber nicht glatt. Die Linien sind mit dem Griffel queer durchs Blatt gezogen; darneben nach innen zu eine doppelte, nach aussen eine einfache Perpendicularlinie. Die Linien sind mit Stichen am Rande bezeichnet. Dinte, hellbraun. Rubriken und Initialen, roth, stark aufgetragen und meistens gut erhalten. Die blaue Farbe dagegen fast ganz verloschen. Die Quaternionen sind auf der letzten Seite jedesmal mit einer Römischen Zahl bezeichnet. Zeilen, 32. Charakter: eine runde gerade Minuskel, mit einzelnen Ueberresten der Cursiv. Auch die Rubriken sind mit einer solchen, nur etwas

größeren, Minuskel geschrieben. Interpunctionen, [.] nicht häufig; am Ende der Sätze [;·], hin und wieder [!]. Keine Theilungszeichen Abbreviaturen ziemlich viel und darunter manche besondere.

II. Insbesondere: *a* offen, bald mehr, bald weniger gebogen: die gewöhnliche Schreibart; doch auch a, klein und präcis, daß es oft in ein zugespitztes *a* übergeht; e mit einer scharfen Spitze. Der Dipthong, *ae*, æ und ę; *b*, *d*, *l* mit breiten zugerundeten Spitzen; h, in runder Uncialform sehr proportionirt; *f* und *f* kurz und stumpf; *i* und *u*, rein, mit einem scharfen Druck an den Spitzen; *o* gut gerundet, doch kann man in der Ausfüllung noch die Spitze bemerken; in der Verbindung mit r noch die alte Cursivform 8; r mit voller und geschwungener Seitenlinie, der Schaft unten scharf abgeschnitten; t mit flach aufliegender großer Horizontallinie. Die Uncialbuchstaben stehen zwischen der ersten und zweyten Classe (§. 174.) in der Mitte, sind voll und kurz aber doch auch geschwungen.

Am

Am Ende des Buchs findet sich zum Epilog des Schreibers, desgleichen hin und wieder in den Rubriken, wo sie die oberste Zeile machen, verlängerte Schrift. Sie besteht aus gerader und Cursiv-Minuskel, ist schlank, leicht und mit vielem Ebenmaaß, wie in den fleißig geschriebenen Diplomen des 9ten und 10ten Jahrhunderts (S. Taf. *V. n. 1. 3.*). — Hin und wieder sind Uncialen in die Minuskel gemischt, besonders N, womit auch T, und ſ, so wie R mit u verbunden zu werden pflegt. Gewöhnlich sind die Buchstaben *it*, *rt*, *rſ*, *ra*, *ac*, *et*, *ct* u. a. mit einander zusammengezogen. Die größeren Anfangsbuchstaben z. B. P, Q, D, C, enthalten gemeiniglich in ihren Bogenlinien einen Theil des Anfangsworts mit übereinander gesetzten Uncialen.

Unter den Abbreviaturen sind einige besondere Zeichen, die ins Gebiet der Tironischen Noten gehören, als ÷ f. *est*, ꝯ f. *enim*, ꝫ f. *eius*, ꝰ f. *con*, und dies auf allen Seiten unzähligemal, auch $\overline{\text{ꝰ}}$ f. *contra*. Das gangbare Zeichen ist sonst die flache Horizontallinie, deren Gebrauch sehr ausgedehnt ist. Unter den übrigen verdienen nur noch die heut zu

Tage

Tage zum Interpungiren gewöhnlichen Zeichen, als *b. b;* ſ. *bus q;* ſ. *quae* und *t'* ſ. *tur* gemerkt zu werden.

Reſultat: Der Codex iſt vom 10ten Jahrhundert.

§. 203.

I. Codex Berengarii Turonenſis, membranaceus foliorum 114. 4*t. min.* (in der Wolfenbüttler Bibliothek. Vergl. Leßings Berengarius von Tours. Brſchw. 1770. 4. und C. A. Schmid's Nachträge zu Leßings Ankündigung; in den Beytr. z. Lit. und Geſch. a. d. Schätzen der W. B. St. 6.).

I. **Im Allgemeinen: Pergament:** mehr dick und rauh als glatt, und dabey ſchmutzig. **Linien:** gröſtentheils mit dem Griffel gezogen, nicht durch das ganze Blatt, ſondern mit Ausſchluß eines $1\frac{1}{2}$ Finger breiten Randes nach auſſen, und eines 1 Finger breiten nach innen zu; bald mit, bald ohne ſenkrechte Abſchnittslinien, die faſt durchgehends einfach, ſelten nach auſſen zu doppelt, jedesmal aber durch die ganze Länge des Blatts gezogen ſind: ſo wie auch die beyden äußerſten (beſchriebenen) Horizontallinien, oben und unten, nicht ſelten durch die ganze Breite des Blattes gehen. An einzelnen Stellen ſind gar keine Linien ſichtbar;

bar; an andern scheint es, daß sie leicht mit Bley gezogen sind. Die Dinte ist einfärbig, schwarzbraun im innersten, gelbbraun nach dem Anfang und Ende zu, auf den beyden äußersten Seiten fast verwischt. **Zeilen:** durchgehends 26, ziemlich dicht. **Charakter:** eine kurze, dicke, gerundete, aber zugleich scharf abgeschnittene und steife Minuskel, bey der der rechte Schenkel der geradlinichten Buchstaben nicht selten ein wenig höher als der linke ist. Man bemerkt darin durchaus sowohl an den Spitzen als am Ende einen kleinen Druck der Feder von der Linken zur Rechten. Von S. 201. an ändert sich dieser Charakter etwas. S. 201. 2. 3. erscheint eine beträchtlich längere, oben und unten stark eingebogene, und fast gebrochene Schrift. Von S. 204. tritt wieder die vorige Höhe ein, aber die Buchstaben sind nicht selten ungleich, scheinen ein wenig mehr gebogen als die der ersten Schrift, und enthalten vorzüglich viel runde s am Ende der Wörter. Dieselbe Schrift findet sich auch zuweilen am Rande als Note, oder auf einzelnen halben Blättern zum Einschalten in den Text. **Abbreviaturen:** sehr zahlreich und sowohl durch die Menge als ihre Man-

nig-

§. 204.

K. Codex Guidonis Aretini de Musica, membranaceus in 4. min folior. 22. (in der Götting. Bibliothek. S. Lehrbuch §. 144).

I. Im Allgemeinen: Das Pergament, grau, ziemlich stark und rauh, oder vielmehr weich, und wie gerieben, selten durchsichtig. Von **Linien** ist auf den ersten 13 Blättern gar keine Spur, doch sind fast auf allen die Löcher sichtbar, womit sich der Schreiber die Zeilen bezeichnete. Auf dem 14ten und 15ten, noch mehr 16, 18, 21, entdeckt man zuerst die Spuren von höchst feinen Vertikal- und Horizontallinien mit Reisbley gezogen. Von Fol. 14 an gespaltne Columnen. **Dinte:** durchaus gelbbraun. Die rothe in den Anfangsbuchstaben ist gänzlich unscheinbar. **Charakter:** eine scharfe gerade Minuskel von fester Hand, aber ungleicher Höhe, so daß, wo nicht mehrere Hände, doch dieselbe zu sehr verschiedenen Zeiten, daran geschrieben haben muß. **Abbreviaturen:** in mäßiger Anzahl aber mannigfaltig. **Interpunctionen:** am häufigsten [.] für große und kleine Pausen; [;] auch mit Doppelpuncten als Endruhepunct, seltner als Komma oder Kolon. Die Figur eines Fragzeichen für jede Art von

Pau-

Pause. Theilungszeichen: auf den ersten 13 Blättern häufig; in den folgenden mangeln sie, bis auf ein paar Beyspiele, und sind meistens sichtbarlich vermieden.

II. Insbesondere: a, und *a* ganz zugespitzt; statt des Diphthongs *ae*, durchaus das geschwänzte *e*, ę; i, rein; y mit und ohne Punct; *e* mit scharfem, rechts emporgehenden Abschnitt; *ſ*, gerade, kurz und stumpf; *d* und ɗ; *t* mit aufliegender, geschwungener Horizontallinie; *r*, kurz, nur selten etwas tiefer gezogen, auch ꝛ; *u* und *v*. Auch unter der Minuskel einige Uncialen, besonders am Ende der Wörter, N, S, V, NE. Alle Extremitäten der Buchstaben haben recht scharfe Abschnitte. Die Uncialen sind von der zweyten Art, und wie das ganze mit vieler Präcision und fester Hand gezeichnet. Unter den Abbreviaturen sind charakteristisch $\bar{c}$ für *con*, und 9 statt us am Ende, sehr häufig und fast durchgehends. Das Zeichen [—] wird in sonst ungewöhnlicher Ausdehnung gebraucht; denn man schreibt *tn̄arioſ*, *ſic̄*, *p̄t̄* für *ternarioſ*, *ſicut*, *praeter*. Auch [’] f. die Endsylbe *us* ist häufig, wie *verſ’*, *mod’* u. s. w. — Vergl. Taf. *IX. n. VIII.*

Resultat: wie vom vorigen.

§. 205.

L. *Codex Theophili presbyteri de temperamento colorum in nudis corporibus, membranaceus folior. 29. in f.* (in der Wolfenb. Bibl. beygebunden dem nächstfolgenden. S. C. Leiste Ausg. desselb. in Leßings Beytr. zur G. und L. St. *IV. p.* 303.).

I. Im Allgemeinen: Dick und durch die Lage schmuzig. Der Text ist in zwey Columnen geschrieben. Linien mit Bleystift sehr fein durch die ganze Breite des Blatts gezogen, mit einer Perpendicularlinie an der innern, und zweyen an der äußern Seite der Columne. Zuweilen sind die Linien nur auf einer Seite gezogen, und die andere hat sich nach dem Schimmer gerichtet. Zeilen 37, von ungleicher Distanz. Die Dinte ist ziemlich schwarz erhalten, besonders vom Anfang herein. Die Initialen und Capitelzahlen roth. Charakter: eine starke, fette, gerade Minuskel von mittlerer Größe, mit scharfen Abschnitten, starken Beugungen an den Ecken, und ungleichen Schenkeln; indem bald die rechten, bald die linken höher sind. Mannigfaltige aber nicht zu zahlreiche Abbreviaturen. Als Interpunction durchgehends [.]. Doppelte Theilungszeichen am Ende der einen und Anfange der andern Zeile.

II.

II. Insbesondere: a durchweg, die Bogenlinie oft scharfwinklicht zugespitzt; e schräg abgeschnitten mit einer Spitze; der Diphthong ę, allgemein, kein *ae*, kein *e*; *i*, rein; b, d, h, l, j, ganz kurz, oben etwas weniges breiter; o ganz oval; y mit und ohne Punct; ſ und f kurz und stumpf; auch s zuweilen am Ende, zuweilen über der Linie wie *volueris*; h, Uncialförmig; t mit sehr kurzer Horizontallinie, durch welche der Schaft gelinde durchzubrechen scheint. Die Uncial und Halbuncial wie beym vorigen, nur daß sie voller und in allen Theilen mehr geformt ist. Höchst selten erscheint ein Uncialbuchstabe unter der Minuskel, wie in bReue. Unter den **Abbreviaturen** zeichnet sich besonders der Gebrauch eines schräg durch die obern Schenkel der Buchstaben gehenden Winkelhakens für jede Wegwerfung aus; sclaris, flama, ds, f. *secularia*, *flamma*, *deus* (Taf. *II.*). Die Sylbe *con* wird mit $\overline{c}$ bezeichnet; 9 für die Endsylbe *us* ist ganz gewöhnlich; desgleichen 7, an beyden Schenkeln stark gebogen, für *et*, u. s. w. — Vergl. Taf. *IX. n. IX.*

Resultat: 12tes Jahrhundert.

§. 206.

M. Codex librorum X. Vitruvii de architectura membran. folior. 84. *f.* (in der Wolfenb. Bibliothek).

I. Im Allgemeinen: Das Pergament, dick, und wo es nicht durch den Gebrauch gelitten hat, rein weiß und glatt. Der Text ist in zwey Columnen geschrieben, jede zu 33 Zeilen. Die Linien sind durchaus mit dem Griffel, nur für die Breite der Columne gezogen, die nach innen zu mit einer, nach außen mit zwey Perpendicularlinien eingefaßt ist. Die Linien sind, wie es mit dem Griffel gewöhnlich ist, nur auf einer Seite eingegraben. Dinte, braun und ziemlich gleichfarbig, die Initialen roth, oder roth bestrichen. Charakter: eine große, scharfe, stark abgerundete, gerade Minuskel, meistens eng zusammengeschoben, aber von vielem Ebenmaaß. Wenig Abbreviaturen. Keine Theilungszeichen. Zu Interpunctionen dient [.] und [;] ohne Unterschied, wovon aber die durch eine spätere Hand hineincorrigirten unterschieden werden müssen, die grösstentheils auch durch die Dinte kenntlich sind.

II. Insbesondere: Die Form der einzelnen Buchstaben ist der des vorhergehenden Codex beynahe vollkommen gleich. Der Diphthong *ae* wird fast durchgehends ę, höchst selten *ae* oder æ geschrieben; *i*, rein. Unter der Minuskel mehrere Uncialen, besonders N. V, S am Ende, welches zuweilen über der Linie hängt, auch ꝛ mit verlängertem rechten Schenkel, ebenfalls am Ende. Eben so wird u am Ende, wenn das m abbrevirt ist, oder vor S, unter die Linie gezogen. Unter den Abbreviaturen sind ɔ für *con*, und 9 für *us*, doch beyde und besonders letzteres nicht häufig. — Vergl. Taf. *IX. n. XIV.*

Resultat: 12tes Jahrhundert.

II. Aus Urkunden.

I. Sind nachstehende Diplome der Schrift nach ächt?

§. 207.

A. Diploma Boleslai II. Ducis Bohemorum pro monaſterio Breunowenſi, a. 993. Angeblich das älteſte aller Böhmiſchen Urkundenſtücke, nach dem Original höchſt genau in Kupfer geſtochen in *Hagek Annales Bohemorum* von Geſelasius Dobner, *T. IV.* S. 374.

1. Eine Urkunde auf Pergament, in gröſter Form, von 17. Braunſchweig. Zoll in der Breite und beynahe 14 in der Länge (den eingeſchlagenen Rand abgerechnet), mit einem an einer dicken ſeidnen Schnur hängenden gröſsen runden Wachsſiegel. Das Pergament hat viel ſchadhafte Stellen durch Moder erhalten.

2. Sie enthält 26 Zeilen, ziemlich eng; die erſte Zeile beſteht ganz aus verlängerter Schrift.

3. Charakter; ſcharfeckigte gerade Minuſkel, hin und wieder ſchon etwas abgeſchliffen und verbogen.

4. Abbreviaturen; in mäßiger Anzahl, aber 9 für *us*.

5. Interpunctionen; sehr viel, und zwar nicht nur [.] sondern auch [/] und selbst Kommata, die meistentheils aus langen gekrümmten Linien bestehen.

6. Keine Theilungszeichen.

7. Nähere Charakteristik der Schrift; Die Buchstaben sind von ungleicher Höhe, bald steifer und schärfer, bald verbogen, häufig an einander geschoben, die gleichschenklichten meist unten und oben verbunden, oder gegen die Regel; daher *u* fast immer wie *n*; *i* mit *m*, *n*, *u*, *t* zusammengehängt, und schwer zu unterscheiden ist. So z. B. *posin*, *manbus*, *conſtinn*, für *posui*, *manibus*, *constitui*. Die beständige Schreibart ist: d ganz im Gothischen Charakter, die obere Spitze rechts herum geschlagen und tief gezogen; ein reines *e* durchweg statt des Diphthongs; *m* und *n* am Ende herabgezogen und gekrümmt, zuweilen ist der letzte Schenkel wie 3 gezackt. Das kleine scharfeckigte *s* am Ende sehr zahlreich; die langen *ſ* oben gerundet oder mit einer Schwin-

gung, unten, wie alle unterwärts reichende Buchſtaben, nach der linken Hand in einem ſcharfen Winkel aufgeſchlagen. Nicht nur das doppelte *i*, ſondern auch das einfache iſt häufig accentuirt, und die Accente ſind meiſtens lange gekrümmte Striche; im w hat das erſte v die Hälfte verlohren. Die Uncialbuchſtaben, alle von Gothiſcher Form, mit doppelten Zügen, Linien, Brechungen und Schwingungen. Die verlängerte Schrift iſt hager, von mittlerer Höhe, und beſteht aus gerader Minuſkel und Uncialſchrift. Der Name *Bolezlaus* aber iſt mit einer dickgefüllten Gothiſchen Capitalſchrift dargeſtellt.

Nicht blos die Totalanſicht des am a. O. ganz abgebildeten Diploms, ſondern ſchon die Taf. *X. n. VI.* gegebene Probe muß das Urtheil ſchaffen, daß die Schrift deſſelben von der Mitte oder vom Ende des 13ten Jahrhunderts ſey. Die genaue Prüfung der einzelnen Beſtandtheile der Schrift und der damit in Verbindung ſtehenden Eigenſchaften kann keinen Zweifel mehr übrig laſſen. Dem gelehrten Herausgeber deſſelben, P. Gelaſius Dobner iſt es zu verzeihen, daß er ſeinen vermeintlichen Fund des älteſten aller

Böh-

Böhmischen Originaldiplome nicht so leicht wieder aufgeben mochte. Man weiß es ja fast in allen Theilen der Literatur, wie verführerisch es ist, die *Origines* einer Sache bestimmen zu können, oder ihnen näher zu kommen. Wie ungern hat man sich den Czech nehmen lassen! Es wurden ihm bald nach der Erscheinung des gedachten Bandes seiner Annalenausgabe sehr triftige Zweifel entgegengesetzt, die er in einem eigenen Aufsatze zu widerlegen gesucht hat *). Aber die Ant-

*) In den Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen von J. E. v. Born B. *I.* Prag 1775. 8.) *n. XIV.* S. 359 - 386. "Beweis daß die Urkunde H. Boleslaus *II.* in Böhmen, welche in dem Archiv des Klosters Brzewniov bey Prag aufbewahrt wird, ächt, und unter den bisher bekannten die älteste sey, gegen Pubitschka, Chronolog. Gesch. Böhmens B. *III.* S. 373. Vergl. Gatterers Hist. Journal. B. *V.* *p.* 92. G. scheint Dobners Antwort stillschweigend zu billigen. Ob er aber die Abbildung des Diploms gesehen, oder noch im Gedächtniß hatte? — Er enthält sich jedoch, genau betrachtet, der Beurtheilung ganz, und referirt nur, damit jeder selbst urtheile. Und welcher Kunstverständige hätte wohl Lust zu antworten, wenn P. Dobner schrieb: "die Boleslaische Urkunde sey fast die einzige, welche aus dem

wort, daß man von der Diplomenschrift in Teutschland nicht auf die gleichzeitige Diplomenschrift in Böhmen schließen dürfe — ist doch zu schlank und dürfte am wenigsten einem kritischen Bearbeiter der alten Annalisten entfallen. Die Urkun-

10ten Jahrh. auf uns gekommen sey. Eben die zierliche, schöne und gleiche Schrift, wegen welcher dieselbe verdächtig seyn solle, finde sich auch in den Urkunden Spitihnevs und Wratislavs (in der letzten Hälfte des 11ten Jahrh.) welche Pubitschka doch als ächt annehme. Man könne auch hier nicht von den Teutschen Urkunden auf die Böhmischen schließen. Die Verschiedenheit beyder Schriften komme vornemlich daher, daß die Teutschen und Franken sich dabey ihrer gewöhnlichen Currentschrift bedienten; die Böhmen hingegen, die stehende Möncheschrift gebrauchten, womit sie auch ihre Meß- Psalter- und Choralbücher zu schreiben pflegten. Im dreyzehnten und den folgenden sey die Kunst schön zu schreiben, so wie die Kunst Stempel zu schneiden, und Münzen zu prägen, in Böhmen in Abnahme gekommen". Wen Pubitschka, den ich nicht zur Hand habe, sich nicht bestimmter über die Schriftform erklären konnte, so durften sie freylich beyde den Streit nicht enden. In der Lehre von den hangenden Siegeln wird deffelben weiter gedacht werden.

kunde selbst kann übrigens gar wohl ächt seyn, nur Original ist sie nicht; wogegen auch das Siegel streitet. Vermuthlich ist sie aus einem alten Copialbuche erst in diese Form gebracht worden *).

§. 208.

B. Diploma Ottonis II. Imp. pro Abbatia Murbacensi a. 975. bey Schoepflin, Alsatia dipl. Tab. XVIII. zu T. I. p. 129.

1. Eine Urkunde auf Pergament, von grösster Form, mit aufgedrücktem Siegel und Monogramm. Die Breite der Schrift beträgt 17¼ Braunschweigische Zoll.

2. Die Zeilen sind eng zusammengerückt bis auf ½ Zoll Distanz. Verlängerte Schrift in der ersten Zeile bis über die Hälfte, und in der Monogrammenformel.

3. Charakter: eine sehr hohe, fette und stark gefüllte gerade Minuskel, mit ungleichen Schenkeln, starken Beugungen und mitunter auch Ecken am obern und unterm Ende. Die verlän-

*) So eben bemerke ich, daß schon Oberlin in den *primis lineis artis dipl. p. 32.* derselben Meynung ist.

längerte Schrift besteht grösstentheils aus stark geschwungener Uncial von gleicher Fülle.

4. Abbreviaturen: in mäßiger Anzahl und leichter Art.

5. Interpunction: sehr genau. Als Zeichen [.] und [./], ganz am Ende [;].

6. Keine Theilungszeichen.

7. Besondere Schriftcharakteristik: Immer a; der Diphthong *ae* nicht nur durch ę, sondern auch das schlechte e, gar nicht selten; das doppelte *i*, accentuirt; mehr d als *d*; häufig kurze *s* am Ende der Wörter, die unmittelbar aus dem letzten Buchstaben, besonders v hervorgehen; c glatt und ohne Zunge, aber mit starkem Anschlag; *r* meistens heruntergezogen, auch 2; die *t*, oben abgerundet, ohne hervorragende Spitze. Die über die Linie reichenden Enden der Buchstaben, unten nur selten gekrümmt, oben beym *ſ* und *f* gekräuselt. Unter den Abbreviaturen, 9 nicht nur statt *us* am Ende, sondern auch statt *con* im Anfange.

Vergl. Taf. X. *n. IV.*

Der

Der erste Anblick muß, wie beym vorhergehenden, sogleich gegen die Originalität dieses Stücks entscheiden. Die Beschreibung enthält schon die Gründe dieses Urtheils, und kann einen jeden, der sich die obige Theorie der Schrift bekannt gemacht hat, selbst ohne eigne Ansicht überzeugen, daß das Diplom, so wie es da abgebildet ist, nicht vor Ende des 12ten Jahrhunderts geschrieben seyn kann. Die ächte Ottonische Diplomenschrift zeigt Taf. *VI. n.* 4. 5. Daß der Charakter derselben in dem Zeitalter und der ganzen Entwickelung der Diplomenschrift gegründet sey, lehrt §. 182. Warum keine Ausnahme wie die Schrift im vorliegenden Stücke von der Kritik gestattet werden dürfe, enthalten die §. 189 aufgestellten Grundsätze. Auch die Merkmale von einzelnen Buchstaben, Abbreviaturen finden hier ihre volle Anwendung, wiewohl sie immer dem Urtheile über den ganzen Schriftcharakter untergeordnet werden müssen (§. 191. 192). Von diesem aber ist das Verhältniß der Zeilendistanz, welches den ächten Ottonischen Canzleyausfertigungen eben so sehr entgegen ist, blos eine Folge. Uebrigens kann auch hier die Urkunde selbst bestehen. Vergl. meine Abh. **über die Bestimmung des Alters der Urk.** ꝛc. §. 8.

§. 209.

§. 209.

C. *Diploma Caroli M. pro ecclesia Werthinensi* (Werden in Westphalen) *a.* 802. wovon eine Probe in *T. V. Origg. Guelfic. Tab. VI. p.* 20. und nachgestochen in Gatterers prakt. Dipl. *Tab. II.*

1. Eine Urkunde auf Pergament in grösster Form, mit einem sehr großen aufgedrückten runden Siegel, des gehörigen Orts noch erwähnt werden soll.

2. Die Zeilen sind sehr enge zusammengerückt. Die verlängerte Schrift erstreckt sich noch auf $2\frac{1}{2}$ Zoll in die zweyte Zeile, und findet sich sowohl in der Monogrammen, als Recognitionsformel, in ziemlicher Ausdehnung.

3. Charakter: eine zum Theil sehr proportionirte gerade Minuskel, mit einzelnen Cursivbuchstaben, namentlich *r*, *ſ*, *f*, *a*, *c*, einigermaßen auch *t* und *g*. Die Buchstaben *r* und *g* sind vollkommen Angelsächsisch; *ſ* und *f* aber von einer Beugung die wenigstens mit dem übrigen nicht zusammenstimmt. Die Worte sind alle genau und weit getrennt, auch jeder Buchstabe steht für sich und hängt mit den übrigen durchaus nicht zusammen, selbst *fi*, *ri* und *re* nicht. Die mehrsten Buchstaben sind gerundet, aber

mit

mit vollkommen fester Hand, die sich fast Gewalt angethan zu haben scheint. Einige, wie *p*, *c*, *o*, *m*, *n*, *i*, *u* werden selbst in dem besten Zeitalter der Schrift kaum so regelmäßig gefunden werden. Wenige Buchstaben, besonders *e*, das meistentheils rein, oder mit einer schräg rechts empor gehenden scharfen Spitze erscheint, sind eckigt. Die oben herausragenden Spitzen von *b*, *d*, *h*, *l*, und in der verlängerten Schrift auch von *i* und *k*, sind alle rechts gebogen, übrigens herrscht darin keine Gleichförmigkeit, indem sie bald gerade, bald eingebogen sind. Die verlängerte Schrift besteht theils aus gerader Minuskel, theils aus Cursivbuchstaben von der erwähnten Art, nur wenig Uncialen sind eingemischt, worunter *v* von ganz ungewöhnlicher Form ist. Fast alle sind fest und steif, das ofne *a* zwar gebogen, aber auf eine sehr gezwungene Weise. Einige wenige, wie *o* und *l*, sind zitternd, was jedoch der Schreiber mehrmals vergessen hat; *i* ist mit oben herausragender rechts gekehrter Spitze, so wie *c* und *e*, mit vollkommen gleichförmig ausgeschlagner Zunge. Alle Buchstaben sind abgesondert, nur ein einzigesmal sind *au*, ohne ihre Gestalt zu ändern, zusammengehängt.

4. Abbreviaturen sind äußerst selten, und dafür das alleinige Zeichen &.

5. Das Theilungszeichen in der zweyten Zeile scheint dem Herausgeber zuzuschreiben zu seyn.

Carolingisch ist diese Schrift nicht; am wenigsten Diplomenschrift Carls des Gr. Man vergleiche Taf. *V. n. II. III.* und §. 179. Sie kann es aber auch nach allen Beobachtungen, die sich über die Entstehung und Ausbildung der geraden Minuskel in der Diplomenschrift ergeben, nicht seyn. Denn das, was uns hier auffält, ist nicht etwa eine Vollkommenheit, die ein einzelner Schreiber vor seinem Zeitalter voraus haben konnte (§. 180.), sondern der Charakter einer viel spätern Zeit, welchen die Hand vergeblich zu unterdrücken strebt, indem die Gewöhnung an eine vollendete gerade Minuskel nebst der Fertigkeit mit Schärfe und Präcision zu schreiben, alles Zwanges ungeachtet, immer wieder durchbricht. Es ist das Werk eines Betrügers, und zwar eines Betrügers, wie er etwa im 13ten Jahrhundert nur im Kloster gedeihen konnte, der sich mit einer höchst geringen Kenntniß des älteren (nicht des Carolingischen) Canzleystyls, ohne je eine Originalurkunde von Carl d. Gr. selbst

ge=

gesehen zu haben, längst genug hielt, den Laien seine Waare für ächtes Gut zu verkaufen. Wahrscheinlich hatte er außer einigen Ottonischen oder andern Urkunden des 10ten Jahrhunderts, nichts von alter Schrift vor Augen, als einige ältere Bücher. Daraus entstand denn die wunderbare Zusammensetzung von runder und eckigter gerader Minuskel, verunglückten Cursivbuchstaben und den Angelsächsischen Charakteren; dazu, bey aller Festigkeit und Steifheit des ganzen, die einzelnen ganz zur Unzeit angebrachten zitternden Züge! Man achte besonders auf das e in dem Worte *insinuaverint* und den letzten Buchstaben in *hildigrimus* in der verlängerten Schrift. Er scheint sich immer wieder vergessen zu haben, und compensirt dann wie es trift, so oft er sich seines Zweckes erinnert. Da diese Urkunde auch in ihrer übrigen Form, desgleichen in Absicht des Styls und des grotesken Siegels sich verräth, so wird sie noch in der besondern Praktischen Diplomatik einen Gegenstand der Prüfung abgeben.

§. 210.

D. *Diploma Pippini pro Abbatia S. Hilarii Pictaviis* (Poitiers) *a.* 768. Eine Probe davon liefern die Benedictiner. *T. III. Planche* 67. S. unsre Taf. *X. n.* 3.

1. Die Urkunde hat die Königliche Canzleyform. Kein Monogramm, sondern ein Creutz mit der gewöhnlichen Formel, welche, so wie die Recognitionsformel und das Datum in verlängerter Schrift, von andrer Hand als der Text ist. Sonst ist die erste Zeile des Diploms von gleicher Höhe und Form mit der übrigen Textschrift.

2. **Charakter:** *a*) die Textschrift ist reine gerade Minuskel; nur das einzige *ſ* zeigt noch den Ursprung aus der Cursiv. Es ist das kurze abgestumpfte, wie es vornemlich der Bücherschrift im 9ten und 10ten Jahrhundert eigen war. Die Schrift ist von mittlerer Größe. Wörter und Buchstaben sind durchaus getrennt. Die Buchstaben sind stark gezeichnet, haben aber keine feste Stellung. Sie haben Rundung und Schärfe zugleich. Besonders sind *o*, *e*, *m*, *n*, *i*, *u*, *c*, *t*, *b*, *d* und *p*, sehr gut geformt; *c* ist durchaus ohne Zunge, aber mit einem Federdruck an der Spitze; *e* hat einen

sehr

sehr scharfen horizontalen oder schräg rechts aufwärts gehenden Abschnitt; a und *a* sind gleich häufig, ersteres hat eine schräge Lage, letzteres ist nur ein einzigesmal geöfnet; *t* ist von der Uncialform, mit flach aufliegender geschwungener Horizontallinie. Die emporragenden Spitzen der Buchstaben sind kurz und oben breiter als am Stamm, und theils abgerundet, theils mit scharfen schrägen Abschnitten. *b*) Die Unterschrift ist gewissermaßen von doppeltem Charakter. Die Monogrammen und Recognitionsformel besteht aus gerader und Cursivminuskel von geringer Verlängerung. Der Name Pipins ist mit Uncialschrift, der verlängerten Schrift und damaligen Zeit gemäß. Die Datumsformel ist aus Uncial und Cursiv gemischt.

3. Abbreviaturen sind höchst selten, und nur durch eine kurze Horizontallinie angedeutet.

§. 211.

E. Diploma Pippini pro Abbatia Fuldenſi. a. 754. in Kupfer geſtochen bey *Schannat, Vindiciae Archivi Fuld. Tab. III.* und eine Probe davon bey *Eccard de reb. Franciae Oriental. T. I. p.* 554. S. Taf. X. *n.* 2.

1. Sie iſt in Form einer Privaturkunde mit Zeugenunterſchrift, ob ſie gleich eine Königliche Beſtätigung einer Päbſtlichen Exemtionsbulle enthält.

2. Sie hat durchweg gleichen Charakter, ohne verlängerte Schrift.

3. **Charakter:** eine große fette Halbcurſiv, worin die gleichſchenklichten Buchſtaben, *m*, *n*, *i*, *u*, ſehr ausgebildet, gleichförmig und präcis erſcheinen, die mehrſten Buchſtaben aber die Merovingiſche Curſivgeſtalt haben. Namentlich iſt *a* immer offen und ſtark gebogen; *e* iſt immer mit dem nächſten vorhergehenden oder nachfolgenden Buchſtaben verknüpft; *c*, eben ſo, oder, bis auf wenige Ausnahmen, mit einer ſtark ausgeſchlagenen Zunge; *o* vollkommen curſiv, d. h. entweder verbunden oder mit dem Ueberreſte der Verbindungslinie, der ihm meiſtentheils eine ſpitzigeckigte Geſtalt giebt; *r*, *ſ*. *f*, *t*, *d*, ganz curſiv; der Diphthong

thong *ae* wird vollständig ausgeschrieben. Die emporragenden Spitzen von *b*, *d*, *l*, *t*, auch *o*, sind doppelt, erst links, dann gelinde rechts gebogen. Die Köpfe von *e* und *g*, sind wie *o* zuweilen Rautenförmig, so wie das ganze Ansehn der Schrift steif und schwerfällig, hingegen sind die verbundenen Sylben *eri*, *ori*, *ta*, *te*, *ti*, *et*, *ro*, *ap*, natürlich und ungezwungen.

4. **Abbreviaturen:** in mäßiger Anzahl, jedoch nur ein Zeichen, die umgekehrte Figur von &, zuweilen überflüssig angebracht.

Die ächte Pipinische Diplomenschrift besteht in einer leicht geschlungenen Halbcursiv, die zum Theil schon in einigen früheren Merovingischen Königsdiplomen sichtbar ist, und noch in Carls des Gr. eignen Urkunden fortdauert (§. 179.). Unbezweifelt sichere Proben s. bey **Mabillon** (*Tab. XXIII.*) und von **Eckhart** (*de rebus Franciae Orient. T. I. p. 554.*). Mit diesen stimmt das letzte der beyden vorbeschriebenen Stücke nicht ganz, das erste hingegen gar nicht überein. Jenes ist deshalb von **Eckhart** angegriffen, von **Schannat** vertheidigt, und von den

Benedictinern als erwieſen ächt unter ihre Schriftmuſter aufgenommen worden. Eckhart mochte bey ſeiner Beſtreitung freylich wohl zunächſt durch das Intereſſe ſeines Hofes geleitet werden: was würde er aber doch geſagt haben, wenn er die Zuſammenſtellung der Benedictiner mit dem Diplom von Poitiers bemerkt, und ſie ſo arglos ihre Claſſen Pipiniſcher Diplomenſchrift anlegen geſehen hätte! Ihm war die Breite, Steifheit und Spannung der Züge des Fuldiſchen Diploms verdächtig: im ganzen hatte er aber ſchon vorher zugegeben, daß der Charakter dem Zeitalter nicht unangemeſſen ſey. Er erkannte alſo darin die Halbcurſiv der Diplomenſchrift, die er jedoch für das Product eines Betrügers hielt. Was würde ihm übrig geblieben ſeyn, wenn er die ſteife und gezwungene gerade Minuſkel jenes Diploms hätte gelten laſſen ſollen? Unſer Urtheil über beyde!

1. Eckhart hatte nicht unrecht, wenn er an der ganzen Haltung und dem Ausdruck der Züge in dem aufgeſtellten Fuldiſchen Diplom einigen Anſtoß fand. Verdacht konnten ſie erwecken, nicht aber hinreichen, das Ganze zu verwerfen. Die übrigen Rügen deſſelben gehören nicht hierher: wir werden ſie an einem andern Orte wür-

würdigen *). Dagegen läßt sich mit Grund zu ihrer Vertheidigung behaupten, daß der anscheinenden Verschiedenheit von jenen Stücken ungeachtet, keine von den wesentlichen Eigenschaften des damaligen Diplomencharakters vermißt werde, und mithin die bemerkte Härte und Gezwungenheit wohl der eignen Gewohnheit des Schreibers beygemessen werden könne.

II. Auch für die Authenticität des Stücks von Poitiers scheinen Gründe vorhanden zu seyn. 1. Die Unterschrift und Datirung ist in der gewöhnlichen etwas verlängerten Halbcursiv. Wenn es das Werk eines Betrügers wäre, der diese zu treffen verstand, wie sollte er nicht eben so gut das Ganze in dem Charakter geschrieben haben? 2. Die Bücherschrift der damaligen Zeit ist wenigstens nicht ganz unähnlich. Warum mag man nicht annehmen, daß die Textschrift von einem Schreiber herrühre, der an Büchern gelernt hatte und der Canzleyschrift noch unkundig war? Die Benedictiner haben sie nachstechen lassen. Allein diese Vermuthungen wiegen den Totaleindruck, welchen die Schriftprobe dieser

*) S. die besondre Prakt. Diplomatik.

Urkunde macht, nicht auf. Auch die Bücherschrift, die wir mit Wahrscheinlichkeit von diesen Zeiten kennen, hat nicht diese Schärfe, die Ecken, das gedrechselte und ungleiche. Man vergleiche die Probe die Eckhart von dem Codex der *Lex Salica* gegeben hat *), mit der unsrigen (Taf. *IX. n. 2*) aus derselben Handschrift; desgleichen die, doch nicht ganz zweifelsfreye, Urkunde von Childerich *II.* auf der ersten Kupfertafel der *Alsatia diplomatica* (§. 180.). Das Ganze verräth zu deutlich eine sehr ängstliche Bemühung, wenigstens einige Züge der ältern Minuskelschrift zu erreichen, worunter doch eigentlich nur *ſ* gelungen ist. Welche Verschiedenheit dagegen unter den Figuren des *a*, *e*, *t*, *o*, *c*, *u*, und selbst des *p*, *b* und *d*! Wie viel Ecken, Brüche und Absätze, die die Unsicherheit der Hand verrathen! Wer mag es übrigens errathen, was er für ein Muster hatte. Eine Pipinische Urkunde gewis nicht; vielleicht wußte er aber, daß das Datum und die Unterschrift oft von andrer Hand geschrieben worden sey. Genug, so lange wir nicht durch eine ganze Reihe gleichzeitiger Königlicher Urkunden von der Existenz einer solchen

Mis-

*) *Pactus legis Salicae. p. 3. (Frf. et L. 1720. f.).*

Minuskel im damaligen Canzleystyl überzeugt werden, dürfen wir diese nicht für ächt erkennen.

§. 212.

F. Diploma Fundationis S. Stephani Hungarorum Regis, pro Monasterio S. Martini de Sacro Monte Pannoniae O. B. (Kl. Martinsberg bey Raab.) *a.* 1001. Eine Probe davon geben die *Vindiciae eiusd.* von *Chrysost. Novàk, Ord. et loci eiusd. professo. Budae* 1780. 8. S. Taf. *X. n. V.*

1. Die Urkunde ist in grösster Form, mit Monogramm und Siegel, das auf der Rückseite aufgedrückt, aber mit einem Pergamentriemen von innen befestigt ist.

2. Sie enthält, wenn anders der Apologet mit seiner Abbildung das sagen wollte, nicht durch die ganze erste Zeile verlängerte, sondern darin noch einige Zoll von der Textschrift. Die Monogrammenformel mit der Anzeige des Vicecanzlers, der das Monogramm zeichnete (*fecit*), ist ganz mit verlängerten Buchstaben, in einer einzigen Zeile zu beyden Seiten des Monogramms.

3. Charakter: eine mäßig hohe und gleich breite gerade Minuskel, von guter Form, mehrentheils abgerundet; die Buchstaben weit gesperrt und von nicht ganz fester Stellung. Durchge-

hends a, mehr gerade als schräg; der Diphthong æ und ę; *e* rund oder mit einer angesetzten Spitze, die keinen Abschnitt macht; *c* ohne Zunge, mit einem kleinen Federdruck an der Spitze; *d* und ɔ; *r*, kurz und heruntergezogen; eben so *h*; *t* mit einer sehr zarten ganz gerade und flach aufliegenden, selten den Schaft durchschneidenden Horizontallinie. Die über die Linie gehenden Spitzen der Buchstaben von geringer Ausdehnung und gelind gebogen; *f* und *ſ*, auch im *ſt*, beugen ihre Spitzen links durch, mit einer angefügten, bald einfachen, bald doppelten Schlingung. Die verlängerte Schrift besteht zur Hälfte aus Uncial, zur Hälfte aus Minuskel, ist gebogen, aber stumpf und von schwankender Stellung. Zu Anfang des Textes ist ein starkgefüllter Capitalbuchstabe, ein kleinerer beym Datum.

4. **Abbreviaturen:** ziemlich häufig, und mehrere Zeichen, besonders 3 für *m* und *us*, aber auch 9 für *us*.

5. **Interpunctionen:** in der Monogrammenformel ist jedes Wort mit drey übereinander stehenden Puncten distinguirt.

Diese

Diese Urkunde ist vor einigen zwanzig Jahren der Gegenstand eines sehr heftigen Federkriegs geworden, wovon die gewechselten Schriften einen ziemlich starken Octavband ausmachen. Lange stritt man sich, ohne vom Original eine Probe zu haben, und machte sogar die Existenz desselben aus nicht unerheblichen Gründen zweifelhaft. Zwey Königliche Transsumpte, das eine von K. Andreas *II.* im J. 1213. das andere von K. Leopold im J. 1691. und ein Päbstliches von Gregor *IX.* im J. 1232. weichen in einzelnen Worten gar sehr von einander ab. Diese Verschiedenheit ist aber in neueren Zeiten noch mehr durch die bey Katona und vom P. Deserik aufgestellten Texte vermehrt worden. Das Daseyn einer alten Urkunde und angeblichen Originals ist endlich außer Zweifel gesetzt, und von dem obenerwähnten Geistlichen desselben Klosters eine Schriftprobe mitgetheilt worden, von der wir eine kleinere Taf. *X. n V.* haben nachstechen lassen. Wir halten uns hier lediglich an die Schriftzüge, und fragen: **ob sie der Diplomenschrift vom Anfange des 11ten Jahrhunderts entsprechen, oder nicht!** Wir urtheilen 1. nach der Totalansicht, 2. nach den einzelnen Bestandtheilen. Die Totalansicht entscheidet

aller

allerdings dafür. Eine gerade, meist gerundete, in ihrer ganzen Stellung noch schwankende Minuskel ist der eigentliche Charakter der Diplomenschrift des 10ten und des beginnenden 11ten Jahrhunderts. Höhe und Breite der Züge gehören der Hand zu eigen. Dasselbe gilt auch von der verlängerten Schrift. Nun vergleiche man damit die Beschreibung der einzelnen Buchstaben, welche in Anschlag gebracht werden können, und man wird die vollkommenste Harmonie finden. Eine Schrift wie diese hätte ein Schreiber, der einen Betrug spielen wollte, schwerlich so gefaßt. Es ist durchaus keine Nachbildung sichtbar, sondern reiner eigner Ausdruck des gleichzeitigen Charakters. Wer diesen nicht zu erkennen und zu bestimmen weis, wird sich vergebens bemühen, die Aecht = und Unächtheit einer Schrift aus einzelnen Buchstaben darzuthun. So dürftigen Stopplern aber, wie der ungenannte Verfasser der neuen Zweifel *) ist, gebührt im diplomatischen Fach gar keine Stimme.

*) In den angeführten *Vindiciis* von *Chrys. Novak p. 243* f.

2. Von welchem Jahrhundert sind nachstehende Urkunden?

§. 213.

A. Die Römische Königsurkunde Taf. *XII.*

Auch dieses Stück hat vielfältige gelehrte Discussionen veranlaßt. Hier nur die Frage, was ergiebt die Schrift? Der geübte Urkundenkenner wird darüber nicht verlegen seyn. Er wird sie unverzüglich für Schrift des 13ten Jahrhunderts erkennen. Die Ueberzeugung für andre aber kann nur durch eine kunstmäßige Bestimmung nach den Regeln der Theorie bewirkt werden. Es ist 1) scharfeckigte Minuskel, aber 2) nicht mehr in ihrer ersten vollen Gestalt, sondern auf der ersten Stufe von Veränderung, die sie vornemlich in Diplomen erleidet (§. 172). Die Ecken sind größtentheils verwischt und gleichsam weggeschliffen, wie die scharfen obern Enden der Buchstaben zeigen. Nur hin und wieder haben sie sich erhalten, und die ungleiche Höhe und Stellung einzelner Buchstaben ist davon ebenfalls ein Ueberrest. 3) Die Prüfung der einzelnen Bestands-

ſtandtheile muß dies weiter rechtfertigen. Zu mehrerem Beweiſe aber, wie es möglich ſey, nach der bloſen Theorie dies zu leiſten, mag es mir erlaubt ſeyn, die Beantwortung dieſer Aufgabe der diplomatiſchen Graphik von einem meiner vormaligen Herren Zuhörer hier einzurücken, woran ich ſelbſt nur ſehr wenig zu ändern gefunden habe.

I. Abſchrift der Urkunde.

H Dei gracia romanorum Rex et ſemper auguſtuſ. Uniuerſiſ ad quoſ preſenſ ſcriptum peruenerit graciam ſuam Et omne bonum. Cum imperialiſ magnificencia omnibuſ aliiſ ſuperemineat. liberalitatem noſtram decet eſſe precipuam maxime circa loca relligioſa. Et uiroſ viroſ eccleſiaſticoſ. ut grata eiſ conferamuſ ſubſidia. Ipſum honoranteſ ad cujuſ ſortem electi ſunt et miniſterio mancipati. Unde noſ ad inſtanciam et peticionem C prepoſiti majoris eccleſie in Hildenſem civitatem novam Inter Hildenſem et loſbeke conſtitutam liberam eſſe cenſemuſ eam ab honeribuſ et muneribuſ eximenteſ ut telonia et preſtationeſ quas debuerunt *nulli homini perſolvant. ſed ſoli prepoſito majori qui fuerit pro tempore quoad omnem utilitatem. et reverenciam ſemper ſubſint et in ejuſ devotione permaneant. Liberum etiam prepoſitio ſit in eadem civitate ordinare officia in mechaniciſ et aliiſ profeſſionibuſ et magiſtroſ officiorum inſtituere qui ad ipſum habeant reſpectum et ejuſ tantum obſervent judicium. Indulgemuſ etiam eidem civitati ſemel in anno nundinaſ.* ſcilicet

licet *in feſto beati lamberti et forum ſemel in ſeptimana* ſcilicet *die dominico vel alio quem ſibi utilem viderint et comodum. Omneſ etiam ad nundinaſ predictaſ et forum venienteſ et inde recedenteſ noſtre magnificencie gaudere uolumuſ defenſione. Ut autem hec noſtre indulgencie ordinatio rata et inconvulſa permaneat. eam ſigilli noſtre (ſic!) impreſſione munimuſ et ab omnibuſ firmiter precipimuſ obſervari. Datum apud Herbipolin X. Kalendaſ Decembriſ. Indictione XV.*

L S.
penduli.

II. Beſchreibung.

1. Eine Urkunde in mittlerer Form von ungefähr 9 Zoll Breite und 6 Zoll Länge mit einem an einer Schnur hängenden Wachsſiegel, deſſen eine Hälfte ganz abgeriſſen iſt.

2. Die Zeilen ſind gerade nur ſo weit von einander entfernt, als es nöthig war, um die über und unter die Linie gezogenen Buchſtaben nicht an einander ſtoſſen zu laſſen. Keine verlängerte Schrift.

3. Charakter der Schrift. Scharfeckigte gerade Minuſkel (ſchon abgeſtumpft).

4. Abbreviaturen: in groſſer Menge und oft willkührlich.

5. Keine Theilungszeichen.

6.

6. Interpunction: blos [.] ziemlich häufig und unregelmäsig.

7. Speciellere Schrift = Charakteristik. Kleine gleichförmige Schrift; die Buchstaben enge bei einander, aber unzusammenhängend, daher meistens steif. Durchgehends a; eben so *e* für den Diphthong *æ*. Die Schenkel der *m*, *n* und *u* nach der Regel verbunden; zuweilen, besonders am Ende der Wörter der letzte Schenkel des *m* und des *n* mit einer Beugung zur linken Hand heruntergezogen. *e* mit einer scharfen von der Linken zur Rechten in die Höhe gehenden Abschnittslinie; *c* mit dem Gothischen Anschlage. Immer die Uncialform d; *r* durchgängig unter die Linie gezogen, mit einer zum Theil sehr starken Beugung nach der linken Hand; sehr häufig das gebrochene *r*, 2. Ueberall das geschwänzte *r*, *r*, für *x*. Am *h*, der rechte Schenkel heruntergezogen und gekrümmt, wie in unserer heutigen Bücherschrift. In der letzten Hälfte der Urkunde selbst das einfache *i* gewöhnlich accentuirt. Nur selten *f* und *ſ* unter die Linie gezogen; letzteres bekommt dann zuweilen die Gestalt eines flachen Uncial S, nemlich *ſ*; dies eigentliche kleine Uncialform *s*, fehlt gänzlich. *t* ragt nicht über die andern Buchstaben hervor; die Horizontallinie liegt meistens gerade auf dem Schaft. Von *g* ist der unter der Linie befindliche Theil gewöhnlich triangelförmig gezogen. Im doppelten *v* hat das linke seinen rechten Schenkel grösstentheils verlohren.

Die Spitzen der über die andern hervorragenden Buchstaben haben eine Beugung gegen die rechte, alle un=

unter die Linie gezogenen einen Schwung gegen die linke Hand. Die großen Buchstaben haben Gothische Brechungen und Verzierungen.

Immer ⁊ für *et*; das Zeichen 9 am Anfange der Wörter für *con*, am Ende für *us*. Das Zeichen ˜ für jede Art von Abbreviatur; als *p̃dtaſ*, *ſ̃bſit*, *hildñſẽ* für *predictas*, *ſubſint* und *hildenſem*. ⁊̃ für *etiam*.

III. Beurtheilung der Urkunde nach der Graphik.

Ich glaube, das Alter der Urkunde in das 13te Jahrhundert ſetzen zu dürfen; dieſes zeigt nicht nur der Charakter der Schrift im Allgemeinen an, ſondern es ergiebt ſich auch klar aus einer nähern Betrachtung der einzelnen Buchſtaben.

Buchſtaben, welche uns hier kein genaues Kennzeichen geben, weil ſie mehreren Jahrhunderten gemein waren, ſind

a; dieſes erhält ſich faſt durch alle Jahrhunderte in ſtärkerem oder geringerem Gebrauche, ohne ganz verdrängt zu werden, ob es gleich bis in das 10te Jahrhundert mit dem offnen, und von dem 12ten an mit dem geſchloſſenen *a* concurrirt.

Das Uncial d iſt ſeit dem 11ten Jahrhundert in der Minuſkel gebräuchlich, im 13ten beſonders häufig.

Das gebrochene r, 2, hat schon das 10te und dann alle folgende Jahrhunderte.

e erhält die scharfe Abschnittslinie, und c den eigentlich Gothischen Anschlag schon im 12ten Sec.

Die Abbreviatur 9 für *us* dauert seit dem 10ten Jahrhundert mehrere Zeitalter hindurch; für *con* kommt es schon im 12ten Jahrhundert vor, wird im 13ten allgemeiner und erst im 14ten ganz gebräuchlich.

Alle diese Merkmale erlauben es also, das Alter des Diploms in das 13te Jahrh. zu setzen, ob sie gleich nicht gerade dafür entscheiden, weil sie sich alle auch früher und später finden.

Nicht vor dem 13ten Jahrhundert aber wird *e* für *ae* ganz gebräuchlich, und das einfache *i* accentuirt.

Auch scheint mir das *x*, als ein geschwänztes r gebildet, schon etwas von dem Gothischen Charakter an sich zu haben.

Vielleicht könnte, wenn für das 13te Jahrh. die Gründe und Gegengründe gleich stark wären, allein die Bildung des *m* und *n* den Ausschlag für das 13te Jahrhundert geben *). *m* und *n* werden nach dem 13ten Jahrh. nicht leicht mehr so regelmäßig verbunden erscheinen, daß sie nie mit

*) In sofern nemlich als sich die geradere eckigte Minuskel im 13ten Jahrhundert noch mehr erhält, als in den nächstfolgenden. Dahin ist auch der Verfolg dieser Bemerkung einzuschränken.

u zu verwechseln sind; und nicht häufig wird vor demselben Jahrhundert ihr letzter Schenkel unter die Linie gezogen seyn.

Aber besonders charakteristisch für das 13te Jahrhundert ist die Gestalt des *s*, da wo es einem flachen Uncial *S* ähnlich sieht; die Gestalt des *t*, *w* und *g*; das in dieser Form und Ausdehnung unter die Linie gezogene *r*; und der heruntergezogene und gekrümmte Schenkel des *h*.

Ich glaube also überzeugt seyn zu können, daß das Diplom im 13ten Jahrhundert geschrieben worden sey.

Ist dieses Urtheil richtig, so kann

IV. Die Beantwortung der Frage:

"Von welchem Römischen Könige das Diplom sey"?

wenigen Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Da die am Anfange der Urkunde stehende Sigle offenbar *Henricus* heißt, so trage ich kein Bedenken, sie dem Römischen Könige Heinrich *VII*, der Nahmens seines sich in Italien herumtreibenden Vaters in Teutschland die Regierung führte, zuzuschreiben.

Denn ausser diesem kommt in dem 13ten Jahrhunderte selbst nur noch ein Römischer König Heinrich vor, nemlich Heinrich Rasko von Thüringen, Friedrich's *II*. Gegenkönig. Er wurde zu Würzburg gewählt, und die

Urkunde ist aus dem Hoflager bei Würzburg datirt; also eine Uebereinstimmung, allein die Wahl geschah im May, und die Urkunde ist im November ausgestellt, zu einer Zeit, wo er mit Conrad *IV.* in schweren Krieg verwickelt und wahrscheinlich weit von Würzburg entfernt war. Ueberhaupt war seine 9 monathliche Regierung zu kurz und zu unruhig, um ihm Muße zu Ertheilung von Privilegien übrig zu lassen. Endlich streitet auch dagegen die angegebene Indiction, unter der Voraussetzung, daß hier die Römische gemeint sey.

Da sich aus den Merkmalen der Graphik die Grenzen der Jahrhunderte nicht schneidend bestimmen lassen, so wird es nicht unnöthig seyn, auch Heinrich's *VI*, der am Ende des 12ten Jahrhunderts lebte, zu gedenken, und mit ein paar Worten meine Gründe anzugeben, warum ich ihn nicht für den Aussteller der Urkunde halte. Er könnte sie ausgestellt haben: 1) entweder als Römischer Kaiser; allein als vom Pabste gekrönter Römischer Kaiser würde er gewiß diesen Titel geführt haben. Ausserdem müßte die Urkunde, wenn sie von Kaiser Heinrich *VI.* ist, der Indiction nach in seinem letzten Lebensjahre 1197, als er sich in Franken aufhielt (Gatterer prakt. Dipl. S 158), ausgestellt seyn; er starb aber schon im September in Sicilien, und die Urkunde ist datirt Würzburg im November; 2) oder noch als Römischer König unter seinem Vater Friedrich *I*, freilich eine Periode reich an städtischen Privilegien! Allein dies würde uns von dem 13ten Jahrhundert zu sehr entfernen, und es ist auch um deßwillen unwahrscheinlich, weil man nicht findet, daß Friedrich seinem Sohne besondre Macht eingeräumt habe, als simpler Römi-

mischer König aber wäre er wohl nicht berechtigt gewesen Privilegien zu ertheilen.

Hingegen Heinrich *VII.* war von seinem Vater, ehe dieser nach Neapel abreißte, förmlich die Regierung übertragen; dies berechtigte ihn zu manchen Ausdrücken, die auf eine ausgedehntere Gewalt zielen. Den Titel: "*Semper augustus*" führen übrigens seit Heinrich *VI.* alle Römische Kaiser und Könige.

Da Heinrich *VII.* von 1218 bis 1235. Römischer König war, so möchte ich aus der Indiction schliessen, daß die Urkunde im Jahre 1227 ausgestellt worden sey.

§. 214.

B. Das Schreiben des Magistrats zu Lübeck Taf. *XIV.*

I. Abschrift.

Cum Cuiuslibet obsequii benivolencie et beneplaciti promtitudine salutamine premisso Non latet prudencias vestras quomodo et qualiter cum Brunswicensibus ob tam grandia temeraria et nepharia facta per eos prout scitis violenter et iniuriose commissa observandum sit contra ipsos et eorum bona procedendum existat Vobis denuo significantes nos a relacione dominorum Consulum Civitatum Lubek Hamborch et Luneborch a nobis habentium in commisso certitudinaliter didicisse multos atque varios inter ipsos et dictos Brunswicenses nec non eciam inter dominum Albertum ducem Brunswicensem tractatus extitisse quibus tamen minime intenderunt ad salutem in sua pertinacia persistendo non curantes se ad humilitatis graciam aliquatenus inclinare iustum pro iniusto equum pro iniquo

emendam pro commiſſis faciendo prout in copia litere dicti domini ducis Alberti nobis transmiſſe preſentibus intercluſa videre poteritis ſatis clare Unde ne dicti malefactores de ſua pertinacia et rebellione commodum videantur reportare et quia niſi fiat quod bonum eſt a malo abſtinere non ſufficit concorditer deliberati decrevimus ipſos prout ſequitur ulterius aggravandos Primo quod nullus Mercator Iuris noſtri in ſlandria Hollandia vel Brabancia in hoſpitio qua quiſquam Brunſwicenſium fuerit hoſpitatus ſtare debeat ſeu conmorari ſe a participatione dictorum Brunſwicenſium penitus abſtinendo Item quod in nulla civitate ſeu loco in quibus quiſpiam Brunſwicenſium preſens fuerit ſeu moram traxerit et infram menſem poſt eius exinde receſſum aliqui panni vendi conparari ſeu conmutari debeant quoviſ modo Cupientes cordialiter premiſſa una cum aliis contra dictos Brunſwicenſes pridem per nos notificatis per vos et veſtros nullo queſito colore prout decet et decretum eſt fideliter obſervari donec dicti tranſgreſſores exceſſibus emendatis reconciliationis gratiam meruerint optinere Quemadmodum conſimiles noſtras literas ſuper his domino Comiti ſlandrie Tribus ſuis civitatibus Videlicet Ganden Yprie et Bruggen communi mercatori ibidem iure noſtro participanti ac aliis civitatibus in confederatione noſtra conprehenſis curavimus deſtinare Exhibentes vos in hijs prout de vobis pleniſſime confiſi ſumus Dominus vos conſervet nobis confidenter precipiendo Scriptum Lubeke in termino beati Johannis Baptiſte ſub Secreto lubicenſi quo omnes utimur pro preſenti.

Conſules communium Civitatum maritimarum In dato preſentium Lubeke ad placita congregati

Abſchrift

Abschrift von Taf. *XIII.*

Dei gratia Nos Roppertus Abbas - - prior - - prepoſitus - - Camerarius Totuſque Conventus Eccleſie Corbyenſis - - Vniverſis hoc Scriptum intuentibus ſeu audientibus, Notum facimus, quod dilectis noſtris Conſulibus et - - Vniverſitati Civitatis Huxarien[ſis] ſi aliquis quicunque hoc eſſet, vellet emere Iudicium in Huxaria quod vulgari nomine eyn graſcap appellatur contra voluntatem eorum et in dampnum, ad aſſiſtendum ipſis aſtricti erimus et debemus eſſe, ac firmiter contra illum emptorem apud eos permanere. Si vero quiſpiam propter predictum judicium attemptaret diffidare incuſare ſeu infeſtare, contra - - illum ipſis volumus, et non minus arbitramur validum adiutorium preſtare et iuvamen, nec non eoſdem proplacitare tenebimur, proloqui fideliter et tueri, Preterea debemus promittere et ad hoc efficaci ſubſidio iuvare, quod ſepedicti noſtri - - Conſules et - - Communitas debent per omnia in memorato Iudicio, eorum iure antiquo, inviolabiliter uti et gaudere. In premiſſorum evidens Teſtimonium nos Roppertus Abbas iam dictus duximus noſtrum ſigillum una cum Sigillo noſtri - - Conuentus antedicti preſentibus apponendum. Datum in vigilia beati Johannis Baptiſte.

Anno domini milleſimo trecenteſimo vigeſimo ſexto.

Ich ſtelle dieſe beyden Urkunden, von denen nur die erſte des Zeitalters halber in Frage ſteht, hier zuſammen, um eine in der allgemeinen diplomatiſchen Schriftkunde (§. 172), bemerkte und unter den ſpeciellen Regeln zur Unterſcheidung

des Alters einer Schrift (§. 191. *n.* 15.) wiederholte Erfahrung möglichst anschaulich, aber auch zugleich auf die nöthige Behutsamkeit bey deren Anwendnng aufmerksam zu machen. Beyde Stücke sind Muster der sich zur Cursiv umwandelnden scharfeckigten Minuskel, und zwar derjenigen Gattung, die wir die erste Cursivgestalt genannt haben (§. 172. *III.* S. 23.). Unter allen noch so mannigfaltigen Nüancen derselben, welche die individuelle Eigenheit der Hand schaft, kann man fast überall zwey besondre Arten unterscheiden, zu denen sie alle, als wilde Zweige zu den Hauptästen eines großen Stammes gehören. Num. *XIII.* giebt ein Muster der ersten, Num. *XIV.* eins der zweyten Art. Beyde gehören nicht zu den vorzüglicheren Producten der Schreibkunst, und sind zugleich als Uebungsstücke, in besondrer Hinsicht auf meine Zuhörer gewählt worden. Bessere Proben liefert Taf. *VII.* und jedes noch so geringhaltige Archiv. Es bedarf hier keiner umständlichen Beschreibung, sondern nur einer Vergleichung des charakteristischen Unterschieds.

Vergleichung von beyden.

I. Im Allgemeinen: Die Ecken der Stammform sind in *N. XIII.* gänzlich unsichtbar ge-

geworden und abgerundet; in *N. XIV.* sind sie noch in der Schärfe der obern Enden fast aller, und im ganzen Bau einiger Buchstaben, wie *a*, *e*, *o*, *s*, *d*, *c*, *g* u. a. sichtbar. Jene Schrift steht mehr aufrechts, und schlingt ihre Züge leicht in einander; diese neigt sich schon zur Cursiv, bricht ihre Bogenlinien und zieht ihre Schenkel auseinander.

II. Im Einzelnen: 1) Die auffallendste Verschiedenheit zeigt sich in der Form des *a*. *N. XIII.* hat immer *a*, dessen obere Bogenlinie mit der untern gröstentheils zusammenschließt. Nicht selten ist es höher als die andern Buchstaben von gleicher Proportion, eine Eigenschaft die bey den fleißigern Stücken dieser Art noch mehr in die Augen fällt; in andern ist dabey der gerade Schenkel oft unter die Linie gezogen. *N. XIV.* hat das zugespitzte *a*, unten aufgerissen, und wie ein ungleichschenklichtes *n* gestaltet. Hier zeigt sich schon die angehende neue Cursiv in dem zurückgebogenen und aufwärtsgekehrten linken Schenkel. 2) *e* in *N. XIII.* noch stehend mit geschlossenem runden Kopfe; in *N. XIV.* meist liegend und aufgerissen und den Schaft oft schon so zurück

beugend, wie es der vollkommenen Cursivform eigen ist. Eben so ist 3) *o* in *N. XIII.* meistentheils ganz rund, nur selten oben oder zur Seite geöfnet; in *n.* *XIV.* meistens dreyeckig, oder geöfnet wie ein schrägliegendes *n.* 4) *i* ist in *N. XIII.* häufig accentuirt, in *N. XIV.* eben so, nicht immer, aber oft punctirt. 5) *u* ist in *N. XIII.* nur selten, in *N. XIV.* gewöhnlich wie *n* zusammengehängt. 6) Die gleichschenklichten Buchstaben *m*, *ni*, *in*, *ui*, *nu* u. s. w. sind in beyden, häufiger aber doch in *N. XIV.* zu verwechseln. Eben so 7) *c* und *t*, und *ti* mit *n.* 8) Der Gebrauch der langen *ſ* und des Uncial *s* ist sich fast in beyden Urkunden gleich. Die geschlungene Figur des Endbuchstaben in *N. XIII.* wie 8, in *N. XIV.* eckigt und gebogen, sind Folgen des ganzen eigenthümlichen Charakters. In beyden zeigt sich schon als Anfangsbuchstabe die neue Uncialform S. Und so reducirt sich alle weitere anscheinende Verschiedenheit der einzelnen Buchstaben lediglich auf den vorerwähnten Charakter der Schrift im ganzen.

Zeitalter von Num. *XIV.*

Es ist oben (§. 172.) bemerkt worden, daß die Schriftart, zu welcher Num. *XIII.* gerechnet

net

net werden muß, vornemlich dem 14ten Jahrhundert eigen sey, so wie die von Num. *XIV.* mehr dem 15ten angehöre. Bey dem vorliegenden Stücke tritt wahrscheinlich gleich eine Ausnahme ein, wie es mit dieser letzteren Art nicht selten der Fall ist. Die Urkunde hat ein Zeitmerkmal. Sie bezieht sich auf das Schreiben eines damals lebenden H. **Albrecht** von Braunschweig. Unter mehreren Fürsten dieses Namens können hier nur drey in Frage kommen. 1. Herzog **Albrecht der Feiste**, Sohn Herzogs Albrechts des Großen, welcher 1318 starb, und schon 1282. die Regierung angetreten zu haben scheint. 2. H. **Albrecht** von Grubenhagen und Einbeck, Sohn von H. Ernst der Grubenhagischen Linie, der seit 1364. allein regiert, und wahrscheinlich vor 1384. gestorben ist, und 3. H. **Albrecht** Erichs Sohn, der nach seines Vaters Tod mit seinen Brüdern, Heinrich und Ernst gemeinschaftlich regierte, und 1486 gestorben ist. Von diesen dreyen ist wohl der mittlere am sichersten hieher zu ziehen. In der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts, ist die Cursiv, zumal in Niedersachsen, schon weiter gediehen; wenigstens in Aufsätzen, die wie dieser Brief, ohne allen Fleiß geschrieben sind. Die Buchstaben b, d, h,

l,

l, k, und zum Theil auch a haben dann schon die vollkommne Form unsrer heutigen im Schreiben gewöhnlichen Cursiv. Dagegen neigt sich der Charakter dieses Stücks wiederum mehr zur Cursiv, als es dem ersten Viertel des 14ten Jahrhunderts angemessen zu seyn scheint. Wir schließen, daher mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß dies Lübeckische Schreiben zwischen die Jahre 1364 und 1384 falle und unter dem hier erwähnten H. Albrecht, Herzogs Ernst des Aeltern von Grubenhagen Sohn zu verstehen sey *). Vielleicht ließe sich durch fleissiges Zusammenhalten einer großen Anzahl sichrer Urkundenstücke die Entdeckung machen, daß der Charakter dieser Schrift, so weit er jenem in Num. *XIII.* entgegen ist, sich in der Mitte des 14ten Jahrhunderts zu bilden anfange, und dann mit einem sehr verschiedenen Abfalle zur Cursiv durchs ganze 15te Jahrhundert reiche. Allein die Natur dieser Schriftgattung verträgt überhaupt keine genaue Gränzscheidung, und man darf es vom 13ten Jahrhundert an nie vergessen, daß die Abwandlung der scharfeckigten Minuskel dicht neben ihrer ersten Gestalt anhebt, und die verschiedenen Formen derselben bis zum 16ten Jahrhundert herab nebeneinander laufen.

*) Koch Versuch e. pragm. Gesch. d. Hauses Braunschweig S. 144.

Dritte Abtheilung.

Subsidien dieses Theils.

§. 215.

Dem Vorsteher eines nur einigermaßen beträchtlichen und gut erhaltenen Archivs muß es ein besonderes Vergnügen gewähren, die Grundsätze der diplomatischen Graphik sich selbst durch die mannigfaltigsten Muster aus einer langen Reihe von Jahrhunderten belegen, und wenn ihn Neigung oder Beruf dazu einladen, durch eigne Erfahrungen bestätigen und bereichern zu können. Aber auf diese verborgenen Schätze beruft man sich vergebens, wenn die Graphik als ein gemeines Studium betrachtet und für den sichern und leichtern Gebrauch der Archive hauptsächlich eingerichtet werden soll. Hier muß der Weg der Erfahrung von jedem wißbegierigen betreten werden können, und getreue Abbildungen der wichtigsten Schriftgattungen hinreichenden Stoff zu Uebungen und zur Prüfung darbieten. So lange die Paläographie dieser Stütze entbehrte, war

sie

sie eine Wissenschaft, die nur einigen Eingeweihten zur Chikane diente, und von minder kundigen ganz verschmäht wurde. Einzelne Proben konnten ihr kein Zutrauen erwecken. Seit aber Mabillon das erste Gebäude dieser Wissenschaft mit einem so liberalen Aufwande von Schriftmustern gegründet hat, ist eine neue Art von Ehrsucht in der Literatur entstanden, durch kostbare Abbildungen von Urkunden oder Proben von seltenen Bücherhandschriften sich verdient zu machen. Die Wissenschaft hat dadurch den großen Vortheil gewonnen, daß es nicht der Willkühr der Theoristen überlassen geblieben ist, für ihre, vielleicht nicht von allen Seiten geprüften, Sätze Belege zu geben, die ihnen gefielen. Man ist jetzt im Stande blos aus Büchern über die Schriftarten fast aller Jahrhunderte des Mittelalters und der meisten Europäischen Staaten, so fern darin einiger Unterschied statt findet, zu urtheilen. Zugleich ist aber eben dadurch das Studium dieses Theils der Diplomatik und Literatur wieder sehr erschwert, und, der Seltenheit der größeren Werke wegen, nur für wenige zugänglich geworden. Viele einzelne sehr schätzbare Beyträge dieser Art sind überdies wegen der speciellen Beziehung der Schriften, welchen sie beygefügt sind,

nicht

nicht hinlänglich bekannt, und es würde schon Gewinn für die Wissenschaft bringen, wenn diejenigen, die auf irgend eine Weise veranlaßt werden, den Vorrath von Abbildungen zu vermehren, genau den Bestand der vorhandenen kennten.

§. 216.

A. Hauptschriften für dieses Fach

Die Schriften, worin dieser Theil der Diplomatik erläutert wird, haben sehr von einander verschiedene Zwecke, wodurch die Bestimmung ihres Werth an sich und ihrer Brauchbarkeit für dieses Studium sehr verschieden ausfallen muß. Man unterscheide:

I. Eigentlich theoretische oder didactische Werke.

Unter diesen sind und bleiben Mabillon und die neueren Französischen Benedictiner für die gesammte Lateinische Paläographie die Lehrmeister. Das Werk der Benedictiner ist ungleich reichhaltiger an Erfahrungen und Belegen, als Mabillons Buch; letzterer aber ist den Benedictinern wegen seiner einfacheren Theorie und der Größe und Genauigkeit seiner Schriftmuster fast vorzuziehen. Ihnen können in der Behandlung und Ausführlichkeit nur die Spanier Rodriguez, Terreros und An-

dres

dres Merino an die Seite geſetzt werden; deren Werke durch die engere Beſchränkung auf die Schriftkunde ihres Vaterlandes wiederum manche Vorzüge vor jenen voraus haben. Die Paläographie der Bücher der mittleren Zeit iſt außer jenen gröſſeren Werken von B. G. Struve, Trombelli und J. C. Mannert ſehr zweckmäßig erörtert worden, und hat im *Chronico Gotvicenſi* und bey Casley vorzüglich gute Proben aufzuweiſen. Von einzelnen Bücherhandſchriften ſind aber auſſerdem ſo viele Abbildungen in gröſſeren und kleineren Werken beſonders literariſchen und hiſtoriſchen Innhalts zerſtreut, daß ihre Verzeichnung und Zuſammenſtellung nach den Jahrhunderten für die Bibliographie von großem Intereſſe ſeyn würde *).

§. 217.

*) S. über die hier erwähnten Schriftſteller die auserleſene dipl. Bibliothek *p. 191.* wobey nur einzuſchalten *David* Casley *Catalogue of the Manuſcripts of the Kings library; -One Hundred and fifty Specimens of the Manner of Writing in different Ages, from the Third to the Fiftheend Century in Copper - plates: and ſome Obſervations upon MSS. in a preface. Lond. 1734. 4.*

§. 217.

II. Graphisch-Exegetische Werke. d. i. solche, die eine Reihe Originalurkunden in mehr oder weniger vollständigen Abbildungen aufstellen, und nach ihren graphischen Eigenschaften erläutern. Das *Chronicon Gotwicense* hat darin zuerst den Ton angegeben. Die vorhin erwähnten Spanischen Schriftsteller und die Verf. des *Nouveau traité de Dipl.* haben diese Methode zum Theil sehr glücklich nachgeahmt. Johann Heumann in seinen *Commentariis* verfolgte denselben Plan, wobey er sich jedoch auf die in Mabillon, Schannat u. a. vorkommenden Abbildungen stützte. Erathe Exegese der Quedlinburgischen Diplome *) verdient aber um so mehr eine dankbare Schätzung, da sie unmittelbar an den Originalen selbst, und mit einer eben so feinen als richtigen Beobachtungsgabe angestellt ist. Ein Beytrag dieser Art, wiewohl mit geringer Sachkenntniß, fin-

*) *Exegesis diplomatica praecipuorum documentorum Codicis diplomatici Quedlinburgensis*, in dems. Codex p. 945.

findet sich auch in Hockers Supplement zum Heilbronnischen Antiquitäten-Schatz; einzelne sehr schätzbare Bemerkungen aber bey Kluit, Gerken u. a. *).

§. 218.

III. Werke welche in verschiedener Beziehung theils vollständige Abbildungen, theils kleinere Proben von gewissen Classen von Urkunden geliefert haben. Sie sind um so mehr werth, je besser die Auswahl getroffen ist, und je vollständiger die Proben sind. Manche erstrecken sich über die Diplomenschrift ganzer Länder, wie Madox und Casley über England, Anderson über Schottland; die Werke der vorhin genannten Spanier über Spanien. Andre sind zur Ehre eines gewissen Archivs veranstaltet, oder enthalten nur die Abbildungen der wichtigsten und merkwürdigsten Originale einer in rechtlicher oder historischer Hinsicht gemachten Urkundensammlung, wie die

Werke

*) Im *Cod. dipl. Historiae Comit. Holland.* u. dem *Cod. Brandenb.* S. davon u. von den übrigen angef. Werken die Titel in unsrer auserles. dipl. Bibliothek.

Werke von Schannat *), Herrgott **), Treuer ***), Falke †), Hanßelmann ††), Erath

*) Die *Vindiciae dipl. Archivi Fuld.* (S. dieses Handb. Th. *I. p.* 238) enthalten 12 Kupfertafeln in gr. Fol. mit Proben vom 8ten bis ins 11te Jahrhundert von Päbstl. Königl. Kayserl. und der Aebbte von Fulda Diplomen.

**) Seine *Genealogia gent. Habsb.* (Th. *I. p.* 239) enthält zwar *T. I.* nur wenig und kurze, aber richtige Schriftproben aus dem 11. 12. u. 13ten Jahrh.

***) Seine Münchhausische Geschlechtshistorie (S. ebendas.) enthält auf 16 Kupfertafeln eine große Anzahl Schriftproben Niedersächsischer Urkunden des 13. 14. u. 15ten Jahrh.

†) Den *Tradd. Corbej.* (Th. *I.* S. 241.) sind auf vorzüglich guten Kupfertafeln in ganzen Folio und einigen kleinern, vollständige Abbildungen von Diplomen Carls d. Gr. Otto *I.* Heinrich *II.* Otto *IV.* auch einiger Päbstlichen Bullen und Urkunden Niedersächsischer Dynasten und Stiftsgeistlichen beygefügt.

††) Der dipl. Beweis (S. Th. *I. p* 240) enthält 3 besonders schöne und große Abbildungen Hohenlohischer Urkunden des 12. und 13ten Jahrh. worunter auch das Oehringische Stadtrecht von 1254. S. Codex f. d. Prakt. Dipl. Th. *II. n. V.*

Erath *), Klnit **), die *Origines Guelficae* ***), *Alsatia diplomatica* †), die Bamberger

*) Unter den 41 großen Kupfertafeln dieses schon erwähnten vortreflichen Werks gehören 19 allein für die diplomatische Schriftkunde, und enthalten 31 Proben Kaiserlicher Diplome von Heinrich *I.* bis auf Ludwig den Baier, desgleichen von mehreren Urkunden der Aebtissinnen von Quedlinburg, auch einiger der ältesten Päbstlichen Bullen. Zu bedauren ist es freylich, daß die Kupferstiche nicht von festerer Hand und nicht besser abgezogen sind. Das Zitternde einzelner Züge fällt jedoch nicht einzig dem Künstler zur Last, sondern ist bey manchen genaue Copie des Originals. S. meine Abh. von der **Bestimmung des Alters der Urkunden** ꝛc. *p.* 26.

**) Der *Codex Dipl.* seiner *Historia Comit. Holland.* (S. Th. *I. p.* 244.) enthält unter mehrern Kupfertafeln, 8 mit verschiedenen grösstentheils ganzen Abbildungen von Urkunden Holländischer Grafen des 12. und 13ten Jahrhunderts. Unsre 12te Tafel ist daher entlehnt, weil sie, ihre übrigen Vorzüge ungerechnet, auf einen nicht zu großem Blatte eine vollständige Urkunde zu geben erlaubte.

***) Dieses splendide Werk enthält unter 35 Kupfertafeln allein 26 meist vollständige Abbildungen von Originalurkunden der Carolinger, verschiedener Teutschen Kaiser, und besonders der Fürsten aus dem Welfischen Hause, nebst andern, vom 9. 10. 12. und 13ten Jahrhundert.

bergische Deduction wegen Fürth ††) u. a. Den Teutschen gehört das Verdienst dieser Art fast ausschließlich zu.

§. 219.

B. Annalen der diplomatischen Schriftkunde.

a) von Frankreich.

Eine besonders lehrreiche Betrachtung gewährt die Uebersicht dessen, was wir von den diplomatischen Schriftarten einzelner Europäischer Staaten kennen. Ob es gleich nicht der Zweck dieses Handbuchs seyn kann, jedes Urkundenstück zu verzeichnen, was in größern und kleinern

†) Hierbey finden sich 20 große Kupfertafeln mit größtentheils ganzen Darstellungen von Urkunden des 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten Jahrhunderts, von ganz vorzüglicher Reinheit des Stichs.

††) Hiermit sind 5 große in Kupfer gestochene und archivalisch vidimirte Diplome der Kaiser Otto *II.* Heinrich *II.* und *IV.* Friedrich *I.* und des Burggrafen Conrad von Nürnberg von 1303 verbunden. Ausserdem aber sind eine ganze Reihe Kaiserlicher und Bischöflicher Urkunden in Patentform nach ihrer eigenthümlichen Orthographie abgedruckt, mit ihren, in Kupfer gestochenen, Siegeln und Bullen versehen, und eben so, wie jene von dem Bambergischen Archivar vidimirt.

Schriften ganz oder Theilweise abgebildet ist, so wird doch eine Kenntniß des Hauptbestands selbst in kritischer Hinsicht unentbehrlich. Frankreich nimmt des Alters seiner Urkunden wegen den ersten Platz ein. Der Vorrath welchen Mabillon und die Verf. des *nouveau tr.* aufgestellt haben, ist, so viel ich weis, nicht weiter als durch die Beyträge der *Alsatia dipl.* und der *Diplomatique pratique* von *Lemoine* und *Batteney* vermehrt worden.

Weder die Canzleyschrift der Französischen Könige, noch die der geistlichen Stände und der weltlichen Vasallen ist so beurkundet wie in Teutschland.

I. Von Königlichen Urkunden

1. sind schon erwähnt die der Merovinger, von Chlotar *II.* Dagobert *I.* Chlodwig *II.* Theuderich *III.* Chlodwig *III.* Childebert *III.* Chilperich *II.* Childerich *III.* S. oben §. 177. S. 39. Alle diese Proben finden sich bey Mabillon; die Benedictiner haben sie nicht vermehrt. Man muß hinzufügen ein Diplom von Childerich *II.* v. J. 673. und Theuderich *IV.* vom J. 727. bey Schöpflin

lin *Alſ. dipl. Tab. I. II.* (§. 179.). Sie gehören alle zur Curſiv und Halbcurſiv.

2. Von Pipin, dem König, ſind die Proben bey Mabillon, Schannat, von Eckhart, und im *Nouv. Tr.* ebenfalls ſchon angezogen (§. 180. Vergl. 210. 211.).

3. Von Carlman und Carl d. Gr. ſind die ſchönſten und vollſtändigen Stücke bey Falke *Tradd. Corbej p. 579.* und Schöpflin *Alſ. dipl. Tab. VI. VII.* kleinere bey Mabillon *Tab. XXIII. XXIV.* und Schannat *Tab. IV.* Unächt iſt das Stück in den *Origg. Guelf. T. V. tab. VI. p. 20.* (§. 209.).

4. Von Ludwig d. Fr. allein und in Gemeinſchaft mit Lothar *I.* die beſten Muſter bey Schöpflin *Tab. VIII. IX.* kleinere bey Mabillon *Tab. XXVI.* u. *XXVIII.* Schannat *Tab. IV. n.* 2. Ein ſehr harter Styl zeigt ſich in der Probe *Origg. Guelf. T. V. tab. I. p.* 4. Von Lothar allein ſ. Mabillon *Tab. XXX. n. I.* Schannat *Tab. V. n.* 1. Die Urkunde von ebendemſelben bey Schöpflin *Tab. X.* iſt gewis nicht Original.

5. Von Pipin von Aquitanien; Mabillon *Tab. XXIX. n.* 1.

6. Von Carl dem Kahlen; Mab. *Tab. XXXI. XXXII.*

7. Von Ludwig dem Stamler, und Carl d. Einf. Mab. *Tab. XXXIII. n.* 1. 2.

8. Hieher können auch die Urkunden der Lothyringischen Könige Lothar *II.* und Zwentebold gezogen werden. Von jenem ſ. eine Probe bey Mab. *Tab. XXX. n.* 2. v. 860. eine vollſtändigere bey Schöpflin *Tab. XI.* v. J. 856. Von letzterem ein vollſtändiges Diplom bey Schöpflin *Tab. XIV.* eine Probe von ziemlich ſchlechten Stich bey Mab. *Tab. XXXV.* Alle bis hieher aufgezählte Stücke enthalten eine Miſchung von gerader Minuſkel und Curſiv die dem ganzen Charakter eine leichte Form giebt.

9. Von Rudolf u. Ludwig üb. Meer; Mabillon *Tab. XXXVI. n.* 1. 2. Hier beginnt zuerſt eine breitere ganz unverbundene gerade Minuſkel wie die Bücherſchrift derſelben Zeit. In der erſten Probe fehlen auch ganz die ſonſt in der Diplomenſchrift gewöhn-

wöhnlichen langen Spitzen der Buchstaben; die ſ ſind ganz ſtumpf u. ſ. w.

10. Von Lothar des vorigen Sohn; Nab. *XXXVII. n.* 1. 2. Hier ſtimmt der Charakter gar nicht zuſammen. Gerade Minuſkel mit vielen Curſivbuchſtaben, mannigfaltigen Schlingungen und ſonderbaren Auszügen und Anſchlägen. Alles höchſt ſchwankend und doch, wie es ſcheint, geziert um recht frappant zu ſchreiben.

11. Von Hugo Capet; Nab. *Tab. XXXVIII. n.* 1. eine bizarre Halbcurſiv; die e wie eine oberwärts geöfnete 8, *t* und *o* ganz curſiv. Ein noch wunderbareres Stück von beynahe vollkommner aber höchſtgezerrter Curſiv im *Nouv. Tr. T. III. pl.* 68. *p.* 671.

12. Von Robert; Nab. *Tab. XXXVIII. n.* 2. *XXXIX. n.* 1. Letztere Probe hat eine kurze und volle gerade Minuſkel mit wenig ausgedehnten Enden und gelinden Krümmungen. Die erſte iſt ſchwerlich ächt, ſie iſt ganz im Styl der Franzöſ. Diplomenſchrift des 12ten und 13ten Jahrh. mit weit ausgedehnten Enden der Buchſtaben

und besonders unterwärts mit starken Schwingungen. Von demselben Charakter ist die *n.* 2. gegebene Probe einer Urkunde Heinrich *I.* ganz gothisch, obgleich mit einigen Cursivbuchstaben.

13. Von Philipp *I.* Mab. *Tab. XL.* sehr hohe und volle gerade Minuskel gegen eine sehr hagere verlängerte Schrift.

14. Von Ludwig *VI.*; Mab. *Tab. XLI.* die verlängerte Schrift mit vielen Uncialen und geschwungen; die Textschrift, sehr breite und volle gerade Minuskel, stark gebogen, mit rechtsgeschwungenen obern und linksgekehrten untern Spitzen; am Ende das flache Uncial S. Hier zeigt sich der Uebergang in die folgende geschwungene Minuskel die vom Anfange des 12ten Jahrhunderts an die Französische Canzleyschrift so sehr auszeichnet. Vergl. die Probe im *Nouv. Tr. pl.* 68. *T. III. p.* 671.

15. Von Ludwig *VII.*; Mab. *Tab. XLII.* reine gerade Minuskel von der neuen Mode-form.

16. Von Philipp August; Mab. *Tab. XLIII. n.* 1. 2. *Nouv. Tr. pl.* 99. *T. VI.* Derselbe Charakter, nur kleiner und abgestumpft, von den J. 1199. 1215. 1221.

17. Von Ludwig *VIII.* und *IX.*; Mab. *Tab. XLIII. n.* 3. *XLIV. n.* 1. 2. *Nouv. Tr. pl.* 99. *Tab. VI.* Derselbe Charakter von verschiedener Proportion, zum Theil mit übertriebenen Künsteleyen von Gothischem Geschmack.

18. Von Philipp *III.*; *Nouv. Tr. T. III. pl.* 68. Abfall der eckigten Minuskel (1297).

19. Von Carl *V.*; *Nouv. Tr. pl.* 100. *T. VI.* eben so, nur niedriger und auseinander gedrückt (1374).

20. Von Carl *VI.* (1413). Ebendas. Neue Cursiv der 2ten Art. Zuweilen J f. s.

II. Von Privaturkunden sind 1) die ältesten in Merovingischer Cursiv ebenfalls bey Mabillon befindlich; nemlich von einem Bischof *Agirardus Tab. XXI.* von zweyen Damen, Chrotilde und Vandemire *Tab. XIX. n.* 1. *XX. n.* 2. 2) Die nächsten sind die eines

Gra-

Grafen Eberhard in Elsaß vom J. 728. des B. Heddo von Straßburg, J. 748. und eines gewissen (Dynasten) Siegfried, J. 768, bey Schöpflin *Tab. III. IV. V.* Diese in Halbcursiv; der Text der Bischöflichen kommt mehr der Bücherschrift näher; die Unterschriften sind jedoch meistens Cursiv. Sie sind insgesammt in ihrer Art die seltensten Stücke.

3) Ferner die Probe einer Urkunde von Carls d. Gr. Schwester Gisela, bey Mab. *T XXIV. n.* 2. des Testaments von Abt Fulrad *Tab. LII.* und eines Schreibens des Abts Maginarius an Carl d. Gr.; bey Mab. *Suppl. p.* 70. Nächst diesen sind hieher zu ziehen 4) die Proben von Cirographen des 12ten Jahrh. im *Nouv. Tr. pl.* 1. *T. I. p.* 374. deren Schrift mit der gleichzeitigen Teutschen Diplomenschrift ungleich mehr, als mit der Königlich-Französischen übereinstimmt. Auser diesen hat die Französische Diplomatik keine andere Abbildungen dieser Art aufzuweisen, als die wenigen im *Suppl. a la Dipl. prat. par le Moine* vom 12. bis ins 17te Jahrh. Die früheren daselbst befindlichen aus andern Werken entlehnten Stücke können von Seiten der Richtigkeit nicht empfohlen werden.

III. Als eine besondere Gattung diplomatischer Schriften müssen hier noch bemerkt werden 1) die *Placita* oder gerichtlichen Acten und Abschiede. Dergleichen s. aus Ludwigs d. Fr. und Carls des Kahlen Zeiten bey Mabillon *Tab. XXVII.* Sie bestehen noch aus einer nicht geschlungenen sondern gerissenen Cursiv. 2) Die Synodalacten des 9ten Jahrh. davon Proben bey Mab. *Tab. LIII-LV. pl.* 89. *Nouv. Tr. T. V. p.* 465.

§. 220.

b) Von Teutschland.

I. Teutsche Königs- und Kaiserdiplome. Nichts ist so reichlich beurkundet als die Schriftkunde dieses Zweiges des ältern Diplomenwesens, die frühere indessen mehr als die spätere. Wir wünschen daher für die Vervollkomnung der Wissenschaft, daß bey künftigen Veranlassungen zu Abbildungen von Originalen, eher ein interessantes Stück von Rudolf *I.* Ludwig d. Baier u. ff., als von den Ottonen, geliefert werde.

1) Aus der Carolinger Zeiten: a) von Ludwig d. Teutschen, Proben bey Mabillon

T.

T. XXIX. n. 2. Schannat *Tab. V. n.* 2. *VI. n.* 1. Gerbert *Hist. N. S. T. III. p.* 7. Von dem beynahe ganzen Stücke v. J. 871. bey Schöpflin *Tab. XII.* gilt dasselbe was von Lothars Urk. *Tab. X. b*) Von Ludwig d. Jüng. ein vollständiges Diplom v. J. 877. in den *Origg. Guelf. T. IV. Tab. XI. p.* 377. Die Probe eines andern von demselben J. Ebendas. *Tab. X. p.* 370. verdient eine genauere Prüfung. *c*) Von Carl d. Dicken eine vollständige Urk. v. 884. bey Schöpflin *Tab. XIII.* eine Probe bey Schannat *Tab. VI. n.* 2. eine andre v. 887. in den *Origg. Guelf. T. IV. Tab. VI. p.* 312. *d*) Von Arnulf eine Probe v. J. 890 in den *Origg. Guelf. T. V. Tab. VII. p.* 25. eine andere bey Schannat *T. VII. n.* 1. *e*) Von Ludwig d. Unmündig. ein ganzes Diplom v. 902. von einem höchst saubern und zarten Charakter, bey Schöpflin *Tab. XV.* eine andre Probe bey Schannat *Tab. VII. n.* 2.

2. Von Conrad *I.*; ein vollständiges Diplom, bey Schöpflin *Tab. XVI.* v. J. 913. ein anderes von dems. J. im *Chron. Gotwic. Tab. I.* Proben von 914. *Tab. II.*

n.

n. 2. u. *III. n.* 4. von 912. bey Schannat *Tab. VIII. n.* 1. Gegen die Proben in kurzer gerader Minuskel aus dem Kl. St. Gallen, im *Chron. Gotw.*, läßt sich zwar als Bücherschrift der Zeit nichts einwenden, aber Kanzleyschrift ist's gewis nicht. Vielleicht sind sie, weil das Original verlohren gegangen oder beschädigt war, *bona fide* von einem dortigen Mönch aus einer Abschrift hergestellt worden.

3. Von Heinrich *I.*; *Chron. Gotw.* zwey Proben v. 920. 931. Schannat *VIII.* 2. v. 920. Erath *Tab. I. II.* v. 927. 929. hier in ganzer Breite.

4. Von Otto *I.* vollständige bey Schöpflin *Tab. XVII.* J. 950. in den *Origg. Guelf. T. V. Tab. II. III.* J. 963. 970. letzteres auch im Walther, *Lex dipl. Tab V.* Proben, fünf im *Chron. Gotw.* v. 940. 942. 944. 940. 946. Schannat *IX.* 1. J. 944. Falke *p.* 738. v. J. 936. Erath *III. IV.* v. 937. 956. 946. ganze Breite.

5. Von Otto *II.* vollständige: bey Gerbert *Hist. Nigrae Silvae T. III. p.* 15. und *Neugart. Cod. Alem. T. I. p.* 628. v. J. 973;

973; vom J. 975. Bamb. Ded. wegen Fürth *n.* 1. Die prächtigen *pacta dotalia* v. J. 972. *Origg. Guelf. T. IV. Tab. XIV. p.* 461. gehören nicht zur eigentlichen Canzleyschrift dieses Fürsten. Proben: von 980. 983. im *Chron. Gotw.* von 975 bey Schannat *IX. n.* 2. von 974. bey Erath *Tab. VII. Sp. IX.* Das Stück v. 977. bey Schöpflin *Tab. XVIII.* ist unächt.

6. Von Otto *III.*; *Chron. Gotw.* v. J. 997. Schannat *X.* 1. v. 985. Erath *VII.* 10. v. 985. *VIII.* 1. 2. v. 993. 995. Das Stück v. J. 993. in *Chron. Gotw.* ist unächt.

7. Von Heinrich *II.*; das vollständigste schönste Stück v. 1007. in der Bamb. Deduction *n.* 9. Proben: von 1019. bey Schannat *X.* 2. von 1005. 1021. im *Chron. Gotw.* von 1016. bey Walther *Tab. VII.* von 1005 und 1021. bey Erath *Tab. X. XI.* Das Stück aus dem Göttweicher Archiv v. J. 1002. im *Chron. Gotw.* ist schwerlich ächt. Einen nicht ganz unähnlichen Charakter hat jedoch das Stück von 1004. bey Falke *p.* 905.

8.

8. Von Conrad *II.*; *Chron. Gotw.* v. J. 1025. 1035. Schannat *Tab. XI.* 1. v. 1025. Erath *XII. XIII.* v. 1036. 1038.

9. Von Heinrich *III.*; *Chron. Gotw.* v. 1048. 1051. Schannat *XI.* 2. von 1056. Erath *Tab. XIV.* v. 1045. *Gerbert Hist. N. S. T. III. p.* 27. v. J. 1049.

10. Von Heinrich *IV.* ein vollständiges Diplom v. J. 1056. in der Bamb. Deduct. *n.* 55. Proben von 1066. *Chron. Gotw.* Erath *Tab. XIV.* von 1063.

11. Von Heinrich *V. Chron. Gotw.* v. 1108.

12. Von Lothar *II.*; die beste Probe von 1129. bey Schöpflin *Tab. XIX.* demnächst in *Chron. Gotw.* v. 1133; undeutlich v. 1134. bey Erath *Tab. XVI. sp.* 22. Probe eines unvollendeten Diploms v. 1134. bey Gatterer Prakt. Dipl. *Tab. III.*

13. Von Conrad *III.*; die beste Probe bey Falke *p* 907. zu *n.* 401. v. J. 1147. Das Original ist auf rothgefärbtem Pergament mit goldnen Buchstaben geschrieben. Die Abbildung im *Chron. Gotw.* gehört zu

n. 410. *p.* 906. bey Falke, von demselben Jahre. Die Verschiedenheit zwischen beyden verdient bemerkt zu werden. Das Original ist auf gewöhnliche Weise geschrieben. Der Innhalt ist von Anfang herein, und den grösten Theil hindurch wörtlich gleichlautend. Die Schrift ist aber in letzterem besser gegründet und mit sehr scharfen Abschnitten und Schwunglinien an den obern Enden der Buchstaben. Ueberdies sind die Zierrathen an den Endlinien verschieden. Der Gebrauch des Uncial s, nicht nur am Ende sondern auch in der Mitte, ist hier viel häufiger als in jenem: welches der ganzen Haltung der Hand allerdings angemessen ist. Endlich schreibt der Schreiber des erstern die Sylbe *con* durch 9, der des letzteren durch c̄. Verschiedenheiten dieser Art dürfen den Beobachter nicht irre machen; sie gehören dem einzelnen Canzelliſten zu; der allgemeine Charakter der Zeit besteht mit ihnen vollkommen. Sie müssen uns aber überzeugen, wie unsicher es sey, auf die alleinige Schätzung der einzelnen Buchstaben ein Urtheil zu bauen. Eine dritte Probe v. J. 1146. s. in den *Origg. Guelf. T. V.*

Tab.

Tab. VIII. p. 26. von welcher daſſelbe gilt. Die Probe bey **Walther** *Tab. IX.* vom J. 1149. kommt der Göttweichiſchen Abbildung am nächſten, hat aber durchgehends lange *ſ*.

14. Von **Friedrich** *I.*; die ſchönſten und vollſtändigſten Stücke in den *Origg. Guelf. T. IV. Tab. I. p.* 6. der Vorr. wahrſcheinlich von 1152. Ebendaſ. *Tab. XIII. p.* 428. v. J. 1157; in der **Bamb. Deduct.** *n.* 60. vom J. 1160; bey **Schöpflin** *Tab. XX.* J. 1163. Zu demſelben Charakter gehört die Probe im *Chron. Gotw.* v. J. 1157. Kleiner nnd flüchtiger hingegen iſt der, vermuthlich bey geringeren Ausfertigungen gewöhnliche, in der Abbildung eines ganzen Diploms v. J. 1186. in *Vicende di Milano durante la guerra con Federigo I. Imp. p.* 28.

15. Von **Otto** *IV*; ein ganzes Diplom v. 1203. in den *Origg. Guelf. T. III. Tab. XXVII. p.* 626. Der Charakter iſt klein und leicht, faſt wie der letzterwähnte von Friedrich *I.*; es iſt eine Hausurkunde. Proben gröſſerer Ausfertigungen von Kaiſerlicher Auctorität

wegen, s. im *Chron. Gotw.* v. 1198. d, 8. Jul. und Falke zu *p.* 225. v. 1198. d. 9. Aug. Letztere zeigt eine ganz ungewöhnlich hohe, breite und volle Schrift.

16. Von **Philipp**; die einzige Abbildung in den *Origg. Guelf. T. III. Tab. XXIX. p.* 630. Sie gehört zu den kleinern Ausfertigungen. Im *Chron. Gotw.* ist ein Artikel über die Philippinischen Urkunden, aber keine Abbildung dazu.

17. Von **Friedrich *II***; die große Urkunde über die Br. Lüneb. Herzogswürde von 1235. in den *Origg. Guelf. T. IV. Tab. I. p.* 49. im Text; von demselben Charakter ist die kleine Probe bey Erath *Tab. XVIII. sp.* 27. v. J. 1216. Eine kleinere Ausfertigung, *Orig. G. T. III. Tab XXX. p.* 666. verräth gleich durch ihren kleinen zierlichen Charakter (der damaligen Schrift der Päbstl. Bullen ähnlich) einen Italiänischen Schreiber. Sie ist von Messina 1233. In dieselbe Classe der Ausfertigungen gehört das Stück von 1237. im *Chron. Gotw.*

18. Vom Römischen König Heinrich (*VII*) sind die Urkunden v. J. 1227. auf unsrer 12ten Kupfertafel. S. oben §. 213. und v. J. 1228. im *Chron. Gotw. p.* 390. Sonderbar genug ist diese datirte und auch sonst unverkennbare Urkunde zur Erläuterung des Diplomenwesens Kaiser Heinrichs *VI.* beygebracht und das Misverständniß das ganze dazu bestimmte Capitel hindurch, ohne Aufklärung, erhalten worden. Die kleine Probe bey Erath *Tab. XIX. sp.* 28. J. 1230 ist zu undeutlich.

19. Von Conrad *IV.* s. eine saubere Abbildung einer Teutschen Urkunde v. J. 1240. in des ehemaligen RHofr. von Senkenberg Abh. vom Ursprunge der Staufischen Familie in *Commentar. Societ. Gotting.* v. 1753. *p.* 206. S. Codex f. die Prakt. Dipl. Th. *II. n. IV. p.* 9.

20. Von K. Wilhelm; eine gar zu geringe Probe bey Erath *Tab. XIX. sp.* 29. von 1254. bessere in *Meerman Geschiedeni van Gr. Willem.*

21. Von Rudolf *I.* eine Probe vom J. 1287. bey Erath *Tab. XIX. sp.* 30. Der Landfriede v. 1281 in Gatterers Prakt. Dipl. *Tab. IV.*

22. Von Ludwig d. Bayer eine eben solche, ebendas. *sp.* 31.

II. Von Urkunden Teutscher Reichsstände, Dynasten und Edelleute sind 1) die ältesten mir bekannten Proben, die der Aebte von Fulda aus dem 9ten und 11ten Jahrhundert bey Schannat *Tab. XII;* eine vollständige Abbildung einer sehr großen Urkunde B. Gebhards von Regenspurg vom J. 1037. bey Hanßelmann *Lit. A.;* die Proben von Urkunden der BB. von Constanz und Straßburg bey Herrgott *T. I. proleg. p.* 25. desgleichen der Aebtissinnen von Quedlinburg, bey Erath: beyde aus dem 11ten und 12ten Jahrhundert. 2) Aus dem 12ten Jahrh. die Urkunden von H. Heinrich d. Löwen von 1146 und 1172. in den *Origg. Guelf. T. V. Tab. IV. V. p.* 15. 18. 3) Aus dem 12ten und 13ten die der Grafen von Holland bey Kluit *Tab. VI. VII. VIII. IX. XII.* 4) Aus dem 13ten die Urkunden von den Pfalzgrafen Heinrich und Otto, *Origg. Guelf.*

T.

T. II. Tab. I. p. 229. *T. III. Tab. XXVIII.* und *XXXI. p.* 626. 709; die Hohenlohischen von 1230. und 1235. bey Hanßelmann *Lit. C. D.*, die der Grafen von Habsburg bey Herrgott *T. I.*, der Dynasten von Homburg in den *Origg. Guelf. T. IV. Tab. XV.* und bey Falke *p.* 39. 5) Aus dem 13ten und 14ten, der Aebte von Corvey, bey Falke *p.* 40. 78. 690; der Grafen von Bentheim bey Jung *Hist. Comit. Benth.* 6) Des Burggrafen Conrad von Nürnberg ganze Urkunde von 1303. in der Bamb. Deduct. *n.* 66. 7) Vom 13. 14. und 15ten die zahlreichen Proben von Urkunden der Herzöge von Sachsen-Lauenburg, der Bischöfe von Minden, vieler Grafen, Dynasten, und der Familie Münchhausen bey Treuer. 8) Vom 13. bis ins 16te Jahrh. verschiedne Proben, besonders Niedersächsischer Urkunden in Walchers *Lex Dipl.* 9) Endlich kann man den Teutschen füglich einige Böhmische Urkunden des 13ten Jahrh. in Hagek *Annal. Bohemor.* von Gelas. Dobner *P. IV. V.* beyzählen.

§. 221.

c) Von Spanien.

Die Reihe urkundlicher Proben bey Andres Merino, welcher sowohl aus Rodriguez und Terreros, als aus neuen Originalstücken schöpfte, fängt *Lam.* 8. mit dem 10ten Jahrhundert an. Die ältesten sind Privaturkunden, dergleichen auch blos vom 11ten bey ihm vorkommen. Die ersten Königlichen Diplome sind von Alfonso *VIII.* von Castilien und Leon, der sich *imperator Hispaniarum* nannte, von 1118 und 1135. Ueberhaupt sind ihrer sehr wenig beygebracht. Die Privatschriften reichen bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts. Vergl. Mabillon *Tab. XLV.* und *Nouv. Tr. T. III. pl.* 71.

§. 222.

d) Von England und Schottland.

Die Englische Diplomatik hat nicht viele graphische Muster aufzuweisen. Casley's vortrefliche Tafeln enthalten nur wenige Zeilen und meistens vom Ende der Urkunden. Einige größere Proben liefert Madox im *Formulare Angl. Tab. I.* und Hickes im *Thes. LL. Septentr. P.* 1. *Grammat. Sax. p.* 144. und *P. III.* in *Dissert. Epi-*

Epistolari Tab. D. auf zwey Tafeln. Von ganzen Diplomen sind mir nur bekannt die oben (§. 174.) erwähnte Urkunde in Uncialschrift bey Casley; eine sehr große Schenkungsurkunde von König Edgar bey Hickes, am Ende der gedachten *Dissertatio*, und eine andre von Wilhelm dem Eroberer; ebendas. *p.* 71. *Tab. C.*

Schottland besitzt dagegen einen desto splendidern Reichthum in dem einzigen Werke von Anderson (Th. *I.* S. 177). Das ganze besteht aus 180 Kupfertafeln, wovon *Tab. IV. - LXXXI.* ganze Urkunden, *CIII. - CL.* Alphabete und Abbreviaturen aus Diplomen gezogen enthalten. Die übrigen sind mit Siegeln, Münzen und Wappen angefüllt. Von den Urkundentafeln muß man aber fast die Hälfte abziehen; denn auch die Copien der abgebildeten Stücke sind mit verschwendeter Pracht in Kupfer gestochen. Es sind übrigens darunter nicht blos Königliche sondern auch sehr viele der Schottischen Baronen begriffen. Das erste Königliche Diplom ist von Duncan *II.*, im J. 1094. das letzte von Franz und Maria, vom J. 1558.

§. 223.

e) Von Dännemark.

Unter den übrigen Nordischen Reichen kann blos Dännemark und Norwegen in diese Reihe gestellt werden. In dem Diplomenwerke von Thorkelin (Th. *I.* S. 254.) befinden sich *T. I. Tab. XI.* und *T. II. Tab. VII.* eine Anzahl zwar kleiner, aber genauer Proben von Dänischen und Norwegischen Urkunden des 13ten Jahrhunderts.

§. 224.

f) Von Italien.

Auch Italien ist nicht reich an solchen Belegen der diplomatischen Paläographie, so gros sonst auch der Vorrath seiner Urkundensammlungen ist. Die Abbildungen der **ältesten Denkmäler der Römischen Provincialschrift** sind oben hinlänglich angezeigt (§. 176. *I.*). Für den eigentlichen Zeitraum der ältern Diplomatik hat die schätzbarsten Beyträge erst neuerlich **di Blasi** in seiner chronologischen Geschichte der **Langobardischen Fürsten von Salerno** (Handb. Th. *I.* §. 253) geliefert. Der Langobardische Schriftstamm ist dadurch am anschaulichsten erläutert (§. 177.). Auf drey sehr breiten Kupfertafeln sind

sind 22 Proben von Urkunden gedachter Fürsten oder gerichtlichen Handlungen ihrer Unterthanen vom 9, 11, und 12ten Jahrhundert dargestellt.

Aber **Rom**, welches mit seiner Canzleywaare die ganze Christenheit angefüllt hat, hat auch in allen Staaten derselben von jeher aufmerksame Beobachter seiner Canzleyschrift hervorgebracht. Eine unsägliche Menge Römischer Bullen und Breven ist durch den Druck bekannt gemacht; eine zehnfach grössere Menge belastet die Archive. Man hat mehrere Stücke aus verschiedenen Zeitaltern, vollständig und theilweise abgebildet. Es wäre aber auch hier zu wünschen, daß die Herausgeber von Urkundensammlungen immer wüßten, was in Ansehung der Graphik oder der übrigen Canzleyform einer Darstellung werth sey. Nichts ist auffallender als der Wechsel in der Schrift der Päbstlichen Bullen und der Abstand der heutigen Römischen Canzleyschrift von der des 13ten Jahrhunderts. Letztere ist jedoch nichts mehr als eine aus Caprice beybehaltene und bis zur lächerlichsten Verkrüppelung getriebene Gothische Cursiv, deren verschiedene Gestalten man sich leicht durch Vergleichung mehrerer Originale seit dem 14ten Jahrhun-

hundert anschaulich machen kann. Eben so weit entfernt sich auf der andern Seite vom Gewöhnlichen die Cursivgestalt der ältesten Stücke; und die im Mittelalter so allgemeine und bis zur lautesten Klage gediehene Fertigkeit, Päbstliche Bullen zu erdichten, muß den Verdacht gegen jede Abweichung der Schriftgestalt die mit dem allgemeinen Schriftgange nicht verträglich ist, rege erhalten. Eine Kenntniß der bekanntgewordenen und besonders der zweifelhaften Muster verdient hier also mit Recht eine Stelle. Die ältesten haben **Mabillon** und nächst ihm die jüngeren **Französischen Benedictiner.** Einige ältere liefern auch **Schannat** und von **Erath.** Vorhanden sind die Schriftproben:

1. Von Johann *V.* (685 = 86.) bey **Mabillon** *Tab. XLVI.* aus einer Bulle für das Benedictinerkloster zu Dijon, auf Aegypt. Papier, so roh, daß sich fast gar nichts darüber sagen läßt. *m* ist mit gebrochenen Ecken, wie bey der verfallenden eckigten Minuskel, *r* ist gerade und lang unter die Linie gezogen, *t* uncialförmig, *o* gut geformt, *e* mit rundem Kopf, woran ein unförmlicher Haken; *a* allein hat die eigne Langobardische Cursivgestalt, *ω*, aber ganz aus-

ein-

einander gerissen, und ſ ſcheint wenigstens ihm am nächsten zu kommen.

2. Von Sergius *I.* (688–701) bey Mabillon *Tab. XLVI.* aus einem ähnlichen Exemplar, eben daher. Fast derselbe Styl, nur deutlicher und verbunden, sonst mehr gerade Minuskel und mehr Form, auch zeigt sich darin mehr Verwandschaft mit der nächstdem zu erwähnenden Schrift Benedicts *III.*

3. Von Hadrian *I.* (174–95) bey Mabillon *Suppl. p.* 70. aus einem Schreiben dieses P. an Carl d. Gr. Cursiv, worin *e* und *t* charakteristisch; jenes wie 8 mit einer Zunge in der Mitte; dieses wie eine halbe 8 mit auswärts gekehrten Enden, oder *o* mit doppelten, verschränkten Verbindungslinien.

4. Von Paschal *I.* (v. J. 819.) im *Nouv. Tr. T. V. pl.* 78. *p.* 180. wahre Langobardische Cursiv; das Original auf Aegyptischem Papier.

5. Von Benedict *III.* (vom J. 855.) bey Mabillon *Tab. XLVII.* und wiederholt im *Nouv. Tr. T. V. pl.* 79. *p.* 184. aus einem Originale der Abtey Corbie in Frankreich auf

Aes-

Aegypt. Papier, das auf Leder gezogen war. Aechte Langobardische Schrift, worin besonders ω f. *a*, desgleichen *e* und *t* auf die vorhin beschriebne Art dominiren. Viele Sylben sind stark ineinandergeschlungen, z. B. *oc*, *en*, *er*, *ceſſ*, *ſt*, *te*, *er*, *ta* u. a. Die Zeilen weit gesperrt, und die über die Linie reichenden Buchstaben gerade und sehr verlängert.

6. Von Nicolaus *I.* (vom J. 863.) bey Mabillon *Tab. XLVIII.* und *Nouv. Tr. pl.* 80. *p.* 180. in einer sehr langen und wie die Benedictiner richtig bemerken, in den Merovingischen Styl spielenden Cursiv, worin sich jedoch die gleichschenklichten Buchstaben schon sehr in die gerade Minuskel heben. Die Unterzeichnung des Römischen Canzlers ist Langobardisch, ebenfalls mit vielen geraden Minuskelbuchstaben. Das Original im Kl. St. Germain war auf Aegypt. Papier. Von einem andern aus dem Kl. Corbie liefert Mabillon *Tab. XLIX.* blos die Unterzeichnung des Canzlers, in gleichem Styl.

7. Von Johann *XIII.* (vom J. 972) bey Mabillon *Tab L* und im *Nouv. Tr. pl.* 81. *p.* 200. Eine vollkommne gerade Minuskel.

Von

von Cursivbuchstaben ist nichts als das einzige ſ sichtbar, das jedoch auch nicht ganz stumpf ist, und schon am Ende der Wörter unten und oben geschwungen erscheint; a durchgehends, von der Linken zur Rechten schräg liegend, etwas unbehülflich; ę und *e* für *æ*; *r* immer kurz. Die ganze Haltung der Schrift ist schwankend, aber gewis nicht aus Mangel an Fertigkeit, sondern weil sich der Schreiber zwang die ihm geläufige Schrift zu verbergen. Daher die *m* und *e* mit gebrochenen Ecken, die kurzen *s* am Ende und die geschwungenen Uncialen im Anfang. Die Titel des P. und des Empfängers in Uncial der 2ten Classe (§. 174.) eben so gezwungen. — Unter eben dieses Pabstes Namen existirt eine Bulle in der RAbtey Quedlinburg, wovon **Erath** *Tab. VI. sp.* 7. eine Probe gegeben. Sie könnten einander vielleicht zur Rechtfertigung dienen, denn auch hier ist gerade Minuskel, stumpf und breit, nur ungewöhnlich enge ineinandergeschoben, mit ganz kurzen ſ. Aber auch dieser Charakter ist höchst **verdächtig**, und scheint vollkommen einem Bücherschreiber des 12ten Jahrhunderts anzugehören. Das **Vidimus** welches ein durchreisender Römischer Canzler 1170. über die

ihm

ihm vorgelegten drey Bullen von Johann *XIII.* Sylveſter *II.* und Innocenz *II.* geſtellt hat, beweißt nur, daß die Bullen ehemals da waren.

8. Von Sylveſter *II.* (vom J. 999.) bey Erath *Tab. IX. ſp.* 13. eben der Charakter. Die Titel in Uncial wie in der Franzöſiſchen Bulle.

9. Von Benedict *VIII.* (1010 = 1024) und Clemens *II.* (1047) bey Schannat *Tab. I.* und aus ihm, aber mit willkührlicher Umbrechung der Zeilen im *Nouv. Tr. pl.* 82. *p.* 216. Langobardiſche Halbcurſiv, oder gerade Minuſkel, wie ſie aus der vorhergehenden Curſiv hervorgehen mußte.

10. Von Leo *IX.* (vom J. 1049.) bey Mabillon *Tab. L.* und *Nouv. Tr.* ebendaſ. Die gerade Minuſkel kann hier nicht mehr verdächtig ſeyn. Die Schwingungen an den Endlinien arten ſehr auf den nächſten Charakter. Die Probe einer andern Bulle bey Schannat *Tab. II. n* 1. und von Alexander *II.* ſtimmt damit vollkommen überein.

11. Von Nicolaus *II.* (J. 1061.) die ganze Bulle bey Hickes *Thes. LL. Septentr. P.* 1. *Grammat. Sax. p.* 177. und daraus im *Nouv. Tr. pl.* 83. *p.* 230. Gerade Minuskel von besonderer Proportion, höchst zart und nicht so voll als die Höhe zu fodern scheint, alles rund und gleichförmig, lange hagere Extremitäten, links gebogen oder mit gekräuselten Zusätzen, wie *ſ*, und unterwärts *g*; große Uncial *S*, am Anfang und nicht selten auch an den Endsylben; *a* und a gleichhäufig, letzteres etwas höher als die übrigen Buchstaben, und im Anfange der Wörter Uncialförmig; eben so *c* mit einer Einbeugung in der Mitte, sehr häufig; *t* hat durchgehends die Uncialgestalt T in gleicher Höhe mit den übrigen Buchstaben; *r* ist lang heruntergezogen und in der Sylbe *re* ist der Arm desselben schrägrechts lang ausgezogen. Die Zeilen sind noch weiter gesperrt als die langen Enden fodern. Unter den Abbreviaturen ist 9 für *us* sehr häufig. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile ist der Textschrift vollkommen conform.

12. Von Paschal *II.* (vom J. 1103) bey Mabillon *Tab. LI.* Langobardische Halbcursiv, kurz und scharf. Die Unterzeichnung des Canzlers ist kleine gerade Minuskel. Von einer andern Bulle s. eine Probe im *Nouv. Tr. pl.* 84. *p.* 285. vom J. 1110. Das Maaß der Buchstaben ist höher als in jener. Die Langobardischen Cursivbuchstaben, besonders ꝺ contrastiren sehr mit der Schärfe und den Abschnitten der geraden Minuskel.

13. Von Innocenz *II.* (J. 1130.) im *Nouv. Tr. T. V. pl.* 85. *p.* 267. aus dem Original einer Consistorialbulle. Aechte Schrift des 12ten Jahrh. voll, abgerundet, mit Schwingungen an den Extremitäten.

14. Von Eugen *III.* (J. 1153.) *Nouv. Tr. pl.* 86. *p.* 271. Derselbe Charakter, nur leichter, kleiner und fester. Eben so eine Probe bey Casley *Tab. VII.* vom J. 1145. Dieser Charakter wird nun durch den ganzen übrigen Theil des 12ten, und den größten des 13ten Jahrh. der herrschende.

15. Die kleinen Bullen von Cöleſtin *III.* (1191.) Alexander *III.* Gregor *IX.* Alexander *IV.* und Honor *III.* in den *Origg Guelf. T. III. Tab. XXVI. p.* 564. Walthers *Lex dipl.* Rymer's Act. *p.* 227. (*Nouv. Tr. T. V. pl.* 86. 87. 88.) und bey Falke *p.* 779. haben alle einen übereinſtimmenden, theils größeren, theils kleineren Charakter, der den Originalen, welche der Verf. von Gregor *IX.* Alexander *IV.* und Lucius *III.* ſelbſt beſitzt, vollkommen entſpricht, und in der eckigten Minuſkel unſtreitig die gefälligſte Form iſt (§. 185. 1.).

Im 14ten Jahrhundert verliert ſich aber dieſer Vorzug. Die Schrift der Bullen wird größer, breiter, gelegt und ſtark niedergedrückt, und geht in die oben beſchriebene 2te Gattung der werdenden neuen Curſiv über (§. 172. *III.* 2.), wovon der Verf. mehrere Originalſtücke in den Händen hat. Das einzige was dieſe Schrift etwa empfehlen mag, iſt der Contraſt zwiſchen den breiten und vollen Schäften und Schenkeln der Buchſtaben

und den zarten haarfeinen Verbindungs- und Endlinien, die stark verlängert und auf mancherley Weise geschlungen zu werden pflegen. Dagegen zeigen wiederum

16. die Bullen von Pius *II.* eine bessere Gestalt, die die in Italien erwachte Liebe für die runde Römische Minuskel in der Druckschrift erzeugt zu haben scheint, und vermuthlich nicht den Bullen dieses Pabstes allein eigen ist. Mir ist nur eine Abbildung bey Falke *p.* 838. vom J. 1462. bekannt, die aber vollkommen den Originalen gleich kommt, die dem Verf. zugehören. Das 16te Jahrh. siegte mit seiner neuen Cursiv auch über diesen Theil des besfern Geschmacks. Die Römische Curie scheint seit der Zeit durch ihre Bullenschrift die Christenheit an die Jahrhunderte erinnern zu wollen, die für sie verlohren sind. Abbildungen dieses bizarren Styls habe ich nur wenige

17. Von Urban *VIII.* (1640.) Clemens *X.* (1673.) und Innocenz *XII.* (1699.)

(1699.) bey Andres Merino *Lam.* 54. 55. gefunden.

§. 225.

Es bleibt mir zu diesem Abschnitte nur eine Bemerkung übrig, welche die Richtigkeit der Abbildungen betrift. Eine mathematische Genauigkeit kann man, auch bey dem in dieser Art des Stichs gewöhnlichen Verfahren, nicht erwarten: jedoch kann bey einem erfahrnen und sorgfältigen Künstler nie so viel verlohren gehen, daß das Urtheil über den Charakter dadurch unsicher gemacht werden dürfte. Grösser ist der Nachtheil der durch ungeschicktes Abziehen der Kupferplatten verursacht wird. Nicht selten giebt der Stich der Schrift etwas mehr Schärfe, als sie im Original zu haben pflegt: welches am meisten der Fall bey Englischen Kupfern ist. Auch dadurch darf man sich bey Vergleichung mehrerer Abbildungen und Originale eben so wenig irre machen lassen, als durch den Unterschied, den einzelne Hände im Schreiben verursachen.

Mehr Vorsicht erfordern öfters die Herausgeber, wenigstens insofern als sie sich erlauben, die Schrift einer Urkunde gegen das wahre Format derselben darzustellen. Die meisten Urkunden sind nach der Breite des Pergaments geschrieben (§. 128.) und daher nicht selten weit breiter, als der Raum bey einer Abbildung zu geben gestattet. In diesem Falle könnte man nun, da es auf den Innhalt nicht ankommt, nur so viel von der Breite der Zeilen auftragen lassen, als das jedesmalige Blatt faßte. Gewöhnlich hat man aber einen andern Weg eingeschlagen, und die breiteren Zeilen getheilt untereinander gebracht. Dadurch verliert aber nicht nur die Copie an Sicherheit, sondern der unerfahrne und ungewarnte Leser kann auch zu Irrthümern verleitet werden, und auch für den Sachkundigen geht der Anblick der ganzen äußern Form verlohren. Wenn z. B. die verlängerte Schrift der ersten Zeile in zwey oder mehrere Zeilen gebrochen wird, so wird der Erfahrne freylich dies nicht misverstehen. Aber die Sperrung der Buchstaben und Wörter in dieser Schrift ist oft für das Zeitalter oder die Canzley eines Fürsten charakteristisch, und es ist zuweilen auch

in

in Originalen der Gebrauch, zwey oder anderthalb Zeilen mit derselben anzufüllen, oder doch in die zweyte hereinzuschreiben. In dieser Hinsicht sind alle vollständige Abbildungen von Diplomen, oder solche, welche die Proben nach dem wirklichen Formate des Originals liefern, den Schriftproben, die in einen gleichen Raum gepreßt sind, weit vorzuziehen, und der Vorrath, welchen unsre Teutschen Urkundensammlungen davon aufzuweisen haben, ist um desto schätzbarer. Die Französische Diplomatik hat kaum ein einziges Stück der Art aufzuweisen. Mabillon hat fast alle seine Proben nach dem Raum eines Folioblattes gebrochen. Eben so die Spanischen Schriftsteller. Das *Chronicon Gotw.* hat dadurch einen großen Theil des Werths seiner sonst schätzbaren Abbildungen verlohren. Die Verf. des *Nouv. Tr.* erlauben sich sogar auch dann die Zeilen umzubrechen, wenn sie blos aus andern Copien z. B. aus Mabillon oder Schannat schöpfen. Schannat und Erath hingegen geben ihre Proben nach der ganzen Breite des Stücks. Den Werth der Originalabbildungen in den *Origg. Guelf.* und andern vorhin angeführten Teutschen Werken lernt man am meisten

sten bey der Verschiedenheit des Formats der grösseren Urkundenstücke im 12ten und 13ten Jahrhundert schätzen. Unter den Ausländern gebührt Andersons großem Werke derselbe Ruhm.

A. Theoretiſcher Theil.

II. Innere Diplomatik.

§. 226.

Man kann ſich mit Urkunden beſchäftigen, ohne im mindeſten darnach zu fragen, was ſie ſind und was ſie gelten, wenn man blos auf die Sprache, oder auf die Schrift derſelben ſieht. Man kann aber auch die Sprache und Schrift der Urkunden zum Gegenſtand eines Studiums machen, ohne vielleicht eine einzige ſelbſt einzuſehen. Mit Recht nennen wir daher jene Theile äuſſere Diplomatik. Ihr entgegen ſteht die innere, die ſich mit den Urkunden ſelbſt, ohne weitere Rückſicht auf jene Theile beſchäftigt. Dieſe Beſchäftigung kann ſehr ausgedehnt ſeyn. Wenn man alles lernen wollte, was zum vollkommnen Verſtändniß der Urkunden des Mittelalters gehört, ſo würde ſich dieſer Theil verhalten, wie die Hermeneutik zu irgend einem Text der interpretirt werden ſoll. Dies verträgt ſich nicht mit den Gränzen einer Wiſſenſchaft, und kann nur bey einzelnen Stücken mit Nutzen ausgeführt werden. Die Diplomatik, als Wiſſenſchaft, beſchäftigt ſich nicht mit dem individuel-

len Gegenstande dieser oder jener Urkunde, sondern mit dem, was sich in allen Urkunden des Mittelalters findet, was alle mit einander gemein haben, mit ihrer **Form.** Diese Form ist von zwiefacher Art. Sie besteht 1) in dem eigenthümlichen Charakter, den die Natur des Rechtsgeschäfts giebt, das sie betreffen: woraus eine höchst mannigfaltige Verschiedenheit der Urkunden nach ihrem Object entspringt; 2) in der besonderen Gestalt, welche der schriftliche Aufsatz unter den Händen des Schreibers erhält, und welche sich auf die verschiedenen Formalitäten und Gebräuche gründet, die ihm, nach den Erfordernissen der Zeit und der Personen, sein vollkommnes Gewicht und Ansehen geben. Jene Betrachtung ist ganz rechtlicher Art und beruht auf den Grundsätzen des Mittelalters über Rechte und Verbindlichkeiten und die Art sie zu verfolgen und geltend zu machen; diese betrift die Wissenschaft der alten Canzleyverständigen. Daher folgende Abschnitte:

I. **Von der objectiven Beschaffenheit der Urkunden oder diplomatische Rechtslehre.**

II. **Von der Canzleyform derselben oder der Canzleypraxis des Mittelalters selbst.**

Erster

Erster Abschnitt.

Objective Diplomenkunde oder diplomatische Rechtslehre.

Erste Abtheilung.

Vom Diplomenwesen des Mittelalters überhaupt.

§. 227.

Es ist wahr und auch nicht wahr, daß man im Mittelalter zum Behuf der Geschäfte des bürgerlichen Lebens wenig geschrieben habe. Die heutigen Zeiten darf man ihm freylich nicht entgegensetzen: aber das Mittelalter hat darin seinen eignen Reichthum. Man muß Zeiten und Umstände wohl unterscheiden, und vor allen Dingen den ersten Anfang der Geschäftsschreiberey in den Staaten von neuer Constitution nicht übersehen. Es nimmt sich immer sonderbar aus, wenn man bey dieser Gelegenheit den alten Teutschen, wie sie Tacitus beschreibt, eine Lobrede hält, daß ihnen Wort und Handschlag mehr gal-

galten, als Brief und Siegel. Sie konnten nicht schreiben und konnten es entbehren. Rohe Menschen haben einfache Verhältnisse. Je mehr Cultur, desto verschiedener und mannigfaltiger werden diese, und desto mehr Formen erfodern ihre Geschäfte. Dem hochcultivirten Römer und Griechen waren schriftliche Verhandlungen unentbehrlich; dem Teutschen wurden sie es, als er sich entschloß, die öffentlichen Einrichtungen seiner gebildetern Unterjochten beyzubehalten. Gewis wurde er dadurch um nichts moralischschlechter; aber freylich geschah das Anpassen mitunter etwas unbehülflich. Als die Teutschen Völker in die Römischen Provinzen kamen, gab es darin eine höchst zusammengesetzte Staatsverwaltung, — eine Menge Bediente, eine Menge Geschäfte und eine zahllose Menge schriftlicher Verhandlungen in denselben *). In der Kirche betrat man denselben Weg. Alle Synodalverhandlungen, so bunt sie seyn mochten, wurden aufgeschrieben. Der Römische Bischof hatte schon früh eine unglaublich große Canzley und einen weitläuftigen Geschäftskreis, der bald ein eignes Portefeuille her-

vor-

*) *Iac.* GUTHERIUS *de officiis domus Augustae publicae et privatae. Paris. 1628. 4.* GRUPEN *de modo actorum conficiendorum apud Romanos.*

vorbrachte *). Ueberall ist es sichtbar, daß Schreiben ein allgemeines Bedürfniß in der Regierungspraxis des damaligen Staats war, das sich unter den Teutschen Völkern um so weniger ganz oder schnell verliehren konnte, je mehr Institute man aus der alten Staatsverfassung absichtlich oder nothgedrungen beybehielt oder nachahmte. Die Franken verachteten, wie alle übrigen stammverwandte Nationen, bey ihrem Eintritt in Gallien, das Schreiben wie den Provincial der dazu, um in ihrer Sprache zu reden, mancipirt war. Wenn es ja richtig ist, daß Chlodwig *I.* selbst schreiben konnte, so gehört er wohl zu den seltensten Ausnahmen. Wenn sie es aber schon anfangs selbst nicht lernen mochten, so mußten sie doch sehr bald die Erfahrung machen, daß für ein Volk, welches fortan nicht mehr umhertreiben, sondern in einer wirklichen Staatsgesellschaft, — gegründet auf Grundeigenthum — leben wollte, der Gebrauch des Schreibens bey Verfügungen der höchsten Gewalt,

*) Der *Liber diurnus Pontificum Romanorum* ist zwar erst vom 8ten Jahrhundert, aber die darin verzeichneten Geschäfte der Römischen Canzley gehen ins 6te Jahrhundert zurück.

walt, eine nothwendige oder doch sehr zweckmäßige Sache sey.

§. 228.

Wenn es schon nicht die Absicht der Franken seyn mochte, eine solche Königliche Regierung aus ihrer Mitte zu bilden, so war es dagegen eine unmittelbare Folge des von nun an auf einen festen Punct beschränkten bürgerlichen Lebens. Ihr König sollte nichts mehr und nichts weniger seyn, als er bisher gewesen war, Chef der beweglichen Nation oder Nationalcolonne — des Heerbanns. Aber das Königthum machte sich von selbst, wenn nur die Staatspolizeygewalt, nach den bisher bestandenen Römischen Anstalten, ihm anvertraut werden mußte. Die Justißverwaltung mußten sie, ihrer Nationalsitte getreu, in seine Hände legen, und die Anfoderungen, welche die Kirche an den Staat machte, waren wohl nicht die unbedeutendste Empfehlung des Königlichen Mundeburds. So bildete sich ein Staatsregiment aus Teutscher Sitte und Römischen Formen. Aber schriftliche Verhandlung der Geschäfte war davon unzertrennlich. Die Königliche Canzley scheint zwar lange Zeit das einzige Büreau dieser Art gewesen zu seyn. Allein

auch

auch in den Gerichten schrieb man, und selbst unter Privatpersonen wurde das Schreiben in rechtlichen Angelegenheiten bald gewöhnlich. Die Kirche gab die erste Veranlassung. Wer ihrem Rathe folgte, und sich mit dem ungerechten Mammon Freunde zu machen suchte, der mußte es schriftlich thun, und den Besitz von Kirchengut sicherte dem Laien kein Titel, woferne er nicht durch Briefe erwiesen werden konnte. Dergleichen Grundsätze giengen bald in gesetzliche Verordnungen über, wodurch die ganze Gültigkeit eines Geschäfts von der schriftlichen Versicherung abhängig gemacht wurde *). Bald gab es daher

im

*) *Lex Alamannor. Tit. I. §. 1. Si quis liber res suas vel semet ipsum ad Ecclesiam tradere voluerit — per chartam — firmitatem faciat. Tit. II. §. 1. Si quis liber res suas ad Ecclesiam dederit, et per chartam firmitatem fecerit, — et posthaec a pastore Ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et quod spondit persolvat ad ecclesiam et hoc per epistolam firmitatis fiat, vt post eius discessum vllus de heredibus non contradicat etc. §. 2. Si autem illa charta arserit aut perdita fuerit, quam ille homo fecit, tunc liceat illi heredi cum testibus nominatis quinque, ipse sit sextus, in ipsa Ecclesia iurare, quod pater eius nec chartam fecisset,*

nec

im Fränkischen Reiche einen festen Canzleystyl, und für jede Art rechtlicher Geschäfte genau bestimmte Aufsätze. Die Canzler und Notarien der Könige schufen die in ihre Ressort gehörigen; die Geistlichen bedienten ihr Kirchen und liehen auch ausserdem dem Laien ihre Feder. Wie gros der schriftliche Verkehr doch seyn mußte, mag der einzige **Marculf** mit seinem **Notariatshandbuche** lehren *).

§. 229.

Dies alles, was bisher von der Verbreitung des Schriftgebrauchs in rechtlichen Angelegenheiten gesagt ist, gilt jedoch hauptsächlich von Frankreich und denjenigen Staaten, wo von den Römern her die Anlage dazu bestand, und sich, nach den besondern Schicksalen dieser Länder, weiter

nec ad illa loca sancta dedisset. Et si hoc praesumpserit facere, illas res possideat. Tit. 19. Res Ecclesiae de laicis absque charta nullas praesumat possidere. Et si chartam non ostenderit, quod comparasset a pastore Ecclesiae, possessio semper ad Ecclesiam pertineat. Vergl. *Lex Baiuvariorum tit. I. c. 1. Georgisch Corp. Iur. Germ. ant. p. 195. f. 215.*

*) S. Th. I. *p. 195.* und die übrigen daselbst angeführten ältern Formularbücher.

ter modificirte, oder auch verfiel. In Teutschland findet zwar in Ansehung des Königlichen oder Kaiserlichen Hofes dasselbe statt; aber der weitere Gebrauch des Schreibens zu diesem Behuf, schränkt sich nur auf die Gegenden ein, die seit den Römischen Zeiten angebaut und mit Religionscolonien reichlich besetzt waren: dahingegen in manchen Districten, wo das Christenthum spät hinkam, oder doch der Kirchen- und Klosterbau später gedieh, — wo viele Meilen weit keine Pfarrkirche war, — auch das Schreiben eine seltne und fast unbekannte Sache war. Das Diplomenwesen einzelner Teutschen Provinzen fängt daher meistens mit dem ersten darin, oder in der Nähe gegründeten Bisthum an *); und eben so findet es sich auch in andern auswärtigen Staaten.

§. 230.

So viel Uebereinstimmendes übrigens die meisten von Teutschen Völkern auf dem ehemaligen Römischen Reichsboden gegründeten Staaten in

*) Dähnert über das Pommersche Diplomenwesen mittlerer Zeiten §. 3.

in Anſehung des Urſprungs ihres Diplomenweſens mit einander haben, und ſo gleichförmig faſt überall das Chriſtenthum darauf gewirkt hat, ſo zeigt ſich auf der andern Seite wiederum mehr als eine Verſchiedenheit, welche theils aus den beſondern Sitten und Gewohnheiten der einzelnen Nationen entſpringt, theils daraus hervorgeht, daß die in der Verfaſſungsgeſchichte aller gleichwichtigen Ereigniſſe nicht überall zu gleicher Zeit eintraten. Eine dreyfache Ueberſicht des geſammten Diplomenweſens des Mittelalters wird dadurch nöthig: 1. nach ſeinem Realzuſammenhange, 2. chronologiſch, 3. chorographiſch nach den vornehmſten Staaten; davon die nächſten drey Abſchnitte.

Voraus nur noch einige Bemerkungen über die allgemeinen ſynonymiſchen Benennungen der Urkunden in der alten Urkundenſprache.

Die Lateiniſche Sprache iſt darin beſonders reich; die Teutſche begnügt ſich mit wenigen. Die allgemeinſten Ausdrücke ſind hergenommen von dem Mechaniſmus, durch den ſie entſtehen, oder von der Materie, worauf ſie geſchrieben ſind. Andre beziehen ſich auf die äußere Form dieſer Materie, und ſind meiſtens Ueberbleibſel der

Rö=

Römischen Staatssprache. Noch andere sind von der innern Einrichtung entlehnt, und bey diesen hat man sich am meisten vor Misverständnissen zu hüten.

I Zur ersten Classe gehören die Namen:

1. *Opus*, *Opuscu um*;

2. *Chirographum*, *Cirographum*, oder wie es auch wohl übersetzt wird, *manualis conscriptio*. Von der speciellen Bedeutung des Worts wird unter den Solemnisationsgebräuchen gehandelt.

3. *Scriptum*, *Scripta*, *Scriptura*, *Scriptio*, *Scripte lum*, *Inscriptio*, *Inscripta*, *Conscriptio*, *Manuscriptum*, *Manuscriptura*, *Orthographium*. So *Scriptura de emtis*, *Scriptura legalis*, qua aliquid legatur seu donatur, *Scriptura reditoria*, eine Art von Restitutionsurkunde. Donatio per *conscriptos* roborata. Inscriptiones communitatum etc. S. Dufresne. Im Teutschen, Schrift, dirre Schripht.

4. *Dictum*, *Dictitium* (*Dictitia testamentaria*), *Dictatus*, *Praeceptum*, *Arenga*. Auch im Teutschen zuweilen: disse Rede.

II. Von der zweyten Art ist keine allgemeinere Benennung als Charta, ursprünglich vom Aegyptischen Papier entlehnt. Hanc *chartam* signari fecimus etc. Praesens *charta* etc. *Charta* paricla, per punctum confirmata, rogata u. s. w. Selten ist's im Teutschen gebräuchlich: Brief die man nennet Karten oder Membranen. Der Name *membrana*, Perment, Pirment, Pirmeint ist eben so selten.

III. Von der äußern Form der Materie sind entlehnt

1. *Diploma*, *diplomum*, *duplomum*: davon in der allgemeinen Einleitung (§. 6.). In derselben Bedeutung wurden *Duplicata* und *Combinae* gebraucht.

2. *Pagina*, äußerst häufig, sowohl absolut als mit näherer Bezeichnung des Innhalts, als *pagina* auctoritatis, testamentalis, divisionis, donationis, cautionum etc.

3. *Tabula*, *Tabella*.

4. *Libellus* (*libellus* praeceptorius), *Libellarius*, *Libellarium*. S. Dufresne.

5. *Rotulus*, *Rotula*, *Rotella*, *Rollus*.

6.

6. *Bulla*; dies, wie bekannt, vom anhängenden Siegel; in einer andern Anwendung aber auch von kleinen nur aus Streifen bestehenden Urkundenstücken, auch *Billa*, *Billeta*, *Bolleta*, *Bulleta*, *Bullatura* (billets).

7. *Scida*, *Scidula*, *Cedula*, *Cedulata*, *Schedula*, eben so.

8. *Apex*, Altrömisch, von dem Knöpfen an dem Stocke, um den man das Buch oder den Aufsatz wickelte. *Apices literarum* wird man damit nicht verwechseln.

IV. Von der innern Einrichtung sind hergenommen:

1. *Literae*; eine Benennung von ungemein ausgedehntem Gebrauch. Wer mag wohl Lust haben, den Benedictinern zu folgen, wenn sie unter dieser Benennung fast die ganze Urkundennomenclatur des Mittelalters zusammenstellen? — Im Holländischen sagte man auch: dise Literen.

2. *Epistolae*; dies doch weniger ohne Zusatz.

3. *Missivae*.

4. *Breves*, *Brevia*, ein in der Römischen Staatssprache sehr gewöhnlicher Ausdruck, aus dem das Teutsche Briev, Brev, Bref, Brief, Brieb entstanden ist, nicht umgekehrt. Lampridius sagt von Alexander Severus: *Eum notarium qui falsum BREVEM causae in Consilio imperatorio retulisset, deportavit.* S. Dufresne.

5. *Indiculi.*

6. *Monstrae*; besonders in Spanien gebräuchlich.

7. *Notitiae*; von der gewöhnlichen Eingangsformel: *Notum sit universis* &c. *ad universorum notitiam pervenire volumus*, gerade wie das Wort **Urkunde**: des zu **Urkund.** Daher es besonders Privaturkunden bezeichnet, und dem Wort *Diplomata* nicht selten entgegengesetzt wird.

8. *Memoriae.*

9. *Documenta.*

10. *Testamenta*, in gleicher allgemeinen Bedeutung, als *testamentum venditionis*, *libertatis etc.* Charta testium subscriptionibus firmata, nach der gewöhnlichen Form der Privaturkunden.

11. *Tituli*, (titres), weil man sein Recht damit beheben oder beweisen konnte.

12. *Instrumenta*, *Strumenta*, *Stromenta*.

13. *Monumina*, *Monimina*, *Monimenta*, *Munitiones*, *Amminicula literalia*, *Firmitates*, Handfesten.

14. *Facta*, *Gesta*.

Im Teutschen ist die gangbarste Benennung in den Urkunden selbst: Brief, Briff, Breef, Breff; in der Gerichtssprache: Briefe und Siegel. Selten braucht man die allgemeinern Ausdrücke: Schrift, Rede, Ding, Gedinge, Gedingede, Gesetzede, Gesätze, Satzung, Sate Zate. Das Wort Handfesten hat zwar meistens die besondere Bedeutung von Privilegien; seinem Ursprung nach ist er aber allgemein, und bezeichnet jede schriftliche Versicherung, die man fest halten und in Gewahrsam haben kann. Daher auch handfestene Briefe, oder Briefe und Handfesten *).

Das

*) In der ältesten bis jetzt bekannten Teutschen Urkunde vom J. 1217. (Codex s. die prakt. Dipl. Th. *II. n. 1. p. 5.*) heißt es von dem Spruch des Grafen Rudolf von Habspurg: Das ich uoscheide, was

Das Wort **Urkunde** ist ein blos in der Gerichtssprache gebildeter Ausdruck, von der gewöhnlichen Schlußformel: **des zu Urkund** d. i. zur Nachricht, um dies zu erkunden, kund zu thun.

was jetwedere teil hinanhin solti han, und ab werin alle hantvestinan (Handfesten) und ellu gewer beider teilen, du unz uffen disen tag gehept werin. Hier kann man ellu gewer in gleicher Bedeutung mit Handfesten nehmen, *cautiones*, *munimina*. Es kann aber auch den ersteren entgegenstehen. Man soll sich fortan weder auf die alten Briefe noch auf den bisherigen Besitzstand gründen.

Zweyte Abtheilung.

Realübersicht des Diplomenwesens.

Erstes Capitel.

Allgemeine Betrachtungen über den Realzusammenhang.

§. 231.

Alle Urkunden betreffen **Rechtsgeschäfte** (§. 1.). Diese lassen sich auf mancherley Weise nach verschiedenen Gesichtspuncten eintheilen, und es ist von mehreren Seiten interessant, sie unter verschiedenen Gesichtspuncten zu betrachten. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die Eintheilungen, welche entstehen, wenn man sieht:

I. auf das **Wesen**;
II. auf das **Object**;
III. auf das **Subject**;
IV. auf den **Zweck** derselben.

§. 232.

I. Ihrem **Wesen** nach enthalten sie:

1. entweder **Wissensäusserungen**; als Bekenntnisse, Zeugnisse, (Kundschaften, Vidimus, Transsumpte), Notificationen, Berichte, u. s. w.

2. oder **Willensäusserungen**; und zwar

a) eines **Einzigen**; dergleichen

α. unter Lebendigen: Befehle, Confirmationen, Protestationen, Reservationen, Verzichtleistungen ꝛc.

β. von Todeswegen: Testamente, Codicille u. s. f.

b) zweyer oder mehrerer, — Verträge,

α. unter Lebendigen: Kauf, Tausch, Schenkung, Lehnsverträge, Bündnisse ꝛc.

β. von Todeswegen: Erbverträge.

§. 233.

§. 233.

II. In Betracht des Objects betreffen sie:

1. entweder kirchliche.
2. oder weltliche Angelegenheiten, und diese
   a) entweder den Staat
      α. nach seinen auswärtigen Verhältnissen
      β. nach seiner inneren Verfassung;
   b) oder Privatrechtliche Gegenstände,
      α. Allodial-
      β. Lehenssachen.

§. 234.

III. In Hinsicht aufs Subject können sie vorgenommen werden

1. Nur von ganzen Völkern in Beziehung auf einander oder miteinander: Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Handels- Subsidien u. a. Verträge, Gesandschaften.
2. Nur von den Obern eines Staats oder deren Stellvertretern im Staate, in Beziehung auf ihre Unterthanen oder mit diesen. Gesetze, Privilegien, richterliche Erkenntnisse, Auflagen, Befehle an die Magistrate.

3. Nur von den Obern der Kirche in Beziehung auf die Glieder der Kirche, oder mit diesen: Kirchengesetze, Dispensationen, Exemtionen, Confirmationen der Päbste, Bischöfe ꝛc. Geistliche Verfügungen, Erkenntnisse geistlicher Gerichte, Excommunicationen u. a. Strafverhängnisse.

4. Auch von Privatpersonen.

§. 235.

IV. In Ansehung des Zwecks gehen sie:

1. Auf die Erhaltung und Verwahrung von Rechten; als Confirmationen, Reservationen, Protestationen, Restitution und Erneuerung von Rechten und Briefen, auch Vidimus und Transsumpte, Certificate, Kundschaften, Cautionen.

2. Auf die Uebertragung von Rechten, sowohl a) *titulo oneroso*, — Kauf, Tausch, Transact; als b) *titulo gratuito*, — Schenkung, Vermächtniß ꝛc.

3. Auf das bloße Aufgeben von Rechten; Renuntiation.

4. Auf die Billigung eines Geschäfts; Consens, Ratification, Ratihabition.

5. Auf die Aufhebung eines Geschäfts oder Rechts; Revocation der Schenkung, Freylassung eines Leibeignen, Refutation des Lehns, Resignation oder Revocation der Dienste.

6. Auf die Bekanntmachung von etwas. Notificationen, Certificate, Antrittspatente, Vidimus, Transsumpte, Insinuationen.

7. Auf die Verhandlung und Endigung eines Streits:

a) unter Völkern: Kriegs- und Friedenserklärungen,

b) unter einzelnen Personen —

α) durch Obere und Vorgesetzte, Proceßschriften und Urtheile;

β) durch Schiedsrichter: Compromiß, *Receptum*, Verhandlung, *Laudum*;

γ) durch eigne Vertragung: Transact.

§. 236.

Nicht selten sind mehrere Geschäfte in einer Urkunde so miteinander verbunden, daß es schwer zu sagen wird, unter welche Classe sie eigentlich gehören. Wir rechnen hierher nicht sowohl diejenigen Stücke, worin andre theils wörtlich eingerückt, theils ihrem wesentlichen Innhalte nach ausgezogen sind, wie dies vornemlich mit den Restitutions- und Confirmationsurkunden, desgleichen den Vidimus oder Transsumpten, oder auch den schiedsrichterlichen Erkenntnissen über streitige Gegenstände, wo das Compromiß wörtlich ins Laudum eingerückt zu werden pflegt, der Fall ist *). Hier unterscheidet sich die Haupturkunde von dem accessorischen Geschäfte meistens

von

*) S. einen solchen Spruch über streitige Lehen zwischen Conrad von Trymperg und Luther von Isenburg v. J. 1327. d. 31. Dec. **Wenks Hess. Landesgeschichte** *T. II.* **Urkundb.** *n. 302. p. 307.* **desgl. Kremer Gesch. des Ardem. Geschl.** *Chartular. Werdense etc. Ochsenstein. n. 7. p. 117.* **v. J. 1488.** Zu dieser Art gehören auch die Erbtheilungen die zufolge eines eingeholten Schöffenweisthums gemacht sind, welches bald wörtlich, bald im Auszuge eingerückt wird. **Wenk a. a. O. Th. I. Urkdb.** *n. 192. p. 129.*

von selbst. Auch scheinen hierher nicht diejenigen Urkunden zu gehören, die der Natur des vorangegangenen Geschäfts nach, Gegenstände verschiedener Art begreifen müssen, wie Friedensverträge und dergleichen. Doch sind eben diese oft so beschaffen, daß der Hauptpunct der wechselseitigen Angelegenheiten nicht so leicht zu bestimmen ist, wenn etwa Lehns = Heyraths = oder Erbverträge damit verbunden sind *). Aber Reservationen, Protestationen, Verzichtleistungen, Bürgschaften, sind unter andern Geschäften oft so ausgedehnt vorgetragen, daß sie die Hauptsache verdunkeln. Transacte sehen häufig wie einfache Lehnsverträge aus, und Darlehn oder Gültenkäufe sind gemeiniglich mit jeder andern Convention so zusammengesetzt, daß man die eine wie die andere für das Hauptgeschäft nehmen kann. So wurde im J. 1264. Graf Diether von Katzenellenbogen Bürger der Stadt Wesel, und verband sich mit ihr zu gegenseitiger Hülfe, erhielt aber zugleich ein Darlehn und constituirte dagegen eine Gülte auf verschiedene seiner Grundstücke **).

Von

*) S. Grenz = und Heyrathsvertrag der Herren von Mecklenburg mit den Grafen von Schwerin. Rudloff *Cod. dipl. Fasc. I. n. V.* u. Codex f. d. prakt. Dipl. Th. *I. n. 88.*

**) Wenk Hess. Gesch. Th. *I. n. 42.*

Von solcher zusammengesetzten Art ist auch der Tauschvertrag zwischen K. Heinrich *VII.* und dem Bischof von Strasburg im J. 1308, welchen K. Friedrich *III.* 1315. bestätigte*). Friedrich nennt die in Heinrichs Verleihung begriffenen Puncte, *permutationem, largitatem & immunitatis gratiam.* In der Haupturkunde wird erst der Tausch angegeben; sodann heißt es: *His peractis placuit nostre celsitudini, eandem ecclesiam pro magnis iacturis & dampnis, quas et quae de servitiis Romano imperio impensis sustinuit, aliqualis largitionis munere ex liberalitate regia consolari:* es werden ihr alle Juden geschenkt; endlich kommt noch die besondere Vergünstigung hinzu, — *Adhuc de specialis gratie prerogativa ecclesie Argentinensi volumus providere* — daß ihre Ministerialen und eignen Leute nirgends sollen als Pfalbürger aufgenommen werden. Hier ist also Tausch, Schenkung und Privilegium in einem Stück.

§. 237.

Um alle Gattungen von Urkunden möglichst zusammenzufassen, und die Schwierigkeiten einer künstlichen Classification zu vermeiden, stellen wir sie, ihrem Innhalte gemäß, unter folgende Kategorien zusammen:

I.

*) Dumont *Corps dipl. T. I. n. 606. p. 350.*

I. Urkunden des Völkerrechts.

II. Urkunden, welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffen.

III. Urkunden, welche von den Obern des Staats und den Obern der Kirche, *qua talibus*, erlassen werden.

IV. Verträge und einseitige Handlungen unter Lebendigen die auch Privatpersonen vornehmen können.

V. Letzte Willen und *pacta successoria.*

VI. Urkunden, welche sich auf einen Rechtsstreit beziehen, oder Proceßschriften im weitesten Sinne.

Diese Classen schließen sich einander zwar keinesweges immer aus, und lassen sich deshalb nicht in eine tabellarische Uebersicht bringen; aber sie gewähren den Vortheil, daß alles gleichartige zusammen betrachtet wird, und der

Abschnitte nicht zu viel werden. Confirmationen, Ratificationen, Ratihabitionen, und alle andre Willensäusserungen dieser Art, werden als accessorisch zum Hauptgeschäft gerechnet. Daher die folgenden Capitel.

Zweytes Capitel.

Urkunden des Völkerrechts.

§. 238.

Der Codex des Völkerrechts ist im Mittelalter kein anderer als der heut zu Tage gewöhnliche. Aber das Gebiet desselben ist theils enger, theils weiter. Enger ist es, wegen des, den grösten Theil der diplomatischen Zeit hindurch mindern Zusammenhangs und geringeren Verkehrs der meisten Europäischen Völker untereinander; weiter hingegen durch den Geist des Faustrechts, der die Rechte der Staatsgewalt durchgehends lähmt, und Selbsthülfe zur Ordnung des Tages macht. Das freundschaftliche nachbarliche Verhältniß zwischen freyen Völkern gewinnt so wenig im Süden durch den Levantehandel der Italiänischen Republiken, als im Norden durch die Hanse. Die Kaufleute giengen einzig darauf aus, sich in fremden Ländern so viel möglich ausschließliche Privilegien zu erwerben, und die Regenten beachteten bey dergleichen Begünstigungen noch

nichts weiter, als den Gewinn, den sie von Zoll und Geleitsintraden erhielten. Die Rechte der Hospitalität mußten um so öfterer der Raubgier der Strandbewohner weichen, je seltener ein wechselseitiges Interesse sie darauf Anspruch machen lehrte. Die bessere Seite der friedlichen Verhältnisse von Europa's Nationen beginnt erst diesseits der Gränze der ältern Diplomatik. Dagegen spricht uns die kriegerische das ganze Mittelalter hindurch an. Alle freye Landeigenthümer, Grosgüterbesitzer, Landesherren (*domini territoriales*) machten mit ihren Helfern und Helfershelfern gegeneinander eigne Mächte, zwischen denen fast eben die Verhältnisse statt fanden, die im Großen zwischen ganz unabhängigen Völkern obwalteten. Die Rechte der Staatsgewalt waren entweder anfangs nicht genug bestimmt, oder sie selbst war selten stark genug, um diesem Unheil zu steuern. Das Lehnswesen trat hinzu, nicht um dergleichen eigenmächtige Fehden zu mindern, sondern sie vielmehr ehrenvoller, gesetzlicher und allgemeiner zu machen. Nach der Menge und Wichtigkeit der Vasallen ward nun die Stärke des Lehnsherrn geschätzt, so wie die Glaubwürdigkeit seiner gerichtlichen Behebung mit der Zahl seiner Consacramentalen stieg. Der Schwächere mußte überall

sein

sein Recht aufgeben. Ihn schützte nicht des Pabstes, nicht des Bischofs Bann, noch des Reiches Acht. Der Gang des Krieges war seltner offne Feldschlacht, als Brennen, Rauben, Niederwerfen, Fangen, Pfänden. Es ward Gewerbe, der Ritter unterschied sich bald nicht mehr vom Knechte, die ihm so verhaßten geldstolzen Bürger konnten bald eben solche Haufen ins Feld stellen, und der Fürst mochte selbst mancher sonst unbedeutenden Stadt, die auf seinem Grund und Boden erwachsen war, das Befehden nicht wehren, und war oft glücklich genug, wenn er sie nur nicht gegen sich, glücklicher, wenn er sie für sein Interesse gewonnen hatte. Aber aus allem diesem entwickelten sich doch schneller als es noch vor kurzem möglich schien, die Rechte der Staatsgewalt wieder. Im Teutschen Reiche lernten die Fürsten manche ihrer Rechte besser kennen, und ihre Kräfte zusammenzuhalten zu einer Zeit, wo das Mittel, welches die föderative Stärke der größeren Städte erzeugt hatte, diese Confödérationen selbst unnütz machte, und den Räubereyen des Adels ein Ziel setzte. Fortan bleiben also nur die Innhaber der Teutschen Landeshoheitsbezirke übrig, zwischen denen das Recht der Selbsthülfe, und der damit verwandten Mittel

eintreten kann, wenn ihre Ansprüche untereinander nicht im Wege Rechtens gehoben oder in Güte vertragen werden können.

§. 239.

Alle in diese Classe zu rechnenden Urkundenstücke beziehen sich übrigens auf streitige oder nicht streitige Angelegenheiten.

I. Auf streitige Angelegenheiten. Diese werden gehoben

1. entweder durch erkorne Schiedsrichter. Dies ist die älteste und am häufigsten gebräuchliche Art. Davon s. unter den Processschriften.

2. oder durch Vermittlung anderer Mächte oder Personen von Ansehen. So bekannte 1316 die Herzogin Anna von Breßlau, daß sie eine ganze Sune gedeydinget d. i. die Streitigkeiten zwischen ihrem Bruder König Friedrich d. Schönen und dem Grafen Berthold von Henneberg vermittelt habe. Schultes Gesch. Henneb. Th. *II.* Urkundb. *n. 30. p. 28.* Desgleichen vertrug 1450. Graf Georg zu Henneberg-Römhild, die

an-

andern Grafen zu Henneberg, nachdem die schiedsrichterlichen Ausspräche der HH. zu Sächsen u. a. die Streitigkeiten unter ihnen nur ärger gemacht hatten. Dieser Weg kommt dem vorigen am nächsten: denn auch hier geschieht es durch eine Art Ausspruch, nur mit dem Unterschied, daß sich der Ausscheider selbst dazu erbietet, und die Partheyen durchgehends erklären, daß sie aus gutem Willen es bey der vorgeschlagenen Ausgleichung bewenden lassen wollen. "So haben wir vorgenanter Graue Jorge solche Unfruntschaft vnd Unwillen nicht gerne zwischen yn gesehen vnd yns vnderstanden gürlichen darinn zu theydingen, hann vns so flißiglich dorum beerber, das wir von beden teylen erlangt haben, so das sie zu bedersite solche vorgemelte Zuspruche vnd Gebrechen zu Gutlichkeit off vns gestalt vnd gesetzt habn, wie wir sie darum yn Freüntschafft scheiden, das sie es halden vnd dem ganze nachkommen woln, (*compromiſſum*) solches hann wir also zu vns genomen, (*receptum*) sie gutlichen vnd fruntlichen gesetzt vnd geschiden,

als hernach geschriben steht: (*laudum*). Auf gleiche Weise versichert 1467 der EB. Johannes zu Magdeburg in der Fehde zwischen den HH. zu Braunschweig Lüneburg und den Städten Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Helmstädt, Halberstadt ꝛc. ꝛc. derwegen wir uns, als den solches (die Fehde) nicht lieb, sondern getrewlich leid gewest ist, im besten gemühet und an beyden Theilen nach fleissiger Ersuchung, das die uns eines gütlichen unverpflichten Tages hier zu O. auf Sonntag Trinitatis nächst vergangen zu wartene verfolget, und gütlichs Handels vergünst, — und wir sie der Sachen also entscheiden und entricht haben. Erath *Cod. Quedl. n. 255. p. 798.* Vergl. **Cod. f. d. pr. Dipl. Th. *II. n. 8. p. 20.***

Für einen gleichen Fall erklärten 1173. die Republiken Pisa und Florenz durch eine eigne Acte, auf welche Bedingungen sie die Vermittlung des EB. von Mainz, damaligen Kaiserl. Vicars in Italien, zwischen ihnen und Genua nebst Lucca annehmen wollten. *Del Borgo Diplomi Pisani. p. 309.*

3. oder durch eigens dazu von beyden Seiten ernannte Bevollmächtigte oder Commissarien: **Recesse, Compacraten**; dergleichen besonders seit dem 15ten Jahrh. unter den T. Reichsständen in ihren vielfachen Dominical- und Landeshoheitsstreitigkeiten errichtet sind. **Cod. f. d. prakt. Dipl. Th. *II.* *n. 100. 103.***

4. oder durch **Selbsthülfe**: Krieg, **Fehde, Veihde, Todgevechte.** Diese mußte von den frühsten Zeiten her bestimmt erklärt werden, mit der Angabe, warum? wie weit sie sich erstrecken solle, und wer daran Theil nehme, Helfer sey?

a) Hieraus die *literae diffidationis, diffidentiae, diffidationes*, **Fehdebriefe; Wetter Borgemestere und Rad der Stadt Bremen datick — wilt mit unsen Hulperen juwe unde der Juwer Vigent sin** ꝛc. **Treuer Münchhaus. Geschlechtsh.** *p. 69.* **u. a. m. O. Codex f. d. pr. Dipl. Th. *II.* *n. 75. p. 131.***

b) Sie wurden unterbrochen durch **Friedensverträge**, *Paces*;

α) entweder auf eine **Zeitlang**: *Inducias*, **Treugae.** Diese von doppelter Art:

αα) Die von der Kirche oder der Staatsgewalt geboten wurden. Jene hießen *Treugae Dei*, Gottesfrieden, durch Gottes Policeygewalt, und deren Stellvertreterin, die Kirche; diese *paces publicae*, *paces communes terrae*, *provinciales*, Landfrieden. Beyde waren öfters miteinander verbunden, und wurden dann von den Bischöfen gewisser Districte, sowohl als geistlichen Obern, als auch als Landherren mit andern sanctionirt. Der Gottesfrieden trat jede Woche einige Tage, desgleichen die Advents und Fastenzeit, die hohen Festtage mit ihren Octaven und Vigilien in Wirksamkeit; die Landfrieden erreichten selten mehr. Man pflegte darin blos die Gegenstände zu bestimmen, die von jeder Gewaltthätigkeit ausgenommen seyn sollten, und im übrigen den Gottesfrieden zu erneuern. Auch im Teutschen Reiche erstreckten sich die Landfrieden lange Zeit nicht weiter, bis das Interesse der einzelnen Stände in ihren Conföderationen einen kräftigeren Schutz fand als bey der Staats-

Staatsgewalt. S. die Urkunden von der Staatspolizeygewalt.

ββ) Von den Partheyen selbst: Hier auch *Treuga* oder *Trewa*, *pax*, Friede, guter, steter d. i. sichrer, nicht aber ewiger, Friede; einen guten Frieden aufnehmen. Oft war blos der Gottesfriede darin erneuert, gewöhnlich wurden aber diese conventionellen Frieden auf eine gewisse ununterbrochene, kürzere oder längere Dauer erstreckt. Derselb Friede sol angeen off Sondage nest kumpt, alse die Sonne undergeet unde weren bis uff unser Frowentag Lichtmesse *purificatio* zu Latin nehst kompt, unde denselben tag allen, ungeverlich, oder: von dem nehsten Samsdage nach unsern Frawen mes der jüngern (Mariä Geburt) unze sante Michels mes in disem jare; oder: sulche Fride sich uff morgen Donerstag zu Mittage anheben, besteen und weren sol bis uf sanct Peters-tag Cathedra genant schirst kompt —

bis

bis die Sonne ist untergangen — und noch acht Tage darnach. Hierbey pflegte bestimmt zu werden 1) wem er angedeihen sollte: für unser aller Hellffer und Hellffers Helffer unde die unsern, es sey daß sy selbs Heübtlüte sint oder nit, — also das mengliches Lip und Gut fride sol han uf dem Wassere und uf dem Lande und jederman sin Gut niessen sol; — 2) daß die Gefangenen zurückgegeben werden; 3) wie es mit der Ueberfarung gehalten und der etwa verursachte Schaden gekert und gebessert werden sollte; worüber besondere Richter gesetzt oder von den Partheyen Geißeln, Giseln, *fideiussores obstagiales* gegeben zu werden pflegten. Häufig wurden dergleichen Frieden erneuert, gelengert, ohne daß es zur völligen Beseitigung der Streitigkeiten kam. Schöpflin *Als. dipl. T. II. n. 624. 627. 628.* Auch auf mehrere Jahre eingegangene Treugen sind nichts seltenes. So zwischen Genua und Pisa im J. 1300 auf fünf

und

und zwanzig Jahre. — *Treguam duraturam ab hodie usque ad annos viginti-quinque, et ultra per duos annos incipiendos, ex quo dicta Communia* (Republiken), *vel alterum ipsorum cum denuntiatione mandaverit, et completo termino dictorum annorum vigintiquinque se nolle dictam Treguam servare. Del Borgo diplomi Pisani. n. 40. p. 291.*

β) oder für immer: ein ewiger Friede, eine Sone, Sune, ein ganze, getrewliche und ein unverbrochen Sune, — Sununge, Sunebrief, *Pax, tractatus pacis, forma pacis, Concordia, Conventio, Pactum, Finis*, auch *Confoederatio, Foedus, Liga.* Bis ins 12te Jahrhundert sind es meistens *Iuramenta pacis*, die die Interessenten selbst, oder ihre Baronen, Vasallen, Bürger, Bevollmächtigte abschwören. Sie wurden oft in Instrumente und alle Namen der Schwörenden darein oder darunter gesetzt. S. Codex f. d. prakt. Dipl. Th. *II. n. 8. Diplomi Pisani. p. 114. 127.* wo die Zahl der schwörenden Genueser gerade tausend beträgt.

Die

Die Form des Instruments ist: *Omnes infra scripti iuraverunt pacem Pisanis ut infra determinatum est.* Nun der Schwur und gleich darunter das lange Namenverzeichniß. Zuletzt *Acta sunt supra scripta Iuramenta pacis Ianue ex Mandato Domini Pape* &c. Die eigentlichen Friedensverträge sind 1) entweder präliminär, wenn die Streitigkeiten zum besondern Austrag gestellt, oder an Schiedsrichter gelassen werden. Kremer Gesch. d. Ardenn. Geschl. *Chartul. Saraep. n.* 213. 2) oder definitiv, wenn alle streitige Puncte, *quaestiones*, *controversiae*, *guerrae*, *rancurae*, Zweyung, Spenn, Krieg und Fientschaft gleich erledigt werden, *finaliter concordatae.* Hierbey kommen in Betracht: *a*) die Bevollmächtigten, *tractatores*, oder die Vermittler, *mediatores*, die zuweilen unter eigenen Namen die Urkunde stellen. *b*) Die Erklärung eines ewigen Friedens für beyde Theile und alle ihre Genossen, Helfer und Helfershelfer, *subditi et districtuales*, *complices*, *coadiutores*, *valitores*, *sequaces & adhaerentes.* Nach Befinden der Umstände werden

den auch die abtrünnigen Vasallen, *a fidelitate, ligietate recedentes*, oder die von der eignen Parthey vertriebenen, *bamniti*, mit eingeschlossen und Amnestie und Zurückgabe ihrer Lehen und Rechte stipulirt; andrerseits aber auch andre ausgeschlossen. *Alsatia dipl. T. II. n. 839.* c) der Abschluß. Dieser ist α) entweder sogleich absolut, wobey meistens eidliches Gelöbniß (geschworne Sune) oder Geißeln für die genaue Erfüllung, desgleichen Erneuerung der Lehnstreue *per homagium* u. s. w. β) oder auf Ratification gestellt, welche die Unterhändler auf gleiche Weise zu versichern pflegen; die Partheyen aber theils selbst vollziehen; *Nos autem praemissa omnia & singula superius expressata, quatenus ad nos attinet, confirmamus, ratificamus et etiam approbamus*; theils unter die Garantie eines andern, besonders des Pabstes oder eines Päbstlichen Legaten, oder anderer Prälaten und ihres Bannes stellen: *Quia vero pacem istam cupimus perpetuo et inviolabiliter observari, volumus, consentimus & a legato apostolice sedis petimus, supponentes nos sue iurisdictioni*

et

et potestati. — Et similiter ipsam pacem & cartas suprascriptas tenere fideliter & non contravenire de speciali mandato nostro, tactis Sacrosanctis Evangeliis, in animam nostram, nobis presentibus, Magister Adam Tontere Canonicus Sonegiensis iuravit inviolabiliter & in perpetuum observare, & petivimus pacem istam a Domino legato predicto confirmari, Domino Pape supplicamus, quod eam confirmare dignetur. Kluit Hist. Comit. Holland. T. II. p. II. n. 170.

d) **Nebenpuncte** sind gewöhnlich die Befreyung der Gefangenen, die Aufhebung der noch uneingetriebenen Schatzungen oder Brandschatzungen, **alles ungegeben Geld, das von den armen Leuten ußstet, — in welche Weg das ußstünde, soll gentzlich und ledig loß und abe sin**; die Verweisung der noch unerledigten Streitpuncte auf andere Vollmacht, oder anderer Personen Austrag.

e) Die gemeinste **Form** der Friedensverträge ist die von Privaturkunden oder sogenannten **Notizen**: *Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod pax inter Regem & filios suos, Henricum videlicet*

licet Regem et Ricardum et Galfridum in hunc modum, Deo volente, reformata est. Dumont. T. I. n. 158. p. 91. Talis est forma pacis inita inter &c. Kluit. l. l. n. 147. p. 525. Noch öfterer sind sie in ein Notariatsinstrument gefaßt. *Diplomi Pisani n. 27. p. 221.* oder in ein Vidimus gebracht. Kluit a. a. O. Doch sind sie auch in Patentform unter den voranstehenden Namen der Partheyen gestellt. *Philippus comes Flandriae, Florentius comes Hollandiae tam futuris quam presentibus in perpetuum.* Cod. f. d. pr. Dipl. Th. I. *n. 69.* oder einseitig: *Margareta Flandrie & Haymonie Comitissa universis presentibus & futuris presentem paginam inspecturis salutem. Cum inter nos ex una parte & serenissimum Dominum Wilhelmum Regem Rom. illustrem &c. Kluit. H. C. H. n. 170.* Zuweilen nehmen sie ganz die Gestalt eines Lehensbekenntnisses an, wenn etwa ein solches unterbrochenes Verhältniß zunächst hergestellt wird: *Ego Theobaldus dux Lotharingie, marchio, comes Methensis & Duburgensis, notum facio universis presentes litteras inspecturis, quod super discordia, que*

erat inter me ex una parte & dominam Blancam comitissam Trecensem — talis pax & concordia intervenit, videlicet quod ego redii ad fidelitatem, quam debebam dictis comitisse & filio eius de servicio &c. Als. dipl. T. II. n. 409. Kremer Gesch. d. Ardenn. Geschl. *Chart. Saraep. n. 211. p. 485.* Ebendas. *n. 213.* stellt die Gräfin Gile von Saarbrücken eine gleiche Urkunde Namens ihres Mannes aus.

f) Nachfolgende Acten bey solchen Verträgen sind, von Seiten der Regenten, Notificationen des Friedens an ihre Unterthanen mit dem Gebote ihm nachzuleben und andere Erörterungen *pro complemento pacis;* Notificationen an die Nachbarn, an die ganze Christenheit und dergl.

§. 240.

II. Andere beziehen sich auf **nicht streitige Angelegenheiten.** Hier sind wiederum **Verträge** und **einseitige Handlungen** zu unterscheiden.

A. **Verträge;** diese betreffen theils die Sicherheit **unter sich,** theils **gegen andere,** oder beabsichtigen **anderweitige Vortheile,** auch wohl

wohl die Aufhebung des völkerrechtlichen Verhältnisses selbst.

1. Die Sicherheit der Contrahenten unter sich betreffen:

a) die Freundschaftsverträge, im allgemeinen, *pacta unanimitatis ac societatis, societatis amicitia.* In den ältesten Zeiten wurden auch diese blos geschworen. So zwischen Ludwig dem I. und Carl von Frankreich im J. 842. Man hat keine Urkunde darüber, aber den Schwur in beyden Sprachen. Eben so zwischen Heinrich *I.* und Carl d. Einfältigen von Frankreich vom J. 926. *Dumont. T. I. n. 46. p. 29.*

b) Die Neutralitätspacta, wodurch ein Theil versprach, während einer Fehde des andern mit seinen Schlossen Land und Luten stil zu sitzen. So bekennt Landgraf Herrman zu Hessen im J. 1385. daß zwischen ihn und dem Grafen Heinrich zu Henneberg geteidingt sey, daß er mit sinem Sloßen Lannd vnd Leütten stil sitzen sol vnd will, diesen

Krieg vß also er mit dem Marggrafen (zu Meißen) krieget, — und daß er seines Landes feindt nicht werden sol, dieweyl der krieg wert; Schultes Gesch. Henneb. Th. *II. n. 142. p. 176.* Wenn der Stillsitzende selbst darüber in Krieg gerathen sollte, so wurde Kosten und Schadensersatz im voraus versprochen. Damit darf man aber die Neutralität nicht verwechseln die etwa einer Stadt oder einem Districte, den jemand Pfandsweise an sich gebracht hatte, auf den Fall einer Fehde mit dem vorigen Besitzer zugestanden wurde, obgleich auch hier der Ausdruck still sitzen und solcher Sachen und Veheden unverworren seyn oder nichts zu thun haben, gewöhnlich ist. Schultes Ebendas. *n. 200. p. 265.* Zu einer Neutralität gegen die Unterthanenpflicht suchte Graf Heinrich zu Hennenberg, 1445, den Stadtrath zu Römhild zu bereden, in der mit seinen Vettern, dessen eigentlichen Landesherren, von neuem anzuhebenden Fehde, nicht wider ihn zu seyn, und diesen seinen Vettern kynen Ratt, Folge, Zulegung noch Hülfe wi-

wider ihn zu thun. Ebendaſ. *n.* 197. *p.* 260.

c) Die gemeinen oder **Landfrieden**, *paces communes Terrae*, beſonders für die Sicherheit der Handelsleute, auch der Fremden binnen Landes. So verband ſich im J. 1256. ein großer Theil der Niederrheiniſchen Fürſten, Grafen, Herren, Städte und vom niedern Adel zur Aufrechthaltung eines gemeinen Friedens *in terris et in aquis, — ita quod vie tam in terris, quam in aquis per diſtrictus noſtros tranſeuntes mercatoribus, peregrinis, viatoribus & quibuscunque aliis ſint patentes, pacifice & ſecure; dummodo in locis conſtitutis mercatores debita et iuſta ſolvant thelonia & vectigalia vel pedagia ſeu quocumque vocabulo alio talia nuncupentur.* Cod. f. d. pr. Dipl. Th. *I. n.* 204. *p.* 201. In gleichem Falle gelobten ſich im J. 1358. das Stift Minden, die Stadt Lübeck und die Herren von Diepholz, dat wy under uns nemanne ſcaden willet uppe der ſtrate in unſen Landen, Pelegrimmen, Coplüden unde anderen

ghoden Luden to rovene ofte to Vande ofte andere Wald to donde jenigherleye wis. Cod. Th. *II. n. 45. p.* 77.

Die Anstalten welche darin gegen die etwanigen Landfriedensbrecher getroffen werden, die Anweisung wie die Beschädigten zu ihrer Erhohlung kommen und die Verbündeten sich im Fall einer daraus entstehenden Fehde zusammen halten sollen — sind ziemlich dieselben, welche die vielen in gleicher Absicht im 14. und 15ten Jahrhundert zusammengetretenen Friedensgesellschaften und ihre Friedensgerichte charakterisiren.

§. 241.

2. Die Sicherheit gegen andere betreffen die sogenannten Liguen, *Ligae*, *Ligamenta*, *Ligatio*, *Alligatio*, *Alligantia*, *Alliancia*, Alliance, *Confoederationes*, Einigungen, Bündnisse, Vorbunde. Sie machen von den ältesten Zeiten her die Seele aller Verbindungen aus. Nichts zieht noch so leicht an und bindet da so kräftig als das gegen einen gemeinschaftlichen Feind gerichtete Interesse. Daher fast alle freundschaftliche Verhältnisse zugleich unter diesem Titel begriffen werden. *Bonam*

ac firmam pacem, amorem ſincerum, ligam, confederationem & tranquillitatem ſtatuimus.

Sie ſind jedoch gar ſehr nach dem Umfang der Verpflichtung verſchieden, je nachdem die Hülfe gegen feindliche Angriffe entweder ganz uneingeſchränkt und unbedingt, oder nur gegen gewiſſe Feinde oder nur in gewiſſer Maaße verabredet iſt.

Im erſten Fall verſpricht jeder Contrahent *alterum iuvare, defendere & manutenere pro toto poſſe; utilitatem et commodum alterius procurare & nemini, qui ei inimicus ſeu hoſtis publicus ſit vel fuerit ſeu veriſimiliter debeat eſſe ſuſpectus, quoquo modo conſilium, auxilium vel favorem dare publice vel occulte;* dem andern beholfen zu ſeyn zu allen ſinen Rechten und Noten, ſo man beſt mag, nach ſinen Vermugin, — mit ſines ſelbis Libe mit ſinen Dinern, Landen und Lutin; yn truweliche zu helffende wieder alle die da leben; auf eine beſtimmte Zeit, oder auf Lebtage, oder ſo lange der Krieg währt; yn aen allen Vertzog wieder die beholfen ſin mit Lande vnd mit Luden vnd mit alle unß Macht aen allerleye Argeliſt

list alse das Vrlöge vnd der Krieg vnß selbes wer; oder daß sich unbewecklich mit einannder geaint vnd zusamen verbunden hant — daß alle einander, vnd jeglicher besonder, nach allem sinem besten Vermögen, mit allen iren Slossen, die sie ietzunt hant, oder noch fürbasser gewinnen möchten, dartzu ouch mit Brieffen vnd Kuntschafften, ainander mit aller Vermögenlicheit getrewlich beholffen, beraten und bystendig sin söllent vnd wellent, disen Kriege us ꝛc. Vergl. Schultes Gesch. Henneb. Th. *II. n. 49. p. 72. n. 113. p. 136. n. 118. p. 144. n. 136. p. 167. n. 213. p. 283.* Gesch. d. Hauses Geroldseck *n. 58. p. 124.* Wenk Hess. Landesgesch. Th. *I. n. 223. 226. II. n 318. 335. 353. 358. 371. 412. Dumont* bes. *T. I. II.*

Im leztern Falle hingegen verspricht man nur mit einer gewissen Mannschaft fertig zu seyn — *cum quatuor millibus peditibus armatis per tres menses; de quinquaginta hominibus equitibus cum armis;* zwanzig Mann mit Helmen, zwenne mit Panzern vor enne mit Helme: eine Art von Subsi-

dien-

dientractaten, die man nicht mit denen verwechseln darf, die für eine gewisse Geldsumme, Dinst — z. B. um achtzehen hundert Guldin Florin — und darüber meistens gegebenes Pfandstück, oder lehnsweise, *per ligietatem*, nicht, auf gegenseitige Hülfe aber errichtet werden; wovon mehreres unter den Lehnsverträgen.

Zu ihnen gehören gewissermaßen auch die Oefnungsverträge, wodurch jemand dem andern verspricht für immer oder nur für eine gewisse Fehde, oder gegen gewisse Feinde seine Burgen und Schlösser, so weit ihm daran Recht zusteht, offen zu halten. Bey einem allgemeinen Off- und Defensivbündniß ist diese Verpflichtung reciproc; bey Lehnsverbindungen macht sie oft einen Hauptheil der Lehnspflicht. Noch häufiger wird sie aber durch besondere Verträge ausbedungen, und gehörte zu den grösten Vortheilen, bey der damaligen Art Krieg zu führen. So bekennt im J. 1395. Heinrich von Geroldseck dem Grafen von Würtemberg und seinen Erben, daß er gemacht hab zu einem offen Hauße Geroltzegge die Burg

halbe, seinem Theil, vnd was ihm fürbaß darzu an der Burg G. wurde oder seinen Erben, also daß er vnd sein Erben sy vnd ier Erben vnd ier Amptleut vnd Diener darinn vnd darauß sollen und wöllen lan, öwiglich, wider allermeniglich, niemandt ausgenomen, zu allen iren Nöthen vnd zu allen Zeiten, wenn vnd wie dickh sy sein bedurffend, — ohne allein wider den Kayser. Gesch. d. Hauses Geroldseck Beil. *n. 31. p. 83.* Vergl. *n. 35. p. 86. n. 41. p. 90.* Wenk *T. I. n. 213. p. 146.*

Bey beyden Arten von Einigungen sind gewöhnlich ausgenommen der Lehnsherr, der Diöcesan, Verwandte, andre Verbündete u. s. w. So erklärt der EB. Gerlach von Mainz im J. 1354. — das wir den edeln Man Johann Grauen zu Ziegenhain zu vnserm vnd vnser Stiffres Helffer und Diener gewinnen und gewunnen han, vnd sullen vnd wollen yn verantwerten wydder allermeniglichen, an wyder den Stul von Rom, das Romisch Riche, alle Kurfürsten, die Kure an dem Riche hant, alle di Bischoffe

schoffe die vnder vns sint, die wir bestedigen vnd wyhen, vnd an alle die mit den wir vns verbunden vnd vereynet han biß vff diesen hutigeu Tage, und der Graf bekennt sich, daz ich mynes vorgenanten Herren von Mentze, vnd sines Stifftes Helffer vnd Diener worden bin ewiglichen wider allermeniglich, vnd mit Namen wyder den Lantgrauen von Hessen, an wyder die erwirdigen Herrn dem Erzbischoff von Colne vnd Herrn Ludwig Bischoff von Monster, den Apt von Fulda, Greuen Otten von Waldecken, vnd Greuen Johann von Henneberg, die ich auch vznemen. Wenks Hess. Landesgesch. Th. *II. n 371. p. 380.* Die Nebenstimmungen sind gerichtet: *a)* auf die Zeit wenn die Hülfe geleistet werden soll, gewöhnlich nicht eher, als bis die Contrahenten gemanet werden mit Briefen oder Botten, und überdies nicht etwa selbst in einer Fehde begriffen sind. Oft wird aber noch ausbedungen, daß der Aufgefoderte an dem Kriege yers Rechten Macht haben solle, d. i. daß er versuchen dürfe, ob ihnen nicht im Wege der Güte

zu ihrem Rechte zu verhelfen sey. Mochte wir yn danne nicht Rechtes gehelffen bynnen dem nehsten Maende danach, alse sie vnß zugesprochen hatten vmbe Hülffe wieder die sie kriegedin, so solde wir yn alse balde alse derselbe Maend umbe queme allzuhand vnd aen allen Verzog wieder die beholffen sin. Wenk Hess. Landesgesch. Th. *II. n. 318. p. 324.*

b) auf den Unterhalt der Mannschaft, die bald jeder auf seine Kosten, bald der zu Hülfe gerufene auf Kosten des andern hält. Zuweilen übernimmt der mächtigere Theil alle Kosten und allen Schaden des andern, und trägt dennoch, wenn er zu Hülfe gerufen wird, den seinigen allein; *c*) auf das Recht Frieden oder Waffenstillstand mit einem oder allen Feinden einzugehen, *quod non possint pacem, guerram, recreutam & treugam ad eorum voluntatem liberam facere;* — daß derselb Krieg gerichtet werde nach vnser aller Willen, oder wie sich 1264. B. Heinrich von Strasburg gegen die Strasburger Bürger in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Feindes, Walther von Geroldseck reversirt, *vt quod cum viro nobili*

bili W. domino de Geroltzecke compositionem amicabilem inire nobis liceret, de ipsorum voluntate procederet & consensu, — dagegen *quod non obstante compositione prenarrata ipsos tam munitionibus quam nostris armatis contra suos emulos iuvare tenemur & iuvabimus, velut ante eisdem obligati fuimus, consilium & auxilium fideliter impendendo. Als. dipl. I. n. 629. d)* auf das Frommen oder die Vortheile des Krieges, woraus mancherley vorläufige Bestimmung in Ansehung der Gefangenen, der Gedingnisse und Brandschatzung, der Eroberungen an Stetten oder Slossen entspringen: wobey auf das Verhältniß der Verbündeten zu einander, und der aufzuwendenden Kosten, oder des Lohns um welchen der Dienst geschieht, gesehen wird. Gefangen vnd Brantschatzung sal man teil nach Manczall; oder was Sloß wir in disem Krieg gewonnen hettent, die sollent vns — zugehören vnd verfallen sin, vnd das so ouch vnder vns gelich geteilt werden, je einen als vil als dem andern, mit aller Herlichkeit, Nutzen, Rechten vnd Zugehorungen ꝛc. Was gefangen oder Nomen

men genomen werdent in gemeinem Costen, es sige in Slossen oder uff dem Velde — das sol alles nach dem glichsten vngeverlichen geteylt werden. Wer aber, daz einer von vns oder me vnd sin Helffer uff sinen eigen Costen vnd Pfenigen ettewas schuffent von gefangen oder nömen, — davon hette er niemans zu antwurten, Neme er abir Fromen in vnsern Dinst an Gefangen, an Gedingnisse, an Stetin zu gewinnen oder an welchen Sachin daz were, der schal er vns rechin vnd sol den abslahin an den vorgenanten Gelt vnd Schadin. e) auf den Schadensersatz, Besserung des Schadens, der Brestin. Diese Bestimmung ist entweder mit den ebenerwähnten sogleich verbunden, oder macht auch den Gegenstand einer besondern Verhandlung aus. Daher theils vorläufige Reverse theils hinterher Schuldbekenntnisse und Verpfändungen, Lehnsverträge ꝛc. So zwischen dem EB. Adolf von Mainz und dem Grafen Heinrich von Henneberg, als seinen Bundesgenossen, gegen den Landgrafen Hermann zu Hessen. 1385. Schultes Henneb. Gesch.

Th.

Th. II. n. 141. p. 174. Eben so wurde 1350 von den Gebrüdern Marggrafen Ludwig von Brandenburg, in dem Subsidienvertrage mit dem Grafen Johann zu Henneberg, die Verpfändung der Stadt Münchberg zugleich auf den aus der Fehde für ihn möglichen Schaden gestellt. Schultes Ebendas. n. 114. p. 138. und eben dieselben bekennen sich das Jahr darauf wegen desselben Dienstes zu einer noch unbezahlten Summe n. 117. p. 143. Vergl. Gudenus Cod. dipl. T. I. 784. Wenk T. I. n. 362. 368.

Ihrer Form nach sind diese **Liguen** oder **Einigungen** eben so verschieden als die Friedensverträge; sie sind bald in ein Instrument gefaßt, bald unter beyden Namen der Contrahenten, bald als einseitige Bekenntnisse gestellt. In letzterem Fall muß man annehmen, daß sie von beyden Seiten ausgewechselt wurden; im ersten bestehen sie meist aus eben solchen Bekenntnissen, welche die Partheyen wechselsweise thun.

§. 242.

3. Andere Verträge betreffen **wechselseitige Vortheile**. Die Namen sind dieselben. Man kann hieher gewissermaßen a) die **Liguen** rechnen,

die

die zur Vertheidigung einer dritten Person, oder eines fremden Landes geschlossen wurden. So verbanden sich im J. 1317. der Graf von Savoyen, und der Dauphin von Vienne mit einander durch ein öffentliches Notariatsinstrument zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Arelatischen Reichs: *Consideratis, ut dicebant, beneficiis et gratiis, quae et quas ipsi & progenitores sui sunt ab imperialibus munificentiis hactenus consequuti. Ne immemores vel ingrati recepti beneficii censeantur, ad conservandum regnum Arelatense & iura ipsius, sacra praesertim, vacante vel non vacante cui subsunt Imperio, deliberatione provida, vt dixerunt, tanquam fideles Imperii pro ipsis & successoribus suis unanimiter ordinarunt, & pactis, stipulationibus ac iuramentis corporalibus intervenientibus confirmarunt.* Quod *siquis &c.* Und am Ende heißt es: *Et ad praemissa virilius et efficacius exequenda, ad honorem & statum Imperii illaesum in hac parte iugiter conservandum, ipsi se* unione ligae, voluntatis & foederis *invicem unierunt. Dumont. T. II. n. 27. p. 13.* Auch *b*) die Landfrieden, die zur Sicherung des Binnenhandels oder

wenig-

wenigstens der Nutzungen desselben für die Contrahenten von Zoll und Geleits wegen eingegangen wurden, können hieher gezogen werden. S. die oben erwähnten am Niederrhein und Westphalen. Cod. f. d. pr. Dipl. Th. *I.* *n.* 104. Th. *II.* *n.* 45. Noch sichtbarer wird der beabsichtigte Vortheil in dem Geleitsvertrage zwischen den Herren von Lothringen, Lichtenberg, Zweybrücken und Saarbrücken, Cod. Th. *II.* *n.* 44. welche überein kummen sint einre buntnisse, daz die kouflute vnd ir kouf-schaft deste fridelicher wandeln vnd faren mugent uf den Straßen vnd geleiten die wir habent von dem Römischen Rych, wobey außer den Anstalten für den Schirm und die Rechtserhohlung der Kaufleute ausbedungen wird, daß keiner der Contrahenten, noch weniger ein Dritter den Zoll und Geleite steigern oder aufsetzen, dagegen aber auch die Kaufleute mit Gewalt abgehalten werden sollten, keine andre Straße zu fahren. *c*) Für ihr eignes Interesse schlossen dergleichen Bündnisse selbst die großen Handelsstädte in Niederteutschland, was sowohl zu dem allgemeinen großen Hanse-

bunde, als unzähligen einzelnen Schutz und Schirmverbindungen Anlaß gab. So vereinigten sich 1316 die Einwohner des Landes Wursten mit den Hamburgern, *quod ipsos in terra nostra & ubicunque potuerimus, debebimus fideliter promovere, & singulariter, si aliquis, seu aliqui principes, Barones, aut terrarum Domini, sive quicunque pacis aemulatores* Turrim nove Ocht, *quam dicti Consules & Cives Hamburgenses pro salute nostra & omnium Mercatorum exstruxerunt & custodiunt multis laboribus & expensis, infestaverint, obsederint, vallaverint, seu praesumserint expugnare. Dumont. II. n. 51. p. 30.*

d) Endlich gehören hieher die **Handelsbündnisse** selbst. Man kann unterscheiden

α) solche, die von den Regenten gewisser Länder eingegangen werden, um ihren respectiven Unterthanen in andern Staaten Vortheile zu verschaffen. Sie sind meistens die ersten Früchte von Friedensverträgen und daher mit ihnen selbst verbunden, und unter demselben Namen, als *Pax & Compositio, Concordia, Convenientia, Complacitatio, Statuta pacis & Concordiae amicabilia decreta*, begriffen. Von dieser Art ist der Vertrag

zwi-

zwischen K. Heinrich *III.* von England und K. Magnus *IV.* von Norwegen v. J. 1269. bey Rymer *T. I. p. 857.* und Dümont *T. I. Suppl. n. 47. p. 408.* Nachdem voraus bestimmt ist, daß alle bisherige Beschwerden *super spoliationibus, dampuis, iniuriis, querelis & discordiis universis, utriusque regum regnicolis hinc inde, usque ad haec tempora illatis* durch diesen Vertrag, *perpetuae pacis & finalis Concordiae compositionem* abgethan seyn sollen, wird verabredet, daß die Kaufleute beyder Staaten in keinem deshalb angesehen, daß die eingebrachten Waaren ungehindert und für baares Geld verkauft werden sollen, daß kein Strandrecht geübt werde, vielmehr den verunglückten Schiffern alle mögliche Hülfe geleistet, und gegen Beeinträchtigungen von den nächsten Districtsbeamten schleuniges Recht wiederfahren solle u. s. w. Mehrere dergleichen s. bey Rymer und Dumont. Die vorerwähnte Acte ist von beyderseits Bevollmächtigten *per modum Cirographi* gemacht, wechselseitig gesiegelt und ausgetauscht worden, *cuius una pars sigillata sigillo praedicti regis Norwegiae residet penes dominum regem Angliae:*

gliae: & alia pars, sigillata Sigillo praedicti Reges Angliae residet penes regem Norwegiae supradictum; β) solche die von den Handelsinteressenten selbst, z. B. den Italiänischen Republiken, der Hanse, mit den Regenten auswärtiger Staaten eingegangen sind. Diese tragen mehr oder weniger das Gepräge eines Privilegiums oder einer einseitigen Vergünstigung an sich, wenn sie schon oft auch die Folge vorhergegangener Kriege sind. Daher oft auch die Benennung *pax et privilegium.* Vorzüglich merkwürdige Stücke dieser Art sind die Verträge der Pisaner mit dem Griechischen Hofe, mit Sicilien und den Africanischen Staaten im 12ten und 13ten Jahrh. *Diplomi Pisani p. 147. 201. 210. 213.*

4. Noch zählen wir hieher eine Art von Verträgen, wodurch das bisherige völkerrechtliche Verhältniß zwischen zwey Staaten oder Communen gleichsam aufgehoben wird, indem sich die eine der andern unterwirft, oder doch ihrem Schutze befiehlt: wofern nur die eigne Verfassung der letztern nicht ganz verlohren geht. So der Subjections-

ver-

vertrag zwischen der Dalmatischen Republik Scardona (Arbo) und Venedig im J. 1118. bey Dumont *T. I. n. 116. p. 65.* Er ist auf die älteste Art durch wechselseitige eidliche Versicherung der Bedingungen gefaßt: *volumus dominio vestro subesse, si voluntatis vestrae est, nos perpetuo retinere in consuetudine statu & libertate terrae nostrae*, und von der andern Seite: *iuramus vobis Arbensibus & vestris haeredibus & successoribus perpetuo vestram consuetudinem & statum vestrum & libertatem terrae vestrae, potestatem, quam antiquitus dicitis habuisse sub Imp. Constantinop. & sub Rege Ungarorum praesulem urbis eligendi & Comitem, confirmatione Comitis nobis reservata nostraeque Curiae, insuper vos regere & manutenere sicuti unam ex nostris oris Rivoalti &c.*

§. 243.

B. Einseitige Geschäfte: diese sind darauf gerichtet

a) entweder überhaupt etwas zur Notiz zu bringen, und zwar

α) was die Unterthanen eines andern Staats verbinden soll; als Päſſe für Reiſende, Kaufleute, Seefahrer: *Salvus Conductus, Salvitates, Brevia- Breveta - Bulleta - Salvationis, Chartae* ſchlechtweg, *Indiculi generales ad omnes homines.* Sie werden noch jetzt unter den ſeefahrenden Nationen häufig Lateiniſch geſtellt.

β) ohne eine ſolche Verbindlichkeit zu bezwecken; Manifeſte und Notificationen von Friedensſchlüſſen von allgemeinerem Intereſſe; *Dumont. T I. Suppl. n. 2. 26. p. 369. 386.* Oft geſchahen ſie an den Römiſchen Stuhl gewiſſermaßen officiell, oder in der Abſicht deſſen Garantie zu erhalten. Hierher ferner Klagen an das große Publicum über erlittene Beeinträchtigungen. So macht B. Albrecht zu Halberſtadt im J. 1334. alle Fürſten und die ganze Chriſtenheit zu Zeugen der Beeinträchtigungen die er von dem Grafen zu Regenſtein erlitten. Erath *Cod. Quedlinb. n. 203. p. 437.* Notificationen aus Ceremonie z. B. von neugebohrnen Prinzen, Todesfällen, Thronbeſteigungen: wovon allein das

For-

Formulare Cancellariae Caroli IV. Imp. hinlängliche Muster darbietet,

b) oder das gegenseitige Verkehr zwischen verschiedenen Völkern zu pflegen. Letzteres geschieht theils durch eigne Schreiben der Fürsten oder anderer gesetzlichen Autoritäten, theils durch Gesandte.

α) Durch **eigne Schreiben**, *Literae, Epistolae, Chartae, Paginae*, werden fast alle Arten von Insinuationen, Vorstellungen und Beschwerden befördert. Die sogenannten **Canzleyschreiben** sind für diesen Gebrauch selten. Gemeiniglich wird *per latorem seu portitorem harum literarum* sogleich um Resolution gebeten. S. mehrere dergleichen zwischen den Königen von England, Frankreich, Spanien, Norwegen ꝛc. bey **Dümont** *T. II. n. 14. p. 6. n. 17. 18. p. 9. 10. n. 19. 50. 56.* Desgleichen bey **Rymer**, *Del Borgo* u. a.

β) Durch **Gesandte**. Diese erhalten von ihrem Principal αα) an den Fürsten oder die Personen an die sie gesandt werden, ein **Creditiv**, *Literae Credentiae & favo-*

ris, *literae de credentia*, *credentiales*, *Bulla* credentialis, *Indiculus* commendatitius, bald in Patentform, — *plenam habentes potestatem tractandi superpraemissis per literas Regis N. patentes, quae penes Regem A. remanserunt. Rymer T. I. p. 857.* — bald in Form von Privatschreiben, wovon schon Marculf ein Formular giebt. Auf diese bezog sich unter Fürsten das Recreditiv, *Literae absolutoriae*, *Rescriptio*, um welches gleich im Creditiv gebeten wird, *petimus vt dum officium legationis iniunctae peragerent, responsis vestrae clementiae praemoniti, ad referendum salutis indicium sacris vestris litteris honorentur.* Ein Formular bey Marculf. Vergl. *Dumont. T. I. n. 2. p. 1.* und a. An geringere oder gar untergebene, die das Geschäft des Gesandten befördern sollen, enthalten diese Creditive die Empfehlung der Sache selbst: *Quaedam negotia, nos, & honorem nostrum, ac vestrum & aliorum amicorum nostrorum tangentia iniunximus dilecto & fideli nostro E. vobis ex parte nostra plenius exponenda: Quocirca vos affectione, qua possumus, requirimus &*

rogamus quatinus praefato E. in hiis, quae idem vobis exposuerit, ex parte nostra, viva voce, velitis fidem indubiam adhibere, & circa felicem expeditionem eorundem — cum omni efficacia interponere partes vestras. Rymer T. III. p. 492. p. 641.

ββ) für ſich die Inſtruction, und Vollmacht, *Commonitorium*, *Commiſſio*, *Indiculus*; *Mandatum*, *plena poteſtas*, *pleni potentia*.

Drittes Capitel.

Urkunden, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffend.

§. 244.

Die natürlichen Rechte, welche der Staatsgewalt über die Kirche im Territorium des Staats zukommen, sind im Mittelalter nie ganz verkannt worden. Es ist aber ganz in der Ordnung der Dinge, daß sie für die Zeitgenossen sowohl, als die Nachwelt nicht eher auffallend bemerklich werden, als bis Staat und Kirche sich mit Mistrauen betrachten, und einander entgegengesetzt zu werden pflegen. So lange zwischen beyden noch die erste Harmonie bestand, unterstützten beyde Theile wechselseitig ihre Maaßregeln und Verfügungen ohne Eifersucht, und die Sprache, welche die Urkunden der Zeit führen, bezeichnen diese gegenseitige Verbindlichkeit oft sehr richtig, und dürfen, ob sie gleich meistens aus dem Munde von Geistlichen kommen, nicht immer als leeres Canzleyformular angesehen werden. Man kennt die Epoche des beginnenden Unfriedens zwischen

Staat

Staat und Kirche. Die Aeusserungen desselben finden sich weniger in Urkunden ausgedrückt, als durch die Spannung bezeichnet, mit der man einzelne kirchliche Institute, von denen man sich eine allgemeine Reformation und gewissere Erreichung des Zweckes der Kirche versprach, begünstigte. Dergleichen ist der allgemeine Enthusiasmus, mit welchem man die Bettelmönchsorden aufnahm, und von Seiten der Landesherren nicht ohne Absicht auf Kosten der bestehenden kirchlichen Verfassung begünstigte. Das frühere Zeitalter hat uns meistens nur die Denkmäler der damaligen Frömmigkeit und Zufriedenheit der Oberen des Staats mit der Kirche überhaupt und einzelnen Instituten derselben aufbewahrt. Man thut Unrecht, wenn man diese eben so invidiös beurtheilt, als ihre Erwerbungen in der Folge wurden, und gerechten Anlaß zu Amortizationsgesetzen und andern Verfügungen gaben. Wohl manche Wüste würde ungebaut geblieben oder spät gebaut worden seyn, wenn nicht ein fleißiger Convent von Benedictinern sie umgewandelt hätte, dessen Nothstand damit noch lange nicht gehoben war. Aber Kloster- und Kirchengut lockte zu allen Zeiten den faustgewaltigen übermüthigen Laien. Er plünderte es der Gelegenheit halber, als Nachbar, er zog als Gau-

graf

graf aus wohlberechnetem Diensteifer alte Verleihungen zum Fiscus ein, er ließ das Kloster als Kastenvogt darben, ließ seine Kinder und Knechte mit Präbenden futtern und ließ es als Landesvater nicht an Fürstlichen Nebenreißern fehlen, damit den Stiftern nicht zu eigen würde. Da die Rechte der Territorialhoheit in Teutschland, ihre gesetzliche Form erst spät erlangten, und die Ideen des allgemeinen Staatsrechts den Geist der Gewohnheit nur schwer überwältigten, so erscheint natürlich manche Befugniß in der Gestalt einer Vergünstigung, und manche Gnadenverleihung verlor durchaus die Merkmale ihres Ursprunges. Die fast übermäßige Sorgfalt geistlicher Corporationen, ihre erlangten Rechte wiederholt bestätigen zu lassen, trug auch dazu bey, manches ins Dunkle zu stellen, so wie andrerseits die langdauernde Canzleygewohnheit die meisten Urkunden in Form eines Bekenntnisses auszufertigen, den ernsten Ton des Gebots oft im Entstehen umstimmte. Vieles treibt und reift hier früher, dort später, oft mehr durch Zufall und Unbekümmerniß, als nach einer gewissen Anlage oder als Folge anerkannter und verstandener rechtlichen Formen, und die allgemeine Ansicht der auf die Ausübung dieser Classe von Rechten im

Mit=

Mittelalter sich beziehenden Urkundengattungen muß nothwendig manches anders zeigen, als es dem erscheint, der für eine gewisse Rechtssache oder gar für eine gewisse Hypothese deducirt. Die folgende Classification empfiehlt sich wohl nicht durch ihre Leichtigkeit, aber man vergesse nicht, daß sie nicht die Rechtsverhältnisse selbst darstellen, sondern die darauf sich beziehenden Urkunden bemerklich machen soll, die unter sich und für den praktischen Diplomatiker von höchst verschiedenem Interesse sind.

Die hieher gehörigen Stücke beziehen sich nemlich *A.* auf die natürlichen Rechte des Staats über die Kirche **im Ganzen**, deren Einrichtungen und eigne Verfügungen; *B.* auf die besondern Vorrechte und Vergünstigungen, die beyde von und aneinander gewonnen haben; *C.* auf die streitigen Verhältnisse zwischen den Obern von beyden und deren Beylegung.

§. 245.

A. Die der **ersten** Classe betreffen

I. die Behauptung der **allgemeinen Advocatie**: Feyerliche Erklärungen des Kirchenschutzes

schutzes bey Regierungsantritten, Krönungen, in Capitulationen oder vor den versammelten Geistlichen eines Landes. Carls des Gr. Schwur, *se Protectorem & Defensorem Sanctae Romanae ecclesiae fore*, bey *Dumont. T. I. n. 1.* ist vielleicht die einzige besondre Acte der Art, den Worten nach aber wohl kaum mehr als Ueberlieferung des Annalisten. Häufiger kommen sie in Verbindung mit andern vor. So bey Gelegenheit der Publication der Fränkischen Reichstagsschlüsse von 769: *Karolus gr. D. Rex, regnique Francorum rector & devotus sanctae ecclesiae defensor atque adiutor in omnibus apostolicae sedis.* Diese **allgemeine** Advocatie machte die **besondere** für die einzelnen religiösen Stiftungen und Corporationen nicht entbehrlich. Jede Kirche, jedes Kloster stand im **Versprechniß** ihres Stifters. Auch der Königsschirm ist in Ansehung dieser nur particulär und wird als Gunst verlangt. Davon die Urkunden unten. Die Stelle des Königs nahmen in der Folge die Landeshoheitsbesitzer in ihren Territorien ein. Dennoch ließen sich geistliche Stiftungen den **Schirm** besonders bekennen, und gaben selbst dem Lan-

des-

desherrn desfalls etwas zur Recognition. So erklärte noch 1496. der EB. von Trier sich gegen ein neugestiftetes Hospital: dwile der gemelte spitale in unserm stifte Fürstenthumb und herlicheit ist gelegen, so hain wir auch dazu gute neigung und woilgefallen, — so hain wir den benanten spital mit sambt sinen personen, geistlichen und werentlichen, auch allen und iglichen synen zubehorungen, luden, dorffern, hoeffen, gutern, beweg- und unbeweglichen, renthen, gulten und gevehlen in unsern und unsers ertzstift Trier schirme und versprecheniſſe genommen — glicherwyse als andere geistliche und werentliche, die in unsers stift schirme sint. Dafür wurden entrichtet zehen Malter Schirmhaber auf Martinstag. *Hontheim Hist. Trev. T. II. n. 858.*

II. Die Concurrenz zur kirchlichen Gesetzgebung. Daher

1. die Genehmigung der Versammlungen kirchlicher Obern, Inhibitionen der ohne Consens veranstalteten. Eigne Ausschrei-

schreiben der Concilien ꝛc. Von den Fränkischen Königen s. die Capitularia bey Baluze und Georgisch *Corp. iur. Germ. ant. p. 483. p. 890.*

2. Bestätigung und Publication der Concilienschlüsse. Sie bekommen darnach die Form eines *Edicti* und gelten als allgemeine Landesgesetze, *auctoritate regia.* So publicirt im J. 585. K. Guntram die Schlüsse der Versammlung zu Macon: *Guntrammus Rex Francorum omnibus pontificibus ac universis sacerdotibus & cunctis iudicibus in regione nostra constitutis;* und am Schluß: *Cuncta ergo quae huius edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.* Georgisch *p. 470.* Dies ist noch mehr der Fall in den Zeiten der gemischten Fränkischen Reichstäge, wo die Satzungen, *Capitula*, durch unmittelbare Theilnahme des Regenten und zum Theil auf seine Propositionen, *ad interrogationem*, entstanden, und so mit Recht *Capitula*

tula Regis, Capitula quae cum principis auctoritate constituta fuissent, ab eoque deinceps approbata, inter eius Capitularia referri meruerunt. S. *Capitula Pipini* J. 755. *Capitulare Compendiense* J. 757. *Karoli M. Capitulare I.* J. 769. *Capit. Aquisgranense* J. 789. *Ludovici Imp. Capit. Aquisgranense*, J. 816. *Georgisch p.* 511. 523. 535. 550. 770. 807. 822. Die Arten solcher Convente existiren daher eben sowohl in Protocollform, wie sie aufgenommen worden; *Ludovicus Imp. christianissimus ac piissimus ex omni imperio suo fecit conventum Episcoporum, Abbatum, Comitum vel maiorum natu Francorum ut sancirent capitula pro utilitate totius ecclesiae. Quod ita factum est &c. Georgisch p.* 807. als *in forma patente: Regnante Domino nostro I. C. Ego Karolus gr. D. &c. Anno d. inc.* 789. *ind. XII. a. XXI. regni nostri actum est huius legationis edictum in Aquisgrani palatio publico. Data est haec charta die X. Kal. Apr.*

3. Bestätigung der Gesetze und Verordnungen fremder Kirchenregenten: Päbstlicher Bullen, in Mandat- Judicial- und Gnadensachen, desgleichen der Päbstlichen Legaten, Ertz- und Bischöfe. Im erstern Fall sind es *Literae Placeti*, *Testimoniales*, *Vidimus*, zur Achtung für die Behörden; zuweilen eigne Mandate, worin denselben nachzuleben besonders geboten wird. *Idcirco ab omnibus & singulis vobis diligenter serioseque desideramus, vt huiusmodi Bullis & mandatis Apostolicis, iuxta omnem earum tenorem, prout tenemini, promto animo libenter obediatis & satisfaciatis.* *Literae Wilhelmi Ducis Sax.* J. 1451. Eben so in Beneficialsachen. Die Rechte der Landeshoheit in geistlichen und weltlichen Teutschen Staaten zeigen sich darin auf gleiche Weise. Bey Privilegien geistlicher Obern giebt diese landesherrliche Anerkennung eine eigne sehr zahlreiche Gattung von Bestätigungsurkunden, welche man fast bey jedem Regierungswechsel von neuem wiederhohlen läßt. S. die HH. Albrecht und Ernst von Sachsen 1482 an den

Abt zu St. Georgen: Und haben des vorgenannten Apte demuthige Bete angeseen, in sin und sins Ordens und Closters erworben Bebstlich Bullen, privilegien, Freyheit und Gerechtigkeit gewillet ꝛc. bewilligen, ernuwen, bestetigen und confirmiren auch die geinwertiglich in Craft dieß Brives ꝛc.

4. Eigne Verordnungen den Gottesdienst und Kirchenzucht betreffend. *Ordinationes, Dispositiones — de imperiali & regia auctoritate*, — von Fürstlicher Gewalt und Macht S. bey Reinhard *de iure princ. Germ. circa sacra ante ref. c. 2.* Ordnunge und Schigkunge Landgr. Wilhelm *II.* von Thüringen v. J. 1414. wegen des Spolienrechts. *p. 265.* Ordenunge und Bestellunge des Huses Sanct Johanns Ordens zu Wissensee von H. Wilhelm von Sachsen v. 1449. Ebendas. *p. 115.*

III. Genehmigung kirchlicher Einrichtungen, Kirchen- und Klösterbau, milden Stiftungen, Innovationen; Ernennung oder Bestätigung der gewählten Prälaten. Marculf

B. I. C. 6. 7. Spätere diplomatische Beyspiele bey Reinhard a. a. O. c. 2. §. 9. p. 74. ff. Der Antheil der geistlichen Autorität ist dadurch keinesweges ausgeschlossen, wie der erwähnte Verf. zu beweisen bemüht ist. Wir Fridrich, Balthasar und Wilhelm (Landgrafen zu Thüringen) bekennen — daz Wir dem Allmechtigen Gote — zu Eren — und auch durch einiges Geberes willen, daß Unser Fürstliche Gewalt darzu beiget und neiget, gegunst haben und gunnen den begern Ynnigen yn Gote Brudern Karthuser-Ordens daz sie ein Closter und Wonungen — zu Isenach — buwin und machen mugin. Die gewöhnliche Teutsche Formel ist: Unser Gunst und Willen zcu geben; zcu geben und vergunnen von Unser Fürstlichen Mildickeit; zcu bewilligen, folgen und zustehen zu laßen; Gunst und Volwort, Gunst, Willen und Volwort — Gunst Volwort und guten Willen, von unsir Fürstlichen Macht und Gewalt — Gunst, Willen und Verhengnüs als Landesfürst, aus Fürstlicher Macht und Oberkeit —

zcu

zcu derselben nuwen Stiftunge geben auch gnediglich vorwillet haben und bewilligen geinwertiglich an disem Briwe. Auch die Rechte der ursprünglichen Stifter werden bey Innovationen nicht vergessen. Geben unsern Willen und besterigen zu einem Vorsteher des Klosters aus unser Fürstlichen Nacht uff die Form und Weise, wie sie (Eptischyn und ganze Sampnunge des Jungfrawenklosters) sich des mit ym uff gebürliche und zcymliche Weise vorttragen haben. Ebendas. Letztere Art von Bestätigungen ist oft mit der Urkunde der Annahme von Seiten der Wähler in eins gefaßt. Wir Eüffemia Eptischynn Margarete Priorynne Elisabeth Kelnerynn und die ganze Sampninge gemeniglichin des Jungfrawen-Closters zu Buriz bekennen mit dießem geinwertigen unsern offen Brive und tun kunt — daß Wir — erberen und uß-erkorn habin, den erbarn Er Kirstan Rebeyn unsern Probst, und daz mit Volwurt und Wissen des Hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Wilhelms Herzoge zcu Sachsen ꝛc. unsern gnedi-

gen lieben Hern ꝛc. — Und wir Wilhelm obgnant von G. E. Herzog z. S. bekennen und thuen kund, daz solliche Verschreibunge und vertracht mit Unnser und Unnser Rete Willin und Wissin gescheen ist, und bestetigen auch den egenanten — zcu eyme Probste — und wullin auch daz alle Stücke und Artickel als obin geschrebin stehin genzlich und unverruckt sullen gehalden werden, und Wir nemen auch den vilgnanten — in Unsern Schuz und Verteidung ꝛc. 1446.

IV. Oberaufsicht und Abstellung von Misbräuchen.

1. *Praecepta de Clericatu*; Königliche Erlaubniß in den Geistlichen Stand zu treten. Marculf B. *I. c. 19. Praecipienter ergo iubemus, vt si memoratus ille de caput suum bene ingenuus esse videtur & in poleptico publico censitus non est, licentiam habeat comam capitis sui tonsorare & ad supra scripta basilica vel Monasterio deservire &c.* Carls d. Gr. Capitulare v. J. 805: *De liberis hominibus, qui ad*

ser.

ſervitium Dei ſe tradere volunt, vt prius hoc non faciant, quam a nobis licentiam poſtulent.

2. Kloſterviſitationen und Reformationen; theils aus eigner Anordnung, theils durch Leitung der geiſtlichen Viſitatoren. Dahin die Inſtructionen der Carolinger für ihre *Miſſi*. Noch im 12ten Jahrhundert gab K. Conrad *III.* die beyden Klöſter Kemnade und Viſchbek in dieſer Abſicht an die Abtey Corvey mit dem Beyfügen: *Hoc quoque votum eſſe volumus, quod venerabilis pater noſter Eugenius ſancta Rom. eccl. ſummuſ pontifex frequenti nos admonitione tam per ſuos, quam per noſtros legatos hortatuſ eſt, ut monaſteria feminarum, quae noſtrae ditioni & ordinationi in regno noſtro ſpecialiter pertinent, in quibus divina religio penitus dilapſa eſt, regulare & reformare dignaremus. Et quum ſepenominata monaſteria Kemmata & Viſbike, non iam monaſteria ſed omnibus pretereuntibus viam in peccatis communia, corrigi poſt multos labores non potuerint & Corbeienſi monaſterio vicina ſunt, tam ad correctionem*

quam ad proprietatem inibi tradidimus. Falcke Tradd. Corbej. p. 906. In gleicher Hinsicht befahl H. Otto *I.* von Braunschweig 1234. dem Abt zu Northeim das dasige Nonnenkloster aufzuheben, die jungen hübschen Nonnen in andre zu versetzen und die alten absterben zu lassen. *Mandamus & sub obtentu gratiae nostrae firmiter praecipimus — Et illis mortuis statuimus firmiter & mandamus, ut loco illarum nullae de caeteris resumantur. Quicunque autem hanc ordinationem nostram praesumpserit aliquatenus impedire, indigrationem Dei et nostram contra se offersam non dubitet excitare. Origg. Guelf. T. IV p. 140.* So bekennen auch die HH. Ernst und Albrecht zu Sachsen 1483. durch einen eignen Brief öffentlich daß sie biß uff Widerruffen gewilligt und zugelaßen haben daß der erwirdige in Gott Vater Her Ditterich Bischoff zu Numburg ihr liber Herre und Freund die Jungfrawen Closter — under Uns in seyen Bisthum gelegen — durch sich oder die seinen, darzu tüchtig visitiren Ires Geistlichen und Wernlichen Wesens

und

und Standes gruntlich erkunden, und wo er die gebrechlich erfindet, die dann Reformiren und mit andre Geistlichen oder Werntlichen Personen als Probisten oder Vorstehern nottürftiglich anrichten und bestellen mag. *Reinhard de iure princ. Germ. circa sacra ante ref. p. 130.* Ebendas. *p. 144.* ein Mandat des Landgrafen Wilhelm von Thüringen an alle Klostervorgesetzte seines Fürstenthums, die von Päbstlichen Legaten ernannten Klostervisitatoren zuzulassen und zu respectiren. 1451. und *p. 147.* Vorwillunge der fürgenomen Reformacion bey Wilstorf 1377.

3. Gunst oder Verbot Güter zu acquiriren.

a) Aelteste Einschränkungen der Fränkischen Regenten in den Capitularien.

b) Wiederholte Bestätigungen der Schenkungen aus königlichen Cammergütern an Kirchen und Klöster bey veränderten Regenten, desgl. von Tausch, Kauf, Verkauf.

c) Generelle Concessionen an einzelne Stiftungen frey und ungehindert acquiriren zu dürfen: aus Königlicher — und in der Folge — Landesfürstlicher Macht. K. Carlmann *precepcio* für das Kl. Gregorienmünster im Elsaß: *quia venerabilis vir Restoino abbate monasteriolo — ex nostra manificencia plena & integra gratia concessimus talem & praestitimus beneficium, ut quantumcunque de homines fiscalis nostros comparare aut de qualibet contracto addere aut atraere potuerint, hoc nostra serenitas circa ipso monasteriolo adipsius Restoino abbate vel suisque successoribus generaliter confirmare deberemus &c. Als. dipl. T. I. n. 39. De mera benignitate regia preposito & fratribus apud Adelberch indulgendo duximus annuendam*, lautet K. Heinrich *VII.* Freybrief für das Kl. Adelberg im Würtembergischen *ut quecunque bona ministeriales, Cives et homines nostri, divine remunerationis intuitu, erogare voluerint Ecclesiae ipsorum, libere ipsis recipere liceat & pacifice possidere. Auctoritate itaque regia firmissime inhibentes*

ut

ut nullus ausu ductus temerario memoratos frates in bonis ipsorum quemadmodum supra notatum est, gravare vel molestare praesumat; bey **Besold** *p.* 15. Und schon sein Vater Friedrich *II.* gestattete als H. von Schwaben 1189. demselben Kloster *auctoritate domini & patris nostri Friderici Romanorum Imperatoris & nostra auctoritate, iure perpetuali, vt quicunque ex ministerialibus nostris seu aliis hominibus sub ditione nostra constitutis, cuiuscunque sint conditionis, vel sexus, se ipsum, aut aliquid de rebus suis mobilibus vel immobilibus eidem claustro iam nunc contulit, aut adhuc conferre voluerit, id licite ac libere faciat cum nostra licencia & voluntate.* Ebendas. *p.* 12. Und Graf Hermann der Jüngere von Kyburg erklärt sich mit ähnlichen Ausdrücken für die Teutsche Ordenscommende zu Hitzkirch, 1256: *indulgemus, vt tam milites nostros, qui vulgo dicuntur ministeriales nostri, quam alios homines nomen & caracterem nobilitatis (habentes) etsi non sunt militaribus insigniis decorati, dummodo sint de*

mi-

militari prosapia civiliter seu legitime descendentes, quibuscunque placuerit in Ordine vestro Domino famulari, cum rebus suis mobilibus & immobilibus habeatis ex nostra permissione recipiendi liberam facultatem &c. Neugart Cod. Alem. T. II. n. 57. p. 212. Sehr häufig ist diese Freyheit andern Privilegien von weiterm Umfange einverleibt. Dasselbe gilt in Ansehung des Ankaufs oder jedes andern Titels zum Erwerb. So freyet Landgraf Albert von Thüringen 1350 das Nonnenkloster zum heil. Creutz in Gotha. *Qua propter Monasterio Sanctimonialium Ordinis Cystercienſis S. Crucis apud Civitatem Gotha ſito ex noſtra liberalitate conferimus hanc libertatem, quod quicunque ductus Zelo pietatis aut preſſus articulo neceſſitatis, poſſeſſiones aliquas intra aut extra civitatem &c. ubieunque ſitis praedicto Monaſterio aut eius incolis dare, legare, vel vendere voluerit, ut ipſa de noſtra permiſſione & conſenſu petere, retinere & poſſidere quiete & pacifice valeant, conſuetudine contraria non obſtante.*

Auch

Auch auf eine gewisse Quantität von Gütern oder eine bestimmte Summe des Kaufgeldes wird die Erlaubniß gestellt. Wir haben yn auch die Gnade gethan daz sie vier Hofe ye einer 100 fl. wert mugen an sich keuffen. Oft ist die Erlaubniß Folge eines anderweitigen Vertrags. So gestattet Landgraf Friedrich von Thüringen dem Apt und Convente des Peterskloster zu Erfurt, daz sie in Unsern Landen und Gebieten zcu Doringen in zcukunftigen Zeieten wider kouffen sullen und mugen, gute Zcinse, Gulde, Gerichte, Herschafft und Friheit zcu Clostern Graven, Herren, Rittern, Knechten, Stetten oder Burgen vor Eylftehalbhundert Gulden rh. Goldes — zcu wiederstatunge, weil sie ihm sunderlichin zcu Libe und Willen alle ihr Güter und Rechte zu Eißleben um denselben Preis dem Nonnenkloster zu Ichtershausen verkauft hatten.

d) Cassation von Schenkungen *quae Comitiae & Banni regalis autoritate firmatae non sunt.*

e) Besondere Privilegien der Regenten für einzelne Städte, daz niemant darinnen wertlichen Pfaffen noch geistlichen Luten, wie die genant sint, erb noch eygen odir ewige Gulde bey gesunden adir siechen Leibe sall schaffen noch geben, — sundir mit namen, wer an seinem Todbette wertlichen Pfaffen odir geistlichen Luten icht schaffen wil, der sal daz tun, unschedlich den Stetten an yren alden rechten, guten Gewohnheiten und Gesezzen, wer auch der were den Got des irmante daz er durch Got odir seinir Sele zu Troste wertlichir Pfaffen oder geistlichen Luden icht schaffen wolde, der mag daz wol tun, mit bereitem Gelde. Und wie auch sulche Geschefte andirs gescheen, wenn als hievor begriffen ist, daz sol keine Krafft adir Macht fürbas mer haben

ben noch gewinnen. Karl *IV.* als K. zu Böhmen für die Städte Görlitz, Bautzen, Zittau ꝛc. Andre Städte trafen selbst ähnliche Vorkehrungen in ihren Statuten, welche die Landesherren bestätigten. Zur Sicherung städtischer Gerechtigkeiten wurde in eben der Hinsicht bey Anrichtung neuer geistlicher Corporationen diesen ausdrücklich der Ankauf von Gütern binnen einer gewissen Nähe der Stadt untersagt, daz die Chorherren und Vicarien — kein gute daz bei eyner halbenn Myle umb und bye der vorgnannten stad gelegenn ist nicht keuffen noch daruff lihen oder zu yn prengen sullen in keyner hande Wyse heimlich noch offenbahr, Es were dann vor gewest der Closter oder ander Geistlichkeit oder sunst gute das gefriet were und gesche mit Unßerin Wißen und Willen; und auf den Fall zu erlangender Vermächtnisse wird ausbedungen und von Landesherrlicher Macht verordnet, daz sie den Burgern daselbs den sich daz

ge-

geburt oder andern Bürgern ob es die nechsten nicht vermochten nach eyner gemeynen Gewonheit wider zu kauffen geben. So Herzog Wilhelm von Sachsen 1471 bey der Verlegung des Stifts Dorla nach Saltza.

f) **Untersuchung über die Rechtmässigkeit solcher Besitzungen.** Der Diensteifer der Grafen machte hierdurch zu der Carolinger Zeiten vielen Klöstern zu schaffen. Manches Gut wurde der Cammer eingezogen. Das Kloster schrie über Raub. Der König ernannte Commissarien und wenn dann der Bericht wie in der Sache des B. von Chur lautete, *iuris sui ecclesiae quasdam res iniuste subtractas esse*, so erfolgte der Bescheid, *placuit nobis, ut easdem res restitueremus.* Das Königliche *praeceptum* darüber hob das Stift sorgfältig auf. S. *Alsatia dipl. T. I. n. 84. p. 68. n. 93.* In spätern Zeiten fiel dergleichen Erforschunge durch waz bewieselicher Ankunfft, namhaffrige Fürstliche Bewilligunge oder Bestetigun-

tigunge die Gute erlangt seyen, oder Zinse bisher ingenomen und gebrucht weren, seltner zum Vortheil des Klosters aus; doch ward umb Gots willen wohl die Vorbiedunge gnediclich abgestalt, die geschen Sumniß notdurftiger Orkunde erfullet und yn die Gute oder Zinsen von Nuwens verschriben. H. Wilhelms Testament wegen der ohn Fürstliche Verwilunge besessenen Erbzinsen des Augustinerklosters zu Gotha 1470. Reinhard *p.* 235. Im Uebertretungsfall aber, ist ausdrücklich hinzugesetzt, so wolten Wir, Unsir Erbin oder Nachkommen daruff zu einer pene macht haben, diese Unsere gnedige Verschribunge, Willunge und Besterigunge zu widderruffen, abzustellen und sie der wider zu beraubenn an alles verschonen und ganz an alle Geverde.

g) Rechnungsabname — Vorhorunge der Rechenunge — von den Klostervorstehern. Bestellung anderer Vor-

steher, von Unredelichkeid wegen der Vorsteher des Clostirs. Dispensationen von der Rechnungsablage u. a. hier einschlagende Verfügungen. Reinhard *p.* 240. ff.

§. 246.

B. In die zweyte Classe gehören, *I.* theils diejenigen Urkunden, wodurch die Vorrechte kirchlicher Personen und Institute im Staate begründet werden; *II.* theils diejenigen, welche sich auf die Ausübung besonderer Rechte der Landesherren und Regenten an Kirchengütern beziehen.

I. Vorrechte der Kirchen und Klöster angehende Urkunden sind

1. die Königlichen Schutz- und Schirmbriefe; *Chartae defensionis ac tuitionis regiae*, *Chartae de Mundeburde regis.* Eine reichhaltige Classe. Häufig sind sie aber mit der nächstfolgenden Art, den Immunitäten verbunden. Marculf hat für beyde besondre Formulare. B. *I.* C. 24 und 4. *Cognoscat magnitudo seu utilitas ve-*

veſtra quod nos — Epiſcopum aut Abbatem Eccleſiae — vel monaſterii — cum omnibus rebus vel hominibus aut gaſindis, vel amicis — ſub ſermonem tuitionis *noſtrae viſi fuimus recepiſſe, ut ſub* mundeburde vel defenſione *illuſtris viri — maioris domus noſtri, quietus debeat reſidere. — Per praeſens decernimus atque iubemus praeceptum vt memoratus Pontifex aut Abbas ſub noſtro* ſermone, *&* mundeburde *antedicti viri quietus reſideat.* Dieſer Mundeburd wird immer *ad petitionem* ertheilt. Klöſter und andere Stiftungen, die auf Königlichem Grund und Boden lagen, oder aus den Cammergütern dotirt waren, ſo wie die von den Römiſchen Zeiten herrührenden, hatten ihn urſprünglich. Die andern waren entweder ſich ſelbſt überlaſſen, oder im Schirme ihrer Stifter: im erſten Fall immer, im zweyten ſehr oft dem Muthwillen und jeder Art von Plackerey der mächtigern Nachbarn ausgeſetzt. Die urſprünglichen Schirmherren oder die Stifter von Klöſtern ſuchen daher ſelbſt oft um den Schutz des Königs für ihre Stiftungen nach, oder über-

tragen dieselben zu völligem Eigenthum an den König mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznieſſung, und dieſer aufgetragene Schirm unterſcheidet ſich weſentlich von dem erbetenen. So ſucht ein gewiſſer *comes Lutfridus*, Erbherr eines Kloſters (*dominus monaſterii*) im J. 849. bey K. Lothar die Beſtätigung des ſchon von ſeinen Eltern bey Ludwig dem Fr. erlangten Königlichen Schutzes. *Alſ. dipl. I. n. 102. p. 83.* Die Folge war Befreyung von allen Königlichen Anforderungen, *quicquid inde fiſcus noſter ſperare poterat*, und der Schluß der Urkunde lautet: *Quapropter praecipientes iubemus, vt nullus alius rex, aut aliqua perſona inde habeat poteſtatem aliquid faciendi, ſed liceat memorato L. ſuisque ſucceſſoribus res praedicti monaſterii, ſub immunitatis noſtrae defenſione quieto ordine poſſidere.* Ebendaſ. *n. 98 p. 85.* überträgt ein gewiſſer Welfe (*Wolvene*) ein von ſeinem Voraltern geſtiftetes, von ihm ſelbſt erneuertes und beſſe: dotirtes Kloſter an K. Ludwig den Teutſchen mit den Worten: *manu poteſtativa in ius & dominationem atque mundiburdium*

do-

domini & glorioſiſſimi regis noſtri L. contradidi, ſub ea videlicet ratione, vt quamdiu vixero, ipſas res ſub poteſtate mea habeam & poſt obitum meum monachi — privilegium habeant, quatenus abbas, quam ipſi elegerint, eis in perpetuum praeponatur — nullumque ſervitium ipſe abbas poteſtati regiae aliud perſolvat, niſi ſingulis annis caballum vnum et ſcutum cum lancea pro dono regi venire faciat. Die Königliche Acceptation und Gewährung der Bedingung v. J. 858. Ebendaſ. *n. 108. p. 88.*

2. Königliche Freybriefe, *chartae Libertatis, Immunitates, Emmunitates, Immunitatis ac tuitionis auctoritas,* Mundaten. Der Königsſchutz verſprach ſeinen Schutzverwandten nichts mehr als Sicherheit der Perſonen und Güter vor Frevel und unziemlichen Angriffen. Höchſtens verlieh er ein *privilegium fori* vor dem Königlichen Hofrichter, oder dem Majordomus. Marculf a. a. O. Grundherrliche und Königsrechte blieben an der Stiftung dadurch unverrückt. Erſtere waren bey Königli-

chen, wie bey Privatstiftungen, entweder einer willkührlichen Bestimmung unterworfen, oder durch Vertrag, im Stiftungsbriefe festgesetzt. In Privatstiftungen prätendirten die Königlichen Beamten, Grafen und *Missi*, nur die Königsrechte, von jenen foderten sie, so weit es ihnen überlassen war, auch die Dominicalrechte, *pro fisco regio*. Von beyden suchte man sich früh zu befreyen. Beym aufgetragenen Schirm ward die Freyung von den Königsrechten, *quicquid inde fiscus noster* (in ausgedehnter Bedeutung) *sperare poterat*, förmlich stipulirt; *pro augmento mercedit* schenkte man sie dem supplicirenden Kloster oder verlieh sie gleich bey der Stiftung. Daher die mancherley Arten solcher Briefe, worin bald mehr bald weniger Freyheiten und Verleihungen enthalten sind. *Mundiburdium & Immunitatis tuitio.* Die Befreyung lautet von den ältesten Zeiten her gewöhnlich: *Praecipientes ergo iubemus ut nullus iudex publicus*, — *nec quislibet ex iudiciaria potestate, aut etiam maior minorve persona — in res vel facultates ecclesiae seu monasterii — aut loca*

vel

vel agros, ſeu reliquas poſſeſſiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis intra ditionem imperii noſtri iuſte & legaliter poſſidet, vel ea, quae deinceps iure ipſius voluerit divina pietas augeri, — nec ad cauſas iudiciario more audiendas, nec freda exigenda, nec manſiones aut paratas faciendas nec fideiuſſores tollendum, — nec ſcaras vel manſionaticos, ſeu coniectos, tam de carrigio, quamque de parafredos — nec homines ipſius eccleſiae vel monaſterii — tam ingenuos, quam et ſervos de quibuslibet cauſis diſtringendum, nec ulla redibutione requirendum — ingredi debeat — ſed quicquid exinde fiſcus noſter poterit exactare in luminaribus ſancti — pro ſtabilitate regni noſtri proficiat in augmentis. Freyheit vom Gerichtszwange der Königlichen Beamten und von allen öffentlichen Laſten wurde alſo als Privilegium gegeben. *Remota totius iudiciariae poteſtatis atque pravorum hominum inquietudine* (vexatione, Beunruhigung) *idem monaſterium cum omnibus rebus & mancipiis ad ſe pertinentibus, ſub noſtra imperiali protectione & immunitatis defenſione ſemper quietum conſiſtat.*

Quicquid autem de eisdem rebus ius fisci exigere poterat, totum nos in nostra elemosyna eidem concessimus monasterio. heißt es in einer solchen *charta immunitatis* Ludwigs des Fr. Vergl. von Carlmann, Car. d. Gr. Ludwig d. Fr. *Ass. dipl. T. I. n. 40. 43. 50. 59. 77. 78. Hontheim T. I. n. 52. 69.* Umständlicher wird diese Immunität in den folgenden Zeiten ausgedrückt, z. B. unter Otto *1. Precipimus & omnino interdicimus*, heißt es in seinem *praecepto auctoritatis simul & tuitionis* für das Erzstift Trier, *ut abhinc nullus iudex publicus, vel quilibet alius ex iudiciaria potestate comes ingredi habeat potestatem causa legalis iustitiae, vel causa adunandi placiti, in villis & in locis eiusdem ecclesiae Trevirensis, sitis infra ditionem regni & imperii nostri; neque familia ecclesie ipsius ad causas eorum audiendas veniat, aut coniectos aliquos aut tributa vel freda exsolvat, vel solvere cogatur, aut ad aliquod castelli opus ab executionibus vectigalium impellatur &c. Hontheim Hist. Trev. T. I. n. 161. 189.* Besonders häufig wurde die Befreyung von Zöllen und

der

der ungeheuern Menge von Weggeldern gesucht und erlangt, erst einzeln, dann den vorigen einverleibt, *quod ubicunque per civitates vel vicos, castella aut traiectus vel portus homines memoratae ecclesiae navigio aut terreno, id est cum carris & saumariis negotiandi causa irent & redirent nullum teloneum quisquam reipublicae administrator ab eis exigeret. Alsat. dipl. I. n. 80. 92. 428.* Dies alles geschah *per modum auctoritatis & praecepti* von Seiten der Regenten; jedoch, bald als ein allgemeines Bekenntniß, bald als Mandat an sämmtliche einzeln benannte Gewalten. *Hontheim T. I. n. 46. In forma simplicis donationis & traditionis* bey Privatpersonen. So die Fundatoren *Reginus dux & illustris matrona eius Blittrudis*, J. 714. für ein an die Abtey Echternach verliehenes Kloster, mit Vorbehalt des Erbschutzes, *ea ratione, vt nobis vel filio nostro Grimaldo vel filiis Drogonis, nepotibus nostris, in omnibus (abbas electus) fidelis appareat & sub nostro mundiburdio & ipsius Grimaldi filiorumque suorum & Drogonis nepotum nostrorum defensione persistere debeat. Hontheim T. I.*

n. 36. In der Folge gaben die Teutschen Territorialherrn eben dergleichen Schutz- und Freybriefe. Hier nur ein Beyspiel des Landgrafen von Thüringen für das Kloster Lippoldsberg v. J. 1148: *Ecclesiam L. & locum populumque Dei inibi commanentem cum omnibus attinentibus ubique locorum in tuitionem & protectionem meam totaliter & integraliter accepi. Itaque — hanc eidemreccleſie permiſi & donavi gratiam, ut in omnem posteritatem, quantum ad me & ad meos, in universis ſuis opertinentibus ab omni exactione & importuna infeſtatione omnimodis perpetualiter ſit libera, ita ut nemo meorum ſeu villicorum ſeu aliorum quicquam mihi attinentium manum invaſionis ullo modo iniiciat, ſed ipſa in omnibus ſuis meo & ſucceſſorum meorum defenſata patrocinio per omnia proſperetur & in poſterum ſemper incommota permaneat.* Wenk Heſſ. Landgeſch. *II. n. 83.*

In Gemäßheit dieſes Schirmrechts und damit verbundener Befreyung beſtellte nun der König einen Advocaten des Stifts oder Klosters, der ſich von Rechtswegen nicht mehr anmaßen durfte, als die Recognition

tion. *Ludewig Reliq. Mſſ. T. XII. n. 72.* In Gemäßheit deſſelben hörte er die Beſchwerden der Schirmbefohlnen gegen die gegebenen Vögte, ſchlichtete die Streitigkeiten und gab Verordnungen für die Advocaten. *Hontheim Hiſt. Trev. I. n. 294. 311. 321. 408.*

3) Beſondere **Gratien**, *Gratiae, Conceſſiones, Beneficia, Privilegia.* Höchſt mannigfaltig. Von dieſer Art ſind die Ertheilungen

a) der **Wahlfreyheit** an die Klöſter. Sie iſt gemeiniglich mit andern Immunitäten und in Schutzbriefen begriffen. *Alſ. dipl. I. n. 8.* Aber auch der Gegenſtand beſonderer Urkunden, z. B. Carl des Dicken für das Kl. Weiſſenburg 882. *Alſ. dipl. I. n. 113. ut — poſt obitum praeſentis abbatis — licentiam habeant inter ſe eligendi abbatem, quamdiu ſibi talem inveniri poterint, qui Deo dignus & hominibus eſſe poſſit.* In den frühſten Zeiten gehört es zum Rechte des Fundators das Kloſter

ſelbſt

selbst zu administriren, oder ihm einen Vorsteher zu geben. Wenn es dem König aufgetragen wird, so war auch dieses mit inbegriffen. Das unpassende davon mußte bald sichtbar werden, daher so allgemeiner Bewerb darum und so leichtes Nachgeben. *Ut nullus eis in antea, nisi regularis & electus ab illis, in eodem loco constituatur abbas. Hontheim Hist. Trev. I. n. 156.* Dahin gehört auch die Sicherung dieses Rechts bey anderweitigen Verfügungen. So verwilligt Ludwig das Kind dem Abt Otto von Hersfeld einen Coadjutor, *provisor*, auf Lebenszeit, aber — *vt nullus postea ex genealogia ipsius Ottonis vel alia qualibet persona laicorum vel clericorum, in ipsam abbatiam vllatenus se vltra intromittere praesumat*; die Wahl soll nach des zeitigen Abts Tode oder nach seiner etwanigen Resignation dem Convente frey seyn. *Concessionis nostrae preceptum.* Wenk Hess. Gesch. *II. n. 18.*

b) der Selbstbestimmung eines Advocaten. Man kennt die Veranlassung

und

und unterscheidet darnach Zeiten und Umstände. Auch häufig in Verbindung mit andern. Otto *I.* für St. Maximin bey Hontheim a. a. O. *T. I. n. 185.*

c) der **Grafenrechte** und **Regalien.** Die eigne Wahl des Advocaten begreift schon das wichtige Recht der eignen Jurisdiction über alle auf den Gütern des Stifts oder Klosters gesessene Leute — *ut nullus dux seu comes seu alia iudiciaria potestas placitum in praediis vel in quacunque parte territorii — habere praesumat, nisi quem episcopus iusserit* oder *nisi cum consensu episcopi vel abbatis, eiusque advocati;* oder anderwärts: *abbas potestatem habeat publicas et forenses causas auctoritate banni nostri decidendi.* Es wurden aber auch schon früh die sämmtlichen Güter, wenn sie beysammen lagen, zu einem eignen **Grafenbezirke, Gratschaft, Grafenbann,** *Comitatus,* gemacht. Dies wiederfuhr dem Erzstift Trier durch K. Zwentebold von Lothringen, 898. *ut*

cum-

cuncta monaſteria — omnesque abbatias cum univerſis adiacentiis earum atque univerſas caeteras baſilicas, caſtella, vicos, villas cum familiis, agros, vineas, ſylvas, prata, omnesque res quascunque, ad ſedem Trevirenſem, videlicet ad partem S. Petri pertinentes, ſub iure & poteſtate ipſius perpetualiter quieto ordine permanentes — cum omnibus appendiciis ſub tuitionis atque immunitatis noſtre munimine — quiete liceat poſſidere; — neque ullus iudex publicus vel quisquam ex regia & iudiciaria poteſtate, aliquid penitus ab eis exigere conetur, quia Comitatum de eo factum eſſe dinoſcitur. Hontheim *T. I. n. 129.* Vergl. *n. 133.* Nicht ſelten wurden ferner ganze Grafſchaften mit allen daran klebenden Rechten an Stifter und Klöſter geſchenkt. So ſchenkte Otto *I.* im J. 962. dem Biſchof von Parma die ganze Grafſchaft Parma mit allem Zubehör, — *concedimus & largimur & de noſtro iure & dominio in eius ius & dominium transfundimus atque delegamus, murum ipſius civitatis (Parmenſis) & diſtri-*

ſtrictum & telonium & omnem publicam functionem tam intra civitatem quam extra ex omni parte civitatis infra tria milliaria, deſtinata ſcilicet & determinata per fines — Inſuper etiam concedimus & omnes homines infra eandem civitatem .... praelibatos fines habitantes, ubicunque fuerit eorum haereditas, ſive ad quaeſtus, ſive familia tam infra Comitatum Parmenſem quamque in vicinis comitatibus, nullam ex inde functionem alicui noſtri regni perſonae perſoluant, ſive alicuius placitum cuſtodiant, niſi Parmenſis epiſcopi, qui pro tempore fuerit, ſed habeat ipſius eccleſiae epiſcopus licentiam tanquam Comes noſtri palatii diſtinguendi & definiendi vel deliberandi omnes res & familias &c. Dumont T. I. n. 52. und K. Conrad *II.* beſtätigt daſſelbe mit den Worten: *totum prorſus & integrum tam intra muros quam extra Comitatum per ſuos certos fines & antiquae deſcriptionis limites — confirmamus.* Ebendaſ. *n. 68. Hontheim. T. I. n. 235. Dumont. T. I. n. 2.*

So:

Sowohl einzeln als in Verbindung mit jenen erlangten Stifter und Klöster nach und nach die wichtigsten nutzbaren Rechte welche der höchsten Gewalt im Staate vorbehalten waren. Eins der ältesten war das **Münzrecht** — *percussuram perpetuam monetae & teloneum eiusdem monetae* (Schlagschatz) — *ut nummi probabiles* (*probi*) *percutiantur. Hontheim. T. I. n. 190. 205. 213.* Meistentheils sind **Münz = Markt =** und **Zollgerechtigkeit** mit einander verbunden. **Markt =** und **Münzgerechtigkeit** gab K. Lothar 861. dem Abt von Prüm auf sein Bitten, *quod ipse locus propter mercati & monetae longinquitatem*, (um das benöthigte rohe Metall in die Münze zu schicken) *non modicum patitur discrimen: vt in loco qui vocatur Romarivilla, non procul ab eodem monasterio sito, mercatum & monetam ad utilitatem eiusdem loci fieri non dedignaremus — habeant in antea mercatum more humano & moneta ad bonos & meros denarios perficiendum fiat, & nulla pars publica inde telonium vel ali-*

aliquam exactionem exigat. Hontheim I. n. 96. Vergl. von K. Zwentebold von Lothringen für eben die Abtey, *n. 131.* und ferner *n. 190. 213.* und von Otto *III.* für das Kl. Helmershausen, Wenk Hess. Gesch. *T. II. n. 31.* für Echternach, *Hontheim T. I. n. 205.* Dem EB. von Trier restituirt K. Ludwig im J. 902. die entrissenen Grafenrechte, *monetam, telonium, censuales, tributum ac medenam agrorum cum fiscalibus omnibus, quae quondam de episcopatu obstricta & in Comitatum conversa noscuntur, — de Comitatu ad episcopatum convertimus & de nostro iure ad partem & potestatem S. Petri reddidimus eiusque dominio firmiter nuncupavimus.* Ebendas. *n. 133.* Seltner wurden Forst- und Jagdrechte oder Wildbänne, Fischerey auf großen Flüssen, wo sie ein Königsrecht war, und Bergregale ertheilt. *Hanc forestem tradidimus & per bannum nostrum omnibus probibemus vt nemo successorum nostrorum, regum, vel quilibet alia persona* bestiam in ipsa capere *quacunque venatio-*

nis arte absque licentia Trevirensis ecclesiae pontificis presumat, lautet die Verleihung eines Wildbanns von Carl d. Gr. an das Stift Trier; *Hontheim I. n. 62. Ius* piscandi & rennam faciendi *super fluvium Rheni* für Prüm, vom J. 871. Ebendas. *n. 109.* Eine Verleihung des Bergregals, *ius argentariae*, an das Stift Trier von K. Friedrich *I.* im J. 1158. Ebendas. *n. 402. Omnem iustitiam*, heißt es daselbst, *quam in argentaria in Ulmeze & in toto monte adiacente de iudicio principum habere videbamur, tibi, Hilline, Trevirorum archiepiscope, & per te tuis successoribus cum ceteris regalibus in beneficio libere habendam concessimus & in perpetuam legitimo titulo possidendam nostra imperiali auctoritate sancire decrevimus. Nihilominus quoque de munificentia imperii, si aliquam forte postmodum in aliquo fundo ecclesie tue inveniri contigerit argentariam, quidquid iuris in ea habere debemus, tibi tuisque successoribus legitime contraditam eodem modo in perpetuum confirmamus.*

End-

Endlich gehören hieher auch die **Belehnungen mit dem Blutbann**, — *iurisdictiones temporales, que vulgariter* Halsgericht *dicuntur, sive exercitium iudicii & justitiae ac gladii proprietatem ad animadvertendum in facinorosos & malos, quam vulgaris elocutio* Bann *nominare solet* — nachdem sich nemlich die Stifter meistens ihrer Advocaten entledigt hatten; desgleichen die Belehnungen mit allen **Regalien**; *Alsatia dipl. T. I. n. 345.*

4. **Generalprivilegien** für die **Geistlichen** und besonders die **geistlichen Reichsstände** in Teutschland. Bekannt sind die Urkunden von Otto *IV.* Heinrich *VII.* Friedrich *II.* Rudolf *I.*

II. Urkunden welche die Ansprüche der Laien auf Kirchen- und Klostergut betreffen. Dahin

1. die **nutzbaren Rechte der Advocatie.** Hierauf bezieht sich die große Menge höchst verschiedener Urkunden, worin diese Rechte theils ursprünglich festgesetzt oder limitirt, theils in Ausübung

gebracht oder aufgegeben, veräußert, und auf alle Art als Rechte die sich *in bonis* befinden, behandelt werden. Der Grund derselben ist entweder Fundation und Dotation, oder Amtsrecht, *titulus officii*, und dieses letztere theils aus den Händen des Königs, oder des geistlichen Vorstehers der Stiftung, der die Befugniß erlangt hatte, den Advocaten selbst zu wählen. Später wurden sie zu Lehn gegeben, bis es den meisten Stiftern durch Bitten und Vermittlung, durch Abkauf oder Päbstliche Drohungen gelang, sich davon los zu machen. Die ältesten Stifter behielten sich das *dominium* über das Kloster, wenigstens auf Lebenszeit vor; mithin blieben ihnen alle Rechte über die Güter und darauf gesessene Leute, Eigengerichtbarkeit, Zinsen, Steuern; Blutbann übte der König durch seine Grafen. Die bestellten Advocaten übten entweder beydes, die Civilgerichtsbarkeit und den Blutbann im Namen des Königs, oder nur die erstere, wenn das Stift den Advocaten selbst ernannte,

wo-

wobey der letztere vielleicht als Grafenrecht in seinen Händen seyn konnte. Darnach ergiebt sich die Verschiedenheit der Rechte, welche die Advocatie gewähren konnte und werden die Uebertreibungen verständlich, welche laut so vielen Urkunden sich die Kirchenvögte erlaubten. Die Fundationsbriefe des 11ten Jahrhunderts enthalten deshalb meistens schon sehr genaue Bestimmungen, wodurch der fromme Urheber solcher Stiftungen den Misbräuchen der Nachkommenschaft vorzubeugen suchte. So der Pfalzgraf Heinrich bey der Stiftung des Kl. Lache im J. 1093. *Ego Henricus Comes palatinus Rheni & Dominus de Lacu — in patrimonio meo, scilicet Lache — monasterium fundavi propriisque bonis dotavi sub praesentia & cognitione Engelberti venerab. Trev. archiep.* Advocatum vero non alium, quam me ipsum, quamdiu vixero, huic coenobio constituo: *post mortem vero meam*, quem fratres *praefati monasterii, sive ex privignis meis* (der Graf von Brabant, Herzog von Lothringen

und Pfalzgraf am Rhein), *sive in provincia, viribus & benignitate, sed & subveniendi opportunitate*, magis idoneam **providerint**, *eiusdem monasterii familiis & possessionibus praeficiatur advocatus, quod dicitur* **Dincklbaut**: *Si tamen hoc decretum & subscriptum se observaturum esse promiserit, videlicet si bona ecclesiae viriliter tueri, & familiam eius clementer & humane tractare voluerit. Noverit itaque omnino sibi observandum;* 1) **ne advocatiam vel coniugi in dotem, vel alicui in beneficium dare praesumat, nec alium pro se substituat,** *cum sciat in huius honores se hereditario iure non contingere, sed hanc provisionem pro remedio animae suae ad tutelam monasterii de manu abbatis se suscipere.* 2) *Praeterea nec aliquando in bonis ecclesiae* **hospitando** *ecclesiam vel familiam eius gravet, nec* **iniusta servitia** *ab ea, neque* **violentas** *exactiones, quas* **precarias** *vocant, aliquando exigat;* 4) *in cuius advocati negotio non alius* **minister**, *neque* **vicarius**, *neque* subadvocatus *praeerit, nisi qui villicus abbatis fuerit.* 5) *Nunquam*

quam ad publicum placitum conſidebit, *niſi a fratribus, ſi res ita popoſcerit,* invitatus *fuerit.* 6) *Cum invitatus venerit,* ſerviatur ei, quod & honore eius ſit congruum *& pati poſſit eccleſia, ne vel ſumtuum eius, vel comitatus ni-mietate contriſtetur. Ita vero agat — ut dignus honore ſui nominis exiſtat &c.* 7) *Quodſi timoris Dei oblitus, quos fovere debuerat, violenter oppreſſerit, &* admonitus infra VI hebdomadas *non ſatisfecerit, tandem eccleſiaſtico anathemate percuſſus* advocatiam amittat, *& alium fratres, potentia, modeſtia, & defendendi poſſibilitate utilem & efficacem ſibi* eligant, qui ſub praedicta conditione *ipſam advocatiam adminiſtraturus ſuſcipiat. Hontheim T. I. n. 294.* Die Vorſchriften, welche K. Heinrich *III.* zu wiederholtenmalen 1054. und 1056. den vom König beſtellten Vögten — *qui bannum a regia manu ſuſceperunt,* der Abtey St. Maximin bey Trier — *quae non quaſi regalis abbatiae familia, ſed ut propria advocatorum ancilla eſſet in ſervitutem redacta,* gehen hauptſäch-

lich auf Bestimmung der ihnen zukommenden Jurisdictionsnutzungen. Der Vogt soll nicht mehr als drey placita im Jahre halten — ungeboten Ding; von dem Wettegelde, *vadium*, soll der Abt, zwey, der Vogt, einen Theil erhalten; ferner werden die Dienste, oder der Unterhalt, bestimmt, welche der Vogt entweder vom Abt selbst oder von den Höfen, wo er *placita* halten soll, fodern darf u. s. w. Zuletzt heißt es: *Potestative* (aus eigner Macht, ungerufen), *per abbatiam placitare, hospitia vel servitia a rusticis exigere, petitionibus gravare, & pecora eorum, aut palefridos tollere, & redditus ab ipsis extorquere, tam comitibus, quam advocatis omnimodis imperiali auctoritate interdicimus.* In der zweiten Urkunde sind die Fälle, worüber sich ein Anstand ergeben könnte, einzeln auseinandergesetzt und dahin geschlossen: *Addimus etiam nos, & nostra imperiali auctoritate firmissime interdicimus, ut nullus advocatorum, aliquod placitum, praeter tria iure debita, in abbatia habeat; nullus illorum ho-*

hoſpitia vel ſervitia in curtibus abbatis aut fratrum ſive a ruſticis violenter exigat; nullus eorum per inſciſiones, aut petitiones homines gravare, aut vi pecora illorum aut paraveredos tollere praeſumat, quia ſex millia ſeptingentos quinquaginta & amplius manſos de bonis S. Maximini, *unde abbas in militiam ire & noſtrae contectali, vel nobis in ſecundo ſemper anno inſervire debuit*, ad hoc iidem advocati ex noſtra parte habent in beneficium, *vt caetera, quae fratribus remanſerant, abſque omni advocatorum moleſtia quiete poſſideant.* Dieſelben Vorſchriften ſind von Heinrich *IV.* 1065 und Heinrich *V.* 1112. wiederholt und ähnliche von Heinrich *IV.* 1102 für die Abtey Prüm gegeben, Ebendaſ. *n. 263. 311. 321.* Bey allen dieſen Anordnungen wurde auf die alte Obſervanz zurückgegangen und darüber Zeugen eydlich abgehört, *conditio inter abbatem — & advocatum & filios eius & omnes poſt eos advocatos — a rege & principibus imperii conſtituta & lau-*

data, a ſervientibus autem eccleſiae iurata — und zuletzt durch Kaiſerliche Autorität beſtätigt. Eigne Verträge der Advocaten mit den Biſchöffen und Aebten über ihre Rechte oder über die innhabenden Lehen. *Alſatia dipl. T. I. n. 368. 413. 417. Gudenus Sylloge diplom. p. 465.* Beſchwerden über Beeinträchtigungen und rechtliche Verhandlungen darüber, auch kirchliche Interdicte gegen hartnäckige Räuber *Neugart Cod. Alem. T. II. n. 950. 951. 954.* Päbſtliche Gebote deshalb; Honor *III.* an den B. von Strasburg, *ut eccleſias ab advocatorum vexationibus ſtudeat defenſare*, wobey namentlich eingeſchärft wird, bey Lehnseröfnungen dieſer Art, keine Wiederverleihung ſtatt finden zu laſſen, nicht zu geſtatten, daß mehr als ein Schirmvogt angenommen werde, und keine Succeſſion darin *iure adoptionis* zu dulden. *Alſ. dipl. T. I. n. 418.* Hierher gehören auch die Reverſe der Schirmvögte die Advocatie nicht zu veräußern — *quod advocatiam cum omnibus ſuis pertinentiis iuribus debito modo tene-*

tenebimus & conſulto, & eandem advocatiam, omni fraude, dolo & captione ceſſantibus, in nullam prorſus perſonam illuſtrem, humilem vel ſublimen cuiuscunque dignitatis vel condicionis quocunque tempore transferemus, inpheodando, permutando, ius temporale vel perpetuum concedendo, vel vices noſtras vlli perſone ſuſpecte committendo, vel alias cuiuscunque alienationis titulo alienando Alſ. dipl. n. 536. In eben dieſer Hinſicht mußten die Biſchöfe in ihren Capitulationen verſprechen, und die Capitel vereinigten ſich während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls durch gemeinſame Beſchlüſſe dahin, *quod advocatia cum ſuis pertinenciis nulli nunquam illuſtri vel ſuper illuſtri perſone, imperatori videlicet, regi, ſeu duci aut proli eorundem* concederent, *vel ab epiſcopo concedi* permitterent, *infeodacionis, vendicionis, pignoracionis, permutationis, commiſſionis, ſeu quolibet omnino titulo alienacionis. Alſ. dipl. T. I. n. 419. n. 508.* Nicht minder zahlreich ſind endlich die Urkunden, wodurch Stifter und Klöſter

die

die überlästigen Advocaten sich abgekauft haben. *Vendidi & vendo*, lautet eine solche vom J. 1281. *advocatiam, census, servitia, iurisdictionem, reditus & proventus & omnia iura ad dictam advocatiam spectantia, quae hactenus habui, tenui & possedi & quae antecessores mei habuerunt & tenuerunt de bonis ecclesiae S. Simeonis Trevirensis. Hontheim T. I. n. 508.* Die Resignationsurkunde über die Generaladvocatie des Erzstifts Trier mit allen dazu gehörigen Lehnen, durch den Pfalzgraf Heinrich im J. 1197. bey *Hontheim T. I. n. 439.*

2. **Laienpräbenden und Abteycommenden.** Das Lehnwesen nöthigte Stifter und Klöster dazu. Die Advocaten waren die nächsten die sie erhielten. Die Kaiser selbst nahmen den Klöstern das Gut und thaten es zu Lehn aus, um die Ritterdienste, die das Kloster nicht leisten konnte, von den Vasallen zu erhalten. Sie vererbten sich und gingen nicht selten für das Kloster verlohren.

Es

Es war ein rechter Nothstand ums Kirchengut, und kein Gewaltiger war vor dem Drange der Umstände, den der neue Kriegsdienst veranlaßte seines eignen frommen Herzens sicher. So restituirte K. Otto *II.* 973. auf geschehene Vorstellung dem Abte von St. Maximin mehrere dergleichen Güter — *proprietates, iure quidem praebendarias, sed multis retro temporibus injuste beneficiarias*, in verschiedenen Gauen, wovon den größten Theil der EB. von Mainz seinen Vasallen zugeeignet hatte, *totum quod hactenus Ruotpertus Moguntiacensis archiep. in beneficio tenere videbatur, vel milites eius* — und untersagt ausdrücklich seinen Nachfolgern, sie wieder zu Lehn zu geben — *nullusque successorum nostrorum, regnum videlicet vel imperatorum eos inde aufferre vel in beneficium dare praesumat.* Hontheim *T. I. n. 187.* Dasselbe wiederholt Otto *III.* weil der impetrantische Abt und dessen Nachfolger der Erfüllung umsonst geharrt hatten — *quia variis bellorum aliorumque imperii negotiorum obstantibus causis*

ef-

effectum completionis non perceperunt. Ebendas. *n.* 207. Dagegen nahm K. Heinrich *II.* (der Heilige!) 1023. dem zeitigen Abte deſſelben Kloſters 6650 Manſen, *manſos*, ab, — *quasdam curtes & territoria, villas & poſſeſſiones, ſcilicet ſex millia ſexcentos quinquaginta ſex manſos*, ut verius computari potuit, — und gab ſie einigen mächtigen Vaſallen der Nachbarſchaft zu Lehn — *his fidelibus noſtris, Ezzoni videlicet Palatino comiti, & Heinrico duci, nec non Ottoni comiti, ea conditione* beneficiavimus, *vt quia praefatus abbas iam ſenio confectus commode nobis domi militiaeque ſervire non poterat, ipſe* (ipſi), *& heredes, qui haec beneficia habent, pro eodem abbate, ſuisque ſucceſſoribus curiam regalem petant & in expeditionem eant; abbas vero ſuique ſucceſſores, a curia regia & ab omni expeditione omnino ſint liberi, niſi in Mogontinenſem, ſive Metenſem, aut Colonienſem civitatem ad generale concilium ſive colloquium, aliqua neceſſitate cogente fuerint invitati.* Hontheim. T. I. *n.* 224.

Zur

Zur Abwendung der Sünde wird ein übriges gethan und dem Abt der Dienst erlassen, den er der Kaiserin als Hofcaplan alle zwey Jahre (in Gelde) zu leisten hatte: wofür sich aber doch erst die drey rheinischen Erzbischöfe und andre Vasallen verwenden mußten. Besser wurde es den Klöstern, wenn der Himmel solchen Laienpfründnern das Gewissen selbst rührte. So giebt ein Graf Heinrich, ein solches Gut — *quoddam beneficium, quod mihi ex parentibus meis haereditario iure a dicto coenobio accessit* — pro remedio & absolutione parentum & seniorum an das Kl. St. Maximin zurück. Ebendas. *n. 194.* Nicht so glücklich war hundert Jahre nachher der Abt Dietrich. Diesen überraschte im Augenblick seiner Ernennung zum Abt, *in ipso momento, cum mihi data esset abbatia a domno imperatore* — der K. Heinrich *III.* mit der Bitte, einem seiner Getreuen ein benanntes Klostergut lebenslang zu Lehn zu reichen. Er that es mit Thränen, und unter wenigen Einschränkungen,

hofte

hofte aber vergebens auf den Tod dieses Lehnmannes. Weib und Sohn, und die ganze Verwandschaft des Verstorbenen wandten sich wieder an den Kaiser; der Abt mußte es dem Sohn geben. Gleichwol ließ der Vasall den Lehnsherrn, aller Auffoderungen ungeachtet, in einer Fehde ohne Hülfe. Er stellte ihn vor seine *pares*, mußte sich aber auf abermalige Verwendung des Kaisers zu einem ärmlichen Vergleiche bequemen, wobey das Lehn erblich gemacht wurde. Die Urkunde darüber giebt vom J. 1084. Hontheim *T. I. n. 287.*

Abteycommenden; in Frankreich und Lothringen häufiger als in Teutschland. Sie entstehen auf demselben Wege, wofern sie nicht gar abgedrungen wurden. Eine sehr erläuternde Urkunde der Art bey Hontheim *n. 150.* vom J. 928. *Gyſalbertus gratia Dei dux* (im darauf folgenden Jahre, als K. Heinrich *I.* Schwiegersohn, *Dux Lotharingiae*) rectorque ſancte Traiectenſis eccle-

eccleſie. *cunctis huius eccleſie domnique ſancti Servatii fidelibus, preſentibus & futurus, cognitum eſſe volumus, qualiter per conſilium noſtrorum fidelium clericorum atque laicorum abbatiam S. Servatii* per conſenſum Ruthgeri Treverice ſedis archiepiſcopi acquiſivimus. Der Genuß geht nur auf ihn, und das Geſchäft iſt nach Art der Precareyen. Der Herzog ſetzt einige Güter von ſeinem Eigenthum aus, deren Nießbrauch er ſich ſammt der Abtey lebenslang vorbehält, die aber nach ſeinem Tode ſammt der Abtey dem Stifte Trier heimfallen ſollen; andre giebt er ſogleich der Kirche von Trier zu eigen, und noch andere *in beneficio* zum Niesbrauch auf ſeine Lebenszeit. Der ganze Vertrag wurde in Gegenwart des K. Heinrich und ſeiner Großen abgeſchloſſen und von ihnen genehmigt. *Haec convenientia & huius rei pactum coram domino noſtro Henrico glorioſo rege et coram illius principibus ſtatutum & ab eo collaudatum atque ſancitum eſt, ſuis proceribus conſentientibus.* Die Urkunde ſelbſt — *ſcripturae te-*

ſtamentum, iſt in Form der Privatſchrif-
ten. Derſelbe G. beſaß zu gleicher Zeit die Abtey St. Maximin auf denſelben Fuß, und diſponirte, für die Zeit ſeines Lebens wenigſtens, frey über ihre Güter. Die letzgenannten dem Stift Trier gegebenen Stücke waren davon. Eine gänzliche Veräußerung hingegen ſtand dergleichen Laienäbten, *Abbaducibus*, *Abbatomitibus*, *Abbatibus Commendatoriis*, ohne Königliche Erlaubniß und Einwilligung des Kloſterconvents nicht frey. Sehr offen erklärt dies Graf Siegfried von Luxemburg bey der Stiftung eines Hoſpitals aus den Gütern der Abtey Echternach im J. 992: *Ego Sigifridus licet indignus*, *honore tamen comitis ſublimatus*, *conſiderans*, dum egregia datione abbatiam S. Willibrordi pro beneficio, ſuſcepiſſem, eamque per multos annos poteſtative direxiſſem, *pro ſalute animae meae*, *cogitavi aliquid illis* (pauperibus) *tribuere unde victum poſſent habere*. *Denique tunc* cum conſilio fratrum ac totius familiae, petii clementiam

tiam *dominantissimi regis Ottonis, humiliter petens*, vt mihi liceret de eadem abbatia quidquam dono perpetuo eis largiri: *quod sua misericordia ita consentit fieri.* Ebendas. *n.* 206. Der Römische Hof folgte in spätern Zeiten bey seinen *Commendis Episcopatuum & Abbatiarum* an andere Prälaten genau dieser Spur. So P. Nicolaus *V.* bey der Commende des Bisthums Metz, an den EB. Jacob von Trier: *Cum apud apostolicam sedem compertum existat, Treveren. ecclesiam, antiquam, nobilem metropolim, ob longas & graves dissensiones, que tempore predecessorum nostrorum in eadem diutius viguerunt, magnis debitis & usurarum voraginibus adeo pregravari, quod nisi eidem commodo succursu subveniatur, eam verisimiliter aliquando deficere oporteret. Hinc ne tam solemne huius sancte Romane ecclesie ac sacri imperii membrum ob continuam diminutionem suarum facultatum in vilipendium & desolationem eat, considerato*que, *quod Metensis ecclesia, eiusdem Trev. ecclesie suffraganea, poterit aliquo*

tempore commodius, quam alia quecunque eccleſia, eidem Trev. eccleſie ſue ſuccurrere, quodque nos eidem Metenſi eccleſie, dum eam vacare contigerit, per apoſtolice ſedis providentiam, omnibus circunſtantiis conſideratis, de perſona tua utiliter & idonee providere poterimus, ideo ad finem & effectum, quod ipſa Metenſis eccleſia tunc tibi commendetur, *ob preexpreſſas rationabiles & ingentes cauſas, quas ad hoc ſufficientes dæclaramus*, proviſionem ipſius eccleſie Metenſis diſpoſitioni & ordinationi noſtre *authoritate apoſtolica de plenitudine poteſtatis ex certa ſcientia* hac vice ſpecialiter reſervamus &c. S. das weitere von dieſer Bulle bey Hontheim *T. II. n. 826.*

3. **Erſte Bitten**, *preces primae, — primariae, primitiae precum*, der Kaiſer und Könige, ihrer Gemahlinnen — und — hin und wieder auch der Reichsfürſten. Ihr Anfang iſt unbekannt. Sie können aber nicht älter ſeyn als die Zeiten, in welcher die Rechte der Stifter und Klö-

Klöster gegen die Willkühr der Laien mehr gesichert und besonders die Capitel zu ansehnlichen Privilegien gelangt waren. Sie fallen vielleicht mit den Provisionen welche die Päbste zuerst bittweise wagten in eine Epoche. Die älteste zur Zeit bekannte Urkunde von Ersten Bitten ist von K. Conrad *IV.* an das Capitel zu Hildesheim, vom J. 1242, abgedruckt und in Kupfer gestochen unter den Anlagen zu *H. Chr. de Senckenberg tr. de iure primar. precum R. Imp. Germ. indulto papali haud indigente Frf. 1784. n. 1.* — *Pro filio comitis Lud. de Eberstein* — primitias precum nostrarum *vobis duximus offerendas*, rogantes & monentes attente, *quatenus eundem clericum & fidelem nostrum in ecclesia vestra recipiatis in canonicum & fratrem*, providentes ei de praebenda si qua vacat ad praesens, vel quam primum vacare contigerit, pro nostre reverentia maiestatis, *vt exinde petitiones vestras quotiescunque nobis oblate fuerint, teneamur favorabilius exaudire.* Bekannter sind die von

Rudolf *I.* wovon die älteſten von 1273. Hierin zuerſt der Grund: *Cum ex* antiqua & approbata ac *a divis Imperatoribus & regibus inclytae recordationis noſtris anteceſſoribus* vſque ad nos perducta conſuetudine, quaelibet eccleſia in noſtro Romano Imperio conſtituta, *ad quam beneficiorum eccleſiaſticorum pertinet collatio*, ſuper unius collatione beneficii *precum noſtrarum primarias* admittere teneatur, *devotionem tuam rogamus.* In den ſpätern heißt es: *am de iure quam antiqua & approbata conſuetudine — hactenus obſervata*, oder mit den Ausdrücken, *mandamus & precipimus, — precipimus & ſerioſe mandamus, — attento ſtudio inquirimus, & hortamur, vobis nihilominus per regalia ſceptra mandantes.* Die Einwendungen und Widerſetzlichkeiten mancher Capitel machten dies nothwendig; denn ſchon Rudolf *I.* ſah ſich genöthigt, an ſolche, die es mit dem lateiniſchen Sprachgebrauche zu genau nehmen wollten, zu erklären, *quod eaedem regie preces in ſe contineant ſpeciem mandatorum.* Bald

ka-

kamen die Formeln, *sub obtentu gratie noſtre*, — *ſi indignationem noſtram voluerint evitare*, — *taliter facientes, quod non cogamur vos compellere & coarctare per bonorum veſtrorum arreſtationem* u. a. hinzu. Oft mußten ſie aber mit beſondern *executorialibus* begleitet werden. Auch in den Bitten der Kaiſerinnen heißt es: *Cum nobis tam ex Iure, quam antiqua & dudum approbata conſuetudine a Romanorum Imperatricibus predeceſſoribus noſtris diutius obſervata competat, quod ex noſtre Coronationis ſolemniis, quae in nobis jam dudum ſunt nutu diuino completa, virtute primariarum precum poſſimus in qualibet Eccleſia tam Cathedrali, Collegiata, quam conventuali facere vni perſone idonee provideri, eamque inibi recipi & admitti: idcirco devotioni veſtre* preces noſtras — offerimus — *hortantes attente*, vobisque nihilominus per Caeſarea ſcripta mandantes. Die Beſtimmungen des ganzen Umfangs der Befugniß werden im 15ten Jahrhundert immer umſtändlicher und genauer. — Noch giebt es eine

andre Art dieser Bitten, an die Stifsprälaten selbst auf die erste vacant werdende Präbende, die sie zu vergeen haben, — *ex investitura*, im Eingang und Anfang irer Wirde. Alle dese Urkunden haben auch in der Fassng und Solemnisation die Form von Mandaten. Auf dieses Königliche und Kaiserliche Recht beziehen sich ferner die Befreyungen davon für manche Klöter, die Entsagungen auf gethane Vorstellungen, die Uebertragung an andere, besonders an Bischöfe und Erzbischöfe im ganzen Umfang ihrer Diöceese oder Provinz; die Privilegien zu Gunster des Adels, wie von Carl *IV.* 1362. u. a. Von allen diesen liefert die angeführte Senkenbergische Abhandlung, so wie die von Ayrer über denselben Gegenstand, zahlreiche Proben. Eine dergleichen von der Römischen Königin Blanca Maria vom J. 1496. S. im Coder f. d. Pract. Dipl. *T. I. n.* 147. Von der Herzöge von Braunschweig Ausübung dieses Rechts, eine Urkunde von 1488. in den *Origg. Guelf. T. IV. praef.*

praef. p. 45. wente here ye ſetlyk und wontlyk geweſt is, und jegenwardigen noch is, wenner eyn Fürſte alhire tom Regimmente ſynes Landes kumpt in allen Landen geiſtlycken Cloſtern ime Lande belegene eyne Provene to biddende und de to vorgewende heft, ſo dat unſe Voreldereu in eynere olden geloſliken Wiſe voregehath und geholden hebben darup ſo ꝛc.

4. Panisbriefe, *literae panis, reſcripta de vitalitio, de victu praebendo*, Laienpfründe; Anweiſungen auf Unterhalt, Koſt, Kleidung und Pflege — Herren Pfruendt von Küchen und Keller ſampt allem weiblichen Narungen und Notthurften — lebenslang und täglichen zu reichen — *de praebenda Conventuali que fratribus & Dominis Conventualibus miniſtrari & dari ſolet in victu & amictu nihil excludendo.* Sie ſind meiſtens auf Klöſter geſtellt, ob gleich das Recht, laut den Urkunden auff ein jegelich Stift und Gotz-

hauß zustand. Es bedarf dabey nicht erst eines vacant werdenden Beneficiums, sondern muß sogleich gereicht werden. Auch Mann und Frau werden zugleich angewiesen.

5. *Ius Regaliae* und Spolienrecht. Man kennt das alte Vorrecht der Französischen Krone, bey Erledigung Bischöflicher und Erzbischöflicher Kirchen, die Verwaltung der Temporalien so lange zu führen, bis der neuernannte Bischof dem König den Eyd der Treue geschworen hatte. Alle Einkünfte derselben fielen indessen der Cammer zu; auch vergab der König kraft desselben Rechts alle Pfründen die der Bischof ordentlicher Weise zu vergeben hatte, die Pfarreyen ausgenommen. Das Spolienrecht, *ius exuviarum*, war eine Folge davon, da die ganze Verlassenschaft des Bischofs unter die fructus beneficii gehörte. In Teutschland ist das erstere nie in der ganzen gesetzlichen Form geübt worden, wohl aber letzteres. Der Sprachgebrauch der früheren Urkunden

ist

ist von dem der spätern Zeiten gar sehr unterschieden. *Post obitum Parisiensis Episcopi bonae memoriae Theobaldi*, Episcopatus & Regale in nostram manum venit, *& similiter Capiceria redditus* ist der Anfang einer Urkunde K. Ludwig *VII.* vom J. 1161. wodurch er den Ertrag desselben einem Pariser Nonnenkloster schenkt, *cum oblationes & redditum altaris nollemus assumere in usus regios.* Ganz auf dieselbe Weise drückt sich Philipp August aus, als er 1190. während seines Kreuzzugs die Interimsregierung der Königin und dem EB. von Rheims aufträgt: *Regina & Archiepiscopus tamdiu* Regalia in manu sua teneant, donec electus consecratus sit, *vel benedictus & tunc* Regalia *sine contradictione* ei reddantur. In gleicher Absicht verordnet Ludwig der Heilige 1248: *Dignitates etiam & Beneficia ecclesiastica vacantia conferre, fidelitates Episcoporum & Abbatum recipere &* eis Regalia restituere *& eligendi licentiam, dare Capitulis & conventibus vice nostra*, und in

der

der Constitution von 1269. unterscheidet er eben so *Beneficia quaecunque vacare contigerit ad noſtrum Patronatum, Collationem, ſeu praeſentationem noſtram*, tam ratione Regalium, quam alio quocunquae iure pertinentia. In allen dieſen Urkunden bezeichnet der Ausdruck *Regale* und *Regalia* fortdauernd die Weltlichkeit, oder die Beſitzungen und Güter womit die Biſchöfe und die geiſtlichen Obern der Königlichen Abteyen belehnt wurden. Im 14ten Jahrhundert aber wurde der Sprachgebrauch dahin gewöhnt, daß nicht nur das Recht des Königs ſelbſt, ſondern auch die Ausübung deſſelben, und ſogar die Gelegenheit dazu, oder die entſtehende Vacanz, *la Regale, droit de Regale*, und im Lateiniſchen, vermuthlich durch den Einfluß des Franzöſiſchen Canzleyſtyls auf dieſe Sprache, *Regalia* im Singulari, und *Ius Regaliae* genannt wurde. In der ſogenannten Philippine oder der *Ordonnance de la Regale* von Philipp von Valois, vom J. 1334. heißt es: *Nous nous tenons*

&

& ſommes ſuffiſamment & dûëment informez, que nos devanciers Rois de France pour cauſe de Regale *& de la Nobleſſe de la Couronne de France, ont accoûtume & ont été en poſſeſſion & ſaiſine de donner les Prebendes, Dignitez & Benefices, quand ils ont été trouvez* en tems de Regale *vacans de droit & de fait ou de droit tant ſeulement, ou trouvez non occupez, vuis & vacans de fait tant ſeulement;* und fortan bleiben nun die Ausdrücke, *Dominus Rex habet Regaliam, — Regalia in Epiſcopatu* eſt *aperta, — Regalia viget, locum habet — Regalia* eſt *clauſa, — Beneficia in Regalia vacantia — Rex loco boni & legitimi adminiſtratoris in omni temporalitate Epiſcopatus ſuccedit confertque beneficia non curata, & hoc durante* tempore Regaliae. Nach eben dieſem Sprachgebrauche ſind die Benennungen der Beamten denen die Ausübung dieſes Kronrechts übertragen wurde, *Cuſtos, Gardiator Regaliarum, Receptor Regaliae, Commiſſus ad receptam Regaliae, Regaliarius, Regaliator* u. m.

Wenn

Wenn die Teutschen Kaiser das *ius Regaliae* nicht im ganzen Umfange ausübten, so waren sie doch desto strenger in Ansehung des Spolienrechts. Die erste diplomatische Spur eines particulären Erlasses desselben ist von K. Otto *IV.* in Form eines Privilegiums, *per speciale gratiae donum*, für den Erzbischöflichen Sitz zu Magdeburg und dessen Suffragane, vom J. 1198. *Cum ex antiqua & antiquiata consuetudine omnium Episcoporum decedentium, qui de iurisdictione sunt Imperii, in quibuscunque redditibus reliquiae fisco cedere debent Imperii; ob sinceram dilectionem memorati Archi Episcopi, eiusque personae reverentiam, successoribus suis, Domino a praesenti carnis toga ipsum exuente, & omnium suffraganeorum suorum successoribus; in perpetuum concedimus, vt omnes proventus Episcopales, qui defunctis Episcopis Imperio cedere consueverunt, deinceps ad usus eorum colligantur, & collecti reserventur*, statuentes, *vt, si decedentes Episcopi aliquibus debitis fuerint innodati, ea exinde persolvantur.* K. Frie-

Friedrich *II.* that im J. 1216 gänzlich darauf Verzicht. *Würdtwein N. Subs. dipl. T. II. n. 120.* Auf gleiche Weise geben die Landesherren den Pfaffen ihrer Lande — uff ir demuthige Bete und Begerunge solche Friheit und Gnade, daz sich ir Raete, Amptlute, Lantknechte noch sust nymands der Iren keynerley ires hinder yn gelassen Guts ader habe nach Abgange oder Verschyde von dieser Werlde, gar nichts undirtzihen, nemen nach underwinden sal, womit zugleich die Freyheit zu testiren ausdrücklich verbunden wird. Letztere wird auch besonders erbeten und zugestanden — unsser Gunst, Vollwort und guten Willen darczu zu gebin waz sie oder yre Nachkommen hinfür zcu getzyren an yren lezsten Enden zcu yren Selgereten sezten, vergebin, bescheidin oder bestellin wurden. S. H. Wilhelms zu Sachsen Frihunge der Prister in der Pflege zu Orlamünde 1456. Mehreres bey Reinhard a. a. O. *p. 258.*

§. 247.

§. 247.

C. Die Urkunden der dritten Classe (§. 244.) betreffen *I.* theils die streitigen Verhältnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, *II.* theils die Verträge welche zwischen beyden von Zeit zu Zeit errichtet worden.

I. Zu den ersteren gehören:

1. die in ihren Wirkungen längst erloschenen Prätensionen und Usurpationen des Päbstlichen Stuhls auf die Oberherrlichkeit und Gewalt über alle weltliche Majestät. Das Recht Kronen zu vergeben, Könige ab- und einzusetzen, souveraine Staaten lehn- und zinsbar zu machen, die Wahlen der Teutschen Kaiser zu untersuchen und zu bestätigen oder die Bestätigung zu verweigern; Völker, Vasallen und Unterthanen von den Pflichten gegen ihre Lehnsherren und Regenten zu entbinden, oder sie wiederum zum Gehorsam zu verweisen und durch Interdicte zu zwingen; zwischen freyen Völkern Frieden zu gebieten, ihre Verträge zu bestätigen oder aufzuheben; von jeder Art von Verbind-

bindlichkeit aus Päbstlicher Machtvollkommenheit loszusagen; Länder zu verschenken, zu theilen, Occupationen zu verstatten; einzelne Personen sowohl als ganze Staaten unter besondere Protection zu nehmen; Titel und Würden zu ertheilen u. s. w. Ueber alle diese und ähnliche Anmaßungen, die sich so mannigfaltig nach Zeit und Umständen modificiren, finden sich die wichtigsten Urkunden zusammen bey Leibnitz *Cod. Iur. Gent. Dipl.* und Dumont *Corps dipl. T. I. II.* Andre in den Sammlungen der Briefe Gregors *VII.* und Innocenz *III.* und in Rymer's grosser Sammlung englischer Urkunden.

2. die Streitigkeiten über die Investitur, das Regale, Päbstliche Reservationen in Beneficialsachen, die Gränzen der Päbstlichen Gerichtsbarkeit, besonders der Appellationen nach Rom, der Befugnisse der Päbstlichen Legaten u. dergl. Die dadurch veranlaßten Urkunden und Actenstücke sind so mannigfaltig, daß sich im allgemeinen nichts darüber sagen läßt. Gegenseitige Vorstellungen und Beschwer-

den, Protestationen, Indulte, Mandate und Verbote, wie es die Natur der Sache und der Drang der Umstände zu erfodern schien. Eine feyerliche diplomatische Form fällt hier ganz weg. Auch die Päbstlichen Erlasse sind, wo nicht gar geheime Schreiben, doch nur in Form der Breven. Dies gilt auch von *n. 1.*

II. Die der zweyten Gattung sind unter den ihnen gewissermaßen eigen gewordenen Namen von **Concordaten** bekannt genug. Zu der ältesten dieser Art gehören die so bald wieder aufgehobenen Tractaten zwischen Pabst Paschal *II.* und K. Heinrich *V.* S. die dazu gehörigen Urkunden bey **Goldast, Baronius**, in den besten Generalsamlungen der **Concilien**, und in *Dumont T. I. n. 109. 110. 111. 112 114.* Sowohl der Styl als die Form derselben sind dem Zeitalter, dem Geist der damaligen Verhandlungen und dem Orte angemessen. Es sind Propositionen, welche beschworen werden sollten, Eydesformulare und Protocolle über deren Ableistung, mündliche Erklärungen und Entwürfe zu Ausfertigungen, von welchen aber keine zu

Stan-

Stande gekommen ist. Auf gleiche Weise muß das sogenannte Calixtinische Concordat von 1122. angesehen werden. So wie sich die, freylich einer sorgfältigen Kritik benöthigten, Aufsätze bey *Dumont T. I. n. 119.* befinden, sind es Propositionen, welche auf dem Wormser Hoftage vom anwesenden Kaiser und den Fürsten des Reichs, so wie von dem Päbstlichen Legaten genehmigt und zur Päbstl. Bestätigung aufgesetzt worden sind. Die Formel *in nomine s. & i. Tr.* das Datum und die Recognitionsformel des Canzlers, sind Zusätze, die ihrem Urheber nicht auf der Seele liegen werden, weil sie niemanden täuschen können. Von beyden Seiten mußte erst darüber ein feyerliches Instrument gestellt und gegeneinander ausgewechselt werden. Dies ist aber entweder gar nicht geschehen, oder die Päbstliche Bulle ist verlohren gegangen, oder liegt noch irgendwo verborgen. Die Römischen Publicisten fanden es vielleicht ihrem Interesse angemessener nicht mehr als dies Concept bekannt zu machen. Eine andre Art mit dem Römischen Hofe bündig zu transigiren,

als die, welche noch 1446 die Teutschen Fürsten in Frankfurt befolgten, daß der heilige Vatter der Pabst seiner zusag nachzukommen nothdürftige versorgnus und Bullen gebe, ließ sich im Mittelalter nicht denken. Freylich stand sich der Römische Hof dabey am besten, indem der Privilegienton selbst von der Form seiner Urkunden unzertrennlich zu werden schien. Einzig in seiner Art ist daher, so wie die ganze Unterhandlung, das Instrument der Wiener Concordate, welche zwischen dem Päbstlichen Legaten und dem, sonst so feyerlichen, Kaiser unmittelbar abgeschlossen — *Concordata concluſa, laudata & acceptata* — und blos durch beyderseitige Besiegelung vollzogen wurden: *Ad fidem igitur & robur ac teſtimonium omnium premiſſorum Fridericus Romanorum Rex & nos Iohannes Cardinalis Legatus, ſupra dicti, cartam preſentem noſtris appenſis mandavimus communiri ſigillis.* Man sehe die hieher gehörigen Actenstücke nach den Originalen in der vortreflichen Ausgabe von Chph. Wilh. Koch, *Sanctio pragmatica Germanorum illuſtrata. Argent.*

gent. 1789. 4. Zum Vergleich wie sich die Diplomatik der neuern Zeiten auch hierin geändert hat, kann das Concordat mit Spanien vom J. 1753 dienen*).

*) *Concordato celebrado en el año de 1753. entre las cortes de Roma, y Madrid. Constitucion Apostolica y Breve expedidos en su corroboracion y declaracion. Reimpreso todo de orden de S. M. conforme á sus Originales. Madrid. 1764. 4.* Ein einzelner höchst seltener Abdruck.

Viertes Capitel.

Urkunden, welche von den Obern des Staats und der Kirche, qua talibus, erlassen werden.

A. Von den Obern der Staaten.

§. 248.

Schon Marculf machte in seinem Exempelbuche der Merovingischen Diplomatik den Unterschied zwischen *chartis regalibus* und *chartis pagensibus*, und setzte die Urkunden, welche von der Staatsgewalt in Beziehung auf ihre Untergebenen erlassen werden, den Privaturkunden entgegen. Die Sammlung der erstern ist nach dem Umfang der damaligen Staatsgeschäfte reichhaltig genug, und um so schätzbarer, da der Ueberrest der eigentlichen ächten Merovingischen Diplomen so gering ist. Von keinem der folgenden Zeitalter ist uns eine ähnliche gleichzeitige Ansicht gewährt, als von der Regierung K. Carls *IV*,

durch die *Formulas Cancellariae Caroli IV. Imp.* Die Sammlung von Staatsschriften unter K. Friedich *II* von Peter *de Vineis* hat ihren besonden Werth gerade durch ihre individuelle Beziehung. Für die generelle Uebersicht des ganzen Zeitraums der ältern Diplomatik ist die Betrachtung der hieher gehörigen Urkunden nach den Hauptzweigen der Staatsgewalt, der gesetzgebenden, richterlichen und ausübenden Macht, die natürlichste; und die Landeshoheit der Teutschen Stände für den Zweck dieses Handbuchs billig eine der vornehmsten Rücksichten.

§. 249.

I. Urkunden von der gesetzgebenden Gewalt.

Das Geschäft des Gesetzgebers in den Staaten neuer Constitution war anfangs von geringem Umfange. Die Privatrechtlichen Verhältnisse gründeten sich auf die Gewohnheiten, *Consuetudines*, dieser Völker, die er selbst oder durch seine Dienstleute handhaben mußte. Auch die alten Einwohner der occupirten Provinzen durften nach ihren Gesetzen leben. Die Gewohnheiten der Teutschen Nationen wurden aber fast überall unter Königlicher Autorität, gesammlet, lateinisch

abgefaßt, aufgeschrieben und darnach mit den Namen *Leges* bezeichnet. Lex Francorum, Aamannorum, Baiuvariorum. Auf gleiche Weise wurden sie revidirt, verändert, erhielten Zusätze. Die öffentliche Sicherheit, **Landesvertheidigung** und **Policey**, nebst den **Domanial-Angeegenheiten** blieben fast die einzigen Gegenstände der besondern Gesetzgebung. Dazu kam das Religionswesen und die Einrichtung der kirchlichen Verfassung. Das Zeitalter der Carolinger brachte die **Capitularien** hervor, deren Gegenstände, so zahlreich sie waren, sich nicht sehr von den vorigen unterschieden. Ihrer Form nach wurden sie durch die gemeinschaftlichen Beschlüsse des Königs und der Geist- und Weltlichen Großen auf den Reichsversammlungen zu Stande gebracht. Lange dauerte das Ansehen dieser Gesetze in Frankreich und Teutschland. Noch 1208 bezieht sich K. Otto *IV.* darauf. Indessen waren die Teutschen Könige und Kaiser auf ihren **Höven**, Hoftägen und Reichsversammlungen, nicht unthätig. Ihre vornehmsten Gebote betrafen den Landfrieden, die von Regierung zu Regierung erneuert wurden. Wirksamer waren ihre Localgesetze, die bald einzelne Kirchen und Klöster, bald Städte von ihnen heischten. Dort gaben sie Vorschriften für

die

die Handhabung der Advocatie; hier unterstützten sie den Geist der Autonomie in den neuen Communen. Allmählig war die Macht der erblichen Reichsbeamten so weit befestigt, daß sie in ihren Territorien die Rechte der Gesetzgebung selbst behaupten konnten. *Iure dominii* hatten sie auf ihrem Grund und Boden schon früh angefangen den Mangel allgemeiner Gesetze durch eigne Vorschriften zu ersetzen. Mit dem 13ten Jahrhundert üben fast alle Reichsfürsten in eignem Namen die gesetzgebende Gewalt. Einzelne neue Gesetze derselben finden sich schon im 12ten. **Municipalgesetze** sind fast überall die ältesten. Die Städte erwuchsen auf der Fürsten Grund und Boden und wurden mit ihren Gütern dotirt. Dann gaben sie oder bestätigten vielmehr nach vorhergegangener Revision ganzen Gebieten und Provinzen Ordnungen, **Landrechte**, oder nach Verschiedenheit der Gegenstände **Forst- und Jagdgesetze, Bergrechte, Deichrechte, Münz- Gildeordnungen, Lehnsgesetze.** Endlich erweiterte sich der Kreis. Der Gesetzgeber mußte tiefer in die persönlichen Verhältnisse aller Stände eingreifen, Policey und Sittenanstalten schaffen; schädliche Gewohnheiten ausrotten, alte Gebote erneuern und seinen Zeiten anpassen. Nun erwachsen fürs Einzelne **Ordonancen**, *Man-*

data, Edicte, Ausschreiben, Generallandesverordnungen. Nun werden die Beamten, Bailifs, Drosten, Hauptleute, Amtmänner, Schösser, Kellner u. s. w. auf deren Befolgung gewiesen. Auch vertrauen die Regenten ihre gesetzgebende Macht hin und wieder ihren Statthaltern, Räthen und Regierungen an, welche dann *vi commissionis* ähnliche Verordnungen geben.

§. 250.

Hieraus ergiebt sich von selbst wie mannigfaltig die Form der Schriften dieser Art im Mittelalter seyn mußte. Die Sprache des Gesetzgebers kam von den Römern auf die Teutschen. Alle Benennungen, welche die Römische Staatsdiplomatik für dieses Fach gebrauchte, vielleicht den einzigen Namen *Sacrum* ausgenommen *), fin-

den

*) *Sacrum* ist die eigentliche Benennung aller Gebote und Verfügungen, welche zu den Zeiten des Römisch-Griechischen Kayser vom Throne ausgehen, *Sacra* lex, *Sacra* constitutio, *Sacra* forma, *Sacra* iussio, epistola, adnoratio, *sacer* libellus, apex, *Sacrum* edictum, auch *sacratissima* constitutio, auf allen Seiten von Justinians Codex. Auch Divina *constitutio*, Divinum *oraculum*, Divalis *iussio*, Di-

valis

den sich auch bey den Ost = und Westgothischen, den Langobardischen und den Fränkischen Regenten, und so fort im ganzen Mittelalter. Dergleichen sind die Namen Edictum, Constitutio, Decretum, Decretio, Definitio, Sanctio, pragmatica Pragmaticum. *Idcirco huius* decreti ac definitionis generalis *vigore decernimus* heißt es in einer Generalverordnung K. Guntram vom J. 585. *Georgisch p. 470.* und am Schlusse: *Cuncta ergo quae huius* edicti *tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri.* Desgleichen im J. 615. Edictum vel Constitutio *incl. principis Chlothacharii R. super omnem plebem in conventu episcoporum in Synodo Parisius adunata.* Im Text kommt vor *per huius* edicti *nostri tenorem nostrae definitionis est, ut Canonum statuta ab omnibus conserventur;* Am Ende aber: *Quam* auctoritatem *vel* edictum perpetuis temporibus valiturum &c. und *Chlotharius R. hanc* definitionem *subscripsi.* Auch bey den Langobarden: *Incipit* Edictum, *quod renovavi cum primatibus meis Iuditibus, Ego in D. nom. Rothar R. vir excellentissimus XVIIImus rex gentis*

valis *lex*, *litera*, divale *praeceptum* ist nicht ungewöhnlich, aber doch nicht so current diplomatischer Styl.

tis Langobardorum. *Georgisch p. 946.* Ebendaſ. *p. 1027. 1070.* Edicti pagina, Edicti corpus von der öfters vermehrten Geſetzſammlung K. Luitprands. Carolinger Styl iſts: *Vſus eſt clementiae principalis quaecunque iuſte ſunt obſervanda, indita in titulis* conſtitutione *conſcribere.* Aber auch Philipp von Valois ſagt 1330 *ſtatuentes hac* Conſtitutione *in perpetuum valitura*, oder hac *generali* conſtitutione *in perpetuum valitura ſtatuimus ac etiam decernimus.* Auch das Wort Auctoritas iſt von den Römern entlehnt. Den Merovingern iſt es ſehr geläufig; auch in der Verbindung *Auctoritas generalis*, *Auctoritatis praeceptum*; und die Formel: *Ideoque per hanc generalem auctoritatem praecipientes iubemus.* Vorzüglich gangbar war von den Merovingern an der Name praeceptum und praeceptio, und die Formel *praecipimus & ſtatuimus*, — *ſtatuimus iubemus & firmiter praecipimus* geht durch alle Verordnungen und Privilegien der T. Könige und Kaiſer hindurch.

Seit der Zeit die Biſchöfe und Aebte im Fränkiſchen Reiche Antheil an der Legislatur gewinnen und beſonders gegen die Mitte des 8ten Jahrhunderts und das ganze Zeitalter der Carolinger hindurch, werden die Namen Capitula,

Ca-

Capitulatio, Capitulare, die allgemeinen, für alle Gegenstände der Gesetzgebung. Die von nun an gewöhnliche Art der Verhandlung, eine Menge höchst verschiedener Puncte, *capitula*, einzeln in Deliberation zu ziehn, und durch gemeinsame Genehmigung zum Gesetz zu erheben, war ein Werk der Geistlichen. *Haec sunt* Capitula *ex divinarum SS. scriptis, quae electi sacerdotes* custodienda atque adimplenda censuerunt, heißt es von einem particulären Beschluß der Geistlichen, *Capitulare Episcoporum*. *Georgisch p. 622.* Sonst ist aber der gewöhnliche Sprachgebrauch *Capitula* data, *Capitula* edita, constituta u. s. w. Capitulare *Karlomanni principis in Synodo plena* 742. ist das älteste dieser Art. Könige aber, wie Carl der Gr. und selbst Ludwig der Fr. fanden den Namen so gar nicht präjudicirlich, daß sie ihn auch bey ganz particulären Verordnungen, in ihren Domänen- und Hoffachen brauchten: *Capitulare* de Villis, *Capitulare* de ministerialibus Palatinis. Auch gehen Declarationen von Gesetzen unter diesem Namen. *Capitula data ad interrogationem cuiusdam comitis aut missi dominici.* J. 803. *Capitula de interpretatione Legis Salicae*, J. 819. *Georgisch p. 675. 847.* Uebrigens sind diese Capitularien bald in Patentform, bald als Protocol-

tocolle gefaßt. *Karolus d. gr. R. regnique Francorum rector &c.* Die meisten Capitula fangen an *Decrevimus*, *Statuimus* u. s. w. Anderwärts hingegen: *Statuit piissimus Dominus noster Rex consentiente sancta Synodo*, oder *Definitum est etiam a Domino Rege & sancta Synodo*; desgleichen: im *Capitulare Saxonicum: Anno ab Inc. Domini nostri I. C. 797. omnes unanimiter consenserunt & aptificaverunt, vt de illis capitulis, pro quibus Franci, si Regis baunum transgressi sunt &c.* Georgisch *p. 598.* Davon §. 251.

In der spätern Französischen Diplomatik herrscht vorzüglich die Benennung *Ordinantia*, *Ordinatio*, *Ordinamentum*, *Ordonance*, *Ordonnance*. Verbunden wird öfters *Ordinationes & Privilegia*, — *Statuta & Ordinationes*, *Ordinatio & Constitutio* oder *Statutum*. Die gewöhnlichste Formel ist *Volumus & ordinamus*, — *ordinamus & praecipimus*, *decernimus*, *statuimus*, — nous *voulons & ordenons*, oder *nous voulons*, *ordenons & declarons*, — *nous voulons ordenons & par ces Lettres defendons.*

Die Autonomiegewalt der Städte und anderer Corporationen brachte seit dem 13ten Jahrhun-

hundert eine Gattung neuer Gesetze, die sogenannten Koeren, Keuren, Willekoren, Willkühren, *Chorae*, *ius electum*, *iustitia electa*, hervor welche unter der Autorität des Landesherren von dem Rath und Bürgern aus alten Gewohnheiten erkiesst oder nach dem Rechte irgend einer ältern berühmten Stadt bestimmt wurden. Diesen ist besonders der Name *Statuta*, *Statutiones*, *Statuitiones*, der vorher, wie *Constitutio* von den Aussprüchen der absoluten Gewalt sowohl, als von Privatdispositionen gewöhnlich war, eigen geworden. *Concedimus & donamus eis*, heißt es in dem Privilegium der Grafen von Hollstein für Hamburg im J. 1292. ius tale *quod vulgo* Köhre *dicitur*: Statuta mandare *&* *edicta promulgare* secundum placitum eorum *pro vtilitate & necessitate civitatis praedictae ac eorundem, et revocare eadem, quotiescunque & quandocunque ipsis visum fuerit expedire.* Unter eben diese Kategorie gehört auch die Benennung *Reformatio*, für die öfters vom Kaiser oder Landesherrn revidirten und von neuem bestätigten Stadtgesetze. Gemeiniglich werden *Reformationes*, *statuta & ordinamenta Communis s. Civitatis* oder *ius municipale*, *reformatio*, *statutum locale & consuetudines* verbunden. Im

15ten

15ten Jahrhundert wird der Name auch auf Landrechte übertragen.

§. 251.

Zur wesentlichen Form der schriftlichen Aufsätze, welche von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen, gehört im Mittelalter: 1. die Promulgation d. i. der vorgesetzte Name des Regenten mit der Declaration an das ganze Publicum — *universis*, oder an die Beamten und untergeordneten Gewalten — *universis & singulis Baillivis, Senescallis, Vicariis, caeterisque iustitiariis per regnum nostrum constitutis*, oder auch ohne alle solche Anrede. Die Unterzeichnung und Solemnisation nach der Sitte der Zeit. In dieser Form wurden sie an die Behörden versandt und im *palatio*, am Hoflager, bey der Versammlung der Stände öffentlich angeschlagen. Ausserdem aber wurden sie in ein Register getragen, welches im Staatsarchive, *in Archivo palatii, Imperialis aulae reconditorio*, verwahrt wurde. Aus diesen Registern wurden auch Abschriften ertheilt, und aus ihnen rühren vermuthlich so manche noch übrige Exemplare von Gesetzen und Verordnungen her, bey denen die Promulgationsformel und die Sanction mangelt. S. von den Capitularien den

vor-

vorhergehenden §. Dasselbe gilt von den T. Reichssatzungen an großen Hoftägen, wovon die anwesenden Fürsten entweder sogleich durch ihre eignen Schreiber Copien nahmen, oder sich, wenn sie deren bedurften, aus der Registratur geben ließen. Das Promulgationsformular konnte dann verlohren gehen, oder ins Verborgene gerathen; der registrirte Innhalt oder gar ein Auszug daraus hat sich erhalten, und hat Originalansehen erlangt. Vergl. was im ersten Bande (§. 57. 58.) über die Landfriedensconstitution K. Friedrichs *II.* von 1235. bemerkt worden ist. So mag denn auch wohl Goldast durch allzugroßes Mistrauen verunglimpft werden. Bey statutarischen Rechten macht nicht selten die Sanction des Fürsten ein für sich bestehendes Stück aus, zumal wenn die Bestätigung nicht etwa auf eine bestimmte Summe geschriebener Normen, sondern im Allgemeinen auf die Erhaltung Städtischer Rechte, Gewohnheiten und Privilegien geht. Die Willkühr besteht für sich, so wie sie nach und nach erwachsen ist. Die ersten Statuta hatten aber doch alle, wie wir wissen, die feyerliche Form durch den Mund des Ertheilers ausgesprochener Gesetze, ob sich gleich die Originale bey den wenigsten erhalten haben, und man sie in

die Stadtregister höchst selten so eintrug. Das älteste bekannte ächte Recht, von der Stadt Freyburg im Breisgau, von 1120. ist in einer, wohl ziemlich gleichzeitigen, und zwar einzelnen Urkunde, aber doch nicht in der ursprünglichen schriftlichen Form vorhanden. Es beginnt: *In nomine Domini: Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod Bertholdus Dux Zaringie in loco proprii fundi sui, Friburc videlicet, secundum jura Coloniae liberam constituit civitatem anno ab inc. Dom. mill. centesimo vicesimo* *). Eben so lautet auch das **Middelburger** Stadtrecht von 1217. dessen Original noch in der Mitte des 17ten Jahrhunderts daselbst vorhanden war, aus dem im J. 1549. verfertigten Stadtregister im Eingang: *In nom. P. & F. & Sp. S. Amen. Hec est* **Lex**, *que* **Kora** *dicitur Oppidanorum de Middelburch, firmata iuramento earum personarum, quarum tam nomina quam sigilla supponuntur*; am Ende: *Hanc legem iuraverunt Domina Iohanna Comitissa Flandrie, Willelmus Hollandie Comes & eorum Castellani de Selandia, ipsis de Middelborgho inviolabiliter observandam. Anno ab incarnatione Do-*

*) Schoepflin *Hist. Zaringo Bad. T. V. n. XXV. p. 50.* **Codex s. d. pract. Dipl. Th. I. n. 65. p. 117.**

Domini mill. ducenteſimo ſeptimo. Ein heutiger Holländiſcher Kritiker fand dieſe Form ſo anſtößig, daß er faſt allein deshalb die ganze Urkunde verdächtig machte. "*In alle Zeeuwſche Keuren ſtaan de Naamen der Graaven aan het Hoofd, maar hangen niet aan den Staart. Ook is daar het woord Perſoonen beſpottelijk*". Kluit hat ihn zurechtgewieſen *).

2. Die Erwähnung der Veranlaſſung und der Gründe zum Geſetz richtet ſich nach den Umſtänden. 3. Wichtiger kann die Formel ſcheinen, die den älteren Geſetzen ſo oft beygefügt zu ſeyn pflegt, *cum conſilio procerum ac principum noſtrorum, — habito conſilio cum Baronibus ac fidelibus regni noſtri, — communicato Nobilium ac Domeſticorum meorum conſilio — Hortatus conſilio Archiepiſcoporum, ducum, Marchionum, Comitum Palatinorum ceterorumque ſimul & Iudicum.* — Sie zeigt nirgends eine Theilnahme an der geſetzgebenden Gewalt an, und beweißt an ſich weder für Reichs- noch für Landſtandſchaft im neueren Sinne, ſondern bezeugt nur, daß die Verord-

nung

*) Kluit *Hiſt. Comit. Holland. T. II. p. I. n. 94. p. 388. 402.*

nung mit geziemender Ueberlegung, wobey man die anwesenden Vasallen zu Rathe zog, geschehen sey — *animo deliberato, non per errorem aut improvide, sed sano & maturo Principum, Comitum, Baronum, procerum & nobilium ac aliorum sacri Imperii fidelium nostrorum accedentium, consilio & ex certa nostra scientia.* — Dies war um so nöthiger, in einem Zeitalter und unter Nationen deren rechtliche Handlungsweise sich ganz nach alten Gewohnheiten, *Coutumes*, *Costumen*, richtete, die man am nächsten und sichersten von den Eingesessenen selbst erfragte. Auch nahm man bey localen und ganz individuellen Einrichtungen die Sachverständigen jedes Standes, ohne die mindeste Besorgniß eines daraus herzuleitenden Rechts in Rath. Dasselbe drückt, dem Römischen Sprachgebrauche gemäß, die Benennung *Pragmaticum*, Praeceptum *pragmaticum*, Rescriptum *pragmaticum*, Sanctio *pragmatica*, *Edictum* pragmatica *sanctione corroboratum* aus, welche auch im Mittelalter, besonders in der Diplomensprache der T. Kaiser nicht selten sind. Die Geschichte muß es lehren, wenn die erwähnten Magnaten einen größern Einfluß, als ihnen ursprünglich zukam, an der Gesetzgebung erlangt hatten. Da derselbe aber selten publicistisch bestimmt war,

und

und mehr oder weniger auf Usurpation des einen Theils und dem persönlichen Charakter des Regenten beruhte, so darf man am wenigsten aus dergleichen Urkundlichen Formeln welche mit einem Worte eben so viel nehmen, als sie mit einem andern zu geben scheinen, folgern. *Nos Voldemarus d. gr. Danorum, Slavorum rex*, lautet ein Dänischer Reichstagsabschied bey *Ludewig Reliq. Mss. T. XII. p. 195.* in parlamento generali *Danorum*, dane hoff *dicto*, *sub anno domini* MCCCLIV. *octava b. Joh. bapt. Nyburgh celebrato*, ex consilio & consensu *venerabilium patrum & dominorum* episcoporum, *videlicet Nicolai Ottoniensis, Petri Ripensis, Petri Vibergensis, Henrici Roskyldensis & Pauli Arusiensis, Nicolai Limbek*, dapiferi nostri, *Palnonis Jenson*, marscalci nostri *ceterorumque* consiliatorum nostrorum & hominum *statuimus, omnes articulos infra scriptos inviolabiliter observandos.* Das *parlamentum generale Danorum* war wohl lange hochbedeutend, aber Waldemar *III.* regierte selbst, und wie leicht wird nicht in seiner Canzleysprache das Gewicht des *consensus dominorum episcoporum* durch den Zusatz *ceterorumque consiliatorum & hominum nostrorum?* Eben das gilt von dem Rechte der von den Fürsten selbst eingeführten stehenden Conseils,

Curien oder Parlamente. Der gewöhnliche Styl der Französischen Mandate von Philipp von Valois an das Pariser Parlament und die übrigen Justizbeamte — *nostris gentibus parlamenti, ceterisque Justiciariis nostris aut eorum Locatenentibus* — ist *nos ex certa scientia, & diligenti deliberatione prehabita* in pleno nostro Consilio, etiam cum vobis gentibus Parlamenti — haec observari volumus. 4. Die Sanction ist zu allen Zeiten sehr verschieden. Bald kurz, bald umständlich; bald mit Androhung gewisser Strafen an die Uebertreter verbunden, bald nur auf die Certification gerichtet, die durch Unterschrift oder Siegel geschieht. *Ut autem haec praeceptio pleniorem in Dei nomine obteneat vicorem.* — *Quod ut firmum & stabile sit & ab omnibus verius credatur.* — *In cuius rei testimonium* — oder in Mandatsformen an die Beamten — *Quapropter iubemus vobis & sub obtentu gratie nostre praecipimus* — *ut praemissa omnia diligentius custodiatis & ab omnibus faciatis observari.*

§. 252.

Insbesondre Privilegien.

Unstreitig die reichhaltigste Classe von Urkunden im ganzen Gebiete der ältern Diplomatik,

und

und diejenige, worauf man von jeher den meisten Werth gelegt hat. Daher die Sorgfalt für die Erhaltung derselben von Seiten der Begünstigten; daher die Menge der übriggebliebenen aus allen Zeitaltern; daher der Wahn mancher neueren Theoretiker, als ob diese Classe, wo nicht den einzigen, doch den Hauptgegenstand der älteren Diplomatik ausmache (§. 8. Th. *I.*). Die Befugniß einzelnen Personen oder Gemeinheiten, Freyheit von gewissen allgemeinen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten zu ertheilen, ist als Recht der höchsten Staatsgewalt im Fränkischen Reiche wie in allen übrigen neuern Staaten nur den Königen eigen. So lange die Herzoge, Grafen, und Bischöfe nichts weiter waren, als Staatsbediente, so lange sind von ihnen, in diesen ihren Functionen, keine Privilegia zu erwarten. Vielmehr empfangen sie selbst dergleichen von ihren Obern, in unzähligen Dingen, die sie in der Folge kraft der Landeshoheit thun, früher aber ohne ausdrückliche Königliche Concession sich nicht anmaßen durften. Wohl aber kam ihnen, in gleichem Maaße, wie den Königen, von jeher das Recht zu, ihren Eigenbehörigen die Schuldigkeiten zu erlassen, die ihnen für immer oblagen, oder nach Willkühr gefodert werden

konnten. Auch sie ertheilten daher schon früh Privilegien, als Landesherren, oder freye Gutsbesitzer, *liberi Domini*, *Dynastae*, *supremi terre Domini*, *domini territoriales*. Wenn ihnen z. B. ihre Eigenbehörige insgesammt einen *census* geben mußten, so fehlt es nicht an Beyspielen, wo sie einzelne eximirten, und ihnen eine Immunität ertheilten. Wenn sie ein Kloster auf ihren Grund und Boden errichteten, so gaben sie diesem gewöhnlich Landeigenthum, frey von allen Lasten, die sie ihren übrigen Unterthanen auflegten, doch unbeschadet dem Königsrecht, das sie vielleicht als Königliche Beamte selbst einzutreiben hatten (§. 246. *p. 309*). So wie in Teutschland die Kayserliche Macht durch die Zersplitterung der Reichsdomainen und einträglichsten Kronrechte sank, und die bisherigen Amtsbezirke, der Grafen und Herzoge in erbliche Lehen verwandelt wurden, so übten dieselben nun auch kraft der Landeshoheit, aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt, das Recht Privilegien zu ertheilen, so weit es nicht als Reservat der Reichshoheit angesehen wurde, der sie sowohl *nexu allodiali* als *feudali* unterworfen blieben. Daß einige Reichsfürsten, wie die Herzoge von Sachsen, Baiern und Oesterreich hierin schon früher freyere Hände hat-

hatten, ist bekannt, doch blieben auch diese immer an das, was Billigkeit und die Gesetze des Reichs geboten, gebunden.

§. 253.

Weder die Benennung dieser Gattung von Urkunden ist durch einen das ganze Mittelalter hindurch gleichen diplomatischen Sprachgebrauch fixirt, noch bedient man sich, auch in Ansehung derselben Gegenstände, gleicher Ausdrücke bey der Verleihung selbst. *Privilegium* (in den Fränkischen Urkunden, *Privilegius*, auch *Privilegia* und später *Privilegio*, onis), *Privilegiatio*, *Privilegitas*, *Praeceptum Privilegitatis*, *Litera privilegialis*, sind sehr gangbare Ausdrücke, die jedoch nicht immer der Sache genau angemessen gebraucht werden. Oft heißt auch eine blose Schenkung die ein Oberer macht, oder dessen Genehmigung und Einwilliguug zu einem Geschäft, *privilegium*. *Ludewig Rel. Mss. T. XII.* Gleichbedeutend sind *Immunitas*, auch Privilegium *Immunitatis*, *Exemtio*, *Privilegium & exemtio*, *Libertas*, *Franchisia*. Späterhin wird der allgemeine Name, *Gratia*, *Gnade*, *Gnadebrief*, *Freyung*, Fryunge. Oft braucht man auch die generellen Ausdrücke, *Statutum*, *Constitutio*, *Definitio*, *Confirmatio* u. s. w.

Die Verleihungsformel ist eben so mannigfaltig. *Damus · Concedimus · Indulgemus*; privilegialiter *indulgemus*, - *Eximimus*, - *Libertamus & absolvimus* — *Privilegiamus &c.* haben in die Gnade getan und tun in kraft dis Brifs, tun Wir ein Fryunge, und fryen, u. s. w.

§. 254.

Die ältesten Privilegia der Fränkischen und Teutschen Regenten sind fast durchgehends Handlungen der eignen Freygebigkeit, nemlich Verleihungen von Rechten und Freyheiten, die einzig auf Kosten der Königlichen Kammer giengen. Kirchen und Klöster erhielten sie in vorzüglichem Maaße. Die Immunitäten von Steuern und Diensten, von Atzungs = und Gastrecht, Zöllen und Weggeldern, Gerichts = und Heerbannslasten, sind die frühesten. Mit ihnen wurde bald die Uebertragung der wichtigsten Rechte selbst verbunden und unter einem Namen befaßt (§. 246. *p.* 294). Das Emporkommen der Städte macht gleichsam eine neue Epoche. Die Gegenstände werden mannigfaltiger. Rechte und Foderungen hatten sich gemehrt. Das Lehenwesen mit seinen mannigfaltigen Folgen hatte der alten frommen Freygebigkeit ein Ziel gesetzt. Der Vasall foderte und

nahm

nahm jetzt alles. Da ahndete man im Fleiße des Bürgers die künftige Hülfe. Ihnen galten von nun an die mächtigsten Begünstigungen. Das Recht der Willkühr und eignen Gerichte, die Verleihungen von Märkten und Messen, von Handels- und Handwerksfreyheiten, Kranrecht, Stapelrecht, Monopole der Zünfte, Autonomie derselben, Bannrechte u. dergl. werden das Tagesgeschäft der Königlichen und Fürstlichen Canzleyen. Diese Privilegien wurden nun selbst dem Verleiher einträglich. Man handelte darum und erlegte Geld dafür; gab sie zur Belohnung von Diensten; verkaufte Grundstücke und ganze Herrschaften mit besonders darauf gelegten Freyheiten und Rechten (Hanselmann Beweis ꝛc. *n.* 214.) — gab sie zu Lehen, verpachtete und verpfändete sie wie jedes andere Recht. Es entstanden aber auch Collisionen, die auf eben diesem Wege gehoben werden mußten. Privilegien für und wider die Pfalbürger, *Privilegia de non evocando.* Das Privatinteresse mußte mit dem gemeinen zusammengehalten und dem letztern zuweilen nachgesetzt werden. Die Ertheilung von Privilegien wurde häufiger eine Sache der Berathung. Man wurde sparsamer damit, bedächtiger im Ausdruck und versah sie immer mehr

mit

mit Bedingungen. Man unterscheidet nun häufiger, ob sie *a*) für immer, an ewigen Ziten, ewigklich, — fryen mit disem gegenwertigen Briefe für Uns, Unser Erben und alle Unsir Nachkumen — für die ganze Lebenszeit, für die Nachkommen, — er und sin Erben sollen fry und ledig sin — *b*) oder auf eine bestimmte Zeit — *ad dimidium anni*, *ad integrum annum*, zehn ganze Jar — dauern sollen; oder stellt sie *c*) ausdrücklich auf Widerruf, *ad beneplacitum*, *ad revocationem*, auf unsern Widerruf, — unz an vnser oder vnser Erben widerrufen. *Senckenberg Sel. iur. & Hist. T. IV. p. 208.* Auch läßt man sich eigne Reverse darüber geben, daß gewisse Privilegia nur für persönlich angesehen werden sollen Hanselmann a. a. O.

§. 255.

Die älteren Privilegten sind wie alle Verleihungen an die Kirchen und Klöster in größter Form und dem feyerlichsten Canzleystyl abgefaßt. *Principale quidem clementiae cunctorum decet accomodare aurem benignam praecipueque pro compendio animarum — congrua beneficia, ut mercamur ad mercedem esse participes, non negare, sed robustissimo iure pro nostris oraculis confirmare*, ist der

Styl

Styl in den Fränkischen Urkunden. Cod. f. d. pr. Dipl. *T. I. n. 20.* In gleichem Ton hebt Otto *II.* an: *Cum nostrae condignum Serenitati videatur, honestis quorumcunque petitionibus benigniter obtemperare, sed maxime rebus ecclesiasticis commoditates quaslibet auctoritativa stabilitate impendere, ultimi examinis discussione premia divinitus capessenda liquido credi debeat &c. Gudenus Cod. dipl. T. I. n. 5.* Die übrigen Formalitäten sind dem angemessen. Allein diese Classe von Urkunden hat eben so wie jede andere den Wechsel der Canzleyform erfahren, und man darf so wenig bey Kayserlichen Privilegien seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts jene Feyerlichkeit zur Bedingung machen, als in den Reichsständischen Diplomen dieser Art eine gewisse, sie von andern unterscheidende Förmlichkeit erwarten. Insbesondre *I.* gilt dies von den Formeln *cum consilio, consensu, auctoritate fidelium nostrorum*, mit rat und willen vnser truwen mannen ꝛc. *II.* Desgleichen darf man nicht aus den bloßen Formeln *ex mera gratia*, aus besundern gnaden, von angeborner Kuniglicher Güte, oder daz wir haben, angesehen den Dinst den uns tut und dicke haben getan und noch tun sollen, — durch ir willigen Dienst und fürderunge willen

die

die sie uns allzeit erzeigent — beurtheilen wollen, welche Privilegia gratiosa oder onerosa waren; da diese und ähnliche Formeln nicht nur in diesen Diplomen sondern auch in allen und jeden Concessionen, Bestätigungen, Lehenbriefen zur allgemeinen Canzleysprache wurden. Wenn die Carolinger mit besondern Gefühl sagen mochten: *Cum enim fideles nostri ob collatam sibi petitionem fideliores in nostro redantur servitio*, so foderten die spätern Kaiser, und gleich ihnen manche Reichsfürsten, freylich wohl oft genug mit dem beweegenden Argumente, *ut exinde petitiones vestras, quotiescunque* nobis oblate fuerint, teneamur favorabilius exaudire: aber jene Ausdrücke, sind an und für sich zu unsicher, um darnach die Natur des Geschäfts zu bestimmen.

§. 256.

Confirmationen der Privilegien.

Für sich betrachtet, eine noch zahlreichere Urkundenclasse als die erste. Sie reichen bey manchen privilegirten Subjecten von den frühsten Zeiten durchs ganze Mittelalter hindurch. Solcher Bestätigungsurkunden giebt es von den Merovingern an bis herab auf die Gränzen der alten und neuen Diplomatik von allen Regenten der Fränkischen, Teutschen

und

und übrigen Europäischen Staaten in großer Anzahl. Sie wurden oft bey jedem Wechsel in der Regierung gesucht, und haben sich bey manchen privilegirten Subjecten, besonders Corporationen durch eine ununterbrochene Reihe der Regenten hindurch erhalten. Dabey lag wohl keinesweges das Principium zu Grunde, als ob der Regierungsnachfolger an die Handlungen seines Vorgängers überhaupt nicht gebunden sey. Aber was nicht Rechtssatz war, war doch oft Praxis. Das erfuhren besonders oft die Klöster, und Stifter, deren Güter man nicht eben als eine Reserve auf die Zeiten der Noth ansah, sondern (wenigstens bis ins 12te Jahrhundert) nach Belieben und Willkühr, mit allen anklebenden Rechten und Freyheiten, ihnen entzog und treuverdienten Vasallen zur lebenslänglichen Belohnung gab oder auch wohl für ihre und ihrer Kinder Nachkommen verlieh. So wenig also auch die Bestätigung der Privilegien gegen dergleichen Praxis immer schützen konnte, so gewährte sie doch meistens Schutz gegen Eingriffe und Zudringlichkeiten der Königlichen Beamten, Grafen und Herzoge, diente als Zeugniß der Pertinenzstücke mancher Besitzungen und Freyheiten, und sicherte den Beweis bey gerichtlichen Verhandlungen. In dieser Hinsicht

nah-

nahmen von den ältesten Zeiten Stifter und Klöster jede Gelegenheit wahr, den neuen Regenten die Bestätigung ihrer von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien, als etwas eben so Verdienstliches, als eigne Geschenke und Verleihungen ans Herz zu legen. Meistens umfassen aber auch dergleichen Bestätigungsbriefe nicht blos die Bestätigung oder Erneuerung von gewissen Privilegien, sondern erstrecken sich gemeiniglich auf alle Rechte, Freyheiten und Besitzungen, die sie sowohl der Gnade der Regenten, als jeder andern Freygebigkeit zu danken, oder auf eine andere Art erworben haben, welche die Staatsgewalt zu erlauben, verbieten, oder einzuschränken sich vorbehalten hat: mithin eine Genehmigung des *titulus adquirendi*.

Als die Zeiten kamen, wo man von Seiten der Regenten sowohl, als der Unterthanen, was man gab, und erhielt, genauer abwog und überrechnete, die Regenten der Unterthanen mehr benöthigt wurden, und eine Classe der andern gern zum Gegengewicht dienen ließen: da trat über dieserley Bestätigungen eine Art von Unterhandlung ein, die mit der Natur der Sache freylich nicht vereinbarlich scheint, aber dem Geiste der

Zeit,

Zeit, der kein allgemeines Wohl kannte, ganz angemessen war. Nun wurde fast jedesmal die Bestätigung alter Privilegien der einzelnen Classen von Unterthanen der Preis der Huldigung bey neuen Regenten, oder die Belohnung irgend wichtiger Dienste, wobey gemeiniglich neue Vorrechte zugelegt wurden. Dies ist besonders die Lage der Sachen bey den einzelnen Territorialherren in Teutschland gegen ihre Vasallen und Städte im 14ten und 15ten Jahrhundert. An Gelegenheit zu gegenseitigen Mistrauen zwischen den Regenten und Unterthanen konnte es in einem so rohen Zeitalter nicht fehlen. Daher besonders der Trotz der Städte, womit sie die Bestätigung ihrer ehedm erlangten Privilegien von den Landesherren foderten, oder wo sie dieselbe auf diesem Wege nicht erlangen konnten, gegen deren Willen vom Kaiser suchten. Auch mußten die neuen Regenten sich wohl bequemen die Privilegien der Stände oder Classen von Unterthanen überhaupt oder im einzeln zu beschwören.

In der Regel pflegten dabey alle alte Privilegien ohne Ausnahme bestätigt zu werden. Nicht selten wurden aber doch auch ein und andere einer Prüfung unterworfen, und bald ausdrück-

lich getödet oder vertilket (*Senckenb. Sel. iur. & Hist. T. IV. p. 187.*), bald stillschweigend widerrufen, oder in der neuen Urkunde ausgelassen, wenn sie entweder den *iuribus quaesitis aliorum*, oder der Hoheit des Regenten, oder dem gemeinen Besten entgegen, oder *per sub & obreptionem* erlangt waren. Oder sie wurden zur Strafe irgend eines Vergehens eingezogen. Doch pflegten sie im letztern Falle durch eingetretene Vermittelung, Abkaufung der Schuld oder Angelobung neuer Treue und deshalb erlangten Gnade- oder Huldbrief, oft theilweise oder ganz wieder hergestellt zu werden.

Die Untersuchung der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit sowohl, als die Erklärung der Privilegien pflegen daher die Regenten der spätern Zeiten ihren Beamten und Collegien, oder auch besonders dazu ernannten Commissarien zu übertragen. Um aber auch die häufigen Streitigkeiten *ob laesum ius tertii* oder den Misbrauch ertheilter Privilegien an der Wurzel abzuschneiden, so pflegte man immer mehr seit dem 14ten Jahrhundert die Clauseln *salvo iure tertii*, auch *nostro iure salvo*, oder *nostro & Imperii iure in omnibus*

sal-

salvo gleich einzuschalten *), auch den Beamten die Weisung zu geben, bey vorfallenden Insinuationen von Privilegien nicht eher Folge zu leisten, bis man sicher sey, daß sie nicht *per sub & obreptionem* erlangt wären.

§. 257.

Die Bestätigungen von Privilegien gehören zu den größern und feyerlichern Urkunden. Das brachte ihr Innhalt und die in spätern Zeiten fast immer zunehmende Wichtigkeit der Handlung mit sich. Die ältesten Diplome dieser Art 1. fangen wie die Schenkungsurkunden der Könige,

*) Carls *IV.* Meßprivilegium für die Stadt Oehringen (Hanselmann a. a. O. *n.* 122) tun Wir ym (Kraft von Hoenloch) solche Gnade, mit diesem Briefe, daz er sol und mag eine jerliche mezze furbas ewiclich legen und haben in seiner Stat zu Orengaw — mit sothanem Undirscheide, und ausgenommen worten, das dieselbe Mezze — Unsern und des Reichs Steten, in Yren jerlichen Mezzen, an guter Gewonheit, die sie von Alters von dem Reiche gehabt haben, und gegenwerticlich haben, keinen Schaden bringe ꝛc. Vergl. *Senckenberg Sel. iur. et Hist. T. II. p.* 593.

ge, mit der Würdigung der Handlung an. *Quatenus de caducis rebus praesentis ſecoli aeterna conquirantur, iuxta preceptum Domini dicentis: Facite vobis amicis de mamona iniquetatis. Ergo de mamona iniquetatis iuxta ipſius dictum nos oportit mercare aeterna celeſtia* & dum ſacerdotum congrua *impertimus beneficia, retributorem domino ex hoc habere meriamur in aeterna tabernacola* (716). Cod. f. d. pract. Dipl. Th. *I. p. 18.* 2. enthalten demnächſt die Supplication des oder der Impetranten, um die Beſtätigung der Rechte, Freyheiten, Güter ꝛc. unter Production der darüber in Händen habenden Diplome der Königlichen Vorfahren: *unde et ipſas preceptiones ſe prae manibus habire adfirmat* 3. die Gewährung der Bitte in Geſtalt einer neuen Verleihung. *Ideo cognoſcat magnetudo ſeu utiletas veſtra, nos dinuo conceſſiſſe & in omnibus confirmaſſe* nebſt der Sanction: *Quapropter per hunc preceptum &c.* a. a. O. *p. 19.* Vergl. Ebendaſ. von Carl d. Gr. *n. 20.* Ludwig und Lothar, *n. 25.* Conrad *I. n. 32.* u. ff. In der Beſtätigung K. Otto *II.* für den Stuhl zu Mainz (bey Gudenus *Cod. dipl. T. I. n. V.*) heißt es nach einem ähnlichen Eingange: *Omnium fidelium noſtrorum tam preſentium quam & futurorum pateat induſtrie, qualiter nos ob inter-*

ven-

ventum dilectiſſime coniugis noſtre Theophanu, nec non fideliſſimi noſtri Willigiſi, ſancte Mogontinenſis Eccleſiae Archiepiſcopi, cum ipſe omnia traditionum precepta ad eandem Eccleſiam, a quibusquam anteceſſoribus noſtris, Regibus vel Imperatoribus, tradita nos antetuliſſet, *omnes res & traditiones eiusdem Archiepiſcopi* iterata auctoritatis noſtrae confirmatione more Regio vel Imperatorio illuc dedimus & firmiſſime conceſſimus. — *Inde precipiendo iubemus vt nullus Iudex publicus etc. Hoc namque* renovationis *noſtrae ac* iteratae confirmationis preceptum *ut firmius &c.* 4. Die Sanction, wie gewöhnlich bey den feyerlichen Urkunden: *Precipientes itaque iubemus &c. Siquis vero temerarius contra hoc preceptum conatus fuerit.*

Man darf ſich hieraus nicht wundern, daß die Worte *Confirmatio, Renovatio, conceſſio* als gleichbedeutend gebraucht werden. Oft war blos die Abſicht neue Privilegien zu gewinnen die Veranlaſſung, um Beſtätigung der alten nachzuſuchen. Man durfte alſo hier um ſo weniger wegen der Bezeichnung im Ausdruck verlegen ſeyn, und die eigne Verleihung eben ſowohl zur Haupthandlung machen, als die Beſtätigung der älteren. Im-

mer aber ist bey dieser stillschweigenden Gattung von Confirmationsurkunden das Bekenntniß des neuen Regenten wohl die Hauptsache, daß er die so erneuerten Privilegien, seinem oder des Staats Interesse nicht nachtheilig erkannt habe. Daher enthalten spätere Protectorien fast immer die namentliche Bestätigung der früher erlangten Privilegien, oder sind in Gemäßheit derselben ausgestellt. K. Lothar's *III.* Protectorium für die Quedlinburger Handelsleute v. 1134, bey Erath *p. 80.* Cod. f. d. pr. Dipl. Th. *I. n. 65.* bezeichnet dies genau und treffend. *Sicut confirmationis nostrae auctoritatem aput successores nostros uigere & inretractatam manere iustum est, ita non minus convenit, eandem auctoritatis vicissitudinem & assensum nostris prebere predecessoribus, videlicet, ut ab ipsis conservata conservemus & legitime confirmata confirmemus. Proinde tam futurorum quam presentium noverit industria, qualiter nos ob interventum dilectissimae consortis nostrae Richinzae ac venerabilis Abbatissae Gerburgis, suggerente Marchione Adelberto ceterisque curiae nostrae fidelibus, negotiatores de Quitelinburch* eodem modo quo predecessores nostri, Reges & Imperatores habuerunt, *sub nostram recepimus tuitionem*, ac per omnia in legitimis concessionibus eorum vesti-

gia

gia, *ſicut iuſtum eſt*, tenentes, concedimus eis &c. und in einem ähnlichen Diplom des Röm. K. Heinrich *VII.* von 1225. für das Schottenkloſter zu Nürnberg, heißt es: ſecundum tenorem *firmae libertatis privilegiorum* anteceſſorum noſtrorum Romanorum Imperatorum et Regum — in mundiburdium defenſionis noſtrae ſuſcepimus, &c. Hanſelmann a. a. O. *n. XVIII. p 390.* Nicht weniger oft war es blos auf die Beſtätigung eines jüngſt erlangten Privilegiums oder Beſitzung abgeſehen, weshalb man die Beſtätigung aller nachſuchte und erhielt. Dies iſt häufig der Fall bey den Kayſerlichen Confirmationen für einzelne Reichsſtände im 14ten und 15ten Jahrhundert. "Wann für uns komen iſt, des Edeln Albrechts von Hohenloch, vnſers Rates vnd lieben getruen, erber Botſchaft, vnd vns diemiticlich gebeten hat, Das wir demſelben Albrecht alle vnd yegliche ſine gnade, Freyheit, Rechte, Briefe, privilegia und Hantveſte, die dy Herſchaft von Hohenloch, ſine Vordern vnd Er von Romiſchen Reyſern vnd Kunigen erworben, vnd herbracht haben, vnd mit namen alle vnd yegliche ſine geleytte, Zölle, Wegzolle, münze, gerichte, Herlikeyte, Wildpenne vnd ſunder-

ich die, damit der allerdurchluchtigist furst Her Wenzlaw, vnser lieber Bruder, vnd vorfare an dem Riche, dem Edeln Vlrich von Hohenloch seligen, der Herschaft von Hohenloch, Jr wildpenne von besundern gnaden gemeret, gelengert und jeweytert hat, mit namen — Nachlute vnd Jnnhalt des vorgenanten Her Wenzlaus Majestat brieue, dem vorgenanten Vlrichen darüber gegeben, zu vernewen vnd zu besterigen" ꝛc. K. Sigismunds Bestätigungsbrief für den Grafen von Hohenlohe, v. 1418. bey Hanselmann a. a. O. n 161. Ueberhaupt aber pflegen in diesen Briefen die vorhergegangenen Privilegien nicht wörtlich eingerückt, sondern die Bestätigung immer auf sie insgesammt gestellt zu werden. Alle vnd jede ehre Privilegia, Rechte, Rechtigheide, Rowsame Besittinge, Lavelige Wanheit vnd Freyheiten samtlicke vnd besondere, beseegelden Brefe, Böhker vnd Schrifften van Uns effte Unsem seel. leven Heeren Vatter, vnd van Unsem Seel. Vorfahren beholden, verloevet, gegeven vnd beseegelt, besteriget, vereiget, befestiget effte confirmiret, de alle samentliken vnd jegliche besondere besterigen, vereigen, befestigen, vnd confirmiren Wy ꝛc.

Die

Die sogenannten Pancharten oder Erneuerungsbriefe verlohren gegangener Urkunden gehören also nicht hieher, sondern erhalten ihre Stelle weiter unten, so wie alle Briefe und Diplomen die mehr die Natur eines Vidiums oder der angezogenen Acte eine höhere Garantie versprechen. Von letzterer Art sind auch die Kayserlichen Bestätigungen von Privilegien, welche Reichsstände ihren Unterthanen ertheilt haben, daher sie dieselben immer wörtlich begreifen und den Buchstaben möglichst festzustellen suchen — meynen setzen und wollen, daß vorermeldte Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten in allen und jeden ihren Worten Puncten, Clausulen, Articuln, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn, stät, fest und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen ꝛc. S. K. Ferdinand *II.* Confirmation.

§. 258.

Capitulationes, Sanctiones Pragmaticae, Magnae Chartae.

Die meisten der sogenannten Grundgesetze der Europäischen Staaten sind auf die Weise erwachsen, daß die geist- und weltlichen Baronen oder Kronvasallen sich von ihren Regenten nach und nach die wichtigsten Vorrechte zu erwerben wuß-

ten und zur Versicherung derselben sich von Zeit zu Zeit anfangs einzelne Urkunden, Privilegien, nach und nach für ihr ganzes Corps feyerliche Versprechungen ausstellen ließen. Seltner war es das Gefühl eines gemeinen Interesse für Justizpflege, öffentliche Sicherheit, gegen willkührliche Anmaßungen des Lehnherrn oder der Krone, welches sie in Zeiten einer dem ganzen Staate drohenden Gefahr zusammenzutreten und dem König gewisse Foderungen vorzulegen nöthigte, die für ihn und seine Nachfolger zur Richtschnur in der Ausübung oberlehnsherrlicher oder wesentlicher Regierungsrechte dienen sollten. Sicherung oder Herstellung altüblicher Landesgewohnheiten, Abstellung von Eingriffen in dieselben, *pravae consuetudines* und besondere Freyheiten der begüterten Stände sind der Hauptgegenstand derselben und nur höchstselten erhebt man sich zu einer neuen Einrichtung, deren Wirkungen für jede Classe von Unterthanen wohlthätig seyn konnte. Lange Zeit geschahen die ersten blos durch eydliche Zusagen vor der Versammlung der Großen eines Reichs, besonders bey eintretendem Regierungswechsel, und waren mithin kein Gegenstand der Diplomatik. Der persönliche Charakter und die Lage des Regenten gegen seine Lehnleute bestimmte

frey-

freylich im allgemeinen den Zuschnitt dieser Urkunden; doch sind die ältesten dieser Art ganz im Tone einer freyen Verwilligung und Gnade gestellt. So der Freyheitsbrief, den K. Heinrich I. von England 1101. bey seiner Krönung stellte.

Anno incarnationis dominice MCI Henricus filius Willelmi regis post obitum fratris sui Willelmi Dei gracia rex Anglorum omnibus fidelibus salutem Sciatis me Dei misericordia & communi consilio baronum totius regni Anglie ejusdem regem coronatum esse Et quia regnum oppressum erat injustis exactionibus ego Dei respectu et amore quem erga vos habeo sanctam Dei ecclesiam inprimis liberam facio ita quod nec vendam nec ad firmam ponam nec mortuo archiepiscopo sive episcopo sive abbate aliquid accipiam de dominico ecclesie vel de hominibus eius donec successor in eam ingrediatur Et omnes malas consuetudines quibus regnum Anglie injuste opprimebatur inde aufero quas malas consuetudines ex parte hic pono — Am Ende, wie gewöhnlich im Englischen Diplomenstyl damaliger Zeit, blos: *Testibus M. Lundonie episcopo et Henrico comite et Sim' comite et Waltero Giffardo et Rodberto de Montfort et Rogero Bigoto et Henrico*

rico de Portu apud Londoniam quando fui coronatus. Dem ähnlich sind die Bestätigungsbriefe K. Stephan, wovon der eine in Mandatsform an die Beamten gerichtet ist, und der Kürze halber hier ganz stehen kann: *Stephanus Dei gratia rex Anglie justiciariis vicecomitibus baronibus & omnibus ministris & fidelibus suis Francis & Anglicis salutem Sciatis me concessisse et presenti carta confirmasse omnibus baronibus & hominibus meis de Anglia omnes libertates & bonas leges quas Henricus rex Anglie avunculus meus eis dedit & concessit & omnes bonas leges & bonas consuetudines eis concedo quas habuerunt tempore regis Edwardi Quare volo & firmiter precipio quod habeant & teneant omnes illas bonas leges et libertates de me et heredibus meis ipsi et heredes sui libere quiete et plenarie et prohibeo ne quis eis super hiis molestiam vel impedimentum vel diminutionem faciat super foris facturam meam Teste Willielmo Martel apud London.* Der andere, der die Freyheiten des Clerus besonders angeht, hat die feyerlichere Form: *Ego Stephanus Dei gratia assensu cleri et populi in regem Anglorum electus et a Willelmo Cantuariensi archiepiscopo et sancte Romane ecclesie legato consecratus et ab Innocentio sancte Romane sedis pontifice postmodum confirmatus respectu et amore*

Dei

Dei sanetam ecclesiam liberam esse concedo et debitam reverentiam illi confirmo — Am Ende *Hec vero omnia concedo et confirmo salva regia et justa dignitate mea. T.(testibus) &c.* — *Apud Oxen' anno dominice incarnacionis M. C. XXXVI. in communi concilio.* K. Heinrich *II.* Bestätigungsurkunde ist, wie jene erste von K. Stephan, in Mandatsform.

Die magna charta des K. Johann ohne Land war ein Werk der Insurrection und der dabey am meisten thätigen geistlichen Vasallen. Ihr giengen schriftliche Foderungen voran; die der König nicht nur besonders genehmigen, sondern zugleich auch die vorgeschlagene Art und Weise, wie die zugestandenen Rechte in Vollzug gesetzt werden sollten, gut heißen mußte. Dies sollte nemlich durch einen Ausschuß von 25 Baronen bewerkstelligt werden. Zuletzt das Versprechen keine Absolution vom Pabst dagegen zu suchen, worüber man jedoch nicht seinen eignen Worten traute, sondern sich besondere Versicherungsbriefe der Erz- und Bischöfe und des päbstlichen Legaten ausbedang. Dies ist der Innhalt der der *Magna charta* vorangehenden *Articuli.* Sie beginnen: *Ista sunt capitula que barones petunt*

et

et dominus rex concedit. Der letzte lautet: *Omnes autem istas consuetudines et libertates quas rex concessit regno tenendas quantum ad se pertinet erga suos omnes de regno tam clerici quam laici observabunt quantum ad se pertinet erga suos.* Dann folgt der Execationsartickel: *Hec est forma securitatis ad observandum pacem et libertates inter regem et regnum*, worinn die erwähnte Verzichtleistung auf Päbstliche Dispensation den Schluß macht. Diese Acte ist ohne weitere Solennisation, auch ohne Datum blos mit dem Königlichem Majestätssiegel versehen. Die *Magna Charta* selbst, von 1215. ist diesen allen *artikulis* gemäß in feyerlicher Privilegienform also ausgestellt: *Johannes Dei gratia rex Anglie dominus Hybernie dux Normannie Aquitanie et comes Andegavie archiepiscopis episcopis abbatibus comitibus baronibus justiciariis forestariis vicecomitibus prepositis ministris & omnibus ballivis et fidelibus suis salutem* Sciatis *nos intuitu Dei et pro salute anime nostre et omnium antecessorum et heredum nostrorum ad honorem Dei et exaltationem sancte ecclesie et emendationem regni nostri* per consilium venerabilium patrum nostrorum — hier die Namen der Reichsprälaten — et nobilium virorum hier die Namen der ersten Kronbedienten — et aliorum

rum fidelium noſtrorum *In primis* conceſſiſſe *Deo et hac preſenti carta noſtra confirmaſſe pro nobis et heredibus noſtris in perpetuum.* Schluß: *Quare volumus & firmiter precipimus quod Anglicana eccleſia libera ſit et quod homines in regno noſtro habeant et teneant omnes prefatas libertates jura et conceſſiones bene et in pace libere et quiete plene et integre ſibi et heredibus ſuis de nobis et heredibus noſtris in omnibus rebus et locis in perpetuum ſicut predictum eſt* luratum eſt autem tam ex parte noſtra quam ex parte baronum *quod hec omnia ſupradicta bona fide et ſine malo ingenio obſervabuntur. Teſtibus ſupradictis et multis aliis Data per manum noſtram in prato quod vocatur Runingmedi inter Windeleſorum et Stanes quinto decimo die Junii anno regni noſtri ſeptimodecimo.* Die wiederholten Urkunden über dieſen Gegenſtand von K. Heinrich *III.* und darunter auch die *Carta de Foreſta*, nebſt deren Beſtätigung ſind der erſten in der Form ganz ähnlich. S. die Belege zu allen in Blackſtone's Ausgabe, *The great Charter and Charter of the Foreſt, with other authentic inſtruments, to which is prefixed an introductory diſcourſe containing the hiſtory of the charters. Oxf.* 1759. gr. 4. Ganz anders erſcheint dagegen die Däniſche Handveſtunghe von K. Woldemar,

im

im J. 1360, und die Bestätigung der Rechte und Freyheiten auf dem Reichstage von 1377. Erstere (bey Ludwig *Reliq. Mss. T. XII. p. 189*) hat folgenden Eingang:

In nomine domini amen. Nos Voldemarus, dei gracia Danorum Slavorum rex et Christoferus filius noster dilectus, dux Lalandie, propter ingentem penuriam & innumera, exorti discriminis incommodo, in regno nostro Dacie hucusque, proh dolor! illata subveniendа salubrius et delenda quoddam parlamentum sub anno domini MCCCLX. die pentecostes, cum dilectis hominibus et vasallis, nostris militibus, principibus inclitis dominis episcopis, militibus, militaribns ceterisque regni nostri Dacie communitati et incolis infra scriptis specialiter in Kalingbuny celebrasimus & regnum nostrum Dacie vigori et reformationi meliori subsistat, cooperante gratia spiritus septiformis, quod ipsius S. festo huiusmodi statuta handfestungh et decreta composita et *facta. Inprimis* promittimus *sub fide nostra regia et filius noster Christoferus predilectus omnes articulos infra scriptos firmos & inviolabiles observare.* — Sie schließt aber folgender Gestalt:

Et nos Voldemarus rex prefatus et filius noster Christoferus omnibus hominibus nostris subscriptis

& cuilibet ſubſcriptorum ceterisque regni noſtri incolis, hec ſtatuta et handfeſtungh ſupra ſcripta et omnia alia in melius vertere volumus et debemus.

Et nos duces, epiſcopi milites, militares ſubſcripti *totaque communitas regni Dacie, domino noſtro regi Voldemaro, filio ſuo Chriſtofero et corone Dacie omnia ſtatuta et handfeſtungh, ſupra ſcripta & omnia alia [in melius] vertere volumus et debemus.*

Vt autem hec omnia & ſingula promiſſa perpetui roboris obtineant firmitatem & pleniorem ſortiantur effectum, nec non et per omnes nos & ſingulos infra ſcriptos et quemlibet noſtrum firmius teneantur. Nos Voldemarus dei gracia rex Dacie, *Chriſtoferas* Dux Lalandie, *Voldemarus & Henricus* duces Incie prefati, *Nicolaus Ottonienſis* — diuina miſeratione eccleſiarum epiſcopi. *Stigatus Anderſon* — (eine lange Reihe Namen) milites. *Nicolaus Erickſon de linde* — (eben ſo) armigeri, *preſentibus literis ſigilla noſtra duximus apponenda. Datum anno die et loco ſupra dictis.* Die letztere iſt gleich von Anfang herein unter des Königs und der Stände Namen geſtellt (Ebendaſ. *p.* 213.).

Omnibus preſens ſcriptum cernentibus, Olavus, dei gracia Danorum, Slauorum Gottorumque rex, Margareta, eadem gracia Suecie et Norwegie regina, Nicolaus, miſeratione diuina, archiepiſcopus Lunden-

sis Suecie primas; Johannes, Ripensis — eadem gratia ecclesiarum episcopi & dominus Henningus de Podebusk, dapifer — Hofbedienten, Ritter und Knappen — *Eternam in domino salutem quum ab omnibus & singulis prelatis nobilibus, militibus, militaribus ceterisque aliis regni Dacie incolis, pro nunc in parlamento Danorum Nyburg celebrato, convenientibus communi voto & voluntate concordi omnium statutum est & iuramentis singulorum salubriter ordinatum quod omnes & singuli ipsius regni Dacie incole, in quacunque terra regni commorantes, pace firma fruantur, iuriumque, legum & libertatum suarum inviolabiliter gaudeant firmitate.* Nos statuto tam salubri assensu toto prebentes animo, promittimus firmiter in hiis scriptis sub nostris (?) fide et honore *omnia iura, leges, libertates et consuetudines licitas & honestas a Domino Voldemaro, legifero recolende memorie condam rege Danorum ceterisque aliis regibus Dacie, clericis et laicis quibuscunque in hunc Diem datas et concessas firmiter tenere et inuiolabiliter imperpetuum observare.* — *Pro quorum omnium firma & inviolabili premissorum obseruatione, nos omnes et singuli subscripti sigilla nostra, presentibus litteris duximus apponenda. Actum et datum vt supra anno domini MCCCLXXVII. infra octavas Johannis baptiste.*

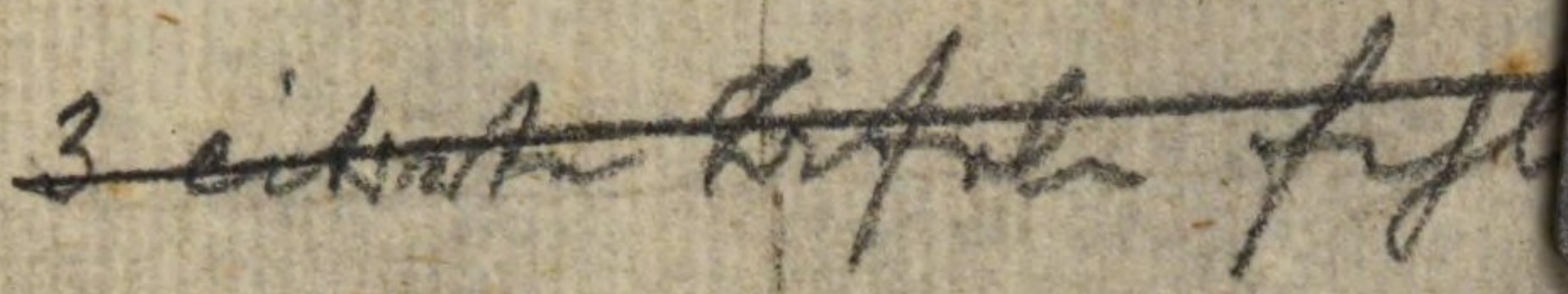

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schoenemann, Karl Traugott Gottlob,

Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen Diplomatik

Bd.: 2

Hamburg 1801 - 1818
Res/Graph. 71-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10919023-5